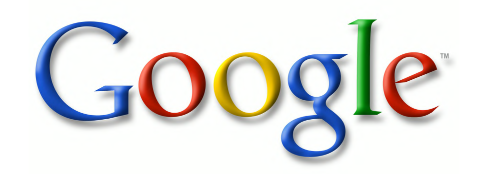


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

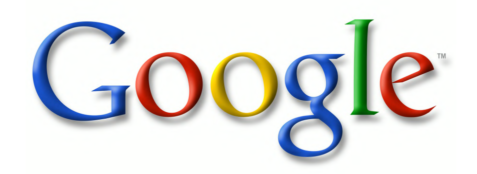
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

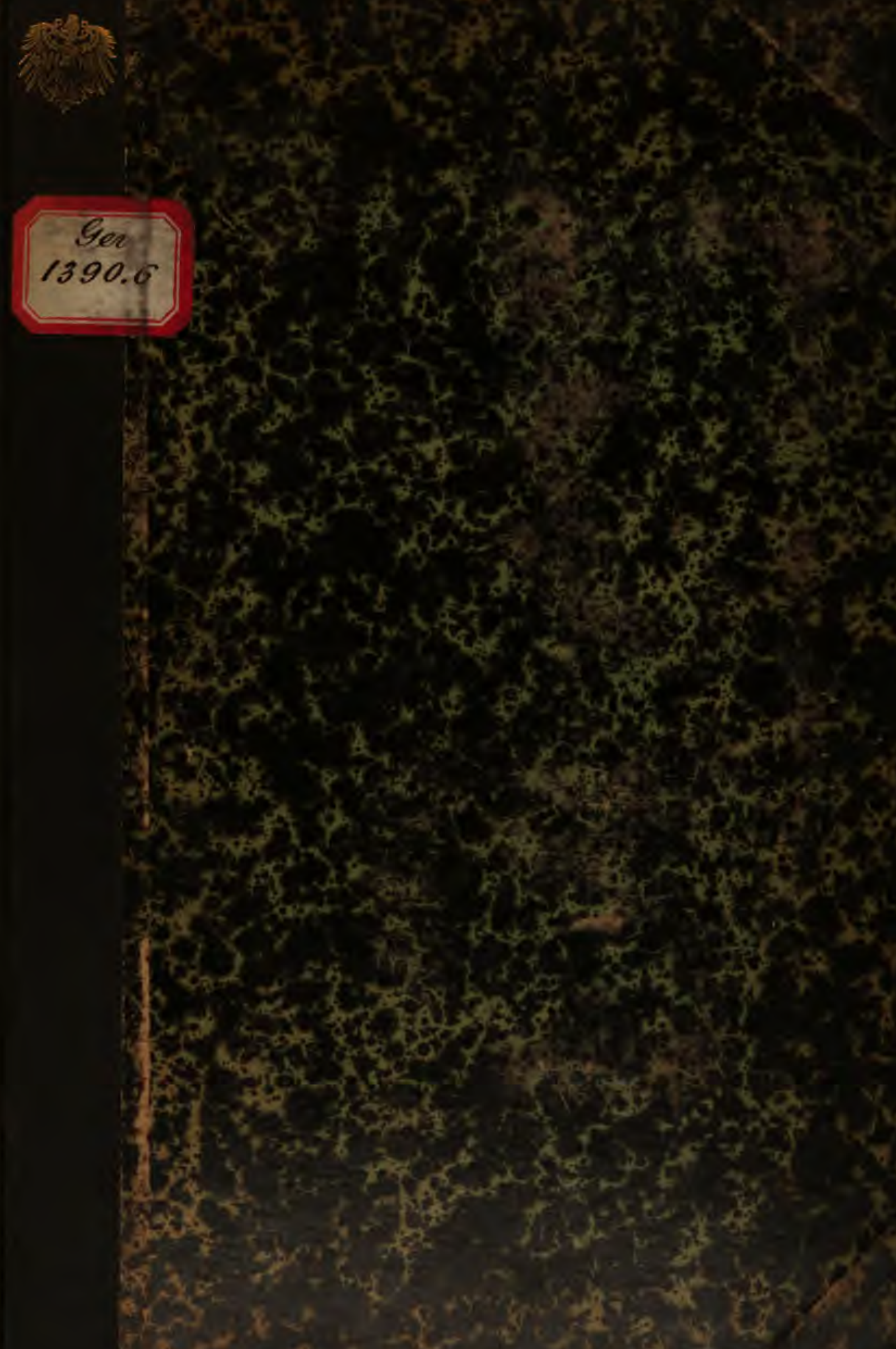
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


Ger
1390.6

Ger 1390.6

HARVARD COLLEGE LIBRARY

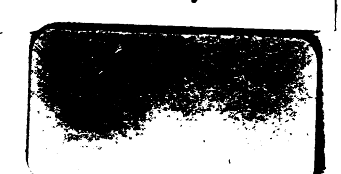
VE RI TAS

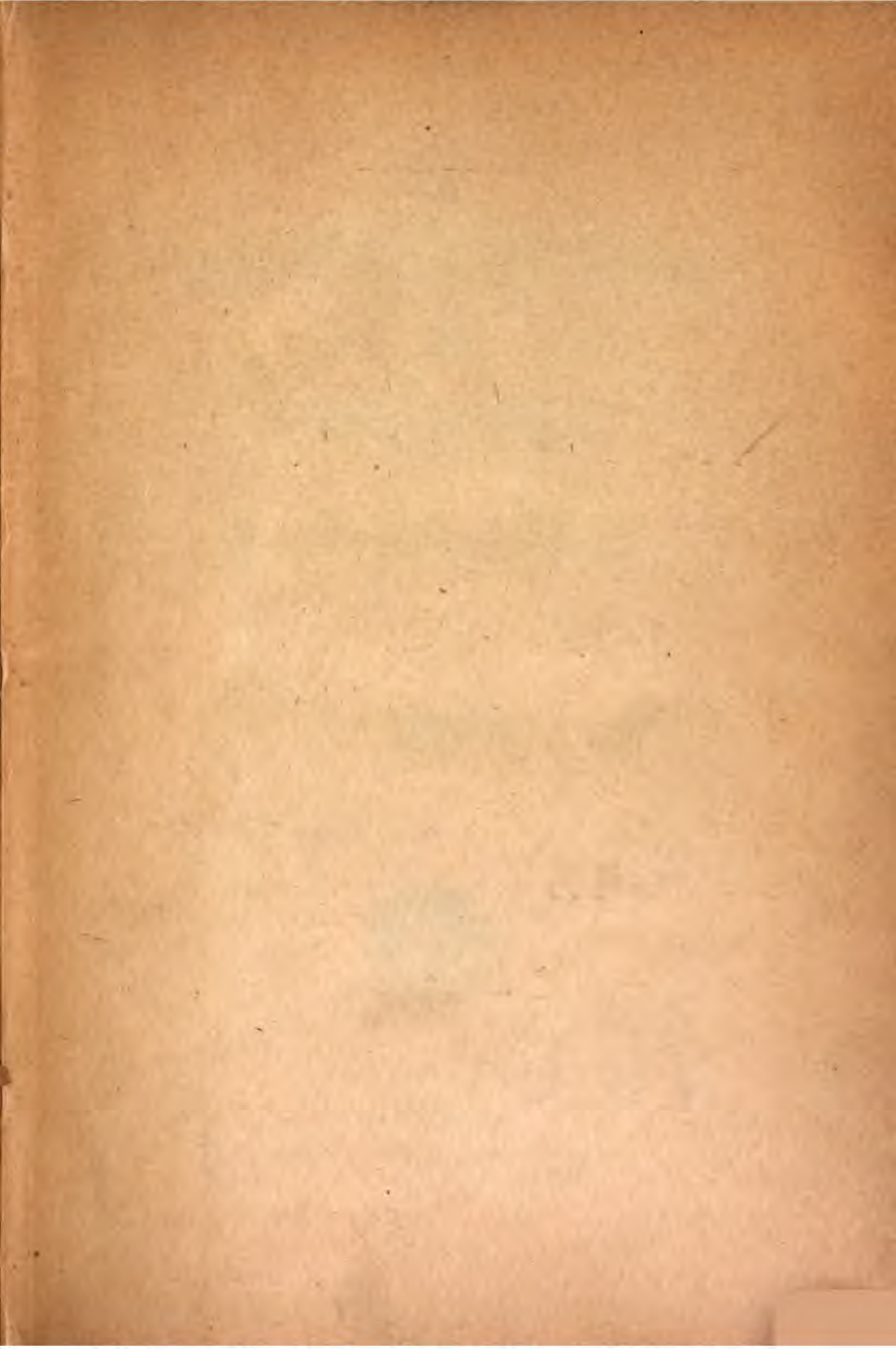
HOHENZOLLERN COLLECTION

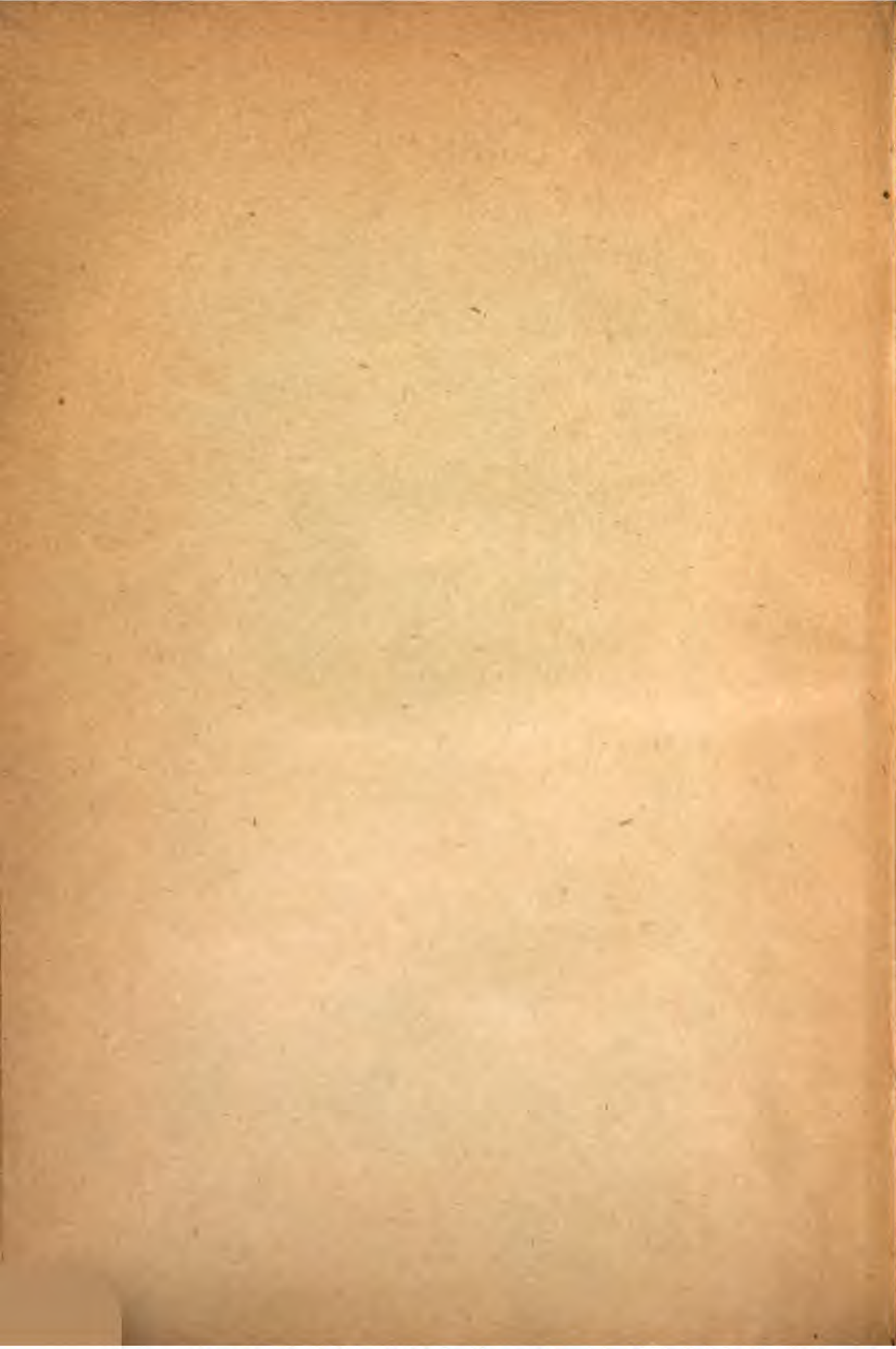
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. № 2170







Die

Landfrieden in Deutschland

unter

Ludwig dem Baiern.

Mit Urkunden-Beilagen.

Von

J. Schwalm,
Dr. phil.



Göttingen,
Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag.
1889.

Ger 1390.6

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 15, 1904

1804

Herrn

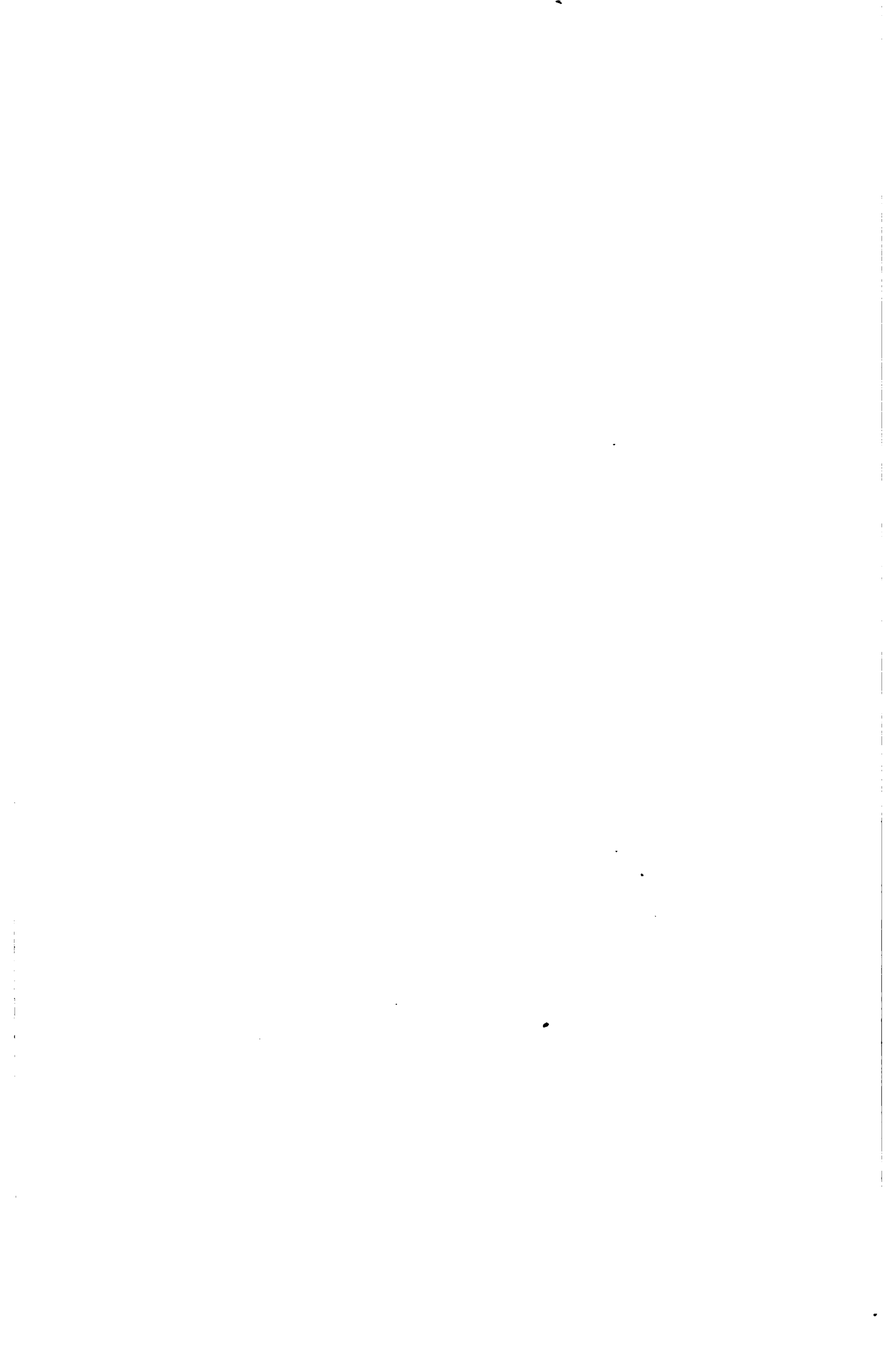
Prof. Dr. Ludwig Weiland

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.



Inhalt.



Die Sorge für die Befriedung des Landes ist alt. Schon unter Karl dem Grossen begegnen wir regelmässigen Landfriedensgerichten (communia placita), die das Capitulare de iusticiis faciendis, an schon bestehende Verhältnisse anknüpfend, für die von der Tätigkeit der Königsboten freien Monate vorschreibt, und die von mehreren Grafen gemeinsam für ihre Bezirke abgehalten werden [1]). Die Bedeutung, welche dieser Einrichtung für die spätere Entwicklung zukommt, ist hervorgehoben worden [2]). Weitere Nachrichten treten uns dann erst wieder im 11. Jahrhundert gegenüber, wo die Erscheinungen bereits ein anderes Bild gewonnen haben. Zum ersten Male treffen wir hier bei den Landfriedensbestrebungen auf ausserordentliche Massregeln, nämlich eine allgemeine Eidleistung: der König verpflichtet durch einen Schwur die Fürsten und diese ebenso ihre Untertanen dazu, die allgemein bekannten Satzungen aufs neue zu beobachten. Eine solche Verpflichtung bestand zwar an sich schon, doch gab der Schwur eine höhere Bürgschaft für die Wahrung des Friedens. Dieser Vorgang findet sich wiederholt unter Heinrich II. und Heinrich III. [3]). Anders unter Heinrich IV.: hier haben wir neben der blossen Beschwörung bestehender Rechtsgrundsätze bereits jene hauptsächlichste Form, vermittels deren in der spätern Zeit durchgängig für die Befriedung des Landes gesorgt wurde, die Form besonderer Landfriedensgesetze, welche die wichtigsten jener an und für sich schon gültigen Satzungen schriftlich aufzeichnen und vor allem mit Strafbestimmungen, sei es herkömmlichen, sei es neu sich entwickelnden in Verbindung bringen. Ein solches Gesetz wird zunächst für das Reich erlassen und sodann auf Gebot des Königs in den einzelnen Gebieten beschworen. In diesen Landfriedensgesetzen war namentlich auch für eine neu beginnende Ausbildung des allgemeinen Strafrechts Gelegenheit geboten.

---

[1]) Capitulare 811—813, § 12. M. G. LL. Sect. II. Capitularia regum Francorum, ed. Boretius I, 176.

[2]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 174.

[3]) Vgl. R. Goecke, Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland S. 11 f.

Es ist bezeichnend, dass wir zur Zeit Heinrichs IV., wo jene Landfrieden zuerst und, offenbar belebt durch die gleichzeitigen Bestrebungen für den Gottesfrieden, häufiger auftreten, in ihnen bereits alle charakteristischen Eigentümlichkeiten einer viel späteren Entwicklung mehr oder weniger angedeutet finden. Neben Reichsgesetzen, denen nur eine Verkündigung und Beschwörung in den einzelnen Territorien folgte, sehen wir bereits selbständige Provinziallandfrieden ohne Mitwirkung der Centralgewalt zu stande kommen, teils als Gesetze vom Herzoge, wie auch später in Baiern, erlassen, teils von den Stammesgenossen mit ihren Grossen beschlossen [1]), was mehr an die spätere Form der Vereinbarungen und Bündnisse erinnert. Auch enthalten schon die Landfrieden dieser Zeit, wie wir das später wiederholt finden werden, Nebenbestimmungen, die nichts mit der eigentlichen Befriedung des Landes zu tun haben. In dem bairischen Landfriedensgesetz von 1094 (?), einem der frühsten, die uns erhalten sind, findet sich nebenbei ein Verbot des Pferdeexports, ferner die Erlaubnis, bei Auszügen die für Ross und Reiter genügende Notdurft ungestraft zu nehmen und das Gebot, Streitigkeiten um Eigen und Lehen vor den herzoglichen Beamten zu verhandeln [2]). Die letzten Bestimmungen gemahnen in der Tat an die Mitte des 14. Jahrhunderts, wo wir sie beide neben einander fast wörtlich in einem elsässischen Landfrieden wiederfinden. Auch in anderer Beziehung sind die Erscheinungen dieser Zeit vorbildlich. Jenes bairische Landfriedensgesetz, das nur die Folge eines Landfriedensbündnisses zwischen Herzog Welf und Herzog Berthold von Schwaben war, hat eine ausgesprochen politische Tendenz: es ist gegen die kaiserliche Partei gerichtet, und zeigt mithin zum ersten Male die später, vor allem in der Zeit Ludwigs des Baiern hervortretende Verwendung der Landfriedensbestrebungen zu politischen Zwecken.

Die Zahl der erhaltenen Landfriedensurkunden mehrt sich im 12. Jahrhundert. Für die Zeit Friedrichs I. haben wir drei, die alle vom Kaiser erlassen sind, entweder für das Reich oder für einzelne Territorien. Noch immer wechselt die Summe der Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen; zahlreich sind auch hier die nicht eigentlich auf den Landfrieden bezüglichen Anordnungen: solche processualischer Art für Streitigkeiten um Lehen, Aufstellung einer Getreide-

---

[1]) Elsasser Landfrieden. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. und 12. Jahrhundert. 2. Aufl. 1886. S. 32.

[2]) Ebenda S. 30.

taxe u. ä. Alle möglichen Verhältnisse des öffentlichen Lebens werden in jenen Landfrieden einer gewissen Regelung unterzogen.

Den Abschluss dieser sämmtlichen Bestrebungen bildet der grosse Mainzer Landfriede von 1235. Er fasst zuerst in einem für das ganze Reich erlassenen, umfangreichen Gesetze alle jene auf die eigentliche Befriedung des Landes bezüglichen Vorschriften zusammen, verbindet mit dieser Summe einen gewissen, durch das Herkommen festgesetzten Komplex von Nebenbestimmungen, und überliefert so der Folgezeit eine Institution von grundlegender Bedeutung, eine einheitlich gegliederte Reichslandfriedensgesetzgebung, die nur hinsichtlich der Ausführung ihrer Bestimmungen den Einfluss territorialer Rechtsverhältnisse gestattet. Doch verhindert der Zusammenbruch der centralen Reichsgewalt um die Mitte des Jahrhunderts die Fortdauer dieser Entwicklung. Zwar versuchen die Städte selbständig durch Landfriedensbündnisse die Ruhe des Landes ihren Interessen zu sichern: zugleich ihr erstes politisches Hervortreten am Beginn der kaiserlosen Zeit. Vor allem der rheinische Bund von 1254 ist in dieser Beziehung wichtig, weil er direkt auf den Mainzer Landfrieden zurückgriff und dadurch die Erinnerung an denselben wach hielt [1]. Aber als ein blosses Anknüpfen an jenes Reichsgesetz misslungen war [2], musste König Rudolf nochmals von vorn beginnen: er erneuerte den Mainzer Landfrieden auf dem Würzburger Reichstage von 1287.

Doch schon hatten sich die Zeiten geändert. War ehemals das Mainzer Gesetz auf unbeschränkte Dauer aus kaiserlicher Machtfülle erlassen, so musste für König Rudolf jetzt eine dreijährige Erneuerung genug sein, die „mit gunst und mit rate der erbern herren . . . der fursten und der herren, geistlicher und weltlicher“ geschah. Wir nähern uns der Periode, in welcher auf kürzere Zeit geschlossene Landfriedensbündnisse vorherrschen. In gleicher Weise sind auch die folgenden Könige für die Befriedung des Reiches bemüht, vor allem Albrecht, der kurz nach seiner Thronbesteigung im November 1298 das Reichsgesetz erneuerte, nicht ausdrücklich auf Zeit, wol aber tatsächlich, da er schon 1301 eine weitere Erneuerung vornahm [3]. Der Nürnberger Landfriede von 1298 gewann,

---

[1]) Vgl. L. Quidde, Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes von 1254, in Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt am Main VII (1885), 197.

[2]) W. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. S. 44.

[3]) Ebenda S. 5.

wie wir unten sehen werden, für die Zeit nachher eine ebensolche Bedeutung, wie sie bis dahin der Mainzer von 1235 gehabt hatte. Das jüngste Reichslandfriedensgesetz vor Beginn unseres Zeitraums wurde durch König Heinrich im Juli 1310 [1]) erlassen; und die allerletzten Ausläufer in unserer Periode werden wir noch ausführlich zu betrachten haben.

Zugleich hatte schon um die Wende des Jahrhunderts eine rege Tätigkeit für den gemeinen Frieden in den Territorien begonnen. Es war nötig und schon längst üblich, dass der König im Anschluss an die Reichsgesetze in den einzelnen Territorien Behörden anstellte, denen er die Ausführung der Gesetze übertrug. Daneben kam es, wenn schon seltener vor, dass Territorialherren in ihren Bezirken kraft eigener Autorität ein Landfriedensgesetz erliessen. Aber das 14. Jahrhundert ist nicht umsonst die Zeit der Einungen, auch bei unsern Verhältnissen erkennen wir das deutlich. Sowol der König errichtet in den einzelnen Stammesgebieten mit Herren und Städten Landfriedensbündnisse, als auch Herren und Städte unter sich ohne Zutun der Reichsgewalt. Diese Bündnisse tragen naturgemäss nicht den Charakter von Gesetzen; der Inhalt der Reichslandfriedensgesetze wird in ihnen vielmehr, stillschweigend oder nicht, als allgemein verbindlich angesehen. Diese Bündnisse hat man mit dem Namen der Landfriedensvollzugsordnungen richtig bezeichnet; sie befassen sich zunächst nur mit der Einrichtung von Landfriedensbehörden und erreichen auf dem Wege der Vereinbarung eine um so gedeihlichere Durchführung der Gesetzesbestimmungen. Die Behörden dieser Bündnisse fungieren in der ersten Zeit noch neben den vom König zu gleichem Zweck ernannten; später, als die letzteren allmählich verschwinden, entfalten sie allein ihre Tätigkeit. Auf die Dauer aber konnte es natürlich nicht ausbleiben, dass auch in den Vollzugsordnungen gewisse Gesetzesbestimmungen ins Gedächtnis zurückgerufen und aufs neue eingeschärft wurden, zumal wo man sehr bald davon absah, die längst in Gewohnheitsrecht übergegangenen Friedenssatzungen immer und immer in umfangreichen Reichsgesetzen zu wiederholen.

So bildete sich eine Art der Vollzugsordnung heraus, welche neben der eigentlichen Einrichtung einer Landfriedensbehörde manche wichtige, den gemeinen Frieden betreffende Punkte hervorhebt, die besonders gefriedeten Personen oder Gegenstände nennt, die Kategorieen der gegen den Landfrieden verstossenden Verbrechen aufzählt, und hier und da wol auch Strafbestimmungen enthält, letzteres zum Teil in selbständiger

---

[1]) Wyneken S. 7.

Weiterbildung der durch die Reichsgesetze gegebenen Vorschriften. Stillschweigend dienen aber immer noch diese als Grundlage des ganzen.

Diese Form ist kurz vor dem Schlusse der vorhergehenden Periode in einem elsässischen Landfrieden zu ersehen, der zeitlich in die unsere herüberragt; und im Verhältnis zu früheren musste sie als eine besonders fortgeschrittene Vollzugsordnung bezeichnet werden [1]. Da nun bei diesem Landfriedensbunde ausserdem der König selbst als Kontrahent sich beteiligte und hierdurch der Einigung besondere Autorität verlieh, waren alle wünschenswerten Momente für gedeihliche Befriedung des Landes vorhanden.

Diesen elsässischen Landfrieden von 1310 können wir nun für unsere ganze Periode als massgebend bezeichnen. In derselben haben wir neben den letzten Ausläufern einer auf den Landfrieden bezüglichen Reichsgesetzgebung mit geringen, obwol wichtigen Ausnahmen nur Landfriedensbündnisse in der Form einer vollkommeneren Vollzugsordnung mit oder ohne Beteiligung des Königs. Diese letztere ist nur selten von Einfluss auf die Gestaltung der Verfassung des betreffenden Landfriedens, während sie, neben einer vermehrten Autorität der Einrichtungen im innern des Bundes, allerdings sehr wichtige politische Momente in sich begreift, so für die Stellung des Bundes nach aussen, und für die Entfaltung der politischen Macht des Königs.

Begründet ruht ja das immer häufigere Auftreten provinzieller Bündnisse in der Zunahme des selbständig politischen Lebens und Treibens der einzelnen Territorien, und demgegenüber in der steten Abnahme des Einflusses der centralen Reichsgewalt. Wenn wir aber sehen, welch rege Sorge für Befriedung des Landes sich tatsächlich in den ersteren entfaltet, werden wir den Mangel weiterer Reichslandfriedensgesetze nicht empfinden.

Bei Betrachtung der Landfrieden unter Ludwig dem Baiern ist es somit geboten, diejenigen Bestimmungen, die nicht nur Wiederholungen aus den Reichslandfriedensgesetzen sind und fast immer lokale Verschiedenheiten zeigen, herauszugreifen und im Zusammenhang mit ihnen die gleichfalls in mannichfachen Formen wechselnde Art und Weise der Einrichtung von Landfriedensbehörden zu behandeln.

Aber noch muss ein anderes hervorgehoben werden. In diesen Bündnissen konnte naturgemäss der Charakter der Kontrahenten als politischer Faktoren nicht immer zurück treten.

---

[1]) Wyneken S. 91.

Den Reichsgesetzen war die Sorge um den gemeinen Frieden Haupt- und Selbstzweck. In den Landfriedensbündnissen dagegen kann diese Sorge sehr wol unter den politischen Absichten der Teilnehmer leiden. Nur selten geschieht dies in so hohem Masse, dass alle charakteristischen Eigenschaften eines Landfriedens in dem Bündnisse verschwunden sind; zumeist wird dem Charakter des Landfriedens als solchen nicht geschadet. Daher gilt der Ausspruch Weizsäckers[1]: „Landfriede und Städtebund müssen zusammengefasst werden, eines lässt sich nicht ohne das andere behandeln“ noch nicht für unsere Zeit; vielmehr voll und ganz erst für die nach 1356, wo infolge der Verordnungen der goldenen Bulle Städtebünde überhaupt nur in der Form von Landfrieden auftreten durften. In unserer Periode ist es noch möglich eine gesonderte Betrachtung der Landfrieden vorzunehmen, sobald man sich auf die verfassungsmässige Seite derselben beschränkt. Und diese muss unter Vergleichung grösserer Gebiete, womöglich des ganzen Reichs behandelt werden[2]. Andrerseits ist allerdings eine Betrachtung ihrer politischen Seite im Zusammenhange mit Städtebündnissen und ähnlichen Erscheinungen für kleinere, von gleichen politischen Zielen erfüllte Gebiete sehr wünschenswert. Jene letzteren Bündnisse sind hier von uns durchgängig nicht berücksichtigt worden, mögen sie immerhin einzelne auf Hebung des Handels und Verkehrs bezügliche Bestimmungen in sich aufgenommen haben.

Wir werden in einem ersten Abschnitt die Reichslandfriedensgesetzgebung der bezeichneten Periode, sodann zu den Landfriedenseinrichtungen der einzelnen Territorien übergehend, an zweiter Stelle den Landfrieden am Rhein, weiterhin die Bündnisse in Schwaben, Baiern und Franken, den Landfrieden in Thüringen, in Westfalen, zwischen Weser und Elbe und endlich an Unterelbe und Ostsee zur Behandlung heranziehen.

---

[1]) Deutsche Reichstagsakten I, S. XCVII.

[2]) Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M. A. II, 378.

Erster Abschnitt.

Die Reichslandfriedensgesetze König Ludwigs.

Wie schon einleitend bemerkt worden ist, begegnen uns unter Ludwig dem Baiern die letzten Ausläufer einer allgemeinen Reichslandfriedensgesetzgebung. Von Urkunden ist nur eine einzige überliefert, doch besitzen wir noch zwei weitere, wenn auch ziemlich unbestimmte Nachrichten. Die erste derselben liegt vor in den Gesta Trevirorum, die zum Jahre 1316 berichten: „dominus Baldewinus et fere omnes principes electores, Aquensis et civitates Rheni majores ad Ludowicum regem in Noyremburch, et postea in Bacharaco congregati, totius terrae pacem iuramentis confirmantes conspiraverunt, thelonia minuerunt, et comitem Hannoniae terrae advocatum partibus in inferioribus praefecerunt“ [1]). Der Autor verbindet hier zweierlei Nachrichten. Er erzählt von einer Zusammenkunft des Königs mit einigen Kurfürsten, darunter Balduin und den Städten des Rheins zu Nürnberg im Jahre 1316 — es muss die mit Erzbischof Balduin und König Johann am Ende des August gemeint sein [2]) — bei der irgendwelche Verhandlungen über eine Befriedung des Landes stattgefunden haben; zugleich berichtet er, allerdings chronologisch nicht völlig genau, über den Tag zu Bacherach im folgenden Jahre (postea) und den dort errichteten rheinischen Landfrieden, für dessen Verhältnisse er sich sonst gut unterrichtet zeigt.

Da nun die Urkunde dieses letzteren nur eine vollkommenere Vollzugsordnung in dem in der Einleitung angegebenen Sinne ist [3]), die ihrerseits zunächst noch der Grundlage eines

---

[1]) Gesta Trevirorum, hera. v. Wyttenbach und Müller II, 237.

[2]) Regesten Ludwigs des Baiern, hera. v. Boehmer (fortan citiert: Reg. mit Seitenzahl und Nummer; dahinter in Klammern stehende römische Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Additamenta) 13, nach 218.

[3]) S. unten S. 14.

eigentlichen Landfriedensgesetzes nicht wol entbehren konnte, zumal wenn das Reichsoberhaupt sich selbst bei der Errichtung beteiligte; da ferner die Stelle der Gesta deutlich auch von Verhandlungen über den Landfrieden auf dem Nürnberger Tage spricht; da endlich in einer noch zu erwähnenden Urkunde von 1331 [1]) Ludwig selbst erklärt, dass auch er den Landfrieden König Albrechts von 1298 beschworen habe, — so möchte ich diese Erneuerung des albertinischen Reichslandfriedensgesetzes für das Jahr 1316 und für jenen Nürnberger Tag annehmen und als Eröffnung der gesammten umfangreichen Tätigkeit Ludwigs für den Landfrieden in Deutschland betrachten. Der König war übrigens, wie wir noch sehen werden, im Interesse der Befriedung schon im vorhergehenden Jahre bemüht [2]). Er hätte dann im darauf folgenden Jahre persönlich für die Ausführung des Gesetzes am Rhein, wo er gerade damals seine festeste Stellung inne hatte, gesorgt. Vielleicht war für jene Erneuerung zunächst nur die Dauer von sieben oder acht Jahren festgesetzt, da Ludwig schon im Jahre 1323 ein neues Reichslandfriedensgesetz erlässt, und da, wie bereits erwähnt, es seit Rudolf üblich geworden war, auch diese Reichslandfriedensgesetze nur auf Frist zu erlassen. So würde endlich der Zusammenhang mit jenem Gesetze Ludwigs auch den Umstand erklären, dass der rheinische Landfriede von 1317 auf die für eine territoriale Vollzugsordnung ungewöhnliche und für die Regierungszeit Ludwigs einzige Dauer von sieben Jahren errichtet wurde.

Im Jahre 1323, am 9. April hat dann Ludwig auf einem Reichstage zu Nürnberg ein weiteres Reichslandfriedensgesetz gegeben, dessen Urkunde erhalten ist [3]) und das sich von den früheren in einer Reihe von Punkten wesentlich unterscheidet. Es ist viel kürzer als jene, da es nur 6 Bestimmungen gegen ungefähr 50 der früheren enthält. Sodann ist seine Dauer unbeschränkt, wie dies ehemals nur bei dem grossen Mainzer Landfrieden der Fall gewesen war. Noch mehr als bei den Landfriedensgesetzen seit Rudolf tritt bei seinem Erlass die königliche Machtbefugnis als solche zurück. „Mit gunst und auch mit rat der erbern herren, der fůrsten gaistlicher und wertlicher“ und nun auch der „grafen vreyen dinestmann und stete“ ist der Landfriede gesetzt. Wie wir sogleich sehen

---

[1]) S. unten S. 10 f.

[2]) S. unten 2. Abschn. Teil 4.

[3]) Urk. 1323 April 9 Nürnberg. Orig. im allgem. Reichsarchiv zu München. S. unten Beilage I. Vgl. Reg. 33, 559 und 244, 89; Regesta Boica VI, 91 und den Abdruck in Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 43.

werden, bildet er in der gesamten Entwicklung der Landfriedensbestrebungen einen bedeutsamen Punkt.

Was zunächst die Bestimmungen anbetrifft, so lauten sie ungefähr folgendermassen: Alle Zölle und Geleite, die seit Kaiser Heinrichs Tode neu aufgelegt sind, sollen absein. Alle Fürsten, Grafen, Freien, Ministerialen und Städte sollen die Strasse befrieden und ein jeglicher in seinem Gebiet und Gericht jedermann beschirmen. Herren, Amtleute und Diener der einzelnen Gebiete und Gerichte sollen bei Verfolgung des Friedbrechers einander beistehen. Wer dies unterlässt, hat an König und Reich Strafe zu entrichten, sobald er nicht den Beweis seiner Unschuld führen kann. Räuber, Diebe, Brandstifter und Mörder sollen nirgends weder Friede noch Geleit haben; wo der Kläger, d. h. der Geschädigte sie ergreift, muss man ihm nach Recht richten. Wer hiergegen Widerstand leistet, soll sowol dem Kläger den Schaden ersetzen, als auch an König und Reich Busse zahlen. Ausführlich wird das Verbot der „fûterung“, des Fouragierens [1]) geregelt. Alles unrechtmässige Fouragieren ist untersagt; wer darum angeklagt wird und nicht mit zwei Eideshelfern sich reinigen kann, wird behandelt wie ein Landfriedensbrecher; wenn man ihn auf handhafter Tat ertappt, soll er auf der Stelle gerichtet werden. Nur wo Fürsten und Herren vertrags- oder gewohnheitsmässig das Recht zu fouragieren haben, dürfen sie selbst oder in ihrem Auftrage die Amtleute es tun. Es folgt die Bestimmung, dass jeder Fürst und Herr innerhalb 4 Wochen nach der Heimkehr alle seine Diener und Untertanen den Landfrieden beschwören lassen solle, wie er selbst ihn beschworen habe. Wer den Frieden nicht schwört, dem soll man nicht helfen und er soll überhaupt schutzlos sein. Fährt überdies ein solcher zu einem andern, soll der, von dem er weggegangen ist, das anzeigen, damit man gegen jenen und den andern, der ihn beherbergt, solange beholfen sei, bis sie den Landfrieden schwören; d. h. offenbar, wenn zwei, die nicht am Landfrieden teilgenommen haben, mit einander in feindlicher Absicht gegen Teilnehmer Verkehrs pflegen, und jemand das unterwegs bemerkt, soll er es anzeigen, damit man beide zum Schwur zwinge. Zuletzt wird eine rückwirkende Kraft der Bestimmungen ausgeschlossen.

Bei Betrachtung dieser kurzen Satzungen ist folgendes zu bemerken. Neben den Hauptpunkten aller Reichslandfriedensgesetze, der Verpflichtung sämtlicher Untertanen zum Schwur,

---

[1]) Was als Missbrauch offenbar den umfangreicheren Raub von Futter u. a. durch fahrende Ritter und Knechte bedeutet.

dem Gebot einer Befriedung der Strassen durch die Gewalten des Reichs in allen Bezirken, dem Verbot unrechter Zölle und Geleite, der Verfestung gewisser Kategorieen von Friedensbrechern und ebenso derer, welche den Frieden überhaupt nicht beschwören wollen, finden wir Anordnungen über die weitere Ausführung dieser Bestimmungen in den einzelnen Gebieten des Reichs: einen bestimmten Termin für die Leistung des Schwurs, eine Weisung an die Behörden der einzelnen Bezirke, dem Geschädigten überall dort, wo ein Bruch begangen wurde, unverzüglich Recht zu sprechen und sich im Interesse des Landfriedens gegenseitig zu unterstützen; letzteres beides unter Androhung von Strafen, ein Umstand, aus dem hervorgeht, dass auf beide Punkte besonderes Gewicht gelegt worden ist. Daneben wird ein offenbar häufiger Missbrauch der Zeit, das widerrechtliche Fouragieren ausdrücklich den Vergehen gegen den Landfrieden zugezählt und endlich jeder Teilnehmer aufgefordert, den Aufenthalt verdächtiger Leute, die den Frieden nicht geschworen haben, zur Anzeige zu bringen.

Die Quintessenz aller Landfriedenssatzungen überhaupt ist somit in diesen fünf Paragraphen enthalten; es konnte in ihnen sogar nebenher auf mehr zufällige Missstände Rücksicht genommen werden. Eine gesammte Wiederholung der übrigen ausführlichen Bestimmungen der Reichslandfriedensgesetze früherer Jahre durfte füglich unterbleiben: zum teil lag ihr Inhalt ausser der Zeit, zum teil war er durch die wiederholten Erneuerungen Rudolfs und seiner Nachfolger bis auf Ludwig herab allmählich ganz in die Rechtsanschauung des Volkes eingedrungen. Jedermann kannte die Satzungen; es bedurfte keiner neuen Bestätigung, nur das hauptsächlichste war ins Gedächtnis zurückzurufen.

Dass wirklich dieser Uebergang in das Rechtsbewusstsein der Zeit sich vollzogen hatte, und dass hierfür vor allem das Reichslandfriedensgesetz König Albrechts von 1298 wirksam war, das unter allen Erneuerungen seit Rudolf auch an sich betrachtet den selbständigsten Charakter trägt, dafür spricht im allgemeinen die grosse Verbreitung gerade dieses Landfriedens, der nove constitutiones domini Alberti, die sie u. a. in der Glossierung und Umarbeitung zu einem Rechtsbuche durch den bekannten Nicolaus Wurm in zahlreichen Handschriften gefunden haben. Dafür spricht insbesondere der Umstand, dass Kaiser Ludwig selbst noch im Jahre 1331 in einer Urkunde für Lindau nicht unmittelbar auf sein Landfriedensgesetz zurückweist, sondern vielmehr auf „die recht, die unser vorfahr selig künig Albrecht setzt zu Nürnberg do

nach dem landfried, der auch ne (?) von unsern wegen geschworen ist" [1]). Die nachhaltige Bedeutung des albertinischen Gesetzes erhellt hieraus zur Genüge.

Um zu dem auf die Amtleute bezüglichen Paragraphen nochmals zurück zu kehren, ist gerade die besondere Heranziehung derselben für unsere und die folgende Periode charakteristisch. Man hat offenbar versucht, die ausserordentlichen Massregeln stets mehr zu beschränken, und dafür den ordentlichen Behörden, vor allem den Amtleuten eine immer umfangreichere Beteiligung an der Tätigkeit für den Landfrieden zuzuweisen. In der Zeit Ludwigs haben wir hierfür noch die Anfänge. Je nach dem Fortschritt, den die Ausbildung der Territorialhoheit in den einzelnen Gebieten gewonnen hat, entwickeln sich die Verhältnisse schneller oder langsamer. So nehmen die Amtleute ziemlich früh bei der Hülfeleistung und bei der Exekutive gegen die Friedbrecher gewisse Rollen ein, auch zur Aufnahme in den Landfrieden finden wir sie bald berechtigt; sie üben also unmittelbar Befugnisse der Landfriedensbehörde aus, teilen dieselben allerdings in dem letzteren Fall mit den Herren und Städten. Sehr merkwürdig ist in etwas späterer Zeit unter Karl IV. die Stellung der Amtleute in einem bairischen Landfriedensgesetz. Hier haben sie die Behörde völlig verdrängt [2]).

Die besondere Betonung, die der Verpflichtung der Amtleute zur unablässigen Teilnahme an der Tätigkeit des Landfriedens gegeben wird, und zwar durch Zusatz von Strafbestimmungen, die das Reichsgesetz sonst nicht enthält, ist keineswegs zufällig. Sie hängt vielmehr zusammen mit der wichtigen Rolle, welche dieses Reichslandfriedensgesetz von 1323 in der gesamten Entwicklung der auf den gemeinen Frieden gerichteten Bestrebungen spielt. Dasselbe bedeutet nichts geringeres als den Verzicht der centralen Reichsgewalt, auch fernerhin als solche auf die Befriedung des Reiches einzuwirken. Die Sorge für den Frieden des Landes wird den Territorien überwiesen, nachdem nochmals für die territorialen Beamten *κατ᾽ ἐξοχήν*, die Amtleute die Wahrung des Landfriedens aufs nachdrücklichste eingeschärft wurde. Den einen Grund, weshalb dieser Verzicht geleistet werden konnte, nannten

---

[1]) Urk. 1331 Januar 22 München. Heider, Acta Lindaviensia Nürnberg 1643 S. 652. Vgl. Reg. 77, 1247. Würdinger in Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensee's Heft 3 Anhang S. 16. Gütiger Nachfrage des Herrn Professor Weiland verdanke ich die Mitteilung, dass die Urkunde, welche jetzt weder in Lindau noch in München vorhanden ist, vermutlich schon seit dem 17. Jahrhundert verloren ist.

[2]) E. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. S. 40.

wir soeben: die Satzungen der Reichslandfriedensgesetze waren nach und nach in das Rechtsbewusstsein des Volkes völlig eingedrungen. Ein zweiter Grund, weshalb es naturgemäss geschehen musste, ist schon in der Einleitung erwähnt worden: es ist die Abnahme der centralen Gewalt und die Zunahme des selbständigen Lebens in den einzelnen Territorien. Und in den Territorien beteiligten sich fortan auch die Könige, so vor allem Ludwig der Baier, an der Einsetzung von Landfriedensbehörden dadurch, dass sie an den territorialen Landfriedensbündnissen persönlichen Anteil nahmen.

Zweiter Abschnitt.

Der Landfriede am Rhein.

Wir werden im folgenden Abschnitt den Begriff des Rheins nicht im engsten Sinne fassen, sondern vielmehr eine Betrachtung der gesamten Rheinlande geben und neben den Landfrieden am eigentlichen Nieder- und Mittelrhein auch alle übrigen, die sich um den Strom gruppieren, so den Landfrieden zwischen Rhein, Mosel und Saar, die lothringischen und auf der andern Seite die Wetterauer behandeln. Am Oberrhein fallen die Landfrieden durchweg mit den elsässischen zusammen. Aus Gründen, die des näheren einleuchten werden, stellen wir eine gesonderte Betrachtung des rheinischen Landfriedens von 1317 und seiner Tätigkeit voran und wenden uns dann zu der Entwicklung in den einzelnen Gebieten, indem wir von Norden nach Süden zu vorwärts schreiten.

1. Der rheinische Landfriede von 1317.

Unter den rheinischen Landfrieden ragt an Wichtigkeit der auch zeitlich erste von 1317 bedeutsam hervor[1]. Er ist

[1]) Auf seine Bedeutung ist wiederholt aufmerksam gemacht worden, so von Höhlbaum in Deutsche Litteraturzeitung 1884 Sp. 476 gelegentlich einer Recension der bereits citierten Abhandlung von E. Fischer und in Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hera. v. K. Höhl-

am 22. Juni dieses Jahres zu Bacherach von Ludwig mit Rat und Willen der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Königs von Böhmen und vieler anderer nicht genannter Herren, Grafen, Freien und Dienstmannen mit 6 rheinischen [1]) und den 4 Wetterauer Städten aufgerichtet worden. Seine Dauer war auf die verhältnismässig sehr lange Zeit von 7 Jahren [2]), bis zum 24. Juni 1324 festgesetzt; die Ausdehnung des befriedeten Gebietes ist nicht genau angegeben [3]). Die Urkunde, wiederholt gedruckt [4]) und allgemein bekannt, gehört zu den merk-

---

baum V, 2 Anm.; von K. Kunze, Die politische Stellung der niederrheinischen Fürsten 1314-1334 S. 12 ff., der auch die rein politische Seite, die wir bei unserer Aufgabe übergehen, zum ersten Male würdigt; und jüngst von Lamprecht II, 278 und 294 Anm. 1. Demgegenüber berührt in der 1888 erschienenen Münsterischen Dissertation von J. Kelleter, Die Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein im 14. Jahrhundert, manches recht befremdend. Zunächst verbreitet sich der Verf. in der Tat nur über die Landfrieden in der zweiten Hälfte des betreffenden Jahrhunderts, von 1351 an. Sodann berührt er S. 7 den rheinischen Landfrieden von 1317 wie folgt: „Von den zahlreichen Landfrieden, die König Ludwig verkündigte, ist für uns der von Bacherach 1318 (!) von Interesse. An ihm beteiligten sich auch die Grafen von Luxemburg, Jülich, die Städte Köln und Aachen und später der Kölner Erzbischof". Und weiter: „Die Ereignisse der folgenden Jahre verhinderten eine segensreiche Entwicklung". Mit dieser leeren Phrase wird über einen grossen Teil der Entwicklung des Landfriedens am Rhein, vor allem über den Lauterer Landfrieden und die grossen lothringischen hinweggeschritten, in völliger Unkenntnis des einschlägigen Materials, das wenn auch nicht gedruckt vorlag, so doch aus den Boehmer'schen Regesten und Dominicus, Baldewin deutlich zu ersehen und sodann leicht zugänglich war. Aber auch in seinem eigensten Gebiete ist dem Verf. nicht einmal der Landfriede Karls IV. „zuschen Rine und Masen" von 1352 bekannt, der die Grundlage aller späteren bildet. Die Urkunde ist in den Huber'schen Regesten verzeichnet, und war leicht aus dem Koblenzer Staatsarchiv, aus dem der Verf. doch andre Urkunden abdruckt, zu entnehmen.

[1]) Aachen, Köln, Mainz, Oppenheim, Worms, Speyer.

[2]) S. oben S. 8.

[3]) Es heisst in der Urkunde: wir haben einen Landfrieden gemacht „von Herde oberthalb Spire bitze Colne ûf lande unde uf wasser". Die Erstreckung auf dem Lande wird nicht näher bezeichnet; das Hauptaugenmerk gilt zunächst der Befriedung des Handels auf dem Strome. Der Umkreis des Landfriedens wird aber in der Tat mit den Gebieten der einzelnen Teilnehmer zusammengefallen sein, wobei man nur von König Ludwig und auch von König Johann abzusehen hat, deren Mitwirken lediglich die politische Seite des Bundes berührt. An einem späteren lothringischen Landfrieden nimmt König Johann im Gegensatz zu unserer Urkunde ausdrücklich für seine Grafschaft Lützelburg teil.

[4]) Zuletzt und am besten in Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hers. v. A. Hilgard S. 243. Vgl. Reg. 15, 252 und 243, 87. Mittheil. V, 27, 878—880. (Regesten von L. Korth.)

würdigsten Landfriedensurkunden dieser Zeit. Sie stellt sich dar als Vollzugsordnung in dem in der Einleitung umschriebenen Sinne und bildet ein Konglomerat aus den verschiedensten Bestandteilen. Ihre ganze erste Hälfte giebt ausführliche Bestimmungen über eine neue Erhebungsweise des Rheinzolls. In Anknüpfung an die in den Reichslandfriedensgesetzen übliche Beseitigung der unrechten Zölle und Geleite werden mit geringen Ausnahmen alle Zölle bis auf die alten Geleitszölle auf dem Lande aufgehoben, und dafür ein einziger Zoll festgesetzt mit näheren Angaben, die wir übergehen können. Dieser neue Zoll wird ausdrücklich für Landfriedenszwecke gewährleistet [1]). In der zweiten Hälfte finden wir dann auf die eigentliche Befriedung des Landes bezügliche Bestimmungen. So wird die Art der Hülfeleistung festgesetzt, und zwar folgendermassen: es ist Aufgabe des Herrn, in dessen Gericht ein Landfriedensbruch verübt wird, dem Beschädigten Hülfe zu bringen; nötigenfalls sollen die nächsten Herren und Städte ihn auf eine Mahnung hin unterstützen. Zudem darf jedermann Kaufleuten und anderen, denen Vergewaltigung droht, auf eigne Faust Hülfe leisten, ohne erst die Mitwirkung des Hauptmanns und der Friedensrichter abzuwarten [2]). Der Dienst, den die Teilnehmer zum Frieden zu stellen haben, ist nicht genau festgesetzt [3]). Die Herren sollen mächtiglich, die Städte nach ihren Ehren helfen. Alle diese Anordnungen sind sehr allgemein gehalten und, wie Vergleiche ergeben werden, verhältnismässig wenig entwickelt. Eine Reihe besonderer Bestimmungen bezieht sich auf die Einrichtung von getrennten Landfriedensbehörden für jeden der drei Unterbezirke des befriedeten Gebietes. Die Gruppen der niederrheinischen, der Wetterauer und der mittelrheinischen Städte erhalten zum Frieden je einen Hauptmann [4]). Jene ersten sollen nun mit

---

[1]) „Unde sol niergen me kein zol sin, wande der eine, den wir mit den fürsten ůns ůnde den stetten, den friden zebeschirmen unde zebehelfenne, uf gesetzet habent“. Ueber die für die ganze Zeit, namentlich am Rhein charakteristische Verbindung der Landfriedensbestrebungen mit der Zollpolitik der Territorialherrn und ihren Bemühungen für Aufrechterhaltung des freien Geleits, sowie über die Bedeutung dieser einzelnen Verhältnisse für die Entwicklung der Landesverwaltung im allgemeinen vgl. Lamprecht II, 277 f., 293 f. und 464 f.

[2]) „Unde waz man dar zů tůt, dar an sol nieman freveln, ebe man zů der dat den hobtman oder die friden rihtere nit hette oder haben mohte so geheliche“.

[3]) Ueber eine Ausnahme s. S. 15.

[4]) Von wem ist nicht deutlich gesagt. Da später der Graf von Hennegau seine Niederlegung des Amts als Landfriedenshauptmann den sämtlichen Herren und Städten des niederrheinischen Bezirks anzeigt

dem Hauptmann und ihren Landesherren den Frieden haben „nach ir gewonheit, alse sie vormales den gehabet hant". Es wird also zurückgegriffen auf einen früheren Landfrieden, den wir mit Sicherheit nicht mehr festsetzen können. Aus der Zeit Heinrichs VII. ist uns nichts von Landfriedensgesetzen oder -bündnissen am Niederrhein überliefert; wir müssen auf die Albrechts zurückgehen und finden hier, dass die Nachrichten sehr gut mit der Tätigkeit unseres Landfriedens, wie wir sie aus anderen Urkunden erkennen können, in Einklang zu bringen sind. Im Anschluss nämlich an den 1301 erneuerten Nürnberger Landfrieden von 1298 hatte Albrecht am Niederrhein die Grafen von Cleve, Jülich, Berg und Mark, zwei Herren sowie die Bürger von Köln als „prosecutores" bestellt [1]). Und auch jetzt werden wir mehrere dieser Grafen in Landfriedensangelegenheiten tätig und die Stadt Köln als Vorort des niederen Bezirkes finden [2]). Doch noch in einem weiteren Punkte greift die Urkunde bei Ordnung der Verhältnisse am Niederrhein auf früheres zurück. Während im allgemeinen der Dienst zum Landfrieden nicht genau bestimmt wurde, ordnet sie für dieses Gebiet an, dass die Städte dienen sollen mit so viel Leuten, „alse sie verbunden warent zů den herren ... da man zů Wůring streit". Leider ist in den Quellen das Aufgebot der Bürger, vor allem der Stadt Köln beim Zuge des Herzogs von Brabant gegen den Kölner Erzbischof im Jahre 1288 nicht überliefert [3]).

---

und sie zugleich auffordert, einen anderen zum Nachfolger zu wählen (eligere), hat man vielleicht auch hier an eine Wahl durch die hervorragendsten Teilnehmer zu denken. Wahrscheinlicher aber und durch den Wortlaut der Urkunde eher geboten ist die Annahme, dass der König die ersten Hauptleute ernannt habe.

[1]) Wyneken S. 26.

[2]) Für ein Anknüpfen des Landfriedens von 1317 an den des Königs Albrecht spricht auch der Umstand, dass im Urkundenverzeichnis des sog. weissen Buchs — eines Privilegienkopiars vom J. 1326 im Stadtarchiv Köln: „Weisses Buch" (A III, 1) — jener unmittelbar nach diesem verzeichnet wird. Es heisst daselbst fol. VIII: „CXVII. Ever der lantvrede den machde koning Aylbrecht overmidz vele herren inde stede, die brieve lient ouch in deme vursprochen schrine. CXVIII. Ever der lantvrede den machde koning Lodowich overmidz de ertschbuschove van Tryere inde van Meynze inde den koning van Beheim, inde andre vele greven inde herren inde stede up me Ryne, die brieve lient in deme vůrsprochen schrine". Und ebenso fol. 74b. (Gütige Mitteilung des Herrn Dr. K. Kunze.) Vgl. dazu auch Höhlbaum, Mittheil. V, 2 Anm.

[3]) Die eine derselben „Anonymi chronicon archiepiscoporum Coloniensium" bei Würdtwein, Nova Subsidia XII, 336 berichtet nur, dass infolge des Zuzugs der Kölner Bürger die Partei des Herzogs an

Für die zweite Gruppe, die Städte der Wetterau wird gleichfalls angeordnet, dass sie mit dem Hauptmann und ihren Landesherren den Landfrieden nach ihrer Gewohnheit handhaben sollen. Ueber einen älteren Wetterauer Frieden wissen wir gar nichts. Vermutlich aber wird, als König Heinrich im Juli 1310 zu Frankfurt das Reichslandfriedensgesetz erneuerte, auch in der Wetterau eine Landfriedensbehörde eingesetzt worden sein, und auf diese mag die Urkunde von 1317 zurück greifen.

Nur für die dritte Gruppe, für die Städte am Mittelrhein giebt unsere Landfriedensurkunde selbst genauere Bestimmungen über die Einrichtung einer Landfriedensbehörde. Diejenigen Herren, welche in jenem Gebiet am Landfrieden teilnehmen, sollen 6, die vier Städte 8 Mann wählen, sodass mit dem Hauptmanne zusammen sich eine Behörde von 15 Mitgliedern bildet. Diese haben sich allmonatlich in einer Stadt am Mittelrhein zu versammeln, um über Friedensbruch zu richten. Nach dem Wortlaut der Urkunde hätten aber nur die vierzehn Friedensrichter [1]) das Recht zu urteilen [2]), und der Hauptmann entweder nur den Ehrenvorsitz oder vielleicht die Entscheidung bei Stimmengleichheit. Ist einer der Vierzehn durch echte Not verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, sollen die betreffenden Wähler einen Stellvertreter senden. Die Exekution des Landfriedens tritt ein, wenn der Geladene sich dem Friedensgericht überhaupt nicht stellt oder wenn er dem Spruch der Vierzehn den Gehorsam verweigert.

Am Schlusse der Urkunde werden endlich zwei specielle Fälle geordnet, von denen, soweit sich erkennen lässt, der eine sicher einen Landfriedensbruch betrifft. Zwei Herren von Kerpen und Wilhelm von Manderscheid waren von den Mainzer Bürgern des Raubes angeklagt, und der König ordnet nun an, dass diese Zweiung, obwol vor Beginn des Landfriedens entstanden, doch von der neuen Behörde gerichtet werden solle.

Dies der Inhalt der Urkunde von 1317. Zwei weitere Erlasse Ludwigs aus demselben Jahre schliessen sich ihr unmittelbar an. Der eine, kurz darauf zu Bacherach gegeben,

---

Fusstruppen Ueberfluss hatte. — Ueber das Kontingent und die zahlreichen Soldtruppen, die später von der Stadt Köln zur Belagerung des Brühl gestellt werden vgl. Ennen, Gesch. der Stadt Köln II, 291.

[1]) „friden rihtere“.

[2]) „Der werdent viertzehene, den friden zebesitzene unde zerihtene .... ůnde soellent ... rihten nach ir vierzehenre urteil oder dez mereteiles der selben vierzehenre“.

bestimmt genaueres über die Erhebung des Landfriedenszolles [1]). Wir können ihn übergehen. Der andere, aus dem August des Jahres ist für uns ungleich wichtiger [2]); er regelt die Aufnahme neuer Teilnehmer folgendermassen: wer in den gemeinen Landfrieden kommen will, soll den Frieden beschwören vor dem Hauptmanne und der Hauptstadt, die ihm zunächst liegt. Es wird somit in jedem der Unterbezirke neben dem Hauptmann noch eine bestimmte Stadt als Vorort unterschieden. Mehrfache Anzeichen [3]) ergeben, dass im Gebiete des Niederrheins dies Köln gewesen ist; für die Wetterau dürfte Frankfurt und am Mittelrhein wol Mainz, wo sich wenigstens die für den Landfriedenszoll bestimmte Kiste befand [4]), jene Stelle vertreten haben.

Die Bedeutung des rheinischen Landfriedens von 1317 liegt nun vor allem darin, dass er, offenbar auf Grund eines Reichslandfriedensgesetzes und im Anschluss an ältere lokale Einrichtungen in drei, durch gemeinsame Interessen des Verkehrs verbundenen Gebieten gleichzeitig eine Tätigkeit für den gemeinen Frieden eröffnet. Diese Tätigkeit soll im folgenden näher

---

[1]) Urk. 1317 Juni 23 Bacherach. Urkk. d. St. Speyer S. 245. Vgl. Reg. 16, 253. Mittheil. V, 29, 885. Von den übrigen, die Zölle dieses Landfriedens betreffenden Urkunden interessiert uns nur eine: Mittheil. V, 30, 894. Orig. Stadtarchiv Köln. Aus ihr geht mit grosser Wahrscheinlichkeit hervor, dass Mainz Vorort des mittelrheinischen Landfriedensbezirkes war. Ich lasse sie hier im Abdruck folgen: Nos Crafto scultheтus .. judices .. consules ac universi cives Moguntini promittimus per juramentum nostrum, quod prestitimus ad consilium et honorem civitatis nostre, quod nos omnem pecuniam provenientem de theloneo in Confluentia, postquam nobis presentata fuerit, Moguntie conservabimus sub nostris clausura tuicione et defensione. Et ad conservationem eiusdem thelonei quatuor viros in nostro consilio juratos et ydoneos elegimus, qui habebunt quatuor claves dissimiles et variatas ad unam cistam, quam numquam aperient preter scitum et voluntatem Coloniensis Moguntine Wormaciensis et Spirensis civitatum, et nisi ad communem necessitatem et utilitatem iurate pacis patrie generalem. In quorum testimonium et debitam roboris firmitatem presentes litteras sigillo nostro tradimus communitas. Actum et datum anno domini M° CCC° XVII° ipso die beati Petri apostoli ad vincula. (Orig. Pergam. m. anh. wenig verletzt. Siegel.)

[2]) Urk. 1317 August 7 Oppenheim. Urkk. d. St. Speyer S. 246. Vgl. Reg. 352, 3172 (III). Mittheil. V, 30, 895. Da die Bestimmungen der Urk. nicht erst am 7. August aufgestellt sein können, denn schon am 28. Juni wird nach ihnen am Niederrhein verfahren, wird es auch nicht nötig sein, sie mit Boehmer zum 3. Juli zu stellen. Die Urk. bezeichnet wol nur eine spätere Uebertragung der dort bereits üblichen Art der Aufnahme auf das ganze Gebiet des Landfriedens, und ist als solche im unmittelbaren Anschluss an die Haupturkunde festgesetzt.

[3]) S. S. 18.

[4]) S. Anm. 1.

ins Auge gefasst werden. Dadurch ist es zugleich möglich, unter Verwertung des einigermassen zahlreichen Materials den sehr dürftigen Umrissen, die wir aus der Urkunde des Landfriedens selbst von seiner Verfassung erhielten, einigen Inhalt zu geben. Doch muss vorausgeschickt werden, dass nur für den Niederrhein Urkunden vorhanden sind, weshalb wir auf eine Darstellung der Tätigkeit des Landfriedens von 1317 im Gebiete der Wetterau und des Mittelrheins verzichten müssen.

Zunächst aber haben wir uns über die weiteren Teilnehmer im Gebiete des Niederrheins zu unterrichten. Von Beitrittserklärungen sind neben denen der drei, schon in der Haupturkunde genannten Fürsten eine ganze Reihe überliefert. Was jene drei anbetrifft, so datieren sie [1]) von demselben Tage, wie die Friedensurkunde, und haben unter sich gleichen Wortlaut, wie auch im grossen und ganzen bei allen übrigen der Fall ist; nur der Erzbischof von Trier verpflichtet sich noch ausdrücklich den Städten zu sorgsamer Behütung ihres Anteils am Koblenzer Zolle, sowie zum Schutz ihres Gesindes, das ihn einnimmt [2]). Am gleichen Tage ist dann der Graf Johann von Spanheim zu Bacherach beigetreten [3]). Weiter am 28. Juni der Graf Wilhelm von Arnsberg, Kraft von Greifenstein, Graf Wilhelm, ältester Sohn des Grafen Gerhard von Jülich [4]); am 29. Juni Graf Adolf von Berg [5]); am 30. Juni die Stadt Duisburg [6]); am 7. Juli der Graf Rainald von Geldern [7]) und am 9. August der Graf Wilhelm von Hennegau, Holland und Seeland [8]) — diese alle, nachdem „der laintfriede brief des .... koninx gelesen wart zû sente Marien zû Grieden binnen Kolne“ [9]). Auch ihre Urkunden sind alle zu Köln ausgestellt und wie Höhlbaum mitteilt [10]), sämtlich in der stadtkölnischen Kanzlei geschrieben. Die Stadt erweist sich hierdurch unbedingt als Hauptstadt des niederrheinischen Landfriedensbezirkes: innerhalb ihrer Mauern, zu S. Maria ad gradus wurde die Urkunde verlesen und beschworen. Am 9. Juli war auch der

---

[1]) Urkk. 1317 Juni 22 Bacherach. Mittheil. V, 28, 881—883. Für Aachen verzeichnet eine Beitrittsurkunde Ennen II, 289 Anm. 2.

[2]) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hera. v. Ennen und Eckertz IV, 36 (mit falschem Datum).

[3]) Mittheil. V, 28, 884.

[4]) Ebenda 29, 886—888.

[5]) Ebenda 29, 889.

[6]) Ebenda 29, 890.

[7]) Ebenda 29, 892.

[8]) Ebenda 30, 896.

[9]) Urk. des Grafen von Arnsberg s. Anm. 4. Orig. Stadtarchiv Köln.

[10]) Mittheil. V, 2 Anm.

Erzbischof von Köln dem Landfrieden beigetreten[1]), allerdings unter dem Vorbehalt, dem Könige, den er gekoren, mit aller Macht helfen zu dürfen, ohne dass er dadurch gegen die Bestimmungen der Urkunde verstiesse[2]) — eine Klausel, die, wie wir sehen werden, diesen Beitritt illusorisch machen musste.

Nach allem war die Beteiligung am Niederrhein eine ausserordentlich rege, und sicher haben auch noch andere Herren des Gebietes, deren Beitrittserklärungen zufällig nicht mehr erhalten sind, Anteil genommen[3]). Aus einigen spätern Urkunden, in denen mehrere von ihnen im Auftrage des Landfriedens tätig sind oder als Schiedsrichter in Angelegenheiten auftreten, die den Landfrieden nahe berühren, können wir jenes als gewiss entnehmen. So vor allem wird der Deutschordenshochmeister Karl von Trier beigetreten sein, da er wiederholt für den Landfrieden wirkte, und in einer später zu erwähnenden Urkunde[4]) ausdrücklich genannt wird unter „den erberen heren und fursten, die auch mit uns in deme lantfriden verbunden sint". Sodann der Graf Gerhard von Jülich, der uns noch begegnen wird. Im Jahre 1320 erfolgte auch der Beitritt von verschiedenen Anhängern des Erzbischofs von Köln[5]). Und zweier anderer wichtiger Tatsachen muss hier gedacht werden. Man hat in Köln, wie Höhlbaum[6]) mit Recht hervorhebt, eine Ausdehnung des Landfriedens über Gebiete im Norden und Nordwesten im Sinne gehabt; dafür sprechen die gleichfalls in der stadtkölnischen Kanzlei verfertigten niederrheinischen und niederländischen Uebersetzungen der Haupturkunde; in dieser selbst finden sich Bestimmungen über die Zölle zwischen Köln und Antwerpen. Doch ebenso ist nach dem Osten zu ähnliches geplant worden; das beweist einmal der Beitritt des Grafen von Arnsberg, und sosodann der Umstand, dass man in Osnabrück ebenfalls eine

---

[1]) Mittheil. V, 29, 893.

[2]) Quellen IV, 41.

[3]) Ob wir aus der in den Quellen überlieferten Beteiligung mehrerer Grafen und Herren, namentlich des Grafen Johann von Sayn (Annales Agrippinenses z. J. 1318. M. G. SS. XVI, 737) und des Herrn von Beaumont an der Belagerung von Brühl auf deren Beitritt zum Landfrieden zu schliessen haben, oder ob dieselben sich nur auf Grund besonderer Vereinbarung an der Belagerung beteiligten, muss dahin gestellt bleiben. Für den letzteren, der im Namen seines Bruders des Landfriedensvogtes Aufträge erteilt, wäre jenes sehr wahrscheinlich.

[4]) Urk. 1318 Juni 17 s. unten S. 23. Anm. 1.

[5]) S. unten S. 24.

[6]) Mittheil. V, 2 Anm.

Kopie jener Haupturkunde vorfand [1]) — alles Momente für die grosse Bedeutung des Landfriedens von 1317. Und gleiches ergiebt sich bei Betrachtung seiner Tätigkeit, zu der wir uns jetzt wenden.

Hauptmann des niederrheinischen Gebietes, oder, wie er in anderen Urkunden genannt wird, Landvogt [2]), war bereits seit Beginn desselben der Graf Wilhelm von Hennegau und Holland. Wir erfahren das aus der Urkunde, durch welche er die Vogtei nach einjähriger Verwaltung, wegen Ueberhäufung mit Fehden, für den 24. Juni 1318 niederlegt und um die Wahl eines Nachfolgers bittet [3]). Die Urkunde ist an die Grafen von Jülich und Berg, und andere ungenannte Fürsten, an die Städte Köln und Aachen, sowie sämtliche Geschworene, d. h. Teilnehmer des Landfriedens gerichtet. Als Hauptmann tritt uns Graf Wilhelm ausserdem noch entgegen in einer Urkunde, durch welche er seinen Bruder Johann Herrn von Beaumont ermächtigt, den Kölner Bürgern betreffs der Belagerung von Brühl die nötigen Vorschriften zu geben [4]).

Diese Belagerung von Brühl, sowie das Einschreiten gegen die vielfachen Verletzungen des Landfriedens durch den Erzbischof von Köln und seine Anhänger bildeten in jener Zeit die hauptsächlichen Gelegenheiten, bei denen der Landfriede seine Wirksamkeit entfalten konnte. Hiermit verhielt es sich kurz folgendermassen. Wenn der Erzbischof auch der Uebermacht seiner Gegner wich und dem Landfrieden beitrat, so hat er sich doch sehr bald schon nicht mehr um die übernommene Verpflichtung gekümmert. Er befolgte damit nur den Befehl seines erwählten Königs Friedrich, der in einer gegen den ganzen rheinischen Landfrieden gerichteten Urkunde dem Erzbischof auftrug, an seiner Statt die Rebellen jeden Standes wie Majestätsverbrecher zu behandeln [5]). So erhob jener nach

---

[1]) S. Reg. 15, 252.

[2]) Urk. der Anm. 3: „provincialis advocatus terre inferioris.“ Urk. 1318 April 3, s. S. 21 Anm. 2: „lantvait van Niderland.“

[3]) Urk. 1318 Juni 19 Mons (Hennegau). Quellen IV, 74 (mit falschem Datum.) Vgl. Mittheil. V, 34, 930.

[4]) Urk. 1318 Mai 4 Köln. Quellen IV, 48. Vgl. Mittheil. V, 33, 924.

[5]) Urk. 1318 Februar 10 Gretz. Urkunden für die Geschichte des Niederrheins hera. v. Lacomblet III, 137. Vgl. Reg. 385, 345 (III). Wenn König Friedrich in derselben nur davon spricht, dass „quedam communitates quarundam civitatum .... quedam nova thelonia .... instituerunt“, so hat er damit nicht, wie Kunze S. 15 annimmt, die Städte als Hauptinteressenten des Landfriedens bezeichnen wollen, vielmehr m. E. seiner Geringschätzung desselben Ausdruck verliehen. Interessiert waren bei der neuen Zollerhebung Herren ebenso gut wie

wie vor die Zölle in der alten ungerechten Weise und bedrückte den Kaufmann. Die Unsicherheit zu Wasser und zu Lande war so gross, dass bald niemand mehr rheinabwärts Handel treiben wollte. Namentlich wurden die Kölner Bürger von der Feste des Erzbischofs zu Brühl aus durch ihn und seine Anhänger auf das härteste bedrängt. Da begannen wahrscheinlich Anfang April 1318 die Stadt Köln und von den nächstgelegenen Herren vor allem Erzbischof Balduin und der Graf von Jülich [1]) — jener hatte unter dem Stocken des Handels besonders schwer zu leiden — auf Grund der Landfriedensbestimmungen über Hülfeleistung gegen Friedensbrecher, die Belagerung von Brühl. Aber man bedurfte noch weiterer Hülfe und forderte auf einem von den wetterauischen und mittelrheinischen Städten auf den 2. April nach Oppenheim ins Minoritenkloster entbotenen Landfriedenstage auch von diesen auf Grund des Landfriedens schleunigen Zuzug [2]). Aus der Urkunde, die uns im Transsumpt des kaiserlichen Notars Hartrad von Medebach, eines Kölner Klerikers erhalten ist, der dem Oppenheimer Tage persönlich beiwohnte [3]), erfahren wir, dass eine gleiche Forderung bereits geäussert worden war. Schon vorher nämlich hatte der Graf Wilhelm von Hennegau als Landvogt zusammen mit dem Grafen von Jülich und der Stadt Köln an die genannten Städte Boten und Briefe gesandt und sie um Hülfe gemahnt, worauf eine Antwort nicht erfolgt war. Da man nicht länger warten könne und die Zeit gerade jetzt für Kriegszüge günstig sei, erneuerten sie ihre Mahnung. Johann von Bayen, der Abgesandte Kölns, drohte zugleich im Namen Balduins [4]) mit Beschlagnahme des Koblenzer Zolles. Die Zeugen der Urkunde sind für uns von Interesse. Namentlich aufgeführt sind blos die eigentlichen Landfriedensgesandten. Von Vertretern der Herren scheint nur einer genannt, der erste, „Petrus de Lapide miles“ wird ein solcher sein; dann folgen, völlig entsprechend den Bestimmungen der Haupturkunde über die Zahl der Friedensrichter,

---

Städte; Erzbischof Balduin wurde durch das Stocken des Handels ebenso schwer betroffen, wie die Stadt Köln. Bei diesem Landfrieden war gerade das Zusammenwirken der Herren mit den Städten von grosser Bedeutung.

[1]) Kunze S. 18 und Anm. 2.

[2]) Urk. 1318 April 3. Oppenheim. Lacomblet III, 139. Vgl. dazu Quellen IV, 48 zu nr. 58. Mittheil. V, 33, 922.

[3]) Als Abgesandter des niederrheinischen Landfriedens war der Kölner Bürger Johann von Bayen erschienen.

[4]) Dieser wird ausdrücklich bezeichnet als „der neyste herre ... unde furste by deme da der kufman berouvet unde uberenze wirt gezollit in deme stichte van Kolne“.

je 2 von den vier mittelrheinischen Städten. Die der Wetterau sind zusammen vertreten durch 6 Abgeordnete, von denen Frankfurt und Wetzlar je 2, Friedberg und Gelnhausen[1]) je 1 stellen. Jedenfalls werden diese letzteren Zahlen den Einrichtungen des wetterauischen Landfriedens, die wir nicht weiter kennen, entsprochen haben. Ob die geforderte Hülfe geleistet wurde, wissen wir nicht, doch ist es unwahrscheinlich; die Quellen erwähnen nichts, obwol ein so einmütiges Zusammengehn der Landfriedensteilnehmer sicher hervorgehoben worden wäre. Zudem bestanden offenbar, die Urkunde selbst deutet es an, zwischen den Städten am Mittelrhein und Köln Streitigkeiten über die Erhebung und Auslieferung der Zollanteile.

Im Juni 1318 wurde die Burg eingenommen und von Mainz den Vertretern des Landfriedens, den Erzbischöfen von und Trier und dem Deutschordenshochmeister an Dietrich von Arenvels zur Hut übergeben[2]). Dieselben Vertreter erscheinen auch als Schiedsrichter in einer andern Urkunde desselben Monats, in der ihnen von dem Grafen von Spanheim, Kraft von Greifenstein, dem Truchsess von Jülich und 4 Kölner Bürgern, im Namen des Grafen von Jülich, der Stadt Köln, der übrigen Teilnehmer des Landfriedens sowie andrer Helfer die Ausführung weiterer Massregeln gegen den Erzbischof Heinrich übertragen wird[3]). Ob jene 7 die Uebertragung in ihrer Eigenschaft als Landfriedensbehörde vornehmen, wie a. a. O. der Verf. des Regests will, ist aus der Urkunde, so wichtig es für uns wäre, leider nicht ersichtlich; auffällig wäre dann auch, dass des Hauptmannes keine Erwähnung geschieht und dass ausser den Teilnehmern des Landfriedens auch noch andere Helfer als Auftraggeber genannt sind. Ueberhaupt tritt bei all diesen Vorgängen die eigentliche Landfriedensbehörde ganz zurück; dies konnte geschehen, da ja die mächtigsten der Teilnehmer unausgesetzt und in energischster Weise für den Landfrieden wirkten. Möglich wäre sogar, dass am Niederrhein neben dem Hauptmann gar keine geschlossene Behörde bestand. Doch ist über diesen Punkt nichts bestimmtes zu sagen.

Jene drei Schiedsrichter nun sollten in einer oder mehreren Sitzungen im Laufe des Jahres die Massregeln beraten, für

---

[1]) Der „Herbordus dictus Rynch de Elmena“ ist sicher der Abgesandte für Gelnhausen.

[2]) Dominicus, Baldewin von Lützelburg S. 168.

[3]) Urk. 1318 Juni 17 (Koblenz). Quellen IV, 49. Vgl. Mittheil. V, 33, 926. 927.

ihre Ausführung Sorge tragen und bis zur Beendigung der Angelegenheit Brühl als Pfand behalten. Wiederholte Entscheidungen wurden getroffen [1]). Der Erzbischof verpflichtete sich aufs neue zur Beobachtung des Landfriedens und zur Rückerstattung des geraubten Gutes, ohne aber sich lange hieran zu binden. Zwei Jahre später wurde von Erzbischof Balduin und der Stadt Köln als Ersatz für den erlittenen Schaden Brühl in Besitz genommen und die Feste von beiden gemeinschaftlich an Johann von Spanheim als Burggrafen übertragen [2]). Derselbe musste sich zu eifriger Unterstützung der Kölner Bürger gegen alle Friedensbrecher verpflichten. Wieder ein halbes Jahr hiernach erfolgte ein neuer Schiedsspruch durch den Grafen von Jülich und den Maastrichter Propst Johann von Kuik [3]). Die sehr umfangreiche Urkunde, die eine Menge einzelner Klagen der beiden Parteien, des Erzbischofs und der Stadt Köln berührt, aufs neue die Zölle regelt und wiederum die Beobachtung des Landfriedens durch den Erzbischof gewährleistet, ist für uns deshalb von grossem Interesse, weil in ihr bei der letzteren Gelegenheit ein Teil der Bestimmungen der Urkunde von 1317 unter Zufügung wichtiger neuer wiederholt wird [4]). Wir erhalten auf diese Weise einige Nachträge zur Verfassung des niederrheinischen Landfriedens in den Jahren 1320—1324. Für diese Zeit, die letzten 4 Jahre der Dauer des Landfriedens von 1317, gelobte der Erzbischof abermals, den Frieden zu halten, ebenso sollen seine Neffen und alle seine Amtleute ihn beschwören. Im Fall eines Friedensbruches hat der Geschädigte oder statt seiner die Stadt Köln sich zuerst an den Erzbischof zu wenden; dieser oder derjenige seiner Amtleute, in dessen Bezirk die Tat geschah, soll innerhalb 4 Wochen darüber richten. Ist der Erzbischof abwesend, geht die Klage an den Burggrafen von Brühl, der ebenso zu verfahren hat. Verweigert ein Amtmann das Urteil, soll er entsetzt werden und selbst für den Bruch mit Leib und Gut einstehen [5]). Verübt jemand, der ausserhalb des Erzbistums wohnt, einen Landfriedensbruch, soll der Erzbischof gleichfalls nach Kräften dafür sorgen, dass er gerichtet werde. Zur Sicherheit soll

---

1) Urkk. 1318 Juni 17 Koblenz und 1318 Dezember 24 Koblenz. Quellen IV, 50. 51 und 68. Vgl. Mittheil. V, 34, 928. 929 und 36, 949.

2) Urk. 1320 Februar 11. Quellen IV, 64. Vgl. Mittheil. V, 39, 974.

3) Urk. 1320 August 15. Lacomblet III, 146. Vgl. Mittheil. V, 42, 999.

4) Lacomblet III, 148 f.

5) Zum ersten Male begegnet uns hier die im vorigen Abschnitt erwähnte Herbeiziehung der Amtleute für Zwecke des Landfriedens.

Brühl der Stadt Köln als Pfand bleiben, unter dem Ritter Kuno von Vischenich als Burggrafen, und zwar für die ganze Zeit des Landfriedens. Der Ritter verpflichtet sich, wenn der Erzbischof oder seine Amtleute den Landfrieden nicht hielten, die Burg den Kölnern zu öffnen, bis der Bruch gerichtet sei; gegebenen Falls sollte die Stadt das Pfand auch über den Endtermin des Landfriedens hinaus behalten. Zu diesen Festsetzungen hat der Erzbischof am 13. Okt. 1320 seine Zustimmung erklärt [1]); zugleich beschworen seine Neffen den Frieden [2]), und kurz darauf trat der neue Burggraf sein Amt an; er beschwor den Sühnebrief, „as verre as id an den lantvrede geit inde der Broil . . . eyn pant vur is“ [3]).

Was im weiteren Verlaufe geschah, braucht nur angedeutet zu werden. Am 23. Dezember 1327 erneuerte der Burggraf, wol nicht zum ersten Male, der Stadt Köln das obige Gelöbnis [4]). Der Erzbischof hatte natürlich nun ebensowenig den Frieden gewahrt, wie früher, und so war den Kölnern der Brühl als Pfand verblieben. In dieser Erneuerung von 1327 geschieht des Landfriedens bereits keine Erwähnung mehr, und noch weniger ist dies der Fall in den grossen Sühnebriefen der Jahre 1329 und 1330 [5]).

Auf die eine der eben erwähnten Urkunden [6]) müssen wir nochmals zurückgreifen. Aus ihr erfahren wir nämlich, dass der Landfriede von den neuen Teilnehmern beschworen wurde „secundum pronunciationem spectabilis viri domini comitis Juliacensis“. Hiernach und in Rücksicht auf frühere Bestimmungen [7]) ist es nicht ungerechtfertigt, denjenigen, der den Frieden Neuaufzunehmenden verkündet, als Hauptmann des Bezirks und mithin als Nachfolger des Grafen von Hennegau anzusehn, wenn auch die Urkunden diese Eigenschaft des Grafen von Jülich nicht unmittelbar erwähnen. Ob später dieses Amt an den Burggrafen von Brühl überging, der, wie

---

[1]) Ennen II, 300 f.

[2]) Urk. 1320 Oktober 13. Quellen IV, 77. Vgl. Mittheil. V, 43, 1006. Jene Neffen sind Propst Heinrich von Bonn, Graf Ruprecht von Virneburg, Konrad Herr von Tomberg und die Pröpste Johann von Kerpen und Eberhard von Tomberg. Jener erste hatte übrigens schon am 24. September der Stadt Köln versprochen, den Beitritt des Erzbischofs, der Neffen und der Amtleute bis zum 5. Oktober zu bewirken. Quellen IV, 75. Vgl. Mittheil. V, 42, 1000.

[3]) Urk. 1320 Oktober 29. Quellen IV, 78.

[4]) Urk. 1327 Dezember 23. Quellen IV, 124.

[5]) Quellen IV, 159 ff. und 177 ff.

[6]) S. Anm. 2.

[7]) S. oben S. 17.

wir sahen, an der Verwaltung in fest bestimmter Weise beteiligt ist, ist nicht bekannt, jedoch wahrscheinlich.

Die Erfolge, die nach dem vorhergehenden der Landfriede zu verzeichnen hat, sind immerhin bedeutend. Einem so mächtigen und gewandten Feinde gegenüber musste die schliessliche Besitznahme von Brühl genügen. Allerdings hatte nur das einmütige Zusammengehn der Herren und Städte des unteren Gebietes solche Resultate ermöglicht.

Mit dieser Darstellung des rheinischen Landfriedens von 1317 ist zugleich erschöpft, was wir von einer Entwicklung des Landfriedens am Niederrhein aus der vorgeschriebenen Zeit überhaupt wissen. In den späteren Jahren scheinen eigentliche Landfrieden hier nicht mehr aufgerichtet worden zu sein. Um so häufiger begegnen wir aber Geleitsbündnissen für grössere oder kleinere Gebiete und anderen Verträgen der drei Erzbischöfe, welche, zuweilen unter Teilnahme weltlicher Fürsten, bald diese, bald jene auf Handel und Verkehr, sowie Sicherheit des Kaufmanns bezüglichen Bestimmungen enthalten. Vielleicht war unter ruhigeren Verhältnissen hierdurch ein hinreichender Ersatz geboten.

Auch die im Landfrieden von 1317 versuchte Vereinigung der drei Bezirke zu gemeinschaftlicher Tätigkeit hat sich offenbar nicht bewährt, obwol der Versuch in diesem Jahre nicht zum ersten Male hervorgetreten ist [1]). Die beiden andern Bezirke gehen von nun an selbständig vor, zum teil noch ehe der soeben behandelte Landfriede abgelaufen war.

2. Der Landfriede von Lautern und die lothringischen Landfrieden.

Wir schliessen hier zunächst eine Betrachtung des Landfriedens von Lautern vom Jahre 1333, sodann der lothringischen aus den vierziger Jahren an. Jener befriedet im wesentlichen die Länder innerhalb des Rheins, der Mosel und der Saar; diese umfassen fast das ganze Gebiet zwischen Rhein und Maas. Von ihnen wird naturgemäss eine Vermittlung zwischen Nieder- und Mittelrhein gebildet.

Schon einige Jahre vor dem von Lautern muss Erzbischof Balduin von Trier, den wir noch häufig am Rhein für die Befriedung des Landes in Tätigkeit sehen werden, einen Land-

[1]) Vgl. Urk. 1278 Juni 24. Boehmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus I, 185. Wyneken S. 74.

frieden abgeschlossen haben, über den nichts genaueres bekannt ist. Wir erfahren es aus einer Urkunde von 1331[1]), in der die Stadt Andernach sich mit dem Erzbischof gegen dessen Feinde verbindet und sich zugleich verpflichtet, „zů helfene behudene und zů beschirmene sinen lantfrieden, den he gemachit hate in sinen landen bit sinen steden, der her herre und beschirmer ist“[2]). Trotz mancher sonstigen Beziehungen kann hiermit, wenn wir auch von der Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs ganz absehen, der Vertrag zwischen Balduin, den Grafen von Nassau und Sayn und den Herren von Limburg und Molsberg zur Sicherung ihrer Lande aus dem Januar desselben Jahres[3]) nicht gemeint sein[4]). In demselben fehlen die dort deutlich genannten Städte gänzlich. Aber für die Jahre 1328—29 wissen wir von einem Landfrieden Balduins im Erzbistume Mainz, dessen „beschirmer“ er war, und mit Herren und Städten der Wetterau[5]). Vielleicht hat er in derselben Zeit auch in seinem eigenen Erzbistume einen Landfrieden errichtet, auf den sich dieser Beitritt Andernachs bezieht.

Der Landfriede von Lautern ist ein von Erzbischof Balduin mit Willen und Rat seiner Freunde und Mannen am 22. September 1333 für das Gebiet zwischen Rhein, Mosel, Saar und im Süden einer Linie von Saarwerden über Stürzelbronn, Weissenburg bis Lauterburg a. Rh., geschlossenes Landfriedensbündnis[6]). Das gefriedete Gebiet umfasste also

---

[1]) Urk. 1331 Februar 24. Kopie des 14. Jahrh. Stadtbibl. Trier Balduin. Kesselst. S. 576. Vgl. Dominicus S. 296 Anm. 1.

[2]) In der Urkunde heisst es noch weiter: „Were aver dat unse herre van Triere bit sinen stedin oder landin ůmme gebrach des lantfrieden eynen besez oder eynen verbů důn wolde ... so sůlen wir ieme dyenen bit zwelf mannen gewapent geriedin eynen maint uf unse cost und verlůst.“

[3]) Urk. 1331 Januar 21. Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, hera. v. W. Günther III, 293.

[4]) Der betreffende Vertrag erstreckt sich von „deme dorfe Eype, da die grafschaf von Seyne anegeit, biz zu Kastele uffe den Ryn.“ Statt „Eype“, das Günther selbst im Register nicht genauer zu bezeichnen weiss, wird es sicher „Erpel“ heissen müssen. Dem entspricht, dass Andernach verpflichtet ist, rheinab bis Remagen (gegenüber Erpel) und rheinauf soweit, als man in acht Tagen hin- und zurücklegen kann, also etwa bis Mainz zu helfen. In der Urkunde heisst es: „sůlen wir yme helfin .... den Ryn ave biz zů Remage und van Andernache uf dat lant wider site des Rynes fůnf mylen (dies ist nicht ganz klar) und den Ryn ůf also verre und also lange, daz wir bynnen eichte dagin wieder und vort in unse stat zů Andernache wyeder kůmen můgin.“

[5]) S. unten S. 45.

[6]) Urk. 1333 September 22. Lautern. Orig. Staatsarchiv Koblenz. Kopie des 14. Jahrh. Staatbibl. Trier Balduin. Kesselst. S. 620.

ausser dem südl. bezw. östl. der Mosel gelegenen Teile des Trierer Erzbistums und den linksrheinischen der Bistümer Mainz, Speyer und Worms hauptsächlich die Grafschaften Spanheim, Zweibrücken, Veldenz und Leiningen, die der Rau-, Wild- und Rheingrafen [1]), sowie die linksrheinischen Gebiete der Pfalzgrafschaft. Von den vorgenannten Herren nehmen die meisten an der Besiegelung der Urkunde Anteil; es fehlen nur die Grafen von Zweibrücken, die erst im Jahre darauf dem Landfrieden beitraten [2]), und die Grafen von Spanheim, über deren Beitritt keine Nachrichten vorhanden sind [3]). Ebenso sind unter den Beteiligten die Pfalzgrafen bei Rhein nicht genannt, was sich wol aus ihrer Teilnahme am mittelrheinischen Landfrieden derselben Zeit erklärt. In der Urkunde des Lauterer Landfriedens wird auch ausdrücklich das durch jenen bereits befriedete Gebiet, nämlich drei Meilen auf der linken Rheinseite von Bingen stromaufwärts, fürs erste ausgenommen. Niemand soll in demselben auf Grund des Lauterer Landfriedens etwas zu tun haben [4]). Da nun der Landfriede am Mittelrhein, unter Mitwirkung des Kaisers, des Erzbischofs Balduin und anderer Herren und Städte im Juli 1332 auf 2 Jahre abgeschlossen, in der folgenden Zeit ununterbrochen erneuert wurde, nahmen die späteren lothringischen Landfrieden hierauf Rücksicht, und liessen nicht den Rhein ihre Grenze bilden, sondern zogen diese über Ortschaften hin, die hart an der Grenze des mittelrheinischen Landfriedens lagen.

Die Dauer des „lantfrede zû Lutern", wie er in der Beitrittsurkunde der Grafen von Zweibrücken heisst, war auf vier Jahre festgesetzt — ein Beweis für den grossen Einfluss, den

---

S. unten Beilage II. Vgl. Dominicus S. 309 Anm. 1. Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier S. 76.

[1]) Diese kleinen Grafen waren am Ende der zwanziger Jahre noch wiederholt im Conflikt mit dem Landfrieden am Mittelrhein.

[2]) Urk. 1334 August 20 der Grafen Simon und Eberhard. Orig. Staatsarchiv Koblenz. Kopie des 14. Jahrh. Stadtbibl. Trier Balduin. Kesselst. S. 622. S. unten Beilage III. Vgl. Dominicus S. 309 Anm. 2. Nach einer Notiz im Register des Balduineums S. 596 (vgl. unten S. 42) hat auch Graf Walram von Zweibrücken den Lauterer Landfrieden beschworen. Dieselbe lautet: „Walram Bipont. iurat pacem Lut."

[3]) Möglich wäre es, dass für diese ein Ersatz eintrat durch wiederholte Geleitsbündnisse, so 1331 Juni 29 mit Balduin, Günther III, 298; 1338 Oktober 28 mit demselben und Erzbischof Heinrich von Mainz, Würdtwein, Subsidia V, 171; u. a.

[4]) Beilage II, § 2. Dagegen wird in § 14 die wichtige Anordnung getroffen, dass jedem der Teilnehmer des Lauterer Friedens, der im Bereich des mittelrheinischen geschädigt wurde und dort vor den Sieben innerhalb 45 Tagen kein Recht erhielt, der erstere beholfen sein solle.

Balduin in diesen benachbarten Gebieten gewonnen hatte, seit er zugleich das Erzstift Mainz und auch das Speyerer Bistum mit kräftiger Hand verwaltete. Von den Bestimmungen der Urkunde, die sich als reine Vollzugsordnung ausweist[1]), sind folgende wichtig: die Klage bei Friedensbruch richtet sich an den zunächst gelegenen Herrn, der nötigenfalls bei der Hülfeleistung von den ihm benachbarten Teilnehmern unterstützt werden soll. Sind auch diese zusammen nicht im stande, gegen den Friedbrecher geeignet einzuschreiten, soll man beim erzbischöflichen Amtmann zu Lautern, Johann von Randeck die Klage erheben. Dieser ist Vorsitzender einer Landfriedensbehörde[2]), die neben ihm nur noch aus zwei Rittern[3]) besteht. Die Behörde kooptiert sich. Ein jeder nun, der wegen der Entfernung nicht vor diesen Drei zu Lautern oder im obern Gebiete des Landfriedens klagen kann, soll sich an den Erzbischof Balduin wenden. Derselbe vertritt in solchem Falle die Behörde rechtsgültig in allen Angelegenheiten des Landfriedens. Dagegen steht die Aufnahme neuer Mitglieder allein der Behörde zu. Die Zahl der Mannschaft, über welche zu Landfriedenszwecken verfügt werden kann, beträgt 163 Ritter[4]); ausserdem sendet Balduin sein Banner, in geziemender Weise bestallt[5]). Eine Vermehrung der Mannschaft für den Notfall, sonst häufig vorgesehen, findet sich nicht; dagegen wird ausdrücklich bestimmt, ein jeder Teilnehmer, der Festen oder Schlösser habe, d. h. über Ritter und Knechte verfüge, solle Sorge tragen, dass auch für den Fall seiner Abwesenheit die schuldige Zahl von Mannen zur Hülfeleistung für den Landfrieden beordert und bereit sei. Auch wird, was nur selten vorkommt, die Frist innerhalb der die bewaffnete Hülfe zu leisten ist, mit vierzehn Tagen festgesetzt.

Charakteristisch ist für den Lauterer Landfrieden einmal das gänzliche Fehlen des städtischen Elements[6]), und dem-

---

[1]) Vgl. unten 4. Abschn. Teil 1.

[2]) Die Urkunde nennt sie „raitlude“.

[3]) Auch diese sind Beamte des Erzbischofs, so weit wir erkennen können. Der erste von ihnen, Wolfram von Löwenstein wird im J. 1345 Nachfolger des Johann von Randeck. Lamprecht III, 160. Der zweite Johann von Wartenberg erhält 1336 das Richteramt der Burgmannen zu Kaiserslautern. Ebenda S. 158.

[4]) Die erst später beitretenden Grafen von Zweibrücken stellen weitere 10 Mann. Die Ziffern der Kontingente in unsern Urkunden geben immer nur die Anzahl der Ritter. Selbstverständlich ist jedesmal ein gewisser Tross von ein oder zwei Personen, Edelknechten oder Knechten, für jeden Ritter hinzuzurechnen.

[5]) § 17.

[6]) Obwol z. B. die Reichsstadt Trier auch jetzt schon innerhalb des befriedeten Gebietes lag.

gemäss ein Hervortreten der grossen und kleinen Herren [1]), sodann das Uebergewicht Balduins innerhalb desselben. Er sendet zum Landfrieden sein Banner, wie das sonst nur der Kaiser tut; Kaiser und Reich werden in der Urkunde gar nicht erwähnt. Die Behörde setzt sich aus seinen Beamten zusammen und kann in gewissen Fällen durch ihn allein vertreten werden [2]). —

Erst in den vierziger Jahren treten uns in diesen Gegenden wiederum Landfriedensbündnisse entgegen. Dieselben umfassen jetzt weit grössere Gebiete, enthalten umfangreichere Bestimmungen und zeigen vor allem eine besonders ausgebildete und daher sehr interessante Verfassung. Der offizielle Name ist Landfriede von Lothringen [3]), den dann in späterer Zeit unter Karl IV. die Bezeichnung Landfriede zwischen Rhein und Maas verdrängt hat. Das Material für die Darstellung ist bis auf wenige Stücke noch ungedruckt. Ich lasse daher hier eine Uebersicht desselben folgen:

1. *1344 Januar 3* Lothringischer Landfriede. — Fragment in Kopie des 18. Jahrh. Staatsarchiv Darmstadt. Vgl. Reg. 338, 388 (II). S. unten Beilage IV.
2. *1344? Juni 15 (Dezember 31)* Vollmacht des Erzb. Balduin für seine Abgesandten zum Landfrieden. — Kopie des 14. Jahrh. Staatsarchiv Darmstadt Konzeptbuch des Rudolf Losse fol. 41. Würdtwein, Nova Subsidia XII, 72. Vgl. Görz S. 85.
3. *1344 August 16* Verlängerung des Landfriedens vom 3. Januar. Urk. enthalten in der von den Landfriedensschreibern beglaubigten Abschrift der Beitrittsurkunde der Stadt Trier, s. No. 6. — Vgl. Reg. 409, 867 (III).
4. *1344 Oktober 7* Vollmacht der Stadt Trier für den Beitritt

[1]) Hieraus ist wol auch zu erklären, dass der Landfriede in § 9 die offene Fehde ausdrücklich gestattet.

[2]) Den Mittelpunkt des Landfriedens bildet die Stadt Kaiserslautern, obwol sie nicht im Gebiete des Erzbischofs, vielmehr in der Pfalzgrafschaft lag. Doch war Lautern schon früher aus seiner Eigenschaft als Reichsstadt herausgetreten in die Pfandschaft Johanns von Böhmen, und dann im August 1332 in die Balduins übergegangen. Im Mai 1333 huldigten die Bürger. S. Dominicus S. 306. Offenbar liegt hierin zugleich ein Moment für die politische Bedeutung des Landfriedens. Der Erzbischof konnte durch ihn sein Ansehn in dem neuen Gebiet befestigen. Ueber die Einwirkung des Landfriedens auf das Verhältnis Balduins zum Herzoge von Lothringen s. ebenda S. 309.

[3]) „lantfride von Lotheringen“, „pax generalis per Lotharingiam“, „commune treve de Loheraine“, „commune true, que on appelle de Loheraine“; allgemein auch „communes treves des pais.“

zum Landfrieden. — Orig. Staatsarchiv Koblenz. Vgl. Kyriander, Annales Augustani Treverenses S. 246 und daraus bei Hontheim, Historia Treverensis diplomatica II, 156.

5. *1344 Oktober 9* Beitritt der Stadt Trier zum Landfrieden. Urk. enthalten in beglaubigter Abschrift, s. No. 6.
6. *1344 Oktober 9* Beglaubigung von No. 5. — Orig. Staatsarchiv Koblenz. S. Beilage V.
7. *1344 Oktober 10* Beglaubigung von No. 4. — Orig. Staatsarchiv Koblenz, S. Beilage VI.
8. *1344 Oktober 11* Beitritt der Stadt Lautern zum Landfrieden. — Kopie des 14. Jahrh. Stadtbibliothek Trier Balduin. Kesselst. S. 733. S. Beilage VII.
9. *1345 Januar 3* Beglaubigung von No. 2. — Kopie des 14. Jahrh., s. No. 2. Winkelmann, Acta imperii II, 816.
10. *1345 Februar 6* Jakob Herr von Monclair bekennt u. a. seinen Beitritt zum Landfrieden. — Kopie des 14. Jahrh. Stadtbibliothek Trier Balduin. Kesselst. S. 381.
11. *1346 April 19* Bericht des R. von Orley an die Landfriedensbehörde über Klagen des Erzb. Balduin wider den Raugrafen Heinrich von Neubaumberg. — Orig. Staatsarchiv Koblenz.

Von diesen Urkunden, die sich über die kurze Zeit von drei Jahren erstrecken, beanspruchen das grösste Interesse die beiden Landfrieden, der vom Januar 1344 und seine Verlängerung und Erweiterung vom August desselben Jahres. Beide Urkunden sind in französischer Sprache abgefasst. Die letztere derselben ist in völlig gleichzeitiger, offizieller Kopie erhalten; die erste leider nur in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts, die sich in Darmstadt unter den Papieren des bekannten Schannat befindet [1]), und dazu unvollständig. Schon der Eingang der Urkunde kann nicht ursprünglich sein; von ihr selbst fehlt das ganze Eschatokoll, Beurkundung, Besiegelung und Datierung, ein Mangel, der durch jene verdächtige Ueberschrift durchaus nicht ersetzt wird. Die Abschrift als solche bietet wiederholt falsche Lesarten, namentlich in den Ortsnamen [2]); auch erscheint der Text im Vergleich zu der andern Urkunde modernisiert. Hierzu kommt, dass der Inhalt eine

---

[1]) Wie er selbst am Rande bemerkt hat, stammte die Vorlage aus dem Luxemburger Archiv. Gütiger Mitteilung des Herrn Professor Dr. N. van Werveke verdanke ich die Nachricht, dass sich die Vorlage Schannats daselbst nicht mehr befindet.

[2]) S. in der Beilage.

grosse Reihe von Bestimmungen vermissen lässt, die in Hinsicht auf die überaus häufigen Bezugnahmen der Verlängerungsurkunde — fast in jedem Paragraphen wird ein oder mehreremals zurückverwiesen [1]) — in derselben gestanden haben müssen. So ist in der ersten Urkunde eine bestimmte Angabe über die Dauer des Landfriedens nicht vorhanden, während in der zweiten dieser Endtermin angegeben wird. In jener fehlen Bestimmungen über die Art und Weise der Einsetzung der Landfriedensbehörde, über ihre Befugnisse und namentlich die des Obmanns, während diese derartiges voraussetzt. Ebensowenig finden sich in der früheren Urkunde Angaben über die vier ordentlichen und sonstige ausserordentliche Sitzungen der Behörde, auf welche die spätere deutlich verweist und ähnliches. Der Umfang des fehlenden Teiles muss ein ziemlich grosser gewesen sein.

Diese Vermutung erhielt ihre volle Bestätigung, als sich später bei Betrachtung des elsässischen Landfriedens von 1343 [2]) zeigte, dass zwischen diesem und dem benachbarten lothringischen vom Januar 1344 eine nahe Verwandschaft bestehe. Unsere französische Urkunde ist nämlich, was die eigentlichen Bestimmungen angeht, weiter nichts, als eine Uebersetzung des ersten Teiles jener deutschen Landfriedensurkunde mit kleinen Aenderungen, wie sie sich durch die Uebertragung in andere Verhältnisse von selbst ergaben. In dem zweiten Teil der letzteren wird dann ausführlich die Einsetzung einer Landfriedensbehörde, sowie die Einrichtung von bestimmten Tagen für ihre Sitzungen geregelt und endlich fehlt auch die Beglaubigung und Besiegelung durch die Teilnehmer nicht. Aber es muss die lothringische Urkunde in dem fehlenden zweiten Teile grössere Abweichungen gegen die elsässische enthalten haben, wie sich aus einer Vergleichung alles dessen, was in ihr gestanden haben soll, mit den vorhandenen Bestimmungen der anderen leicht ergiebt. Doch lässt sich trotz dieser ungünstigen Ueberlieferung ein einigermassen anschauliches Bild von den lothringischen Landfrieden und ihrer Verfassung entwerfen.

Was zunächst die Teilnehmer anbetrifft, so hat König Johann von Böhmen in seiner Eigenschaft als Graf von Lützelburg ihre Führung übernommen. Sein Oheim Balduin, den er sich bei diesen Bestrebungen offenbar zum Vorbilde nahm, ist dem Landfrieden nach der Erweiterung im August 1344 beigetreten. Die staunenswerte Ausdehnung des befrie-

---

[1]) Zumeist mit den Worten: „comme li lettre de la commune true deuise."

[2]) S. unten Teil 5 dieses Abschnitts.

deten Gebietes, die zuletzt erreicht wurde — von dem nördlichsten Punkte Schleiden bis zum südlichsten Conflans, in der Freigrafschaft Burgund und schon im Stromgebiete der Sâone, vom Kamme der Vogesen und dem Lauf des Rheins bis zur Westgrenze Deutschlands [1]), zugleich die Grafschaft Lützelburg und die Herzogtümer Lothringen und Bar umfassend — war sicher vor allem dem Einflusse des blinden Königs zu danken; dann auch dem eigenen Wunsche der lothringischen Herren und Städte, von welchen ersteren kaum ein einziger bei Abschluss des Friedens fehlte. Wir sehen in unserer Periode den Umkreis dieser Landfrieden noch allmählich sich erweitern; kaum aber war das ganze grosse Gebiet den Friedensbestrebungen einmal zugeführt, so konnte später die gleiche Zusammenfassung von Karl IV. und unter seiner Regierung mehrfach als Landfriede zwischen Rhein und Maas wiederholt werden [2]). Neben König Johann beteiligen sich der Herzog von Lothringen und der Graf von Bar, die Reichsstädte Metz, Verdun und Toul, sowie etwa 30 lothringische Grafen und Herren, darunter verschiedene Damen, endlich die Städte Epinal an der Mosel, Saarburg, Vic und Marsal an der Seille [3]).

Die Grenze des Landfriedens geht über ungefähr 50 genannte Städte hin; sie beginnt, um dies nur in grossen Zügen anzugeben, bei Bergzabern und zieht sich w. n. w. hin zur Saar bei Monclair, überschreitet Trier und die Eifellandschaft, wendet sich bei Schleiden w. s. w. über Stablo und Ocquiers nach der Maas, folgt dem Lauf derselben bis Stenay, zieht sich, auch die von der Krone Frankreich zu Lehen gehenden Gebiete des Herzogtums Bar umfassend, auf dem linken Ufer der Maas in weitem Bogen hin über Clermont, Revigny, Bar, Bourmont bis nach Conflans, wendet sich bei diesem südlichsten Punkte wieder nördlich, und geht über Remiremont, dem Kamm der Vogesen folgend bis Lützelburg und

---

[1]) Da wo die Grenze des Landfriedensbezirks von Poilvache an dem Lauf der Maas folgt, sind offenbar Gebietsteile französischer Grafschaften umschlossen. In welchen Beziehungen dieselben zu den benachbarten deutschen Territorien etwa standen, konnte ich mit den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln nicht herausfinden, ebenso wenig wie eine nähere Begründung für den bezeichneten Eintritt der Landfriedensgrenze in die Franche-Comté. Vielleicht haben wir es im letzteren Falle mit lothringischen Exclaven zu tun.

[2]) Es durften daher gerade diese lothringischen Landfrieden in der S. 12 Anm. 1 genannten Dissertation von Kelleter keinesfalls übergangen werden.

[3]) In dieser Reihenfolge nennt die Urk. die Teilnehmer. Boehmer giebt an Stelle von Saarburg Sarbrück, die Urk. hat aber „Sairbourch“, während Saarbrücken durch „Sarbruches“ wiedergegeben wird.

endlich wieder auf Bergzabern zu. Die spätere Erweiterung setzt diesem Gebiet noch das zwischen der früheren östlichen Grenzlinie und dem Rhein, sowie einer von Kerpen nach Koblenz gezogenen Nordgrenze an, jedoch unter genauer Abtrennung der bereits durch den mittelrheinischen Landfrieden gesicherten drei Meilen des linken Rheinufers. Zugefügt werden somit das ganze Erzbistum Trier und die schon am Landfrieden von Lautern beteiligten Territorien. Dass man auf diese Weise wiederum Teile der Pfalzgrafschaft mit einschloss, obwol die Pfalzgrafen ihrerseits am mittelrheinischen Landfrieden teilnahmen, wird von der Urkunde, wie wir sehen werden, ebenfalls an betreffender Stelle berücksichtigt.

Die Dauer des lothringischen Landfriedens war im Januar 1344 zunächst bis 1345 November 11, dies ergiebt sich aus der späteren Urkunde, durch letztere bis 1348 November 11 festgesetzt worden. Da die Verlängerungsurkunde, was die eigentlichen, auf den Landfrieden bezüglichen Bestimmungen angeht, vor allem eine Vermehrung und straffere Organisation der Behörde vorsieht, ohne an den übrigen Bestimmungen der früheren Urkunde wesentliches zu ändern, da wir ferner in einer gesonderten Darstellung dieser letzteren über die wichtigste Einrichtung, die Behörde gar nichts erfahren würden, sollen beide Urkunden im Zusammenhang betrachtet werden. Einige und nicht unbedeutende Lücken wird die so gewonnene Darstellung allerdings noch immer zeigen.

Die hauptsächlichsten der überaus umfangreichen Bestimmungen, die wir in Rücksicht auf die grosse Bedeutung dieser lothringischen Landfrieden genauer behandeln wollen, sind folgende [1]: Zur Teilnahme verpflichtet sind alle, die innerhalb der bezeichneten Grenzen wohnen, Herren, Ritter, Knechte u. a. Der Beitritt hatte ursprünglich bis zu Weihnachten 1344 zu erfolgen [2]; später ist dieser Termin verkürzt und als Zeit für die Beschwörung des Landfriedens die erste Hälfte des Oktober 1344 bestimmt worden [3]. In der Verlängerung werden noch ausdrücklich alle Inhaber von Festen [4] und Gerichten, die ihnen ganz oder teilweise gehören, sowie auch die Amtleute oder Verwalter [5] von Festen und Gerichten innerhalb

---

[1] Wir citieren in folgenden die beiden Landfriedensurkunden mit I und II, die einzelnen Bestimmungen nach §§.

[2] I, 5.

[3] II, 15.

[4] Vgl. eine ähnliche Bestimmung des mittelrheinischen Landfriedens von 1344 unten Teil 4 dieses Abschnitts.

[5] „gouernours“ nennt sie die Urkunde.

des Landfriedens zum Beitritt ermahnt. Und ebenso sind nach dem Tode eines Teilnehmers seine Erben, und beim Tod oder Wechsel eines Amtmanns oder Verwalters dessen Nachfolger verpflichtet in gleicher Weise dem Landfrieden beizutreten. Ueber die Personen, an welche die Schwurleistung stattzufinden hat, treffen die beiden Urkunden verschiedene Bestimmungen: nach der ersten sollen die Herren und ihre Amtleute vor dem Neunten [1]), die Ritter und Knechte vor den Herren, den Städten, d. h. deren Rat oder vor ihren gewissen Amtleuten den Frieden beschwören; endlich können auch Herren und Edle den Schwur vor dem Rat derjenigen Städte ablegen, in denen sie Bürgerrecht besitzen [2]). Später wird die Entgegennahme des Schwurs ausschliesslich in die Hände der Behörde gegeben; die Art und Weise soll nachher im Zusammenhang mit den übrigen Befugnissen derselben betrachtet werden. Der Beitritt ist erst dann rechtsgültig erfolgt, wenn er öffentlich geschah und eine schriftliche Urkunde darüber aufgesetzt wurde, und zwar von demjenigen, der den Schwur empfing. Diese Urkunde sollte nach den früheren Bestimmungen von allen Teilnehmern besiegelt werden [3]), damit alle zur Hülfe verpflichtet seien. Doch wird später jene etwas umständliche Form der Aufnahme entsprechend dahin geregelt, dass die Behörde allein die Urkunde aufsetzt und besiegelt. Die Verlängerung bestimmt endlich ausdrücklich, dass die alten Teilnehmer den neuen gegenüber nicht eher zur Hülfe verpflichtet seien, bis sie oder ihre betreffenden Herren den Frieden beschworen hätten [4]).

Der von einem Friedensbrecher Geschädigte hat sich an den nächsten Herrn oder Amtmann oder die nächste Stadt zu wenden und um Hülfe zu bitten. Diese müssen sofort helfen, wenn sie dazu allein im stande sind; sind sie es nicht, ist sogleich bei der Behörde um Beistand nachzusuchen [5]). Wie wir das häufig finden, sind alle Teilnehmer verpflichtet gegen verfestete Friedbrecher, die sich in Städten und auf Festen innerhalb des Landfriedens zeigen, so vorzugehen, wie der Spruch der Behörde es anordnet [6]). Bestimmungen über die

---

[1]) Wenn auch die Abschrift Schannats an dieser Stelle „devant li meisme“ giebt, so ist doch vielmehr „nuevime“ zu lesen. Dies erhellt aus der entsprechenden Bestimmung des elsässischen Landfriedens von 1348 und aus einer ganz gleichen des mittelrheinischen von 1334, s. unten Teil 4.

[2]) I, 6.

[3]) I, 7.

[4]) II, 2.

[5]) I, 9. 10.

[6]) I, 13.

bei Auszügen des Landfriedensheeres zu beobachtende Haltung, schon in den Landfrieden früherer Jahrhunderte häufig auftretend, finden wir auch hier[1]). So geniessen während eines Auszuges Abteien, Klöster, Mühlen und Pflüge besonderen Frieden[2]) und dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Behörde geschatzt werden. Dagegen steht es frei, ausserhalb der Festen Futter für die Pferde zu nehmen, solange dadurch keiner, der auf der Landstrasse fährt, geschädigt wird[3]). Auch die sonst meist allgemeiner gehaltenen Bestimmungen über Pfändung sind in den lothringischen Landfrieden genauer. Dieselbe wird im Januar 1344, wie gewöhnlich beim Vorhandensein der Pfändungsklausel, sodann auch um Zehnten, Renten und Schulden gestattet. Unterschieden wird zwischen „pannir" und „wagier", und hinsichtlich des Objects zwischen dem Pfänden, das man an Bürgen, pfändbaren Leuten und dem Gute der betreffenden überall ausüben darf, wie dies auch bisher allgemein geschehen sei[4]). Später sind im Gegensatz hierzu alle Arten des Pfändens, namentlich das Pfänden „en wairantise", „par aquast" und „par waigiere" verboten, ausgenommen am Gute der vom Landfrieden verfesteten Personen[5]). Während die Uebertragung von Fehden an Nichtteilnehmer gänzlich verboten war[6]), wurde auf etwaige Streitigkeiten zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern Rücksicht genommen, doch nur soweit die Teilnehmer dabei als Beklagte auftreten. Jene Nichtteilnehmer durften allerdings nicht innerhalb der Ziele des Landfriedens wohnen, für welchen Fall andere bekannte Bestimmungen gelten; oder wenn sie innerhalb derselben wohnten, mussten sie wenigstens zu einem andern Landfrieden gehören. Dies ist der Fall, in welchem auf das Verhältnis zum mittelrheinischen Landfrieden Rücksicht genommen ist. Für solche Streitfälle gab es zwei Möglichkeiten:

---

[1]) II, 11.

[2]) Eine wörtlich gleiche Bestimmung im mittelrheinischen Landfrieden von 1344 s. unten.

[3]) Der Sinn ist nicht ganz klar; es heisst: „par enci com nen moignent nulz en voies sus cherrois". Vielleicht ist dasselbe gemeint, wie in einer ähnlichen Bestimmung des mittelrheinischen Landfriedens von 1344, die lautet: „doch also daz es iemande mit waegen noch mit karren dannan fuer". Sollte nur die Uebersetzung missverständlich sein?

[4]) I, 4.

[5]) II, 13.

[6]) II, 12. „Encor est a sauoir que nulz de nos communes trues ne doit donneir ne metre hors de ces mains en main dautrui, que ne soit de ces communes trues, werres querelles quil ait, dont werre ne noises puissent venir a ceaulz de nos communes trues".

Entweder der Nichtteilnehmer, als Kläger, nahm sein Recht vor dem für den Teilnehmer, als Beklagten zuständigen Gericht, d. h. vor der Landfriedensbehörde „an einem passenden Orte"; oder der Teilnehmer wurde für diesen einzelnen Fall aus dem Schutze des Landfriedens entlassen und stellte sich dem Kläger irgendwo zu Recht; er unterstand aber nach Beendung der Sache sofort wieder dem Schutze des Landfriedens [1]). In der früheren Urkunde finden wir endlich noch die Bestimmung, dass auch in nicht vom Landfrieden vorgesehenen Fällen, um Schuld, Erbschaft u. ä. man sich nicht schädigen, sondern gegenseitig Tage verabreden und einhalten solle [2]).

Gerade an den hier ausführlicher wiedergegebenen Bestimmungen der lothringischen Landfrieden sehen wir recht deutlich, wie die Landfrieden sich schon längst nicht mehr in ihren Festsetzungen auf den Landfriedensbruch im alten Sinne beschränken, sondern alle möglichen Verhältnisse des öffentlichen Lebens, bei denen der Mangel einer geordneten Reichsgesetzgebung, namentlich in Bezug auf das Strafrecht, sich geltend machen konnte, in den Umkreis ihrer Bestimmungen hereinziehen.

Wenden wir uns zu den sehr umfassenden Anordnungen über die Landfriedensbehörde und ihre Befugnisse.

In der Urkunde vom Januar 1344 erfahren wir leider nicht, wie die Neunerbehörde zu stande gekommen ist, nur dass sie über Friedensbruch richtet und die notwendige Hülfe veranlasst, was an sich selbstverständlich, und dass die Aufnahme in den Landfrieden für bestimmte Fälle in ihrer Hand liegt. Wir werden einer ähnlichen Entwicklung, wie in den mittelrheinischen Landfrieden seit 1332, gegenüberstehn [3]). Später wurden zu diesen Neun 2 neue Mitglieder hinzugefügt, deren eines vom Erzbischof von Trier, das andere von den Herren [4]) des neu hinzugetretenen Bezirks gewählt wurde [5]). Der Neunte wurde Elfter und blieb Obmann der Behörde; er scheint, nach dem Wortlaute der Urkunde zu urteilen, von den sämtlichen Teilnehmern gewählt zu sein [6]). Die Möglichkeit, dass jene zwei neuen Mitglieder nicht in der vorgeschriebenen

---

1) II, 14.
2) I, 15.
3) S. unten Teil 4 dieses Abschnitts.
4) Die Urkunde giebt das unverständliche „beuneres", was vielleicht soviel wie „Bannerherr" bedeutet.
5) II, 4.
6) II, 4. 6.

Weise bis zum 1. Oktober 1344 gewählt sein könnten, wird von vornherein ins Auge gefasst; für diesen Fall wird die alte Neunerbehörde ermächtigt, Stellvertreter zu wählen, die bis zum erfolgten Antritt der eigentlichen Mitglieder diese rechtsgültig vertreten können [1]. Eine Kooptation der Behörde findet nicht statt, die Bestimmungen lauten vielmehr folgendermassen: Stirbt der Obmann und haben in der vorgeschriebenen Weise (die wir nicht kennen) binnen Monatsfrist Herren und Städte den Nachfolger nicht gewählt, so sollen die zehn andern Mitglieder in den 14 Tagen nach Ablauf jenes Monats in Metz zusammen kommen und so rasch als möglich einen Stellvertreter wählen, der bis zur Einsetzung des eigentlichen Obmanns rechtsgültig im Amte ist [2]. Stirbt eines der zehn Mitglieder, so sollen ebenfalls seine Kollegen mit dem Obmanne zusammen einen Stellvertreter wählen, bis diejenigen der Herren und Städte, die den Verstorbenen gewählt hatten, über seinen Nachfolger einig geworden sind [3]. Die Mitglieder haben sämtlich die Verpflichtung, zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen [4] der Behörde regelmässig zu erscheinen, und dürfen dieselben vor dem offiziellen Schluss ohne Erlaubnis des Obmannes nicht verlassen [5]. Fehlt einer oder verlässt er die Sitzung, ohne dass ein gültiger, d. h. von den betreffenden Herren und Städten gewählter Stellvertreter da ist, so soll die Sitzung, doch abgehalten werden und ihre Beschlüsse sind allgemein verbindlich [6]. Es ist auch der Fall vorgesehen, dass in irgend eine Klage, die den Landfrieden angeht, ein Mitglied der Behörde selbst verwickelt ist; dass nämlich irgendjemand sich über einen der Elf oder einer dieser sich über einen Kollegen beklagt. Dann wird folgendermassen verfahren: Ist einen Monat nach der Ladung (d. h. nach der Eröffnung des Processes) für den Angeklagten kein gültiger Stellvertreter gesandt, sollen die übrigen zehn nach Ablauf des Monats an seiner Stelle einen andern wählen. Und dann soll zunächst dieser Process erledigt werden und vor der Erledigung darf der in der Klage verwickelte auch in den andern Angelegenheiten der Landfriedensbehörde nicht mitwirken [7].

---

[1] II, 5.
[2] II, 6.
[3] II, 7.
[4] II, 10 unterscheidet zwischen „journeies" und „mandemens". Die Zahl jener ist, wie gewöhnlich vier; sie fallen also um die vier Fronfasten herum.
[5] II, 9.
[6] II 10.
[7] II, 8.

Die Befugnisse der Behörde bestanden vor allem in der Aufnahme neuer Teilnehmer. Der Schwur wird in die Hand des Elften oder eines der andern Zehn geleistet; im Einzelauftrag des Obmanns sind zur Entgegennahme des Schwurs auch die geschworenen Schreiber des Landfriedens und die Hauptleute, die den Belagerungen vorgesetzt sind[1]), befugt. Diese alle müssen den Beitritt beurkunden und eine Besiegelung der Urkunde findet sodann nicht mehr durch die sämtlichen Teilnehmer, sondern durch die Behörde, d. h. mit dem Landfriedenssiegel statt, das wir noch kennen lernen werden. Die betreffenden Schriftstücke sind dem Obmann einzuliefern, damit er wisse, wer im Landfrieden sei und wem man helfen müsse. Dem Obmann und denselben, die Einzelauftrag erhalten können, ist es auch erlaubt nach dem vorgeschriebenen Termine weitere Teilnehmer aufzunehmen, wenn die Behörde dies als dem Landfrieden vorteilhaft erkannt hat[2]). Sodann entscheidet die Behörde über Friedensbruch und seine Bestrafung, sowie über Art und Umfang der zu leistenden Hülfe[3]). Zu den Befugnissen ersterer Art gehört, wenngleich die Urkunde dies nicht ausdrücklich angiebt, auch das „metre en la chesse de la commune true", die Verfestung der Friedbrecher, von der in anderm Zusammenhange die Rede ist[4]). Wie wir oben sahen, führt die Behörde auf Auszügen des Landfriedens die Aufsicht. Ihr steht ferner das wichtige Recht zu, zum besten des Landfriedens Bündnisse mit andern benachbarten Landfrieden, oder mit benachbarten Festen in der Umgebung des Landfriedens, bezw. deren Herren zu schliessen[5]). Und zugleich die Befugnis, innerhalb der Ziele und für die Dauer des Landfriedens, unbeschadet der alten Geleite der Herren und Städte ein neues Geleit zu Landfriedenszwecken zu errichten. Jene sollen die Einrichtung nach Kräften unterstützen und denselben Beamten, die bisher ihre alten Geleite überwachten, befehlen, bei der Erhebung und Leitung der neuen, jeder in seinem Bezirke, behülflich zu sein in der Weise, wie die Behörde es vorschreibt und durch ihre Einzelbevollmächtigten von ihnen beschwören lässt[6]). Von Interesse

---

[1]) So sind wol die „chauetaines des sediours" aufzufassen.

[2]) II, 15. 16. 18. Im Gegensatz hierzu war in I, 5 bestimmt, dass nach Weihnachten 1344 niemand mehr aufzunehmen sei.

[3]) In letzterem Bezug hat sie sogar das Recht, den in den erweiterten Zielen Wohnenden, auch bevor diese oder ihre Herren dem Landfrieden wirklich beigetreten sind, Hülfe zukommen zu lassen, doch nur auf einstimmigen Beschluss hin. II, 2.

[4]) II, 13.

[5]) II, 19.

[6]) II, 20.

sind endlich auch die „clers jures“ [1]), die geschworenen Schreiber des Landfriedens, denen wir sogleich noch begegnen werden, ebenso wie einem Beweise dafür, dass eine sehr wol geordnete Kanzlei für die Geschäfte des Landfriedens mit durchweg schriftlichem Verfahren bestand.

Abgesehen von den schon oben bezeichneten Lücken vermissen wir namentlich eine Bestimmung über die von den einzelnen Teilnehmern für Friedenszwecke zu stellende Mannschaft. Ueber diese und eine Verteilung der Kosten für die bei Belagerungen gebrauchten Werkzeuge werden sicher in jener verlorenen Hälfte der ersten Urkunde Bestimmungen gestanden haben, wie sie in dem zweiten Teile der mehrfach genannten elsässischen sich vorfinden.

Von den noch übrigen Urkunden beziehen sich mehrere auf den Beitritt zum Landfrieden; sie fallen in der Tat in die offiziell fest gesetzte Zeit der ersten Hälfte des Oktobers 1344. Die Stadt Trier entsendet am 7. d. M. von einer Vollmacht begleitet, ihren Schöffenmeister Ordulph Schuler [2]) und den Schöffen Johannes gen. Wolf vermutlich nach Metz, um dort den Beitritt der Stadt in den verlängerten Frieden zu beschwören, wovon sie wünschen, dass es allen Teilnehmern, namentlich aber dem Grafen Friedrich von Saarwerden kund geschehe. Wie wir auch aus andern Urkunden wissen, war dieser zum Obmann des Landfriedens, vermutlich schon im Januar des Jahres, gewählt worden, und es entspricht vollkommen den eben behandelten Bestimmungen, wenn jene betonen, dass er von dem Beitritt Kenntnis erhalten solle. Von dieser Vollmachtsurkunde ist uns das Original überliefert [3]). Zwei Tage später, am 9. Oktober beurkundet die Stadt dann auch den Beitritt zum Landfrieden und hängt der Urkunde, der zugleich die Verlängerungsurkunde des Landfriedens auf demselben Pergament vorangeschrieben war, das grosse Stadtsiegel an. Von dieser Doppelurkunde sowie auch noch von der vorigen Urkunde vom 7. Oktober sind uns offizielle, von den geschworenen Schreibern des Landfriedens gefertigte Kopieen erhalten, die beide mit dem interessanten Landfriedenssiegel versehen sind. Die letztere Kopie datiert vom 10. Oktober [4]), die der Doppelurkunde vom Tage des Beitritts [5]). Ihre Eigenschaft als offi-

[1]) II, 16 ist nur einer als „clerc jurei“ bezeichnet. Am unten anzugebenden Orte werden sie in der Mehrzahl genannt.
[2]) Vgl. Lamprecht III, 424, 427 und 432.
[3]) S. oben S. 29 No. 4.
[4]) S. oben S. 30 No. 7.
[5]) S. ebenda No. 6.

zielle Kopieen und die Wörtlichkeit der Abschrift wird besonders hervorgehoben. Im Transsumpt der Doppelurkunde wird ausserdem noch betont, dass die Abschrift von den clers jures kollationiert sei, und was das merkwürdigste ist, es werden ausdrücklich zwei Nachträge über der Zeile im Text der eigentlichen Landfriedensurkunde bestätigt. Dies berechtigt, für die Landfriedens-Kanzlei eine straffe Verwaltung und genaue Kontrolle anzunehmen. Die französische Sprache scheint darin vorherrschend gewesen zu sein; alles was aus ihr hervorging, die Urkunden der Landfrieden selbst, die offiziellen Kopieen, der Beitritt der Stadt Trier ist französich abgefasst. Jene Kopieen, die mit den Urkunden des Erzstifts bezw. Kurfürstentums Trier nach Koblenz kamen, sind offenbar an die Aussteller zurückgegangen, während die Originale in der Kanzlei verblieben. Sie sind beide von demselben Schreiber geschrieben, der leider die unten [1]) zu vermerkenden Eigentümlichkeiten undeutlicher und unrichtiger Schreibweise besitzt, die am besten durch grosse Unkenntnis der französischen Sprache erklärt werden. Das Siegel des Landfriedens, das in den Haupturkunden nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist uns an beiden offiziellen Kopieen erhalten, einmal in sehr gutem Zustande. Die Umschrift lautet: „Sigillum communis treuge per Lothoringiam" [2]). Das Siegelbild zeigt neben einer für jene Zeit seltenen allegorischen Darstellung (etwa der Gerechtigkeit), einem mit schmuckvollem Aermel und Eisenhandschuh bekleideten Arme, der ein Schwert aufrecht hält, das Wappen der Grafen von Saarwerden, den nach rechts geneigten Schild mit doppelköpfigem Adler, darüber einen Stechhelm, eine Bischofsmütze als Helmzier, und ein Kissen mit Federwedel in der letzteren. Wie wir noch sehen werden, ist wiederholt das Wappen des Obmanns in die Landfriedenssiegel aufgenommen worden.

Am 11. Oktober ist die Stadt Lautern, die innerhalb des neu befriedeten Gebietes lag, beigetreten. Sie hat den Frieden „gemeynlich mit eyner ludenden clocken" gelobt und entsendet 2 genannte Ratsherrn, um den Schwur zu leisten. Aus dieser Urkunde erfahren wir übrigens, was schon aus den Grenzen und einer oben berührten Bestimmung der Verlängerung zu ersehen war, dass auch Erzbischof Balduin dem Frieden beigetreten war [3]).

---

[1]) Zu Beilage V.

[2]) Erhalten, bezw. erkennbar ist: „Sig. . . . . comunis treug . . . . Lothorin . . . . ."

[3]) S. oben S. 30. No. 8. In derselben heisst es: „Wir . . . . . globen den lantfride . . . zů haldene . . ., da der howerdige fuerste und unser genediger herre her Baldewin . . . auch inne ist".

Im Anfang des folgenden Jahres, also nach dem vorgeschriebenen Termin, ist der Graf Jakob von Monclair, dessen Burg schon unter den Grenzen des ersten Landfriedens sich befand und den Balduin um diese Zeit gefangen hatte, aufgenommen worden. In einem Lehnrevers für den Erzbischof bekennt jener zugleich, dass er einen Brief gelobt habe „in des greven hant von Sarwerde von[1]) der eylfer wegen erwelt uber den lantfriden von Lotheringen under des vorgenanten lantfriden betwengnisze stede zů haldene“, womit sicher der Beitritt zum Landfrieden gemeint ist[2]).

Andere Urkunden beziehen sich auf Verhandlungen vor der Landfriedensbehörde. So wird vom Erzbischof Balduin mehreren genannten Abgeordneten Vollmacht erteilt, ihn bei den Sitzungen der Behörde rechtsgültig zu vertreten[3]). Natürlich ist hier nicht an eigentliche Mitglieder der Behörde zu denken, von diesen wählt der Erzbischof nur ein einziges; wir haben es nur mit einer Vertretung des Erzbischofs zu tun für den Fall, dass „Klage zu führen, um Hülfe zu bitten und eine Erweiterung der Grenzen zu beantragen sei u. dgl.“ [4]). Die Angelegenheiten müssen von besonderer Wichtigkeit gewesen sein, da zwei sehr hervorragende Beamte des erzbischöflichen Hofes, der Archidiakon Boemund, der später auf dem Trierer Stuhl folgte und der Offizial Rudolf Losse sich unter den Gesandten befinden. Die Vollmacht, die wiederholt worden zu sein scheint, wird von den Inhabern am 3. Januar 1345 überreicht, auf ihren Wunsch im Auftrag der Behörde[5]) transsumiert und das Transsumpt mit dem Landfriedenssiegel versehen ihnen wieder eingehändigt. Eine gleichzeitige Kopie des Transsumpts samt Urkunde befindet sich, nur mit verwirrter Datierung[6]) im Konzeptbuche des obengenannten Rudolf Losse[7]).

---

[1]) in *Hs.*

[2]) S. oben S. 30 No. 10. Die Art der Aufnahme entspricht durchaus den oben gegebenen Bestimmungen.

[3]) S. oben S. 29 No. 2.

[4]) Der Erzbischof giebt „potestatem ... nostras causas et querimonias ... coram ... paci generali per Lothoringiam presidentibus ... movendi, ... auxilium ... ipsorum invocandi nec non ... pacem usque ad certa loca prorogari petendi ...“

[5]) Dieselbe wird hier als „undecim electi super communi treuga Lotharingie“ bezeichnet.

[6]) S. oben S. 30 No. 9.

[7]) In demselben lautet die Datumszeile der Vollmacht folgendermassen: „Datum Treviris die XV. mensis Junii (ipso die beati Silvestri) anno eiusdem 1345“. Die eingeklammerten Worte sind deutlich von derselben Hand in Klammern gesetzt. Ich möchte diese beiden nebeneinander stehenden Daten so erklären, dass ich eine Erneuerung der Vollmacht am 31. Dezember desselben Jahres annehme, die im Kon-

Eine letzte Urkunde vom April 1346[1]) führt uns mitten hinein in einen vor das Landfriedensgericht gezogenen Process. Es handelte sich zunächst um Lehensstreitigkeiten zwischen Balduin und dem Raugrafen Heinrich von Neubaumberg, dessen Burg oder Stadt unter den Grenzen der Verlängerungsurkunde genannt war. Dabei sollte dann Landfriedensbruch vorgekommen sein. Von der Elferbehörde waren zwei Gesandte abgeschickt worden, deren einer den Auftrag nicht ausführte. Der andre Ritter Wilhelm von Orley[2]) liess einen Bericht an die Elf abgehen, der neben Abschriften der in Frage kommenden Lehnreverse Mitteilungen über Erkundigungen in Trier und über Aussagen der Neumagener Schöffen enthielt, die erwiesen, dass kein Friedensbruch vorgefallen sei. Unter den bei jenen Aussagen anwesenden Zeugen werden die zwei obengenannten Beamten des Erzbischofs, Boemund und Losse und wahrscheinlich auch der dritte, der Kellermeister Ludwig[3]) genannt; es wäre somit möglich, dass jene Vollmacht und diese Angelegenheit in Zusammenhang stünden.

Leider sind uns die einem Vermerk in einem der Register[4]) des Kesselstadt'schen Balduineums[5]) entsprechenden Urkunden von 1347, die den Landfriedenszoll betrafen, in jenem nicht mehr enthalten. Sie wären, wie alles auf die lothringischen Landfrieden bezügliche von grossem Interesse gewesen.

Neben einer überaus entwickelten Verfassung ist für die soeben behandelten Landfrieden das einmütige Zusammengehen

---

zeptbuch auf die oben angegebene Weise bezeichnet werden sollte. Ueber die Bedeutung des „anno eiusdem" im vorliegenden Falle habe ich in den Handbüchern keinen Aufschluss gefunden. Es ist mir auch sonst nur in dem einfacheren Falle vorgekommen, dass schon in der Tagesbezeichnung ein „domini" stand, wie etwa: „Dat. sonnabents nach misericordias domini, anno eiusdem 1525". Da im übrigen die beiden Jahreszahlen unvereinbar sind, muss bei einer von ihnen ein Versehen vorliegen; wahrscheinlicher im Datum der eingerückten Urkunde, die die Jahreszahl in Ziffern giebt, als in dem des Transsumpts, das dieselbe ausschreibt. Demnach wäre die Vollmacht im Juni und Dezember 1344 gegeben und im Januar 1345 bestätigt worden. Hierzu stimmt, dass zwischen Juni und Dezember 1344, im August eine Erneuerung des Landfriedens und Aenderung der Behörde stattfand, der auch eine Wiederholung der Vollmacht wol gefolgt sein kann. Das Itinerar Balduins bereitet dieser Vermutung keine Schwierigkeiten.

[1]) S. oben S. 30 Nr. 11.

[2]) Vgl. Lamprecht III, 178, 197 und 434.

[3]) Wenigstens tritt neben ihnen ein „Ludwig von Nyrazperg" entgegen.

[4]) Ueber dieses, ein Specialregister vgl. Lamprecht II, 685.

[5]) Daselbst S. 597: „pro theloneo pac. Lothar. 47 plt. ib.", d. h. „1347 pluraliter ibidem".

aller Gewalten innerhalb eines grossen Gebietes, die sehr zahlreiche Vertretung der Herren, verbunden mit einer offenbar ebenso bedeutenden Teilnahme der Städte charakteristisch. Auch muss darauf hingewiesen werden, dass die Reichsstadt Metz den Mittelpunkt der Bestrebungen bildete.

3. Der Landfriede in der Wetterau.

Für die Betrachtung des Landfriedens in der Wetterau stehen gleichfalls nur wenige Urkunden zu Gebote, aber sie erstrecken sich im Gegensatz zu den vorigen fast über die ganze von uns zu behandelnde Periode. Es sind ihrer neun, für die Jahre 1323—1341, darunter zwei eigentliche Landfriedensurkunden. Sind wir nun in dieser Beziehung günstiger gestellt als sonst, so haben wir doch darunter zu leiden, dass ein Teil des Materials für die Kritik Schwierigkeiten bietet, wie sich sogleich bei der ersten Urkunde zeigen wird.

Nach 1317 geschieht des Landfriedens in der Wetterau zum ersten Male wieder im Jahre 1323 Erwähnung. Am 2. Dezember d. J. entscheiden „Erwin Lewe, Bertholt der faugt von Ursele und Hartmud von Cronenberg, ritter, lantrichter von der edeln heren wegen, die den lantfriede hant geschworen“ in einer Klage des Gerlach Herrn von Limburg gegen Hartrad Herrn von Merenberg [1]. Die Urkunde sagt uns nicht, mit dem Landfrieden welcher Gegend wir es zu tun haben, doch geht aus den vorkommenden Namen [2] deutlich hervor, dass wir uns im Gebiete zwischen Lahn, Rhein und Main befinden. Auch tritt einer der Landrichter, der Vogt von Ursel [3] wenige Jahre später im Wetterauer Landfrieden als Obmann auf. Es handelte sich im vorliegenden Falle um einen echten Landfriedensbruch, einen Brandschaden, den der Limburger dem von Merenberg zugefügt hatte und nun gelten soll, ebenso wie dabei begangenen Raub. Aus der Begründung des Urteils [4] geht hervor, dass das Haus des Merenbergers unrechtmässiger Weise auf einem gegen dritte Personen gerichteten Fehdezug überfallen war. Von den

---

[1]) Urk. 1323 Dezember 2. H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte II, Urkkb. S. 290.

[2]) Merenberg, heute Mehrenberg auf dem rechten Ufer der Lahn, unweit Weilburg.

[3]) Oberursel n. von Frankfurt.

[4]) „darumbe wan der here von Merenberg mit dem kriege nicht hatte zu dune“.

übrigen Urteilssprüchen der drei Richter, die mit der Sache in irgend einem nicht weiter zu erkennenden Zusammenhange stehn, interessiert nur der dritte, da er über einen offenbar häufigen Missbrauch Kunde giebt. Es ist sicher vorgekommen, dass man Verurteilten Geleit gab, bis sie sich in einer Feste oder dergleichen wieder geborgen hatten, und dass man sie auf diese Weise den Ansprüchen des Klägers entzog. Hierzu wird nun bestimmt: „Zum dritten male sprechen wir das nieman keinre virzalten manne mag kein geleite gegeben aen des clagers willen, he bewise dan, als he es billiche wise, das he es von rechte moge dun". Soweit die Urkunde. Auf was für einen Landfrieden haben wir sie nun zu beziehen?

Im Prinzip dauert 1323 der rheinische Landfriede von 1317 auch hier noch fort. Dass er tatsächlich in der Wetterau ebenso wenig noch bestand, wie am Mittelrhein, wo schon seit April 1322 ein anderer Landfriede an seine Stelle getreten war, ist sehr wol denkbar. Die fragliche Urkunde aber mit jenem rheinischen Landfrieden in Verbindung zu bringen, dagegen sprechen unmittelbar mehrere Ueberlegungen. Einmal durfte, wenn die Verfassung jenes noch fortdauerte, bei Erwähnung der Landfriedensbehörde, und etwas derartiges haben wir sicher vor uns, der Hauptmann nicht fehlen, und auch die Zahl der „lantrichter" lässt sich nicht recht vereinen mit der der Wetterauer Abgeordneten auf dem Oppenheimer Tage [1]). Sodann passt die Bezeichnung „lantrichter von der edeln heren wegen, die den lantfride hant geschworen" ganz und gar nicht zu jenem rheinischen Landfrieden, an dem auch für die Wetterau die Städte hervorragenden Anteil nahmen. Von anderen Urkunden, die in Betracht kämen, ist mir nur das Nürnberger Reichslandfriedensgesetz aus dem April desselben Jahres [2]) bekannt. Und mit diesem möchte ich unsere Urkunde in directen Zusammenhang bringen, da ebenso wenig, wie die genannte Bezeichnung der Landrichter zu dem rheinischen Landfrieden von 1317 passte, sie zu einem andern Wetterauer Landfriedensbündnisse, das ohne Mitwirkung der Reichsstädte ganz undenkbar wäre, stimmen kann. Betrachten wir dagegen die Satzung des Reichsgesetzes, in der es heisst [3]): „Wir gebiten und wellen auch, daz ieder fürste und herr, dar nach und er heim chůmt in vier wochen alle seine diener und undertanen haizz sweren, ze halten alle die satzung und gebot, als vor geschriben stat und als der fůrste und herre selber

[1]) S. oben S. 22.
[2]) S. oben S. 8.
[3]) S. unten Beilage I, § 5.

geswom hat", so ist hier nur von Fürsten und Herren, nicht von Städten die Rede, und daher eher ein Zusammenhang mit jener Wetterauer Urkunde vorhanden. Zudem haben wir in einer Zeit, so unmittelbar nach Erlass des Reichslandfriedensgesetzes, noch die meiste Wahrscheinlichkeit für uns, wenn wir Spuren seines Wirkens erkennen wollen. In welchem näheren Verhältnis aber jene Wetterauer Behörde zu dem Reichsgesetze stand, im besonderen wie und durch wen sie eingesetzt war, darüber bleiben wir ganz im unklaren [1]. —

Wir wenden uns sogleich zur Betrachtung des ersten der uns erhaltenen Wetterauer Landfriedensbündnisse. Dasselbe war bisher ungedruckt [2]. Nur eine Kopie des Originals ist im Frankfurter Stadtarchiv erhalten, die nicht vor 1348 entstanden sein kann, und wol zum Zweck von Vorverhandlungen eines spätern Landfriedens gefertigt wurde [3]. Die Abschrift bricht kurz nach dem Beginne des Eschatokolls mit den Worten: „Zů urkůnde und vestir stedekeid allir dirre vorgeschrebnen dinge etc." ohne Datum ab. In einem Exkurs [4] soll die Zuweisung dieser Urkunde zu den Jahren 1328—1329 begründet werden.

An dem Wetterauer Landfrieden von 1328—1329 nehmen ausser den vier Reichsstädten teil der Erzbischof Balduin, doch nur in seiner Eigenschaft als Verweser des Mainzer Stuhls, wie sich aus den Grenzen des befriedeten Gebietes ergiebt, der Graf Gerlach von Nassau, die Herren Ulrich von Hanau, Gotfrid von Eppenstein, Luther von Isenburg und Kuno von Falkenstein. Die Dauer beträgt zwei Jahre. Die Grenzen, innerhalb deren er gelten soll, sind bis ins einzelne

---

[1]) Offenbar dieselbe Behörde erwähnt zum Jahre 1324 als „tres pacis publicae in Wetteravia assertores", leider ohne nähere Angaben G. Ch. Joannis, Rerum Moguntiac. I, 647 (III, 19).

[2]) Ein Regest gab 1887 W. Sauer im Nassau. Urkkb. I, 3, 187, 2100. S. unten Beilage VIII.

[3]) Hierzu muss bemerkt werden, dass die Kopie bezüglich der Schrift übereinstimmt mit einer Kopie des Landfriedens von 1337, über welche s. unten. Uebrigens findet sich ein grosser Teil der Grenzen des Landfriedens von 1328—1329 wörtlich wieder in den Wetterauer Landfrieden von 1354 Januar 28 und 1359 (Boehmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 632 und Gudenus, Codex diplomaticus Moguntinus III, 432) und im Bündnis Ludwigs mit dem Erzb. von Mainz und den Wetterauer Reichsstädten von 1344 Oktober 15 (Orig. Stadtarchiv zu Frankfurt ungenügend abgedruckt bei Würdtwein, Subsidia VI, 201, wo diese Stelle fehlt). Es heisst von den Grenzen ausdrücklich: „als die auch in dem alten landfridbrief in der Wedray uzgescheiden und gemerchet sind". Ob aber hiermit wirklich der Landfriede von 1328—1329 gemeint ist, bleibt fraglich, da wie gesagt nur ein Teil der Grenzen übereinstimmt.

[4]) S. unten Exkurs I.

genau angegeben; entweder sind Orte oder Flussläufe genommen; zwischen zwei Orten wird wiederholt vermerkt, dass die Grenze an der Landstrasse herlaufe. Man passte sich also durchaus dem praktischen Bedürfnis an. Wie auch schon früher in den Reichslandfriedensgesetzen [1], wird zugleich betont, dass nur die Hauptlandstrasse, nicht Nebenwege befriedet sein [2], eine Bestimmung, die namentlich gegen willkürliche Verlegung der Verkehrsstrassen über widerrechtliche Zollstätten hin sich richtet. Die Grenze beginnt bei Lahnstein, geht über Montabaur und den Westerwald in n. ö. Richtung bis Battenberg, dann s. w. über Kirchhain und Homberg auf Schlüchtern zu und mündet bei Gemünden in den Main, dem sie bis Wertheim folgt. Nun begleitet sie die Tauber bis Bischofsheim, und geht von hier aus über Buchen nach Neckarsteinach, endlich mit dem Neckar in den Rhein und den Rhein abwärts wieder bis Lahnstein. Der Landfriede umfasst also die rechtsrheinischen Gebiete des Erzstifts Mainz, die Grafschaft Nassau und Teile der Landgrafschaft Hessen.

Betrachten wir die Bestimmungen des Landfriedens näher, so interessiert uns zunächst das strenge Verbot des Waffentragens für alle Nichtteilnehmer; wer bewaffnet in irgend einem Bezirk angetroffen wird, den soll der betreffende Herr oder Amtmann zur Verantwortung ziehn [3]. Zur Hülfeleistung sind ausdrücklich nur die Amtleute und, wenn nötig, ihre nächstgelegenen Kollegen bestimmt [4]. Einsetzung und Befugnisse der Landfriedensbehörde werden genau geregelt. Was deren Anzahl betrifft, so wählt Balduin mit den übrigen Herren zusammen 4 Ritter, die Städte vereint 4 Bürger, vermutlich jede einen, und was für die wetterauischen Landfrieden besonders charakteristisch ist, jene wählen zugleich ebensoviel Vertreter für den Behinderungsfall, während diese sonst erst eintretendenfalls, womöglich nach Ablauf gewisser Fristen gewählt werden [5], was zu Misständen führen musste. Die Urkunde begründet die Anordnung mit den Worten „uff daz daz lantgerichte icht gehindert wurde". Für die acht Richter soll „Bertold der faůt von Ursele eyn gemein obirman sin" [6]. Ist dieser zu den Sitzungen verhindert, sollen die Acht zu

[1]) Vgl. den Mainzer Landfrieden von 1235, Bestimmung 6. M. G. LL. II, 315 Z. 9.

[2]) „von Můntabůr biz zu Hartinfeld die rechten lantstrazzen"; „von Merlowe bis zů Sluftere die rechten landisstrazsen".

[3]) § 12 der Urkunde.

[4]) § 14.

[5]) S. oben im lothringischen Landfrieden S. 37.

[6]) § 5.

Frankfurt in öffentlicher Herberge sich versammeln und solange Einlager halten, bis sie einen andern Obmann gewählt haben [1]). Ob dies auch für den Todesfall gilt, wird nicht gesagt. Wenn einer der übrigen Acht stirbt, so haben, wie gewöhnlich die betreffenden Herren und Städte den Nachfolger zu wählen [2]). Die Behörde hat sich zum „lantgerichte“ allmonatlich zu Frankfurt in ordentlicher Sitzung zu versammeln [3]); ausserordentliche Tage können jederzeit vom Obermann berufen werden [4]). Die Befugnisse sind neben den gewöhnlichen auf Friedensbruch und Aufnahme neuer Mitglieder bezüglichen noch folgende zwei: sie entscheiden über die Art der Kriegszüge [5]) und führen auch in Friedenszeiten die Oberaufsicht über die von den Teilnehmern zu stellende Mannschaft, d. h. es ist ihnen gestattet die Besatzungen nach Gutdünken hier und dorthin zu legen [6]).

Besonders ausführlich sind nun die Bestimmungen über die Mannschaft und über die Kriegszüge des Landfriedens, wie dies auch bei dem späteren Wetterauer Landfrieden von 1337 der Fall ist. Zunächst wird ein Unterschied gemacht zwischen dem Dienst „zû tegelichem kriege“ und dem „mit eyner gemeinen folge“ [7]). In einem später zu erwähnenden Falle kann es auch vorkommen, dass auf Beschluss der Behörde noch mehr Mannschaft gestellt werden muss. Für den täglichen Dienst, der allein genauer festgesetzt ist, stellt Balduin 50, jeder der andern Herrn 10 und die Städte zusammen 60 Helme, im ganzen 170 Reiter [8]). Kommt es nun auf dem Auszuge zu einer Belagerung innerhalb der Grenzen, so haben alle nach dem Entscheid der Behörde mit einer gemeinen Folge zu helfen [9]). Was eigentlich darunter zu verstehen ist, wird nicht ausgedrückt [10]). Über die von den Teilnehmern zu stellenden Belagerungswerkzeuge trifft die Urkunde eingehende Bestimmungen. Balduin hilft mit 1 Blyde, die Städte mit 2, sämtlich auf ihre Kosten. Den Herren ist die Hin- und

---

1) § 6.
2) § 8.
3) § 9.
4) § 10.
5) § 15.
6) § 20.
7) §§ 4. 15.
8) § 4.
9) § 15.
10) „mit eyner gemeinen folge“ ist wol dasselbe, wie in der Urkunde von 1337 § 22 „mit halber stad uz faren“, was auch in dem Vertrag zwischen Balduin und der Stadt Andernach, oben S. 26 vorkommt, „gewapint bit unser halver stat“. Jedenfalls ist die Hälfte der waffenfähigen Mannschaft gemeint.

Rückschaffung der städtischen Blyden auferlegt; sie sollen 2 sechsspännige Wagen stellen und auf ihre Kosten [1]) jene Werkzeuge zum Orte hinfahren; sodann während der Belagerung die Wagen zum Herbeiholen von Steinen, Holz und anderem Bedarf verwenden und zuletzt den Städten ihre Blyden wieder heimfahren [2]). Sind ausser diesen Schleudermaschinen noch Katzen nötig oder andere Werkzeuge, „die da heizsent ebinhohe ader grebere", so sollen deren Kosten unter Herren und Städte „nach marzal" verteilt werden [3]). Hat man bei einer Belagerung „sorge eynes abedrybens", d. h. befürchtet man Entsatz der Belagerten, so sollen alle Teilnehme nach dem Spruch der Neun reichlich und unverzüglich mit noch mehr Leuten helfen [4]). Für die Städte wird in Bezug auf solche Kriegszüge noch die Vergünstigung getroffen, dass sie zu Belagerungen oberhalb Miltenberg, also in dem südlichsten Teile des Erzbistums, nur bis zum genannten Orte mit der gemeinen Folge verpflichtet sind; von da an brauchen sie nur mit den 60 Helmen zu täglichen Kriegen weiter zu dienen [5]).

Dies die Bestimmungen des Wetterauer Landfriedens von 1328—1329. Für seine Tätigkeit ist nur eine Urkunde vorhanden, gleich aus der ersten Zeit seines Bestehens [6]). Mit einem Landfriedensbruche hat es dieselbe nicht unmittelbar zu tun; wir werden aber irgend eine unrechtmässige Pfandnahme an Oppenheimer Kaufleuten innerhalb unsres Landfriedens vorauszusetzen haben. Es verkündet nämlich die Behörde, zu einem Landgericht am 23. August 1329 in Frankfurt versammelt, dass die Stadt Oppenheim, wie sie zurecht erbracht habe, für den Erzbischof von Mainz oder das Stift daselbst nicht pfandbar sei. Die Urkunde ist mit des „lantfridens ingesigil" besiegelt worden [7]).

Ob der soeben behandelte Landfrieden verlängert, ob ein

---

[1]) „uff der herren kost und nicht der stede".
[2]) § 16.
[3]) § 18.
[4]) § 17.
[5]) § 19.
[6]) Urk. 1329 August 23. W. Franck, Gesch. von Oppenheim Urkundenbuch S. 290.
[7]) Nach einer Abbildung der im Grossherzogl. Haus- u. Staatsarchiv zu Darmstadt erhaltenen geringen Reste des Siegels, die mir durch die Güte des Herrn Staatsarchivars Dr. Wyss übermittelt wurde, ist von der Legende nur noch das Kreuz und das S von „Sigillum" übrig. Das Siegelbild zeigte 3 Schilde, zwei oben und eines unten, von denen nur das obere rechte mit dem Bild eines Adlers erhalten ist, wol das Wappen der Stadt Frankfurt. Vielleicht enthielten die beiden andern Schilde die Wappen von Friedberg und Wetzlar.

neuer aufgerichtet wurde, darüber wissen wir nichts. Jedenfalls aber besitzen wir für das Jahr 1334 drei Urkunden, die uns den Landfrieden in der Wetterau in Tätigkeit zeigen. In der ersten derselben [1]) anerkennen, ähnlich wie bei der zuvor besprochenen Urkunde, „Wygant von Buchez obirmann des lantfreden und der gesware daruber in Wedireibe" in der Sitzung des Landgerichts vom 19. Oktober, dass die Stadt Regensburg kraft kaiserlichen Gebotes weder für Kaiser und Reich, noch für Bischof und Herzog pfandbar sei, es sei denn, dass jemand vor ihrem Richter Recht versagt würde [2]). Wir lernen also hier einen Nachfolger des Vogts von Ursel [3]) in der Person des Wigand von Buches kennen. Am 18. November desselben Jahres gelobt „Cuno von Rifinberch, ritter" eidlich, sich dem Spruche seines Herrn von Eppenstein zu fügen, in der Sache „so was ich misdain han gegen den lantfreden und gegin die stat zu Frankenfort" [4]). Und am 24. November gelobt seinerseits Gotfrid von Eppenstein, jenen Kuno von Reiffenberg zur Ausführung alles dessen anzuhalten, „so was uns die nůne heiszint, die den lantfreden gesworen han oder das mere deil von den nůnen" [5]). In dieser Urkunde erfahren wir auch die Art des Landfriedensbruches: der Reiffenberger hatte den Gerlach Schelm, wol einen Frankfurter Bürger und dessen Neffen gefangen genommen.

Wir gehen zu dem zweiten der uns erhaltenen Wetterauer Landfrieden aus dem Jahre 1337 [6]) über. Derselbe

---

[1]) Urk. 1334 Oktober 19. Reg. Boic. VII, 90.

[2]) Vgl. unten S. 64 Anm. 6.

[3]) In den einschlägigen Urkundenbüchern bei Gudenus, Wenck, Baur und Sauer ist Bertold von Ursel für die Jahre 1318, 1325 zweimal, 1329 und 1330 zweimal, zuletzt im Dezember d. J. nachzuweisen, meist als Zeuge bei Richtungen oder als Bürge.

[4]) Urk. 1334 November 18. Nassau. Urkkb. I, 3. 174, 2034. Diese Urkunde befindet sich aber nicht, wie Sauer angiebt in Frankfurt. Hier vielmehr ist die der nächsten Anmerkung, die Sauer übersehen und vielleicht mit jener zusammengeworfen hat.

[5]) Urk. 1334 November 24. Orig. Stadtarchiv Frankfurt. S. unten Beilage IX.

[6]) Urk. 1337 Mai 4. Boehmer, Cod. dipl. Moenofr. 543. Vgl. Reg. 245, 108. Nassau. Urkkb. I, 3. 185, 2090. Boehmer druckte nach einem in Frankfurt befindlichen Originale, nicht nach der dortigen Kopie, wie die Schreibweise deutlich zeigt; diese Kopie ist aus dem oben S. 45 gegebenen Grunde nicht vor 1348 geschrieben. Bis zu letzterem Jahre schreibt in den städtischen Ratsurkunden der Schreiber des Originals, das später gleichfalls bei Verhandlungen über den Landfrieden benutzt ist, da es von demselben Schreiber, aber zu andrer Zeit (vielleicht im J. 1341, vgl. unten S. 54 f.) mit Zusätzen versehen wurde, die ganz diesen Anschein geben. Vgl. zum ganzen Exkurs II.

nimmt fast sämtliche, jedenfalls alle wichtigeren Bestimmungen des früheren wörtlich wieder auf; einzelne davon mit geringen Abweichungen oder Zusätzen; nur diejenigen, welche die Befugnisse der Landfriedensbehörde betreffen, erfahren eine wesentliche Umgestaltung. Hinzugefügt wird dann eine grosse Reihe neuer Bestimmungen von sehr verschiedenem Inhalt, zum teil processualischer, zum teil allgemeiner Natur. Unter ihnen sind hervorzuheben die ausserordentlich mannichfachen Anordnungen über rechtmässiges und unrechtmässiges Kümmern und Pfänden, bei denen grössere Klarheit wiederholt zu wünschen wäre.

Am 4. Mai 1337 ist dieser Landfriede von den Herren Gotfrid zu Eppenstein, Landvogt in der Wetterau, Luther zu zu Isenburg, Ulrich zu Hanau, Philipp von Falkenstein mit den 4 Wetterauer Reichsstädten auf 2 Jahre abgeschlossen worden, und zwar, was hervorzuheben ist, auf Gebot des Kaisers [1]), dem auch das Recht, den Bund vor Ablauf aufzuheben, ausdrücklich eingeräumt wird [2]). Betreffs der Grenzen des Landfriedens ist nur eine vorläufige Bestimmung getroffen: für den Fall dass die Herren des Mainzer Stifts sich anschliessen, sollen die Ziele sein „als der alde lantfride was“ (doch vermutlich der von 1328—1329); sonst sollen die Neun mit Rat der Herren und Städte neue Ziele bestimmen [3]). Die Verpflichtung zum Schwur wird ausdrücklich auch auf diejenigen Ritter und Edlen erstreckt, die nicht auf Schlössern der Herren sondern auf dem Lande sitzen; was den Dienst zum Frieden angeht, sind jene nur zu Belagerungen verpflichtet, während sie dem Geschrei selbstverständlich Folge zu leisten haben [4]). Ebenso sollen alle Amtleute für sich und ihre Befohlenen schwören, und wenn „das gerichte“ dem Geschrei nicht folgt, hat es sich vor der Landfriedensbehörde zu verantworten [5]).

Was diese letztere angeht, so wählen wie früher die Herren und die Städte je 4 Ritter bezw. Bürger, sowie die schon damals verfügten Vertreter. Der neunte Mann, wie diese Urkunde den Obmann nennt, Herr Georg von Sulzbach, scheint auch hier von den Teilnehmern gewählt; wenigstens ist nichts anderes gesagt. Für die Zusammenkünfte der Behörde wird nicht mehr, wie früher Frankfurt allein, sondern

---

1) „noch gebate und heisse des hocherlopten fursten und herren, unsers herren keiser Ludowigis“.

2) „also ob unse herre der keyser die zit hy bynne nicht inkurtzit“.

3) § 27.

4) § 20.

5) §§ 21. 12.

daneben auch Friedberg bestimmt [1]). Dies geschah sicher zur Erleichterung für Geschädigte und Kläger, ist vielleicht aber durch einen steigenden Einfluss dieser Reichsstadt im Landfriedensbunde bedingt; etwas ähnliches ist auch darin zu erkennen, dass in der Urkunde die Freiheiten der Burgmannen von Friedberg besonders ausgenommen werden [2]). Es wäre denkbar, dass dieses Hervortreten Friedbergs mit der Person des Wigand von Buches, des Obmanns eines der früheren Landfrieden zusammenhinge, der Burggraf von Friedberg war [3]). Einer sehr wichtigen Neuerung begegnen wir betreffs Berufung der ausserordentlichen Versammlungen des Landgerichts. Dieselbe ist nämlich jetzt einem der Teilnehmer, dem Landvogt der Wetterau, Gotfrid von Eppenstein, bezw. seinem Vertreter zugewiesen, während sie früher durchaus dem Obmann des Landfriedens überlassen war [4]). Jenen Landvogt sahen wir schon 1334 in bestimmter Weise an der Exekutive des Landfriedens beteiligt: er trug Sorge für Ausführung eines vom Friedensgericht gefällten Urteilsspruches [5]) — nur das hier fraglich bleibt, ob er als Landvogt oder in diesem einzelnen Falle vielleicht als Lehnsherr herangezogen wurde. Jene neue Befugnis nun müssen wir sicher auf erstere Eigenschaft zurückführen. Durch dieses Amt war er in stand gesetzt, die Tätigkeit des Landfriedens auf das kräftigste zu unterstützen. Ihm als dem Inhaber des königlichen Bannes musste es möglich sein, Klagen um Friedensbruch, die zu ihm kamen, jederzeit an das eigentliche Landfriedensgericht zu verweisen, bezw. zu schnellerer Erledigung selbst ein solches zu berufen. Die merkwürdige Einrichtung beruht daher auf Erwägungen rein praktischer Natur und in den lokalen Verhältnissen der Wetterau; sie wird m. E. nicht von politischen Gründen beeinflusst sein, wie Fischer annimmt [6]). Auch wurde dem Landvogt das Recht zu teil, wenn ein Landfriedensauszug gerade in die Zeit der Frankfurter Messen fiele, dieser Stadt den Auszug mit halber Stadt oder mit einer gemeinen Folge zu erlassen, um dafür je nach Bedürfnis eine geringere Zahl festzusetzen [7]). Warum gerade dieser ganz specielle Fall nicht dem Neunten überlassen blieb, ist nicht ersichtlich. Für Neu-

---

1) § 3.
2) § 25.
3) Urk. 1310 Juli 13. Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. III, 61.
4) § 4.
5) S. oben S. 49.
6) A. a. O. S. 60. Immerhin ist wol der Umstand in Rechnung zu ziehen, dass der Landfriede auf Befehl des Kaisers geschlossen war.
7) § 22.

eintretende, die sich über den zu leistenden Dienst nicht einigen können, hat die Behörde denselben zu ordnen [1]). Bei Auszügen soll sie den Sammelort der Mannschaften bestimmen; die Züge macht sie selbst mit und, was das wichtigste ist, ihr steht die oberste Leitung derselben zu; die Urkunde sagt: „wo die nune ... das houbit hene keren, da sal man in mit dem lantfride noch volgen" [2]). Für den neunten Mann wird noch eine merkwürdige, aber sehr begreifliche Vergünstigung getroffen, die darauf hinweist, dass jenes Amt mit bedeutenden Verlusten verknüpft sein konnte, und dass man in der Wetterau nach dieser Richtung schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Wie nämlich später auch am Mittelrhein allgemein festgesetzt wurde, dass die Behörde für ihre Urteilssprüche nicht verantwortlich, sondern unverletzlich sei [3]), bestimmt unsere Urkunde im besonderen, dass, wenn dem Obmanne während eines Auszuges daheim seine Habe geraubt werde, dieselbe ihm von Herren und Städten nach dem Spruch der übrigen Acht ersetzt werden solle [4]). Was das Verbot des Waffentragens angeht, so wird die frühere Bestimmung, dass man Bewaffnete, die nicht zum Landfrieden gehören, „uff eyn recht" angreifen solle, näher ausgeführt: wenn man ihrer mächtig sei, soll man sie vor die Behörde führen, sonst soll man sie „rugen", d. h. zur gerichtlichen Anzeige bringen, sobald man von ihrer Schädlichkeit überzeugt ist. In einer weitern Bestimmung wird die Befugnis, pfandbare Leute zu kümmern nicht unwesentlich eingeschränkt. Zuvor muss nämlich der, welcher zu kümmern beabsichtigt, der Behörde gute Bürgen setzen, dass er, falls er zu Unrecht jemand kümmere, den Schaden nach ihrem Spruch ersetzen werde. Wie gewagt übrigens, abgesehen von Pfändung an Friedbrechern und von der durch den Landfrieden gestatteten Kümmerung [5]), die allgemeine Erlaubnis, in gewissen Fällen eigenmächtig, ohne vorangehendes gerichtliches Urteil zu pfänden, sein musste, zeigte sich schon bei den lothringischen Landfrieden, wo nach ganz kurzer Zeit jene allgemeine Erlaubnis völlig rückgängig gemacht worden ist [6]). In anderer

---

[1]) § 29. Die Bestimmung ist nicht völlig klar.
[2]) § 26.
[3]) S. unten S. 68.
[4]) § 28.
[5]) Etwa im Ungehorsamsfalle seitens des Beklagten. § 8 letzter Teil und § 9. Hier werden übrigens ausdrücklich wieder Kaufleute für alle Fälle ausgenommen, im einzelnen auch der Erzbischof von Mainz und der Landgraf von Hessen: die sollen nur nach dem Spruch der Neun gemahnt werden.
[6]) S. oben S. 35.

Art missbräuchliche Pfändungen, von denen wir oben auch Beispiele kennen lernten [1]), haben jetzt zu der ausdrücklichen Bestimmmung veranlasst, dass, wenn eine Stadt nach dem Urteil der Neun bewiesen habe, sie sei für ihren Herrn nicht pfandbar, das genügen solle. Man betonte also ein für allemal die unbedingte Gültigkeit derartiger Einzelerlasse der Behörde. Doch sind die auf recht- und unrechtmässiges Pfänden bezw. Kümmern bezüglichen Anordnungen noch nicht zu Ende. Nur die folgenden, die sich mehr auf das processualische Verfahren beziehen, wollen wir berühren. Wird jemand gekümmert, der dem Herrn oder der Stadt, der die Schädigung galt, nicht angehört, so darf er dies vor dem Landgericht beweisen, es sei denn dass der andere den Beweis anbietet. In letzterem Falle bleibt jener in der Gefangenschaft — der Schluss der Bestimmung ist leider nicht ganz deutlich [2]). Wird jemand in einem Dorf gekümmert, so darf er sein Gut zur Sicherheit in die nächste Stadt fahren, doch soll es hier zu demselben Rechte liegen, wie auf dem Dorfe. Will der, der gekümmert hat, den obenbezeichneten Gegenbeweis führen, so darf der andere sein Gut auch in Geld umsetzen „mit kuntschafft", d. h. unter Aufsicht, doch muss das Geld gleichermassen zu Recht liegen bleiben [3]).

Endlich sind noch zwei Bestimmungen zu betrachten. Die vor das Friedensgericht Geladenen sollen hin und zurück Friede und Geleit haben und solange das Gericht währt; doch müssen sie am Tage nach der Beendigung wieder heimkehren [4]). Sodann ist eine überaus wichtige Befugnis der Behörde genannt, Friedbrecher, die der Ladung nicht Folge leisten, zu verfesten [5]) und dann über sie die Acht zu verhängen, „glichirwis als an des keysers hovegerichte", womit die Erlaubnis, aus der Acht wieder zu lösen, verbunden ist, „wand wir die gnade von unsirm herren dem keysir han, das wir es dûn mogen" [6]). Wir begegnen hier zum ersten Male der Möglichkeit, dass die Landfriedensbehörde selbst die Acht ausspricht, eine besondere kaiserliche Vergünstigung, welche zudem deutlich zeigt, wie nicht allein die Kompetenzen der Landfriedensgerichte, sondern auch ihre Machtmittel sich erweitern, letzteres in diesem Fall

---

[1]) S. oben S. 48 f.

[2]) Der Satz schliesst: „und insal in nicht darzu dringin, das der man, der bekomert ist, müze bewysen wen er anhorte".

[3]) § 8.

[4]) Vgl. hierzu oben S. 44.

[5]) „virzelen und ir lantrecht nemen".

[6]) § 30.

auf Kosten des königlichen Hofgerichts [1]), das seinerseits den Landfriedensbestrebungen früherer Zeit erst eine neue Organisation zu verdanken hatte.

Dies die hauptsächlichsten Bestimmungen des sehr ins einzelne gehenden Landfriedens von 1337. Bei ihnen ist das Bestreben nach Anpassung an praktische Bedürfnisse und Abstellung von Missbräuchen deutlich erkennbar.

Es erübrigt noch, zwei spätere auf den Landfrieden in der Wetterau bezügliche Urkunden Kaiser Ludwigs zu betrachten. Die erste von ihnen ist ohne Jahr, nur mit dem Tagesdatum „des mantages nach dem obersten tage" und dem Ort „Dingolfingen" überliefert [2]). Boehmer setzt sie zu dem soeben behandelten Landfrieden in Beziehung und daher zu 1337 Januar 13 [3]). Dem widerspricht [4]) aber der Wortlaut der Urkunde: „also haizzen wir iuch, daz ir besuchent an dem byschoff von Mäntze, ob ir sinen gunst darzu gehaben mugent". Damals gab es niemand, den man so kurz mit „byschoff von Mäntze" bezeichnen konnte; Balduin war noch immer Verweser. Dessen ist sich die Landfriedensurkunde selbst wol bewusst, sie spricht in § 27 von den „herren des styfftis von Mentze". Ich möchte die fragliche Urkunde auf Grund dieser Erwägung und in Rücksicht auf das Itinerar des Kaisers vielmehr mit der folgenden in Zusammenhang bringen, in der Ludwig am 4. Juli 1341 der Stadt Frankfurt schreibt [5]): er habe mit Erzbischof Heinrich in betreff eines Landfriedens geredet; dieser wolle am 13. Juli mit andern Herren, Edelleuten und Städten zu Wiesbaden zusammenkommen, um dort einen solchen zu beschwören. Die Stadt möge sich gleichfalls in Wiesbaden durch einige Ratsleute vertreten lassen. Ob dieser Landfriede zu stande kam, wissen wir nicht. In dasselbe Jahr aber, also zu 1341 Januar 8 [6]), möchte ich nun jene Urkunde setzen, die

---

[1]) Vgl. Franklin, Reichshofgericht im M. A. II, 25 f.

[2]) Boehmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 541.

[3]) Reg. 112, 1808 mit richtigem Datum. Im Abdruck hat Boehmer falsch 1337 Januar 7 angegeben, was nur auf das Schaltjahr passen würde.

[4]) Da in diesem Jahre Epiphanias selbst auf einen Montag fällt, wäre auch die Bezeichnuug „des mantages nach dem obersten tage" und nicht mit der Octave o. ä. merkwürdig.

[5]) Urk. 1341 Juli 4. Boehmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 575. Vgl. Reg. 137, 2185 und 246, 119.

[6]) Mit dem Itinerar verhält es sich folgendermassen:

	1341 Januar 2 Freising
1337 Januar 7 Augsburg	1341 Januar 6. 7 Landshut
***	***
1337 Januar 25 Nürnberg	1341 Januar 11 Deggendorf
	1341 Januar 15 Vilshofen.

uns einen weitern Blick in die Vorverhandlungen eröffnet. In ihr heisst es: die Stadt Frankfurt solle sich um die Teilnahme des Erzbischofs am Landfrieden bewerben; wenn diese aber nicht zu erlangen sei, mit Herren und Städten allein denselben aufrichten, und der Kaiser wolle alles diesbezügliche genehm halten.

Für die Wetterau ist neben einer immerhin gleichmässigen Fortdauer der Bestrebungen, mit denen im Jahre 1317 begonnen worden war, die besonders ausgeführte Regelung des Kriegswesens, sowie die Heranziehung des kaiserlichen Landvogts zur Tätigkeit der Behörde charakteristisch. In Bertold dem Vogt von Ursel, Wigand von Buches und Georg von Sulzbach lernten wir drei Vorsitzende der dortigen Landfriedensbehörde kennen.

4. Der Landfriede am Mittelrhein.

Weitaus am günstigsten stellt sich die Ueberlieferung des Materials für den Landfrieden am Mittelrhein. Noch vor Ablauf des rheinischen von 1317 beginnt hier mit dem Jahre 1322 eine Reihe neuer Frieden, die fast ohne Unterbrechung — nur für die zwei Jahre 1324 und 1331 ist ihr Bestehen nicht nachzuweisen — bis über die Zeit Ludwigs hinaus erneuert und fortgeführt werden, und diese sind uns beinahe sämtlich in Urkunden erhalten. Solche Fülle nötigt uns, zu klarerem Verständnis und unter Hinzutreten innerer Gründe für den Mittelrhein zwei Perioden in der Entwickelung der auf den Landfrieden bezüglichen Einrichtungen zu trennen. In der ersten Periode sind die Einrichtungen noch unentwickelt und unvollkommen. Die Städte haben das Uebergewicht, der Mangel des fürstlichen Elementes wird wiederholt fühlbar; es giebt keine eigentliche Behörde, der Rat der Städte hat die Rechtspflege, die Hülfeleistung geht schleppend vor sich. Nur langsam tritt eine Wendung zum bessern ein. Rascherer Vervollkommnung begegnen wir erst mit dem Beginn der zweiten Periode, die äusserlich gekennzeichnet ist durch die Mitwirkung des Kaisers und der Fürsten. Erst die letzten Landfrieden der zweiten Periode enthalten dann breit entwickelte Bestimmungen, und es wird nicht zufällig sein, dass gerade

---

Ein Blick auf die Karte lehrt, dass die Urk. Januar 13, bezw. Januar 8 Dingolfingen viel genauer in das Itinerar des Jahres 1341 hineinpasst.

sie benachbarten Frieden, wie den lothringischen und einem elsässischen bei verschiedenen Anordnungen vorbildlich waren.

Hierzu kommt, dass wir aus einer grossen Menge anderer auf die Landfrieden bezüglicher Urkunden ein Bild der Tätigkeit erhalten, wie es für keine andere Gegend sich so mannichfach gestaltet. Wir werden u. a. im stande sein, mit Hülfe zweier Gruppen von Urkunden Angelegenheiten, die das Landfriedensgericht längere Zeit beschäftigten, durch mehrere Stadien hindurch zu verfolgen, und so über den tatsächlichen Erfolg der Einrichtungen in diesen Fällen uns ein Urteil bilden können. Es ist bezeichnend und stimmt durchaus zum obengesagten, wenn der grössere Teil dieser Urkunden in die zweite Periode fällt; erst in ihr konnte die Wirksamkeit des Landfriedens eine grössere Ausdehnung gewinnen.

Doch darf wol den Städten trotz der obenbezeichneten Hemmung, die sie auf die Entwicklung ausübten, das Verdienst zugesprochen werden, dass gerade ihre gesamten Interessen es waren, die in ununterbrochener Sorge um den Frieden des Landes jene staunenswerte Kontinuität in den Bündnissen bewirkten. Hierzu trug allerdings auch das in dieser Zeit besonders günstige Verhältnis zum Reichsoberhaupte wesentlich bei [1]).

Bevor wir uns zu einer genauen Betrachtung der Einrichtungen und der Tätigkeit des Landfriedens am Mittelrhein wenden, bedarf es, die äussere Geschichte der Friedensbündnisse, ihre Zahl, Dauer und die einzelnen Teilnehmer kurz zu geben. Noch ehe drei Monate nach der Wahl Ludwigs zum römischen Könige verflossen waren, forderte er die Stadt Strassburg zur Beschickung eines nach Worms auf den 15. Januar 1315 ausgeschriebenen Städtetages auf, „ut pacem patrie et tranquillitatem per districtus imperii transeuntibus prepararemus“ [2]). Von diesen Bestrebungen Ludwigs ist, soviel wir wissen, in den Jahren 1315 und 1316 nichts erreicht worden. Unter günstigeren Verhältnissen, wenn auch ohne Teilnahme Strassburgs, gelang es ein Jahr später, den grossen rheinischen Landfrieden aufzurichten, den wir an erster Stelle behandelten.

---

[1]) Vgl. hierzu auch die Stelle bei Closener in Chroniken der Deutschen Städte VIII, 69: „Der keiser was fridesam und gůt, und wo die stete woltent lantfriden machen, do det er sin helfe zů“.

[2]) Urk. 1315 Januar 10 Worms. Urkkb. d. St. Strassburg, hers. v. W. Wiegand II, 271. Vgl. Reg. 4, 61. Zugleich bittet er dem Reichsfeind Herzog Friedrich von Oestreich keine Lebensmittel zu liefern. Wie deutlich tritt nicht schon in dieser Urkunde die für Ludwigs Zeit besonders charakteristische Verwendung der Landfrieden zu politischen Zwecken hervor.

Ein ähnlicher Versuch wurde von Ludwig im Jahre 1320 gemacht, wo er abermals an den Strassburger Rat schrieb [1]) und „vleizzecliche" bat, dass sie Boten nach einer sichern Stadt senden sollten zu Verhandlungen um den Landfrieden, „sei iu iur wille gût darzu". Er verweist dabei auf frühere Verabredungen um den gleichen Zweck, die er samt König Johann und Erzbischof Balduin mit ihnen gehabt habe. Hieraus ergiebt sich mit grösster Wahrscheinlichkeit, dass man auch im Jahre 1317 den Anschluss Strassburgs gewünscht, aber nicht erlangt hat. Doch auch diese wiederholte Bitte Ludwigs war augenscheinlich ohne Erfolg. Erst zwei Jahre später gelang es dem Erzbischof von Mainz und den vier mittelrheinischen Städten mit Strassburg am 3. April 1322 einen Landfrieden auf 1 Jahr [2]) zu Worms abzuschliessen, obwol der siebenjährige von 1317 noch nicht abgelaufen war. Jener, das ganze Gebiet von Bingen bis Leberau oberhalb Strassburg und 3 Meilen beiderseits vom Rhein umfassend, eröffnet die Reihe der mittelrheinischen Landfrieden. Er erhielt am 13. Juni die Bestätigung König Friedrichs [3]), worauf bei Betrachtung der politischen Seite zu achten wäre; offenbar hatte das Verhältnis Strassburgs zu diesem bisher den Anschluss an die mittelrheinischen Städte verhindert [4]). Für das Jahr 1324 wird uns von einer Erneuerung nichts berichtet [5]). Dagegen wurde 1325 wiederum ein einjähriger Landfriede am 24. April zunächst von den fünf Städten abgeschlossen [6]), dem am Tage des Beginns, am 1. Mai

---

[1]) Urk. 1320 Oktober 1 Frankfurt. Urkkb. d. St. Strassburg II, 351. Vgl. Reg. 24, 411.

[2]) Urk. 1322 April 3 Worms. Urkk. d. St. Speyer S. 274. Vgl. Reg. 312, 380 (I) und 415, 411 (III). Dauer: 1322 April 4 bis 1323 April 23.

[3]) Urk. 1322 Juni 13 Schaffhausen. W. Franck, Gesch. von Oppenheim Urkundenbuch S. 290. Vgl. Reg. 387, 377 (III) und Urkkb. d. St. Strassburg II, 365 Anm. 2.

[4]) Uebrigens hat nach einer andern Urkunde (Urkkb. d. St. Strassburg II, 374) König Ludwig das durch diesen Landfrieden zu Oppenheim aufgerichtete Geleit, also vermutlich auch den Frieden selbst bestätigt.

[5]) Durch die Urk. der vorigen Anm. verlängerten die Städte gemeinsam zum Nutzen des Landes, den Oppenheimer Zoll über den Endtermin des Landfriedens hinaus bis zum 25. Juli 1323, und wollen eine nochmalige Verlängerung vornehmen, vorausgesetzt dass König Ludwig sie billige. Der Herausgeber der Urk. bezweifelt aus verschiedenen Gründen, dass sie wirklich ausgefertigt wurde. Jedenfalls aber ist auch hieraus zu erkennen, dass zwischen den Landfrieden von 1322 und 1325 eine Pause stattfand, innerhalb deren man wenigstens den Landfriedenszoll beizubehalten versuchte.

[6]) Urk. 1325 April 24. Urkk. d. St. Speyer S. 289. Vgl. Reg. 244, 90. Dauer: 1325 Mai 1 bis 1326 November 11.

auch der Bischof Emich von Speyer beitrat [1]), sowie am 27. August der Markgraf Friedrich von Baden [2]). Dieser Friede erhielt seine Bestätigung durch König Ludwig, auf Vortrag des Vitztums am Rhein, am 5. Mai desselben Jahres [3]). Nach einer Stelle des sogleich zu verzeichnenden Landfriedens vom April 1327 wären im Jahre 1325 auch der Herzog von Oestereich und der Bischof von Strassburg beteiligt gewesen. Am 8. April 1327 verlängerten die fünf Städte ohne den Erzbischof ihren Landfrieden um ein Jahr [4]). Vom Beitritt weiterer Teilnehmer hören wir nichts; doch wird auch aus einer Urkunde vom 20. Aug. d. J. [5]), in der Graf Johann von Spanheim den Städten Mainz, Worms, Speyer und Oppenheim seinen Beistand zur Gewinnung und Zerstörung der Burg Rheingrafenstein verspricht, und in der Strassburg nicht genannt wird, auf einen Austritt dieser Stadt aus dem Bunde nicht zu schliessen sein [6]). Denn einmal nimmt, wie wir noch sehen werden, Strassburg nach mehreren Richtungen eine Ausnahmestellung im Bunde ein, und sodann waren die Bestimmungen über Hülfeleistung bei Auszügen und Belagerungen noch mangelhaft. Es ist sehr wol möglich, dass sich Strassburg an dem Zuge gegen den Rheingrafenstein gar nicht beteiligte. Der Landfriede von April 1327 wurde, noch vor seinem Ablauf, im Dezember desselben Jahres gemeinschaftlich mit dem Erzbischof von Mainz auf zwei Jahre verlängert [7]); doch war bei dieser Verlängerung die Stadt Strassburg zunächst nicht dabei, während aus einer Urkunde des folgenden Jahres [8]) hervorgeht, dass sie sich später angeschlossen hat.

Soweit erstreckt sich die erste der von uns getrennten Perioden. Es soll noch darauf aufmerksam gemacht werden,

---

[1]) Urk. 1325 Mai 1. Urkk. d. St. Speyer S. 292. Vgl. Reg. 244, 91.

[2]) Urk. 1325 August 27. Urkkb. d. St. Strassburg II, 410. Auch der Erzb. von Mainz soll dem Landfrieden beigetreten sein. Vgl. Chr. Lehmann Chron. d. St. Speyer (Ausgabe v. 1711) S 676: „In diesen Landfrieden hat sich alsobalden auch begeben und darzu verbunden Ertzbischoff Matthias von Mainz“.

[3]) Urk. 1325 Mai 5 München. Urkk. d. St. Speyer S. 292. Vgl. Reg. 47, 814: „relacione Ulrici dicti Haspel, vicedomino nostro in Reno“.

[4]) Urk. 1327 April 8. Urkk. d. St. Speyer S. 297. Dauer: 1327 April 23 bis 1328 April 23.

[5]) Urk. 1327 August 20. Urkkb. d. St. Strassburg II, 425.

[6]) Ebenda Anm. 1.

[7]) Urk. 1327 Dezember 21. Urkk. d. St. Speyer S. 300. Dauer: 1328 April 23 bis 1330 Februar 2.

[8]) Urk. 1328 Juni 27. Urkk. d. St. Speyer S. 304. Vgl. unten S. 69 Anm. 3.

dass, während die ersten dieser Landfrieden sich zeitlich nicht genau an einander anschliessen, der von April 1327 nachträglich die Befriedung auch auf die ihm vorangehende Zwischenpause überträgt. Später hat man, um entstandene Unzuträglichkeiten zu vermeiden, den Frieden gewöhnlich vor Ablauf des vorhergehenden erneuert und genau an ihn angeschlossen.

Mit dem Jahre 1332 beginnt dann die zweite Periode, die der kaiserlichen Landfrieden, an welchen nun regelmässig ausser Ludwig der Mainzer Erzbischof, die beiden Pfalzgrafen und alle fünf Städte sich beteiligen. Bereits am 1. September 1331 hatte Ludwig zu Nürnberg seinem Schwager Grafen Gerlach von Nassau, der einige Zeit vorher an dem Landfrieden in der Wetterau hervorragend beteiligt war [1]), und seinem Kanzler Vollmacht gegeben, mit den vier Reichsstädten am Mittelrhein um den Landfrieden zu theidingen [2]). Das erste dieser Bündnisse ist spätestens am 22. Juli 1332 von Ludwig, vermutlich vor Straubing errichtet worden; es ist uns nur in der Beitrittsurkunde der Städte von diesem Tage erhalten [3]). Später trat Erzbischof Balduin bei, zugleich für das Erzbistum Mainz und das Bistum Speyer [4]). Die Teilnahme der Pfalzgrafen geht aus der Urkunde Ludwigs hervor, in der Balduin auch zugleich „mit namen für Gerlachen, bischof zu Wormisze" genannt ist. 1334 wurde der Landfriede verlängert. Die Urkunde Ludwigs ist gleichfalls in dem kurz darauf erfolgenden Beitritt der Städte erhalten [5]). Die Teilnehmer sind die gleichen [6]). 1336 fand eine abermalige Verlängerung statt, und zwar von 1337 März 30 bis 1338 März 22; dies erfahren wir aus der folgenden Verlängerung von 1337, die die Dauer bis zum Jahre 1340 erstreckt [7]). Von Beitrittsurkunden ist nur die des

---

[1]) S. oben S. 45.

[2]) Urk. 1331 September 1 Nürnberg. Reg. 279, 2748 (I).

[3]) Urk. 1332 Juli 22. Urkk. d. St. Speyer S. 341. Vgl. Reg. 91, 1477 und 244, 101. Dauer: 1332 Juli 29 bis 1334 Juli 27.

[4]) Urk. 1332 August 21. K. A. Schaab, Gesch. des rheinischen Städtebundes II, 128. Vgl. Reg. 245, 102 und Urkk. d. St. Speyer S. 346 Anm. 1.

[5]) Urk. 1334 November 30 München. Urkk. d. St. Speyer S. 381. Vgl. Reg. 102, 1643 und 245, 105. Dauer: 1334 November 30 bis 1337 März 30.

[6]) Auch Balduin trat wiederum für das Stift Worms mit bei. Lehmann, Chron. d. St. Speyer S. 682.

[7]) Urk. 1337 Juli 12 Frankfurt. Würdtwein, Subsidia IV, 283 Vgl. Reg. 115, 1845 und 245, 109. Dauer: 1338 März 22 bis 1340 März 26. Die betreffende Stelle heisst: „das wir solchen lantfriden, den wir nu iares . . . uf satzten . . . und der noch wern und uzgen solte uf den suntag zi mitteren vastin der nun schierst komen sol,

Bischofs Gerhard von Speyer vom 24. Juli 1337 erhalten [1]). Eine neue Verlängerung erfolgte am 29. November 1339 zu Speyer, beginnend mit 1340 März 26 bis 1342 März 10 und mit ausdrücklichem Anschluss an den vorhergehenden Termin [2]). Diese Urkunde ist erhalten in der Beitrittsurkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz, des Bischofs Gerhard von Speyer und der beiden Pfalzgrafen, die kein eigenes Datum hat [3]) und in der des Beitritts der Städte ausdrücklich gedacht ist [4]). Die weitere Verlängerung des Jahres 1342 betreffend sind uns erhalten: eine Urkunde, am 11. März zu Worms ausgestellt [5]), in der im Namen des Kaisers, der sich damals in Tirol aufhielt, Heinrich von Sipplingen, Komthur zu Ulm und Wörth, ein Ritter und der Schultheiss der Stadt Nürnberg den Landfrieden auf zwei Jahre verlängern; eine Urkunde der Pfalzgrafen vom 23. März [6]) und eine vom gleichen Datum, in der der Bischof von Speyer [7]) beitritt. Die letzte Verlängerung fand durch Kaiser Ludwig am 2. Mai 1344 zu München, diesmal auf die Zeit von 4 Jahren statt [8]). Die Urkunde berichtet in dem Eingange von der früheren Verlängerung von 1342. Am 10. Mai traten sowol die fünf Städte bei [9]), als auch durch gemeinschaftliche Urkunde der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Speyer und die beiden Pfalzgrafen [10]). So ist in

---

gelanget . . . haben, von dem selben suntag ze mitter vasten uber zwei gantze jar . . . ".

[1]) Urk. 1337 Juli 24. Urkk. d. St. Speyer S. 392. Vgl. Reg. 245, 110 Die Angabe der Urk. stimmt zu der Stelle der vorigen Anm.

[2]) „Und sol der lantfride, der bizher gewesen ist, der noch wert, sein und weren von hinnan biz zu demselben suntag, als deren nuwe anget". Urk. der nächsten Anm. Schaab II, 155.

[3]) Urk. 1339 November 29 Speyer. Schaab II, 144 ff. Vgl. Reg. 372, 3440 (III) und Urkk. d. St. Speyer S. 403 und S. 404 Anm. 1. Dauer: 1340 März 26 bis 1342 März 10.

[4]) Die Urk. für den Beitritt der Städte ist in Speyer im Orig. erhalten und bei Hilgard in der Anm. verzeichnet, auch sie hat offenbar kein eignes Datum.

[5]) Urk. 1342 März 11 Worms. Urkk. d. St. Speyer S. 421. Dauer: 1342 März 10 bis 1344 März 14.

[6]) Urk. 1342 März 23. Vgl. Zs. f. Gesch. d. Oberrheins XXIII, 440. Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen S. 136, 2263.

[7]) Zs. f. Gesch. d. Oberrheins XXVI, 90.

[8]) Urk. 1344 Mai 2 München. Urkk. d. St. Speyer 430. Vgl. Reg. 289, 2872 und 313, 385 (I). Dauer: 1344 März 14 bis 1348 Juni 8.

[9]) Urk. 1344 Mai 10. Th. Wichert, Jacob von Mainz S. 350, Beilage 4. Schaab II, 179 (mit falschem Datum). Vgl. Reg. 313, 386 (I) (mit falschem Datum).

[10]) Schaab II, 173 (mit falschem Datum). Vgl. Koch u. Wille 138, 2286 (mit falschem Datum).

der Tat am Mittelrhein seit dem Auftreten der kaiserlichen Landfrieden kein Tag im Jahre unbefriedet gewesen.

Betrachten wir nun die Bestimmungen, vor allem die Verfassung der mittelrheinischen Landfrieden, wie sie sich in der langen Reihe der soeben aufgezählten Urkunden entwickelt hat, so müssen diejenigen vor 1332 abgesondert werden, da rein äusserlich die beiden Urkunden von 1327 nur Zusatzbestimmungen zu der von 1325 enthalten, die ihrerseits im allgemeinen die Urkunde von 1322 wiederholt. Aehnlich verhalten sich auch die Landfrieden der zweiten Periode, die entweder im allgemeinen nur Wiederholungen des ersten unter ihnen sind [1], oder blos Zusätze zu ihm geben [2].

Die Bestimmungen in der Gruppe der ersten Landfrieden sind, was Behörde und Art und Weise der Hülfeleistung angeht, noch recht unausgebildet. Trotz der höheren Entwicklung, die in dieser Richtung schon den Landfrieden von 1317 kennzeichnete, hat man sich doch wieder mit dem Modus, der früher herrschte begnügt, und die Entscheidung aller Angelegenheiten den städtischen Behörden, dem Rate überlassen [3]. Dieser Rückschritt ist nur zu erklären durch das völlige Ueberwiegen des städtischen Elementes, das auch im Jahre 1332 noch nicht ganz überwunden ist.

Nach den Landfrieden von 1322 hat sich der Geschädigte an die nächste Stadt zu wenden, deren Rat [4] dann über die Sache entscheidet und gegebenen Falls die Teilnehmer nach seinem Befinden zur Hülfe heranzieht [5]. Jede Stadt hat das Recht, zum Nutzen des Landfriedens Ritter, Knechte, Pfaffen und Orden aufzunehmen [6]; was die Aufnahme von Herren betrifft, so darf Strassburg [7], das bis zum Jahre 1339 in mehrfacher Hinsicht eine Ausnahmestellung besitzt, sie ohne weiteres aufnehmen, während die anderen Städte [8] bei der Aufnahme von Herren nur gemeinsam verfahren können. Auch findet sich die folgende Bestimmung, dass ein Friedbrecher, sei er

---

[1]) So 1334 und 1339.

[2]) So 1337 und 1344.

[3]) Vgl. Wyneken S. 78.

[4]) Dem Rate der Stadt wird auch in dem Falle ausdrücklich das Recht der Entscheidung gegeben, wenn die Stadt selbst der geschädigte Teil ist. Urkk. d. St. Speyer S. 275, Zeile 30. Auch alle folgenden derartigen Citate beziehen sich, sobald nichts anderes bemerkt ist, auf dieses Urkundenbuch.

[5]) S. 274 Z. 29.

[6]) S. 275 Z. 20.

[7]) S. 275 Z. 24. 1325 wird dieser Stadt auch gestattet, den Frieden rheinaufwärts zu erweitern, „ufbaz und breiter geziehen". S. 290 Z. 43.

[8]) „die niederen" nennt sie die Urkunde. S. 275 Z. 28.

Herr, Ritter oder Knecht, der eine Stadt nach dem Urteil ihres Rates geschädigt hat und dann das Recht verweigert, in jeder andern Stadt, an die hierüber Mitteilung ergangen ist, angehalten werden soll [1]. 1325 wird noch hinzugefügt, dass man bei Verweigerung der Entschädigung durch Herren, ihre Amtleute oder Diener, dem Kläger von dem Gelde, das der betreffende Herr am Landfriedenszoll besitzt, den Schaden ersetzen solle [2] — eine Einrichtung, die an praktischer Güte nichts zu wünschen übrig lässt. Wir werden ähnlichem nochmals begegnen. Der Landfriede von 1322 giebt ausserdem ausführliche Ausnahmebestimmungen für den Mainzer Erzbischof [3], die im Jahre 1325 wieder beseitigt sind, in denen man aber gewisse Ansätze der spätern Entwicklung einer Behörde erkennen kann. Wenn nämlich der Erzbischof innerhalb 10 Meilen vom Rheine aus gerechnet, Schaden erleidet und es den Städten klagt und auf seine Ehre nimmt, soll man ihm helfen. Befindet er sich aber ausserhalb dieser Grenze, so sollen der Burggraf von Starkenburg, der Vitztum vom Rhein und der Hauptmann, den er dazu setzt, vor dem Mainzer Rat das Unrecht beweisen; und dann soll der letztere die dem Ort der Tat zunächst gelegene Stadt um Hülfe mahnen. Der Burggraf von Starkenburg, Ritter Hartmud von Cronberg, wird uns noch später in näherer Beziehung zum mittelrheinischen Landfrieden entgegentreten. Im April 1327 werden nur wenige nebensächliche Anordnungen über Auszüge und Hülfeleistung hinzugefügt. So sollen bei gemeinsamer Fahrt die fernsten Städte zuerst losziehen [4]. Es darf eine Stadt, die unversehens eine Fahrt beginnt, die nächsten Teilnehmer mahnen, wenn von ihrem Rat geurteilt wurde, dass sie allein gegen die Friedbrecher nichts ausrichten könne [5]. In dem Mahnbriefe müssen aber Art und Grösse der Schäden, die sie erlitten, genau angegeben sein [6]. Der Landfriede vom Dezember desselben Jahres enthält noch folgende wichtigeren Zusätze: Wird jemand in eines Herrn Gericht geschädigt, soll er es dem Herrn oder seinem Amtmann klagen, dass es gerichtet werde; nur wenn durch diese Instanz nichts geschieht, „so sal der vride darzu dunt, daz ez gerichttet werde“ [7]. Was genauer unter dem „vride“ verstanden wird, ist weder

---

[1] S. 275 Z. 34.
[2] S. 291 Z. 25.
[3] S. 275 Z. 4—20.
[4] S. 298 Z. 14.
[5] S. 298 Z. 21.
[6] S. 298 Z. 29.
[7] S. 301 Z. 1.

in dieser noch in der folgenden Bestimmung gesagt, in welcher es heisst, der „vride“ solle offenkundigen Raub verfolgen, ohne Frevel und Zorn des Herrn, in dessen Gericht die Tat geschah [1]). Der Landfriede als solcher hat also nur einzuschreiten bei Ergreifung auf handhafter Tat und Rechtsverweigerung durch die gewöhnlichen Gerichte. Wiederum ist für den Mainzer Erzbischof eine besondere Bestimmung eingefügt, in der ein weiterer Keim zur Entwicklung einer von den Städten unabhängigen Behörde enthalten ist. Geschieht dem Erzbischof oder seinen Angehörigen etwas, sollen er oder seine Amtleute die nächste Stadt mahnen und diese soll in der früheren Weise helfen [2]). Hier ist also die Entscheidung über den Fall nicht mehr Sache des städtischen Rates; die Stadt wird nur zu Hülfe gerufen. Der obengenannten Bestimmung, dass man verweigerten Schadenersatz mit dem Gelde des betreffenden Herrn am Zolle bestreite, wird jetzt hinzugefügt, dass in solchem Falle der betreffende Herr noch immer an den Landfrieden gebunden sei [3]); und die ganze Verordnung wird auch auf die Städte erstreckt [4]). Diese charakteristischen Zusätze beweisen wenigstens, dass man an Erfahrung gewann.

Von den Landfrieden der zweiten Periode, die sich schon durch den blossen Umfang von den früheren wesentlich unterscheiden, knüpft der erste von 1332 an den des Jahres 1325 an und enthält einige der Zusätze des Jahres 1327. Im übrigen ist die Mehrzahl seiner Bestimmungen neu und selbständig; am meisten nehmen unser Interesse in Anspruch die über Hülfeleistung und die Anfänge einer Landfriedensbehörde, die nun endlich um einen Schritt vorwärts gekommen sind. Es wird unterschieden zwischen dem Fall, dass ein beliebiger geschädigt wird und dem, dass ein Herr, ein Stift oder Pfaffe Schaden erleidet. Der Weg, Hülfe zu erlangen ist in dem ersteren Falle geblieben, wie er früher war: man wendet sich an den nächsten Herrn, Amtmann oder die nächste Stadt; diese entscheiden zunächst, ob ein Landfriedensbruch wirklich vorliegt, und sorgen dann, dass er gerichtet werde [5]). Für den zweiten Fall ist folgendes neu angeordnet. Geschieht einem Herrn etwas, soll er 3 Leute zur nächsten Stadt schicken, zu denen wählt der Rat der betreffenden Stadt ebenfalls 3; als Siebenter ist dann ein für allemal Hartmud von Cronberg, der

---

1) S. 301 Z. 5.
2) S. 301 Z. 7.
3) S. 301 Z. 14.
4) S. 301 Z. 19.
5) S. 342 Z. 22.

Burggraf von Starkenburg festgesetzt [1]). Diese übrigens für jeden einzelnen Fall neu einzusetzende Behörde entscheidet über Bruch und Hülfe. Wird ein Stift oder Pfaffe geschädigt, so hat Erzbischof Balduin, an den jene sich wenden sollen, drei Leute zur nächsten Stadt zu schicken u. s. w. [2]). Im Anschluss hieran wird aber ausdrücklich hervorgehoben, dass bei Leistung der Hülfe Balduin und seine Amtleute die ersten auf dem Felde sein müssen, und nicht der betreffenden Stadt diese Verpflichtung zufällt [3]). Dass übrigens die frühere Art, nach der im gewöhnlichen Fall der Rat der nächsten Stadt über die Sache entscheidet, in diesem vorliegenden Landfrieden noch besteht, geht auch hervor aus der ausdrücklichen Verpflichtung aller Teilnehmer zur Hülfeleistung, sobald eine Stadt erkennt, dass sie selbst, einer ihrer Bürger oder jemand in ihrer Nähe geschädigt sei [4]). Der Hauptfortschritt dieses Landfriedens gegen die früheren besteht somit in der Einsetzung einer Landfriedensbehörde, wenn dieselbe auch noch immer keine stehende und noch nicht für alle Fälle von Friedensbruch zuständig war. Im übrigen verdienen folgende Bestimmungen des Landfriedens von 1332 der Hervorhebung. Für Fehden der Herren sind die Städte nicht verpflichtet; jene haben dafür zu sorgen, dass der Austrag der ersteren ausserhalb der Ziele des Landfriedens erfolgt [5]). Sehr nachdrücklich wird innerhalb des Landfriedens ein Angreifen oder Pfänden von Personen untersagt, es sei denn mit rechtem Gerichte [6]) oder im Falle der Pfändungsklausel — sehr nachdrücklich, denn allein bei dieser Bestimmung findet sich im Wortlaut der Urkunde „Wir gebieden .... bei unsern hulden“ und dann „und wer da wider tede, er sie ... wer er sie, der solde disen lantfriden gebrochen han und in unsern und desz heiligen riches ungenaden sein“ [7]). In diesem unter Mitwirkung des Kaisers abgeschlossenen Landfriedensbündnis begegnen wir also dem immerhin seltenen Falle einer echten Strafbestimmung, die wir sonst fast nur aus den Reichslandfriedensgesetzen kennen.

---

[1]) S. 343 Z. 12.
[2]) S. 343 Z. 22.
[3]) S. 343 Z. 25.
[4]) S. 343 Z. 29.
[5]) S. 344 Z. 29.
[6]) Ein Fall ist uns überliefert, in dem das Landfriedensgericht selbst die Pfändung gestattet. 1347 Februar 26 erhielt ein Regensburger Bürger, den seine Stadt widerrechtlich vertrieben hatte, die Erlaubnis, Leib und Gut der von Regensburg, als weit der Landfriede bei dem Rhein geht, aufzuhalten in Pfandes Weise. Reg. Boica VIII, 96.
[7]) S. 345 Z. 2.

In Bezug auf die kriegerische Tätigkeit des Landfriedens sollen Werkzeuge für Belagerungen u. ä. von dem Geleitsgelde bestritten werden [1].

Erst im Landfrieden von 1334 haben wir die Einsetzung einer ständigen Landfriedensbehörde, wenn auch die frühere Bestimmung über die erste Hülfeleistung daneben bleibt. Demnach soll man sich nur, wenn die zunächst gelegenen nicht allein helfen können, an die Behörde um weitere Hülfe wenden [2]. Diese Behörde, über welche, wie die Urkunde hervorhebt, Kaiser, Fürsten und Städte einig geworden sind [3], setzt sich folgendermassen zusammen: Ludwig, Balduin, die Pfalzgrafen wählen 3 Mann, dazu die Städte Mainz, Worms und Speyer für alle Städte [4] ebenfalls 3; zum Siebenten [5] ist der Ritter Conrad Schenk von Erbach ernannt. Sie versammeln sich viermal jährlich, jeden Sonntag nach Fronfasten zu ordentlicher Sitzung in Worms [6]; im übrigen so oft Herren oder Städte sie mahnen [7]. Stirbt einer der Sechs, sollen die betreffenden Herren oder Städte ihn ersetzen [8]; stirbt der Siebente, sollen sie alle zusammen den Nachfolger wählen [9]. Ist irgend einer für Zeit verhindert, soll er selbst einen Vertreter schicken [10]. Die Behörde entscheidet über Friedensbruch und Hülfeleistung; die Aufnahme der Herrn und der Amtleute steht ihr allein zu [11]. Ausserdem können die Pfaffen, statt an Balduin und seine Amtleute, sich auch direkt an sie wenden [12]. Eine Erweiterung erfährt die Behörde im Jahre 1339, was wir gleich hier erwähnen wollen: ihre Zahl wird von 7 auf 9 erhöht; der Kaiser und die Städte erhalten jetzt je einen Vertreter mehr. Neunter bleibt der Schenk von Erbach [13]. Der Ort der Sitzungen ist von nun an Speyer [14]. Die Befugnisse der Behörde ändern sich nicht.

---

[1]) S. 345 Z. 10.

[2]) S. 383 Z. 5; Z. 13.

[3]) S. 382 Z. 30.

[4]) Strassburg beteiligt sich also nicht unmittelbar an der Einsetzung der Behörde.

[5]) „ein gemein sibende man".

[6]) S. 382 Z. 21.

[7]) S. 382 Z. 26.

[8]) S. 382 Z. 33.

[9]) S. 382 Z. 37.

[10]) S. 382 Z. 41.

[11]) S. 381 Z. 20. (S. 383 Z. 30 wird bis zu einem bestimmten Termin die Aufnahme allen Herren und Städten gestattet. Vielleicht wird zwischen einer Anmeldung und dem Eidleisten unterschieden).

[12]) S. 384 Z. 21.

[13]) S. 403 Z. 12.

[14]) S. 403 Z. 15.

Von den weiteren Bestimmungen des Jahres 1334 sind folgende zu erwähnen: Der Beitritt aller Herren, Ritter und Knechte innerhalb der Ziele des Friedens hat bis zu einem bestimmten Termin zu erfolgen [1]). Wie schon oben gesagt, schwören die Herren und ihre Amtleute vor der Behörde; die Ritter und Knechte dagegen vor den Herren, Städten oder ihren gewissen Amtleuten. Jeder, der einen Eid empfängt, ist verpflichtet, darüber eine besiegelte Urkunde auszustellen [2]). Nach dem angegebenen Termin kann eine Aufnahme nur auf allgemeinen Beschluss hin erfolgen [3]). Das Verbot des Waffentragens ist neu. Nur die Herren, Amtleute und ihr Gesinde, sowie die Söldner der Städte dürfen solche führen [4]). Jeder andere ist als schädlicher Mann anzugreifen [5]) und nach dem Urteil der Behörde zu richten — Bestimmungen, die übrigens 1339 wieder aufgehoben sind. Neben früherem haben wir noch das Verbot, Fehden aus der Hand und an Aussenstehende zu geben, sodass Teilnehmer geschädigt werden [6]).

Die Nachträge des Jahres 1337 sind kurz und unwichtig. Der Aenderungen von 1339 wurde zum teil schon gedacht, hier wäre noch hervorzuheben, dass der Termin für die Aufnahme verlängert [7]) und die Ausnahmestellung Strassburgs endlich beseitigt wird [8]). Viel bedeutsamer sind die Zusätze des vierjährigen Landfriedens von 1344, von denen der grösste Teil sich auf die Befugnisse der Behörde bezieht, sowie auf den Gang des Verfahrens in den Gerichtssitzungen. Offenbar musste die frühere Gewohnheit, nach der die auf Zeit verhinderten Mitglieder selbst die Vertreter schickten,

---

[1]) Zur Beschwörung werden alle „Amtleute und Städte des Reiches und der Herren" ausdrücklich verpflichtet. S. 384 Z. 13.

[2]) S. 381 Z. 20. Wörtlich gleich im lothringischen Landfrieden, s. oben S. 34 und im elsässischen von 1343, s. unten S. 81.

[3]) S. 383 Z. 37. Nur die Stadt Strassburg darf auch nach diesem Termin noch selbständig aufnehmen. Als Zusatz zu diesen Bestimmungen ist auch ein Erlass der sieben Landfriedensrichter von 1335 März 14 anzusehn. Derselbe lautet, Strassburg dürfe alle Herren und Städte oberhalb der Selse aufnehmen und habe die Pflicht, über Schädigungen dieser zu entscheiden und für sie Hülfe zu veranlassen. Urkundenbuch der Stadt Freiburg, hers. v. H. Schreiber I, 318.

[4]) S. 385 Z. 2.

[5]) Hieran ist wieder Strassburg nicht in gleicher Weise gebunden. S. 385 Z. 6.

[6]) S. 385 Z. 40. „Ez sol ouch nieman, der in diz lantfriden ziln geseszen ist, keinen sinen krig enweg oder uszer der hant geben iemanne, der uszewendig dez lantfriden ist, da von die die in deme lantfriden sint geschadiget werden moegent".

[7]) S. 403 Z. 17.

[8]) S. 403 Z. 19.

Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt haben, denn jetzt wird bestimmt, dass auf einem Landtag[1]) auch beim Fehlen von einem oder mehreren Mitgliedern die übrigen doch rechtsgültig urteilen können[2]). Das Verfahren wird folgendermassen geregelt: Wenn die Neun gebieten, einen Bruch zu richten, so muss das bis zum nächsten Landtage erfolgen, oder der Friedbrecher hat sich auf demselben zu verantworten. Unterlässt er beides, soll er wenigstens innerhalb der nächsten vierzehn Tage den Bruch wiederkehren. Tut er auch dies nicht, so ist seine Sache verfallen[3]); man soll darauf dem Kläger mit Hülfe des Landfriedens Recht verschaffen nach dem Spruch der Behörde[4]). Dieser letzteren wird ferner die Befugnis zugesprochen, für den Fall, dass einer der Teilnehmer Recht verweigerte, aus der Zollkiste zu Oppenheim von dem Anteil desselben die für den Ersatz nötige Summe zu entnehmen; die mit der Bewachung des Geleitsgeldes beauftragten Diener haben allen Befehlen zu gehorchen[5]). Auch können die Neun, wenn sie nicht alle zu kommen im stande sind, einen oder mehrere von sich hierzu als Vertreter senden, doch müssen diese darüber eine mit dem Landfriedenssiegel versehene Urkunde aufweisen[6]). Es ist interessant, dass der Behörde auch die Befugnis zugesprochen wird, eine Hülfe, die kleiner ist als die festgesetzte, von den Teilnehmern zu fordern, in welchem Fall man unbedingt gehorchen solle[7]). Von den landesherrlichen Beamten und Verwaltern, die ausdrücklich zum Schwur herangezogen werden, nennt die Urkunde Vögte und Diener, „die vest habent, die ir aigen sind der teil oder gemain dar an habent“[8]). Endlich haben wir noch verschiedene Anordnungen die sich auf die Landfriedensauszüge erstrecken. Die erste derselben ist merkwürdig, lässt aber nicht ganz deutlich erkennen, auf was für einen Missbrauch man hinzielt. Es heisst: Kommen die Diener der Herren und Städte, also das Landfriedensheer, auf einem Zuge gegen Friedbrecher zu Städten des Landfriedens, so sind letztere zur Aufnahme von 100 Mann verpflichtet und müssen ihnen feilen Kauf geben. Wenn nun bei der Einfahrt ein Amtmann der Stadt spricht, es seien mehr als 100 und demgegenüber die Hauptleute versichern, dem sei nicht so,

---

[1]) „lantag“, „lantgericht“.
[2]) S. 430 Z. 36.
[3]) „sol er ervoliget sein“.
[4]) S. 430 Z. 42.
[5]) S. 431 Z. 24.
[6]) S. 431 Z. 31.
[7]) S. 431 Z. 19.
[8]) S. 431 Z. 7. Vgl. unten S. 69.

soll der Amtmann sie einlassen [1]). Ferner sollen auf den Auszügen Klöster, Kirchen, Mühlen und Pflüge besonders gefriedet sein. Uebertretungen werden nach dem Spruch der Neun gerichtet [2]). Ungestraft darf man nur mit der gewöhnlichen Notdurft sich versehen, jedoch nie in grösseren Mengen [3]). Und als allerletzte, wenngleich wichtige Bestimmung haben wir die zu nennen, dass den Landfriedensrichtern ausdrücklich Unverletzlichkeit für ihre Tätigkeit, vor allem für die Urteilssprüche zugesichert wird. Jeder, der dawider handelt, ist ohne weiteres als Friedbrecher zu betrachten [4]).

Es erübrigt noch kurz den von den einzelnen Teilnehmern zum Landfrieden gestellten Dienst anzuführen. Die Städte haben stets den gleichen Ansatz: Mainz und Strassburg je 40, Worms und Speyer je 25 und Oppenheim 10 Mann, Ritter und Knechte. Von den Herren stellt Balduin 1332 zugleich für die Mainzer, Speyerer und Wormser Stifte 100, 1334 für Mainz und Speyer 75; das Wormser Bistum 1334: 10; der Mainzer Erzbischof 1322 und 1339: 50, der Speyrer Bischof im letzteren Jahre 25; endlich die Pfalzgrafen jedesmal zusammen 50 Mann. Alle dienen, wenn es nötig ist, nach ihren Ehren. Der Kaiser sendet von 1332 an zum Landfrieden sein Banner. Die Zahl der stehenden Mannschaft schwankte also in der ersten Zeit zwischen 140 und 190, in der spätern zwischen 265 und 290 ohne die Knechte.

Nachdem wir die Einrichtungen dieser mittelrheinischen Landfrieden kennen gelernt haben, legt uns nun eine grosse Reihe von Urkunden als wünschenswerte Ergänzung Zeugnis ab für die mannichfache Tätigkeit derselben, namentlich während der zweiten Periode. So zeigen uns mehrere Urkunden der zwanziger und beginnenden dreissiger Jahre den Landfrieden im Kampf mit den zwischen Rhein und Mosel gelegenen Grafen, den Rau-, Rhein- und Wildgrafen [5]). Interessant ist eine von 1322, in der die vier Raugrafen und ein Edelknecht auf den Schaden verzichten, den der Erzbischof

---

[1]) S. 431 Z. 39.

[2]) S. 432 Z. 15. Wörtlich gleich im lothringischen und elsässischen Landfrieden. S. oben S. 35.

[3]) S. 432 Z. 23. „Doch also, daz es iemande mit waegen noch mit karren dannan fuer“.

[4]) S. 432 Z. 18. „Wer auch daz mit der nuener urteil und mit volg des lantfrides ieman beschadigt wurd, . . . swer daz rechen wolt oder dar wider tůn, die selben sol nieman huesen noch hofen . . .“

[5]) Dieselben nahmen kurz darauf am Landfrieden von Lautern alle teil. S. oben S. 27.

von Mainz und die fünf Städte „von des friden wegen, den sie zusamene gesworen hant“ ihnen zugefügt haben[1]). Der Landfriede hatte seinen Zug gegen Merkersheim, wo jene einen Kirchhof besassen und gegen die Burg Reichenberg gerichtet, letztere eingenommen und die darauf befindlichen Diener und Knechte gefangen und enthauptet. Hier ist innerhalb unsres ganzen Materials die einzige Stelle, an der die bei Landfriedensbruch charakteristische Strafe der Enthauptung in praxi begegnet. Für den Fall, dass einer von ihnen jene Vorkommnisse an irgend einem Teilnehmer des Landfriedens rächen würde, schwören die Grafen, demselben ihre Festen zu öffnen. — Im Jahre 1328 übergeben der Rheingraf, ein Ritter und drei Ministeriale, die Gemeiner der Burg waren[2]), dem Landfrieden und seinem Verbündeten, dem Grafen von Spanheim den Rheingrafenstein als offenes Haus. Zugleich versprechen sie, nichts mehr gegen den Erzbischof und die Städte zu unternehmen, den Kaufmann auf der Strasse nicht zu schädigen und alle in Zukunft aufzunehmenden Gemeiner auf die gleichen Bedingungen zu verpflichten. Hält einer von ihnen die Eide nicht, so kann sein Gut angegriffen werden, ohne dass man damit gegen den Landfrieden oder irgend ein Gericht verstösst[3]). — Im Jahre 1333 verzichtet auch der Wildgraf für sich und seine Freunde auf alle Forderungen an die fünf Städte des Landfriedens[4]).

Im Jahre 1335 beurkunden ebenso die Ritter von Wasgenstein eine Sühne mit der Behörde des Landfriedens und allen Teilnehmern. Sie verzichten auf jeden Schaden, der ihnen an der Burg Arnsberg geschehen ist und gestatten, dass dieselbe abgebrochen wird. Den Kaufmann, welcher gegen einen von ihnen klaghaft geworden war, wollen sie in die Sühne aufnehmen, wenn er selbst es wolle; wenn nicht, möge er jenen ansprechen und bekümmern, wo er ihn finde. Nur solle ihm der Landfriede hierzu nicht mehr helfen, wie auch sie selbst jenen unverletzt lassen wollten, wenn er seinen Schaden fordere[5]). In dieser Urkunde dürfte wol die allgemeine Form zu erkennen sein, in der die Endurteile sich

---

[1]) Urk. 1322 Juni 3 Worms. Schaab II, 95 (mit falschem Datum).

[2]) Ueber die Gemeinerschaft auf Burgen vgl. Lamprecht I. 2, 1307. Vgl. oben S. 67.

[3]) Urk. 1328 Juni 27. Urkk. d. St. Speyer S. 304. Vgl. Reg. Boica VI, 261.

[4]) Urk. 1333 Mai 26. Urkk. d. St. Speyer S. 366.

[5]) Urk. 1335 Juli 10 Schöpflin, Alsatia diplomatica II, 151. Der Landfriede wird „lantfride uffe dem Rine“ genannt; so oder „lantfride an dem Ryne“ war der offizielle Name dieser mittelrheinischen Landfrieden.

bewegten; die Auffassung als Sühne zwischen der den Landfrieden insgesamt vertretenden Behörde und den Friedbrechern ist bezeichnend. Daneben wird dem Geschädigten gestattet, sich mit der vom Landfrieden gebotenen Strafe einer Abbrechung der Burg nicht zu begnügen, sondern ungehindert seinen Anspruch auf Ersatz geltend zu machen.

Zwei Angelegenheiten haben längere Zeit vor dem Landfriedensgericht gespielt. Für die erste von ihnen sind uns vier Urkunden aus den Jahren 1333 bis 1341 erhalten, sämtlich Sprüche des Siebener- bezw. Neunergerichts. Es verhielt sich damit folgendermassen: Der Abt von Otterberg klagte „von des lantfriedin begin" — also möglicherweise hatte sich die Sache schon seit Juli 1332 hingezogen [1]) — vor der Behörde, dass Hermann von Hohenfels seine Rechte an einem Gute zu Bischofsheim widerrechtlich hindere. Infolgedessen setzten die Sieben für beide Parteien einen Tag an und machten ihnen davon Mitteilung. Zum Tage erschien aber nur ein Vertreter des Abtes, der seine Rechte mit guten Briefen der Eltern des Herrn von Hohenfels beweisen konnte; hierauf urteilte die Behörde einstimmig, dass der von Hohenfels kein Recht an dem Gute habe, noch haben solle [2]). In der Urkunde wird trotz sonstiger Ausführlichkeit nicht gesagt, ob der Beklagte mehrmals geladen wurde; wir befinden uns überhaupt noch in derjenigen Zeit des mittelrheinischen Landfriedens, wo es eine stehende Behörde nicht giebt; vermutlich wird nach den oben [3]) gegebenen Bestimmungen durch Vermittlung des Erzbischofs Balduin ein Siebenergericht zusammen getreten sein [4]). Von Interesse ist nur noch der Umstand, dass der Obmann, Hartmud von Cronberg auf die Bitte der übrigen Landfriedensrichter auch für diese mit seinem Siegel die Urkunde besiegelte. Aus diesem ganz natürlichen Gebrauch hat sich zugleich mit der Einsetzung einer ständigen Behörde der andere entwickelt, ein eigenes Landfriedenssiegel anzufertigen,

---

[1]) Dem entspricht Urkk. d. St. Speyer S. 343 Anm. 1 eine Urk. von 1333 Juni 13, in der zwei Herren von Hohenfels erklären, dass sie sich dem Entscheide der Sieben, die die Herren und Städte dazu geschickt haben, über ihren Bruch des Landfriedens unbedingt fügen wollen und Bürgen stellen.

[2]) Urk. 1334 Mai 18. Frey und Remling, Urkkb. d. Klosters Otterberg S. 389. Da auf diesen Tag Fronfasten fiel, haben wir es mit einer ordentlichen Sitzung zu tun. — In Widder, Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rhein III, 102 bezieht sich das „diese fällten ... Urthel" auf die Sieben und nicht auf die Pfalzgrafen, wonach die falsche Angabe bei Koch und Wille 128, 2147 zu verbessern ist.

[3]) S. oben S. 63 f.

[4]) S. Anm. 1.

das, soweit wir darüber unterrichtet sind, regelmässig das Wappen des Obmanns der Behörde mit enthielt [1]). Für Lothringen lernten wir dies schon kennen; über die zwei mittelrheinischen Landfriedenssiegel soll später im Zusammenhange gehandelt werden. Von den im folgenden zu nennenden Urkunden sind alle Erlasse der Landfriedensbehörde ohne Ausnahme mit einem dieser beiden versehen.

Der soeben angeführte Spruch der sieben Richter empfing, da offenbar die Sache noch nicht erledigt war, eine Bestätigung durch ihre Nachfolger, die am Ende des Jahres 1334 eingesetzte stehende Behörde der Neun, und zwar in einer der ordentlichen Versammlungen des Jahres 1335 [2]). Aber erst im Jahre 1341 ist wol die Sache endgültig beigelegt worden. Zu einer ausserordentlichen Versammlung der Friedensbehörde am 14. August waren beide Parteien erschienen, nachdem der Abt den Gegner vor den Neun „zu drin malen geheischin hat nach des lantfriden reth und gewonheit". Der Abt klagte, dass trotz der früheren Sprüche der Sieben der von Hohenfels ihn immer wieder an seinem Recht gehindert habe. Die Erwiderung ist nicht mitgeteilt. Auf Grund der Briefe der Vorfahren des von Hohenfels urteilten die Neun einmütig, dass der frühere Spruch der Sieben, „die den vorgenannten lantfriden fur uns in der stat zu Wormez besorgent", bestehen bleiben solle [3]). Wahrscheinlich hatte, weil die letzte Urkunde die dreimalige Heischung so nachdrücklich als Gewohnheit des Landfriedens hervorhebt, der Herr von Hohenfels sich an den früheren Erlass deshalb nicht gekehrt, weil diese Form bisher versäumt worden war.

Wenn schon hier der Widerstand der einen Partei wiederholt gebrochen werden musste, so hat offenbar die andere Streitsache noch viel grössere Schwierigkeiten gemacht. Für sie, eine Klage des Mainzer Stefansstiftes gegen die Herren von Montfort, liegt uns eine Reihe von Urkunden vor, die über acht Jahre, von 1335 bis 1342 sich erstrecken. In einer zu Worms am 17. Juli 1335 erlassenen Urkunde sprechen die Sieben einstimmig dem Vorgehen der Herren gegen das Stift jede rechtliche Unterlage ab, nachdem sie von Landfriedenswegen über die Sache [4]) ein ausführliches Verhör angestellt

---

[1]) Eine Ausnahme bildet wol das Wetterauer Siegel von 1329. S. oben S. 48 Anm. 7.

[2]) Urk. 1335 März 14. Frey und Remling a. a. O. März 12 war Sonntag nach Fronfasten.

[3]) Urk. 1341 August 14. Frey und Remling S. 420.

[4]) Es handelte sich um ein Gut bei Dromersheim. Vgl. darüber Schaab I, 258.

hatten. Wenn die Herren das Stift in seinen Rechten weiter hinderten, hätten sie den Landfrieden gebrochen und dann müsse man gegen sie beholfen sein [1]). Jene haben sich aber an weitern Eingriffen nicht hindern lassen, vielmehr das Stift mit Nahme, Raub und Brand wiederholt geschädigt, sodass zwei Jahre später der Kaiser der Landfriedensbehörde gebieten musste, das Stefansstift in seinen bewiesenen Rechten zu schützen [2]). Er befiehlt also die in dem früheren Urteil vorgesehene Landfriedenshülfe. Was nun geschah, wissen wir nicht. Erst im Jahre 1341, in derselben ausserordentlichen Sitzung, in der das erwähnte Urteil in Sachen der Abtei Otterberg gefällt wurde, erfolgte von Speyer aus durch die Behörde eine Bestätigung des früheren Spruches von 1335 [3]); und im folgenden Monat erging unter dem grossen silbernen Landfriedenssiegel ein Schreiben an den Erzbischof von Mainz, in dem dieser aufgefordert wurde, sowol selbst als durch seine Amtleute zu helfen, dass dem Stift der für den erlittenen Schaden unterdes festgesetzte Ersatz von 400 lb. hl. durch die von Montfort vergolten werde, und weitere Schädigungen zu verhüten. „Und dut darzu, gnediger herre, als ir zu dem lantfriden syt gebunden“: er soll gegebenenfalls mit bewaffneter Hülfe einschreiten. Die Urkunde schliesst mit den Worten: „durch daz wir und der lantfride alle zyt dest gerner duet, waz uwern gnaden dienstlich und lieb ist“ [4]). Doch war die Sache noch immer nicht zu Ende, die Machtlosigkeit der Landfriedensbehörde zeigte sich klar und andere Instanzen mussten angerufen werden. Im September des folgenden Jahres kam die Angelegenheit vor das geistliche Gericht zu Mainz, das zu einem Schadenersatz von 1000 lb. verurteilte und dazu über die Friedbrecher die Exkommunikation aussprach [5]). Es erfolgten in diesem und dem nächsten Jahre noch zwei Schiedsgerichte [6]), von denen nur der Ausspruch des ersten interessiert, da er die ganze Reihe der bereits erfolgten Urteile aufzählt. Er nennt zuerst das des Jahres 1335, sodann das der Neun

---

[1]) Urk. 1335 Juli 17. Schaab II, 137. (Ausserordentliche Versammlung.)

[2]) Urk. 1337 Juni 20. Schaab II, 136 (mit falschem Datum). Vgl. Reg. 368, 3396 (III).

[3]) Urk. 1341 August 15. Schaab II, 161.

[4]) Urk. 1341 September 25. Schaab II, 157 (mit falschem Datum). September 23 war Sonntag nach Fronfasten, also ordentliche Sitzung.

[5]) Urk. 1342 September 5 (?). Schaab II, 162. Die Datierung ist verwirrt.

[6]) Urkk. 1342 November 23 Gentzingen und 1343 September 7 Mainz. Schaab II, 167 und 165 (mit falschem Datum).

aus Speyer, wobei jedesmal betont wird, dass bei dem Landfriedensgericht auch ein Vertreter der Herzöge von Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein anwesend war, da die Herren von Montfort behaupteten, das fragliche Gut von diesen zu Lehen empfangen zu haben. An dritter Stelle wird ein, nicht weiter bekanntes Urteil des Kaisers als obersten Lehnsherrn genannt und zuletzt das des geistlichen Gerichts. Die Schiedsrichter schliessen sich zum Ende den früheren Urteilen an, und nach Schaab [1]) soll nun endlich die Sache erledigt gewesen sein, da kurz vorher der Hauptgegner des Stifts Philipp von Montfort gestorben war.

Aus beiden Prozessen, die wir dank den Urkunden, über längere Zeit verfolgen konnten, zeigt sich klar und deutlich, wie ausserordentlich schwach in den meisten Fällen die Gewalt eines Landfriedens, selbst wenn er unter Mitwirkung des Kaisers geschlossen war, nur einigermassen mächtigen Herren gegenüber sein musste, sobald nicht territoriale Gewalten von einem Einfluss grösser als der der Städte, denselben auch bei der Ausführung unterstützten, wie wir das am Niederrhein in den ersten Jahren des Landfriedens von 1317 gesehen haben. Ein Anzeichen für diese Machtlosigkeit ist auch darin zu finden, dass trotz jener allgemein gültigen Bestimmung in den Landfrieden, die alle Teilnehmer für die Tätigkeit des Friedens unverantwortlich sein lässt, doch immer wieder kaiserliche Privilegien diese Sicherheit verbürgen, wie dies z. B. für die Maasregeln, die Worms, Speyer und Mainz gegen die Friedbrecher ergriffen hatten, im Jahre 1336 geschah [2]).

Wir haben noch einige Urkunden zu betrachten. 1335 wurde von der Behörde in ordentlicher Sitzung bestätigt, dass der Edelknecht Ruhe von Lörsheim dem Binger Martinsstift von seinen Gütern alljährlich ein Korngülte von 40 Maltern Binger Masses zu entrichten habe [3]). Hier haben wir es kaum mit einem Landfriedensbruch zu tun; jedoch muss daran erinnert werden, dass schon in den grossen Landfriedensgesetzen der früheren Zeit die Geistlichkeit samt ihren Gütern beson-

---

[1]) A. a. O. I, 269.

[2]) Urkk. 1336 März 22, 23 und 24 Frankfurt. Schaab II, 139; Urkk. d. St. Speyer S. 389; Reg. Boica VII, 149. Vgl. Reg. 109, 1749 und 1750; 283, 2797 (I). — Einer Mitteilung aus dem allgemeinen Reichsarchiv zu München verdanke ich die Nachricht, dass die Reg. Boica VII, 149 auf die Urk. für Mainz folgende Urk., in der vom allgemeinen Landfrieden die Rede ist, „identisch sein muss mit der unmittelbar vorher aufgeführten".

[3]) Urk. 1335 Dezember 26. Schaab II, 138 (mit falschem Datum). Dezember 24 war Sonntag nach Fronfasten.

derem Schutze unterworfen war. Für den Schutz, den hier am Mittelrhein wiederholt, wenn es auch in den eigentlichen Landfriedensurkunden nie ausdrücklich gesagt ist, die Juden genossen, sind die folgenden Urkunden von Wichtigkeit. Im Jahre 1343 dankt der Kaiser der Stadt Speyer für ihre Fürsorge um die Juden und beauftragt sie, diese auch weiter zu schirmen. „Wer aber, daz iemand da wider tet, ... wellen wir, daz ir den mit sampt dem lantfrid angreiffend und im daz werend“[1]. Ebenso werden die vier sesshaften Juden, die Ort von Weingarten sich halten darf, vom Kaiser ausdrücklich dem Schutze des Landvogts im Speyergau, aber auch der neun Landfriedensrichter empfohlen[2]. Merkwürdig ist die folgende Mitteilung des Kaisers an die Landfriedensbehörde. 1343 hatte er seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Rudolf die jährliche Reichssteuer der Stadt Weissenburg verpfändet[3]. Wie er nun in dieser Urkunde den Wunsch ausspricht, dass niemand sich um dasselbe Geld weder mit Landfrieden noch mit Landgericht behelfe, zeigt er auch selbst den neun Landfriedensrichtern jene Verpfändung an[4].

Hieraus erhellt deutlich, dass im Gegensatz zu der Ohnmacht der Landfrieden einzelnen unruhigen Herren gegenüber, doch — zum Vorteil für die gesammte Rechtsentwicklung — ihre Satzungen bereits alle möglichen Rechtsverhältnisse durchdrungen hatten, und dass das auf ihnen fussende Gewohnheitsrecht längst ins öffentliche Rechtsbewusstsein übergegangen war. Wir werden noch wiederholt Beispielen hierfür begegnen[5].

Zum Schlusse soll das, was wir über die Siegel der Landfriedensbehörde wissen, nachgetragen werden. Die von ihr ausgestellten Urkunden unterscheiden zwei: ein grosses, „sigillum pacis argenteum“, mit dem nur eine besiegelt war[6] und das wir nicht näher kennen; und ein kleines, das an allen übrigen hing und über welches wir genauer unterrichtet sind. Eine dieser übrigen Urkunden wurde am 17. August 1341 durch

---

[1]) Urk. 1343 Mai 15 Mergentheim. Winkelmann, Acta imperii II, 388.

[2]) Urk. 1346 August 31 Speier(?). Ebenda S. 404.

[3]) Urk. 1343 Juni 14 Ulm. Ebenda S. 391.

[4]) Urk. 1343 Juni 14 Ulm. Koch und Wille 137, 2271.

[5]) Für das Verhältnis des mittelrheinischen Landfriedens zum Kampfe des Kaisers mit dem Bischof von Strassburg verweise ich auf E. Leupold, Berthold von Buchegg S. 95 ff., namentlich S. 119 und notiere hier nur die zwei Urkunden des Jahres 1339, von August 29 und September 1 bei Boehmer, Acta imp. sel. 533 und Cod. dipl. Moenofr. 559. Vgl. Reg. 126, 2016 und 2017.

[6]) Urk. Seite 72 Anm. 4.

den kaiserlichen Notar Henricus de Augusta, einen Mainzer Cleriker, transsumiert, der bei dieser Gelegenheit eine ausführliche Beschreibung des Siegels gab[1]). Danach lautete die Umschrift: „Sigillum pacis generalis ad causas"; das Siegelbild enthielt einen zweiköpfigen Adler, der auf der Brust einen dreieckigen Schild mit drei Sternen im Felde trug. Eine Abbildung dieses Siegels befindet sich auf dem Titelblatt der Abhandlung von Bodmann über den zweiköpfigen Adler[2]); jener entnahm sie dem Siegel einer Urkunde der Landfriedensbehörde aus dem Jahre 1335[3]). Er weist auch darauf hin, dass die Sterne das Wappen der Schenke von Erbach bilden, wodurch obige Annahme ihre Bestätigung erhält, denn Conrad Schenk von Erbach war seit 1334 Obmann der Landfriedensbehörde. Vermutlich wird das silberne Siegel dasselbe Bild, wie das Siegel ad causas, gehabt haben.

5. Der Landfriede im Elsass.

Wie schon bemerkt worden ist, fallen die Landfrieden am Oberrhein, zu welchen wir uns jetzt wenden, mit denen des Elsasses zusammen; „lantfrid in Elsazzen" lautet der offizielle Name, z. B. im Jahre 1338. Gegenüber der Fülle des Materials, das uns für den vorigen Abschnitt zu Gebote stand, haben wir es hier mit der entgegengesetzten Erscheinung, mit grosser Dürftigkeit zu tun. Zwar sind uns für eine ganze Reihe von Jahren elsässische Landfrieden aus andern Urkunden bezeugt, deren nähere Kenntnis wir nach dem Jahre 1332 vielleicht von einer Fortsetzung des Strassburger Urkundenbuchs erwarten dürfen; aber wirklich überliefert sind uns nur drei Landfriedensurkunden, von denen, wie wir sehen werden, schliesslich nur eine voll in Betracht kommt. Auch von sonstigen, auf die Tätigkeit der Landfrieden bezüglichen Urkunden ist fast nichts vorhanden und so muss das Bild notwendig unvollständig bleiben.

Betrachten wir zunächst die erhaltenen Landfriedensurkunden. Die erste ist völlig verstümmelt und ohne Datum überliefert[4]). In Exkurs III. soll ihre Zugehörigkeit zum Jahre

---

[1]) Schaab I, 270 Anm. 2.

[2]) Bodmann, der zweyköpfige Adler als ein Zeichen des Teutschen Reichs etc. Nürnberg 1802. Titelblatt. Figur 1.

[3]) Ebenda S. 25.

[4]) Urk. „gegeben an dem ersten duinrestage nach sante Valentinestage ... druitzehenhundert ...". Urkkb. d. St. Strassburg II, 302 zu 1317 Februar 17. Vgl. Reg. S. 421 (III).

1318 mit einiger Sicherheit nachgewiesen werden. An dem Landfrieden nahmen teil die Bischöfe von Strassburg und Basel, Herzog Leopold von Oestreich, mehrere Grafen und Herren, sowie fünfzehn Städte des Oberrheins und Elsasses, voran Strassburg, Basel und Freiburg[1]). Was wir aus den erhaltenen Bruchstücken von den Bestimmungen des Landfriedens einigermassen erkennen können, ist folgendes: Der Friede geht nur auf Raub, Brand, Gefängnis und Mord[2]). Der Rat der Städte teilt sich mit der Behörde in die Rechtssprechung: einige Vorkommnisse, vermutlich was innerhalb des Bereichs der Städte geschah, soll, wie eigentlich selbstverständlich[3]), durch ersteren erledigt werden[4]); nur um Friedensbruch ausserhalb jenes Bereichs, also auf dem platten Lande, wird vor denen geklagt, die über diesen Frieden gesetzt sind, und die dann den nötigen Entscheid an die Teilnehmer ergehen lassen. Weigert eine Stadt sich zu richten, sollen alle gegen sie beholfen sein, bis sie es tut[5]). Für Ergreifung auf handhafter Tat gelten besondere Bestimmungen, die, wie auch andere dieser elsässischen Landfrieden, uns sonst in den rheinischen nicht begegnet sind[6]). Es wird unterschieden, ob der Friedbrecher ein kundlicher Uebeltäter sei oder nicht[7]). Im ersteren Falle soll der Richter des betreffenden Gerichts ihn sofort richten; im andern Falle soll die Landfriedensbehörde innerhalb der nächsten 14 Tage Erkundigungen über ihn einziehn, und während dessen darf jener Richter nicht über ihn Recht sprechen. Die dem Richter zufallende Busse wird erwähnt und als das bezeichnet, „waz ime billiche vallen sol"[8]). Die Gerichtsbarkeit des Landfriedens erstreckt sich auch auf die Teilnehmer, wenn sie ausserhalb der Ziele irgend etwas verbrechen, eine Bestimmung, die gleichfalls neu ist[9]). In zwei weiteren, die man nicht mehr erkennen kann, sind wenigstens die wichtigen Worte erhalten: „wirt iemanne helfe erteilt von den eilfen" und „in die ersten helfe der eilfe und sullent die

---

1) Diese Angaben zum Teil nach den durchaus wahrscheinlichen Ergänzungen des Herausgebers.

2) Urkkb. d. St. Strassburg II, 303 Z. 17.

3) Landfriede und Stadtfriede sind bekanntlich konträre Gegensätze.

4) S. 303 Z. 7 ff. Ganz klar ist die Sache nicht; es ist vom Rat, aber auch vom Stadtrichter die Rede.

5) S. 303 Z. 34.

6) S. 303 Z. 36. Grade hier ist die Urkunde deutlicher.

7) S. auch S. 303 Z. 29 f.

8) S. 304 Z. 5.

9) S. 304 Z. 20.

helfe vollefūren alse su ....“[1]). Die letztere Stelle bezieht sich, im Hinblick auf eine kurz vorangehende, in der von der Hülfe für König Friedrich gesprochen wird, wahrscheinlich darauf, dass sowol der Landfriede als Friedrich gleichzeitig die Hülfe der Teilnehmer in Anspruch nehmen konnten. Jedenfalls aber ist deutlich von einer Landfriedensbehörde von elf Mitgliedern die Rede, die über die gegen Friedbrecher zu leistende Hülfe entscheidet. Zu dieser Behörde stellen König Friedrich oder in seinem Namen der Landvogt Otto von Ochsenstein 3 Vertreter und der Bischof von Strassburg 2. In der folgenden Lücke kann vor dem Herzog von Oestreich, der selbst 1 stellt, nur der Bischof von Basel gestanden haben, und da im ganzen neun Vertreter im Text erhalten sind und wir für die Stadt Basel auch noch eine Ziffer brauchen, offenbar mit einem Mann. Dann folgt der Landgraf des Elsasses mit 1, die Stadt Strassburg mit 2 und Basel mit dem letzten Vertreter. Der Friede begann, nach der Bestimmung der Urkunde, im Januar des betreffenden Jahres, dauerte zunächst bis zum 23. April und sodann über ein Jahr. Für dèn Beitritt ist ein Endtermin festgesetzt, nach dem niemand mehr aufgenommen wird. Kurz vor dem Schlusse, in dem Gotteshäusern und Dinghöfen ausdrücklich ihre Rechte zugestanden werden, heisst es: „het ieman uit erkobert vor den nuintzehen und het dez briefe, do sullent ime deran ..“[2]) — ein Bruchstück, das deshalb von Wichtigkeit ist, weil wir aus ihm ersehen, dass sich eine der jetzigen Bestimmungen auf Entscheidungen einer früheren Landfriedensbehörde von 19 Mitgliedern bezog, über die irgend jemand urkundliche Aufzeichnungen besitzen konnte. Wir kommen auf diesen früheren Landfrieden im Elsass, der uns auch sonst noch genannt wird, unten zurück.

Ueberaus merkwürdig ist die Urkunde des Jahres 1338, zu der wir uns jetzt wenden[3]). In derselben schliessen Johann von Hallweiler, oestreichischer Landvogt im Sundgau, Elsass und Breisgau, genannte Vertreter der Bischöfe von Strassburg und Basel und des Abtes von Murbach und die Städte Breisach, Neuenburg und Reinfelden auf der einen Seite mit Graf Albrecht von Hohenberg, dem kaiserlichen Landvogt im Elsass und den 9 elsässischen Reichsstädten auf der andern Seite einen Landfrieden auf zwei Jahre innerhalb angegebener Grenzen zu beiden Seiten des Rheins. Am gleichen Tage er-

---

[1]) S. 305 Z. 7 und 13.
[2]) S. 305 Z. 28.
[3]) Urk. 1338 Februar 21 Colmar. Monumenta Hohenbergica, hera. v. Schmid S. 333.

klärten die drei geistlichen Herrn Zustimmung und Beitritt[1]). Wenn die Urkunde sich auch selbst als „lantfride“ bezeichnet und z. B. vom Kaiser später so genannt wird[2]), so ist sie doch in der Tat kein solcher, sondern vielmehr ein rein politischer Friedensschluss „zwischen zwei ausgeprägten Parteigruppen“[3]), der oestreichischen und kaiserlichen, von denen jene die Hauptstütze des Bischofs Berthold von Strassburg bildete, — ein Friedensschluss, für den mehr zufällig die Form eines Landfriedensbündnisses gewählt wurde, und der wenigstens einige auf die Befriedung des Landes im allgemeinen bezügliche Bestimmungen enthält. Der Friede richtet sich, wie die Urkunde sagt, gegen „alle uflůffe, stȏzz, rowb, name und brant“ — die wirklich auf den Landfrieden bezüglichen Verbrechen werden also erst in zweiter Reihe genannt; überhaupt ist im Verlaufe der Urkunde von den ersten beiden Begriffen häufiger die Rede. Nur ganz allgemein wird festgesetzt, dass der Geschädigte einen oder mehrere oder alle Teilnehmer mahnen solle. Der Dienst der letzteren ist nicht bestimmt, auch sonst wird in Bezug auf die Exekutive nichts näheres angeordnet. Der Friede soll sich auch auf Gut und Leute der Städte, die sie ausserhalb der Grenzen besitzen, erstrecken. Zwar wird eine Behörde eingesetzt, wie in den wirklichen Landfrieden; an ihr aber tritt der politische Charakter der Einigung scharf zu Tage. Sie besteht aus 8 Mitgliedern, die von den Parteien nach genauen Bestimmungen gewählt werden, und einem Obmann, dessen Amt und Rechte aber zwei Personen, dem oestereichischen Landvogt und dem kaiserlichen Reichsvogt gemeinschaftlich übertragen werden. Diese „zwen ein mann“ versammeln sich mit den übrigen viermal jährlich und öfter, wenn es von nöten ist, zu Colmar, „alle gebresten und ufluff ze verhorende“. Wer verhindert ist, schickt einen Vertreter. Die „zwen ein mann“ haben gleiche Befugnisse, die sich folgendermassen verteilen: Wenn im Elsass Stösse und Aufläufe geschehen — auch hier werden die eigentlichen Vergehen gegen den Landfrieden nicht genannt —, hat man sich an den kaiserlichen Vogt zu wenden, derselbe soll dann die Behörde berufen und darüber richten. Die obern, die Herren von Oestreich, die Bischöfe, der Abt und die Städte, d. h. die gegenkaiserliche Partei klagt bei dem oestreichischen Landvogt, der dann ebenso verfährt.

Ist schon eine solche doppelte Besetzung des Obmanns

---

[1]) Urk. 1338 Februar 21 Colmar. Monumenta Hohenbergica S. 331 (gemeinsame Urk.).

[2]) S. Urkk. S. 79. Anm. 1.

[3]) Leupold S. 104 f.

immerhin merkwürdig, so ist die folgende Bestimmung dies in noch viel grösserem Masse. Man dachte auch daran, dass jene zwei Obleute des Landfriedens selbst aneinander gerieten, und dann soll ein dritter, Herr Johann von Rappoltstein mit den Acht zusammen über diese Stösse und Aufläufe richten. Im Todesfalle eines der Mitglieder gilt die gewöhnliche Bestimmung. Die Nachfolger der beiden Obleute werden vom Kaiser bezw. den Herzogen bestimmt. Wenn der von Rappoltstein stirbt, sollen die „zwen ein mann" im nächsten Monat zu Colmar für sein Amt einen Nachfolger wählen. Abgesehen davon, dass sich beide Parteien ausdrücklich das Recht der Aufnahme weiterer Teilnehmer wahren, enthält die Urkunde nur Abmachungen über verschiedene Personen, die man vom Frieden ausgenommen haben will.

In diesem „lantfride" ist der Zusammenhang mit der Reichslandfriedensgesetzgebung und den sonst zu Tage tretenden Einrichtungen gänzlich verloren. Die Befriedung des Landes ist nicht Hauptzweck des Bündnisses, wenigstens nicht eine Befriedung, die der Hebung von Handel und Verkehr gilt. Dasselbe ist vielmehr rein politischer Natur, ein Waffenstillstand, für den man äusserlich die Form eines eigentlichen Landfriedensbundes fand, da infolge der Kriegswirren auch das Bedürfnis nach Sicherung der Strassen gross geworden war. Eine solche kommt aber im Inhalt der Urkunde nur sehr unvollkommen zum Ausdruck [1]).

Der einzige ganz erhaltene elsässische Landfriede ist vom Jahre 1343 [2]). Er wurde am 20. Mai von Bischof Berthold von Strassburg, den Landgrafen im Niederelsass und neun elsässischen Städten, voran Strassburg, Hagenau, Colmar und Schlettstadt abgeschlossen. Der erste Teil der ziemlich umfangreichen Urkunde bis zur Einsetzung ist uns schon einmal begegnet, in französischer Sprache in dem lothringischen Landfrieden von Januar 1344, fast wörtlich mit geringen Abweichungen [3]). Sehr wahrscheinlich hat der elsässische dem spä-

---

[1]) Betreffs der Stellung des Landfriedens von 1338 und seiner Tätigkeit im Kampfe des Kaisers gegen den Bischof von Strassburg, die schon kurz nach dem Abschluss sich gegeneinander wandten, verweise ich auf die Darstellung bei Leupold S. 105 ff. Das Material geben zwei Urkk. des Kaisers von 1338 März 16 (Reg. 326, 3069) und September 18 (Boehmer, Acta imperii selecta S. 530), sowie Matthias von Neuenberg (Boehmer, Fontes IV, 222), der jedoch über die Verfassung des Landfriedens ganz unrichtige Angaben macht.

[2]) Urk. 1343 Mai 20 Wencker, Disquisitio de Ussburgeris 1698 S. 53. Vgl. Reg. 246, 120.

[3]) S. oben S. 31.

teren lothringischen als Vorlage gedient [1]). Da es oben geboten war, die Bestimmungen jenes ersten Teiles im Zusammenhange mit den der andern Lothringer Urkunde zu behandeln, müssen die hauptsächlichsten, nun zusammen mit den übrigen des elsässischen Friedens, hier wiederholt werden.

Der Landfriede von 1343 umfasst die Tiefebene des Rheins, auf dem linken Ufer von 2 Meilen oberhalb Mühlhausen bis herab zum Selzbach, auf dem rechten von Kenzingen bis zum Oosbach bei Baden. Er reicht also im Norden in das Gebiet des mittelrheinischen Landfriedens hinein, hat aber eine grössere o. w. Erstreckung; in dieser Richtung bilden die Kämme der Vogesen und des Schwarzwaldes die Grenze [2]). Die Dauer war bis zum 11. November 1344 festgesetzt. Betrachten wir zunächst die Behörde. Sie setzt sich zusammen aus neun Mitgliedern. Obmann oder, wie ihn die Urkunde nennt, ein „gemeiner nundemann“ [3]) ist der Bürgermeister von Strassburg Herr Ritter Bertold Swarber; zwei der übrigen wählt der Bischof von Strassburg, einen der Landgraf des Niederelsass, zwei die Stadt Strassburg und die letzten drei werden gemeinschaftlich von den andern elsässischen Reichsstädten gestellt. Der Behörde ist befohlen, arm und reich gleich zu richten, und weder Geschenke noch Versprechungen (gemute noch mietewon) zu nehmen, was den Landfrieden angeht. Die Vertretung ist wie gewöhnlich geregelt. Sowol für die Behörde, als für die zum Landfriedensgerichte abgeordneten Boten wird die Unverletzlichkeit betont; die Teilnehmer haben gegen jeden, der diese kümmert, während und nach Ablauf des Friedens beholfen zu sein. Viermal jährlich, alle Montage nach Fronfasten soll zu Schlettstadt eine ordentliche Sitzung abgehalten werden; ausserordentliche je nach Mahnung durch den neunten Mann an gelegenem Orte. Zu den Befugnissen der Behörde zählt auch die, bei Belagerungen die Kosten der Werkzeuge u. ä. unter Herren und Städte zu verteilen. Im übrigen ist

---

[1]) Mit völliger Gewissheit lässt sich dies nicht entscheiden. Der andere Fall der Benutzung einer gemeinsamen Vorlage bleibt immerhin denkbar.

[2]) „unn jetweder site dez geburges alse die snesleiffe gant gegen dem Rine“.

[3]) Fischer S. 42 f. behandelt diesen Landfrieden nach einem völlig ungenügenden Abdruck bei Bachmann, Betrachtungen über die Verhältnisse im Elsass 1791 S. 286 f., dessen Quelle unbekannt ist. Nur einige wenige Sätze der Urkunde sind wiedergegeben, und hierin finden sich überdies sinnentstellende Druckfehler, so „flüssläuft“ statt „snesleiffe“ und „gemeiner mundtmann“ statt „gemeiner nundemann“. Infolgedessen ist die Darstellung bei Fischer unvollständig und ungenau.

für Auszüge und Belagerungen kein bestimmter Truppenansatz gemacht. Ein jeder soll nach seinen Ehren dienen.

Für die Aufnahme ist ein Termin festgesetzt und die Art derselben ist gleich der, die wir am Mittelrhein zum Jahre 1334[1]) kennen lernten, nur mit dem Zusatz, dem wir in Lothringen schon begegnet sind, dass die Herren und Edelleute auch vor dem Rate der Stadt schwören können, in der sie Bürgerrecht besitzen[2]). Der Schwur muss schriftlich aufgezeichnet werden. Die Bestimmungen über die Hülfeleistung sind wie am Mittelrhein[1]). Das eigenmächtige Pfänden und Kümmern ist ausser im Falle der Klausel auch erlaubt um Zinsen und Gülten, wie man es bisher gewöhnlich gehalten habe. Bei Streitigkeiten, die sich nicht auf Vergehen gegen den Landfrieden beziehen, z. B. bei Streit um Schuld, Eigen oder Erbe u. a. sollen die Teilnehmer des Landfriedens nichts gegen einander vornehmen, sondern Tag und Stunde vor dem betreffenden Gerichte einhalten. Ist aber eine Fehde nicht abzuwenden, so soll man sie aus den Zielen des Landfriedens hinausziehen. Die Schlussbestimmung ist uns noch nicht entgegengetreten; sie lautet: Für den Fall, dass einer der am Eingang der Urkunde genannten Teilnehmer nicht beitreten wolle oder sein Siegel fehle, solle der Landfriede doch seinen Fortgang haben. Offenbar waren in dieser Art Missbräuche vorgekommen.

Der Friede von 1343 ist sowol im Jahre 1345 wie 1347 gleichlautend erneuert worden. Die Urkunden befinden sich im Strassburger Stadtarchive, sind aber noch nicht gedruckt[3]).

Das lückenhafte Bild, welches wir vom Landfrieden im Elsass erhielten, wird durch die übrigen Urkunden und Nachrichten nur sehr wenig vervollständigt. Da ist zunächst eine Urkunde des Königs Friedrich aus dem Jahre 1317[4]). In derselben verkündet der König zusammen mit dem Bischof von Strassburg einen Vertrag zwischen den Markgrafen von Baden und der Behörde eines elsässischen Landfriedens, die 19 Mitglieder zählt[5]). Es ist dieselbe Behörde, die in der zuerst betrach-

---

[1]) S. oben S. 66.

[2]) S. oben S. 34.

[3]) Urkk. von 1345 Oktober 14 und 1347 August 28. Vgl. Leupold S. 126 Anm. 5. Den gleichen Wortlaut bezeugt Wencker S. 58 Nota.

[4]) Urk. 1317 März 10 Offenburg. Urkkb. d. St. Strassburg II, 307. Vgl. Reg. 171, 100.

[5]) Sowol bei F. C. Fischer, Gesch. des teutschen Handels II, 227 als auch bei Stälin, Wirtemb. Gesch. III, 155 Anm. 6 ist irrtümlicherweise von einem Vertrag mit den „19 Städten“ die Rede.

teten, verstümmelten Urkunde am Schlusse erwähnt wird[1]. Der Vertrag selbst betrifft Festsetzung eines Geleitszolles für den Verkehr auf dem Rhein im Gebiet der Markgrafen. Diese verbinden sich ausserdem dazu, bis Weihnachten 1317 die Kaufleute zu schirmen, Friedensbrüche in ihrem Lande der Neunzehnerbehörde anzuzeigen und selbst zu helfen, dass sie gerichtet werden, widrigenfalls der Landfriede gegen die Markgrafen vorgehen und ihre Leute und Güter angreifen solle, mit oder ohne Gericht. Weiter verpflichten sich die Markgrafen, weder selbst noch durch ihre Zöllner oder andere Grundruhr zu nehmen[2], Wein zu „stehen" oder Brot zu nehmen — alles bis Weihnachten 1317. Im Uebertretungsfalle sollen die Markgrafen sofort nach dem Spruch der Neunzehn die Sache aufrichten.

Hieraus geht deutlich hervor, dass im März 1317 ein Landfriede im Elsass bestand, der eine Behörde von 19 Mitgliedern hatte. Da nun das gesamte, wozu sich die Markgrafen verpflichten, ungefähr dem Beitritt zum Landfrieden selbst gleichkommt, den König Friedrich und der Bischof von Strassburg vermittelten; da ferner die Analogie einer andern Urkunde eines der Markgrafen aus dem Jahre 1325 vorliegt, in der dieser den Beitritt zum mittelrheinischen Landfrieden ebenfalls ausdrücklich bis zu dem genannten Endtermin ausspricht[3], so ist sehr wahrscheinlich auch der in unserer Urkunde angegebene Termin, Weihnachten 1317 der Endpunkt jenes elsässischen Landfriedens mit der Neunzehnerbehörde. Die Annahme stimmt zu dem übrigen, was wir wissen, sehr gut. Im Jahre 1315 lief der Landfriede König Heinrichs von 1310 ab[4]. In demselben oder dem nächsten Jahre ist dann ein neuer aufgerichtet worden, dem im März 1317 die Markgrafen beitraten und der Weihnachten 1317 endete. Und auf diesen folgte der undatiert und verstümmelt erhaltene Landfrieden, dessen Zuweisung zu Februar 1318 in Exkurs III. begründet werden soll.

Ausserdem ist uns das Bestehen elsässischer Landfrieden in anderen Urkunden[5] überliefert für die Jahre: 1326 und

---

[1]) S. oben S. 77.

[2]) Diese Bestimmung, die uns bisher noch nicht entgegentrat, greift offenbar zurück auf den Landfrieden König Heinrichs von 1310. Vgl. Wyneken S. 91.

[3]) S. oben 58 Anm. 2.

[4]) Vgl. oben S. 5.

[5]) Teils sind es mittelrheinische Landfrieden, teils Städtebünde am Oberrhein.

1327, 1329 und 1330, 1332, 1334[1]. Für die ersten vier Jahre geht die Teilnahme des Grafen von Freiburg aus den betreffenden Stellen mit Sicherheit hervor. An den Landfrieden der beiden letzten Jahre war die Stadt Strassburg zunächst nicht beteiligt. Es wird in jenen bestimmt, dass Strassburg „in den obirsten lantfriden zů Elsazzen“ aufgenommen werden dürfe.

Wie in andern Gegenden, liegen auch am Oberrhein in den Urkunden Beispiele für das Eindringen der Landfriedenssatzungen in das Rechtsbewusstsein des täglichen Lebens vor. Im Jahre 1345, gegen Ende der in Frage kommenden Periode[2], verzichtet bei Verkauf eines Fuders Wein, das zu einem Lehen gehört, in einer sonst nicht wichtigen Urkunde der Verkäufer ausdrücklich auf alle Ansprache „mit geistlichem oder weltlichem geriht, mit lantfriden dez landes oder der stet, und der herren“[3].

Strassburg, die natürliche Vermittlerin der Bestrebungen am oberen und mittleren Rhein, sehen wir zu verschiedenen Zeiten verschieden an ihnen beteiligt. Für den grossen Landfrieden von 1317 war seine Teilnahme nicht zu erlangen[4], dafür tritt aber die Stadt wol kurz darauf dem elsässischen Landfrieden bei. In den zwanziger Jahren nimmt sie dann hervorragenden Anteil an den mittelrheinischen Bündnissen, die ihr auch noch in dem nächsten Jahrzehnt eine Ausnahmestellung zugestehen. Wie es sich damals mit der Beteiligung der Stadt an dem „obirsten“ Landfrieden verhielt, wissen wir nicht näher. Seit dem Beginn der vierziger Jahre aber sehen wir Strassburg zu gleicher Zeit in beiden Gebieten mit-

---

[1]) 1326 in Urk. 1326 November 22. Urkkb. d. Stadt Strassburg II, 421.
1327 in Urk. 1327 Mai 20. Ebenda II, 430.
1329 in Urk. 1329 Januar 12. Ebenda II, 442.
1330 in Urk. 1330 Oktober 4. Ebenda II, 473.
1332 in Urk. 1332 Juli 22. S. oben S. 59 Anm. 3.
1334 in Urk. 1334 November 30. S. oben S. 59 Anm. 5.

[2]) Einer gleichfalls in diesen Zusammenhang gehörenden Urkunde von 1319 — mithin ein Zeugnis aus dem Beginn unsrer Zeit — wird in Exkurs III. Erwähnung getan.

[3]) Urk. 1345 Februar 13. Zs. f. Gesch. d. Oberrheins VIII, 72. — Auch im folgenden Jahrzehnt tritt ein ähnlicher Fall entgegen. Sigmund von Lichtenberg bekundet, wie er mit Hagenau übereingekommen sei, für den Streit über die Herberge in genannten Dörfern die kaiserliche Entscheidung zu suchen. „Und alle dise vorgeschriben stücke sullent wir .... halten .... und verzihent uns dar über aller friheit, aller ufsaczunge, gewonheit der stette, der dörfer und des landes und des lantfriden“. Urk. 1352 Juli 26. Winkelmann, Acta imperii II, 835.

[4]) S. oben S. 57.

wirken, merkwürdigerweise ohne dass die betreffenden Urkunden dies erwähnen. —

Ein Streben nach Befriedung des Landes ist in den Oberen Landen, um dies kurz anzufügen, allerdings vorhanden. Aber von der Reichslandfriedensgesetzgebung völlig losgelöst, tritt es in Städtebündnissen und politischen Friedensschlüssen nur nebenbei an zweiter Stelle zu Tage und leidet unter dürftigster Ausbildung der Bestimmungen. Zwar begegnen wir trotzdem im Anschluss an ein solches Bündnis der vier Waldstätte [1]) — dasselbe ist Erneuerung eines früheren vom 7. Dezember 1330, von dem Kopp-Lütolf sagt, dass es nach innen die Bedeutung eines Landfriedens hatte [2]) — einer Landfriedensbehörde, die sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt und im Jahre 1333 Urkunden ausstellt, welche auf eine Tätigkeit für den gemeinen Frieden hinweisen [3]). Leider sind sie sämtlich ungedruckt oder mir unzugänglich gewesen. Aber wir werden trotzdem wol nur ein Schiedsgericht, eine Behörde im Sinne der elsässischen von 1338 vor uns haben, zumal merkwürdigerweise jene Friedensurkunde selbst über diese sieben Richter weder Bestimmungen enthält, noch sie überhaupt erwähnt.

Dritter Abschnitt.

Der Landfriede in Süddeutschland.

Die süddeutschen Lande Schwaben, Baiern und Franken sind bei unserer Betrachtung nur schwer auseinander zu halten. Jene ersten zwei müssen schon wegen der Gemeinsamkeit ihrer Landfrieden zusammen behandelt werden; Franken hat zwar ein eigenes Bündnis, aber dessen Einrichtungen stehen zu denen der beiden andern Gebiete in naher Beziehung.

Man ist verwundert, dass diese südlichen Gegenden, welche dem Einflusse des Kaisers am unmittelbarsten unterstanden, auf die er seine Sorge für Befriedung des Landes, die überall sonst die besten Früchte zeitigte, ganz besonders hätte wirken

[1]) Urk. 1332 Dezember 7. Geschichtsfreund VI, 9.
[2]) J. E. Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde V, 2. 1. 457.
[3]) Ebenda V, 2. 1. 487. Urkk. der Anm. 1 u. Anm. 3—6.

lassen können, so wenig die zu erwartenden entwickelteren Zustände zeigen; dass zumal in Baiern, wo ein im Jahre 1300 erlassenes, von kräftigster Handhabung der Territorialhoheit zeugendes Landfriedensgesetz [1]) mit seinen umfassenden Bestimmungen die beste Grundlage bot, die Landfriedensbestrebungen in den Bündnissen der Zeit einen so überaus dürftigen Ausdruck gefunden haben und von den politischen Zwecken derselben fast völlig absorbiert erscheinen.

Schon das seltene Vorkommen von Landfrieden ist befremdend. Mag immerhin vor dem Jahre 1330 die Schuld auf Rechnung der äusseren Verhältnisse zu schreiben sein, auch nach der allseitigen Anerkennung des Kaisers sind nur für die Jahre 1330 und 1333 Landfriedensbündnisse überliefert, ohne dass uns irgendwelches Material über ihre Tätigkeit unterrichtete. Erst von 1340 an entspricht das vorhandene mehr unsern Wünschen, obwol noch immer der Hauptzweck der betreffenden Bündnisse ein politischer bleibt, und nur nebenbei der Friede des Landes in ihnen Berücksichtigung findet.

1. Der Landfriede in Schwaben und Baiern.

Mit dem Jahre 1330 tritt uns hier ein Landfriedensbündniss entgegen [2]). Dasselbe, der Form nach eine Vollzugsordnung, wurde von Kaiser Ludwig zusammen mit dem Bischof von Augsburg, einer grossen Zahl schwäbischer und bairischer Herren und Städte [3]) und den Ministerialen des Kaisers am 4. Oktober zu Augsburg erlassen. Die Dauer war bis zum 24. April 1332 festgesetzt. Der Bund galt für Oberbaiern und Oberschwaben und richtete sich vor allem gegen Raub, Brand, Diebstahl, unrechte Zölle und Geleite, letztere in der Form des „fridschæzzens“ [4]), gegen Verlassen des Rechtswegs und unrechte Gewalt [5]). Der Beitritt hatte bis zum 11. November desselben Jahres vor dem Landvogt des einzelnen Gerichts in Anwesen-

---

[1]) Wyneken S. 45 f.

[2]) Urk. 1330 Oktober 4. Urkundenbuch der Stadt Augsburg, hers. v. Chr. Meyer I, 265. Wittelsbachisches Urkundenbuch II, 313. (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte VI.) Vgl. Reg. 75, 1223.

[3]) 13 Herren, darunter vor allem Berthold von Neiffen, die Landvögte von Oberschwaben und von Augsburg, der Vitztum von Oberbaiern; 13 schwäbische Reichsstädte und 3 bairische Städte.

[4]) Das Nehmen des „frideschaz“ oder „fridephenninc“, einer jährlichen Abgabe für Gewährung von Sicherheit und Schutz. Vgl. M. Lexer, mhd. Tasch.-Wörterb. s. vv.

[5]) S. 314. Ich citiere nach Seiten des Abdrucks im Wittelsbach. Urkkb.

heit von zwei oder einem bürgerlichen Mitgliede der Behörde stattzufinden. Vorher sollten Herren und Edelleute bei derjenigen Stadt, an welcher sie sitzen, eine Abschrift des Friedbriefes einsehen, die alle Städte für diesen Zweck mitzunehmen hatten [1]). Die Ministerialen und Städte Ludwigs sollten den Schwur vor dem Vitztum in Oberbaiern leisten [2]). Alle Teilnehmer müssen ein Verzeichnis ihrer Diener einreichen, für die sie den Schwur mitleisten. Derjenige, für den niemand spricht, der niemandes Knecht heisst, soll als schädlicher Mann angesehn und da wo man ihn ergreift, sofort gerichtet werden [3]). Im Falle eines Friedbruches liegt die Verpflichtung zur Hülfe in erster Linie dem nächsten der Teilnehmer ob; wenn dieser allein nicht helfen kann, haben alle herbeizueilen [4]). In jedem Gericht muss, wenn der Geschädigte oder sein Bote den Täter antraf, sofort Recht gesprochen werden [5]). Pfänden ist nur im Fall der Spruchverweigerung durch ein Gericht zulässig; der Kläger soll das Pfand dann unter Aufsicht des nächsten Gerichts stehen lassen. Wer anders pfändet, wird als offner Räuber betrachtet [6]). Wenn jemand um eines verurteilten Friedbrechers willen Fehde beginnt, macht er sich selbst des Friedensbruches schuldig [7]). Wenn Aufläufe entstanden sind, sollen alle Teilnehmer zusammenkommen und dann soll die Behörde über jene richten, wenn der Schade den Landfrieden angeht [8]).

Die Behörde setzt sich zusammen aus zwei Grafen, zwei Herren und fünf Bürgern, zweien von Augsburg und je einem von Ulm, Biberach und Memmingen. An erster Stelle ist Graf Berthold von Graisbach genannt; wenn er nicht im Lande ist, wählen die drei anderen Herren einen Vertreter [9]). Die Befugnisse der Behörde erstrecken sich nach dem Wortlaut der Urkunde auf Schädigungen von Herren und Städten, Gotteshäusern und Klöstern, die zum Landfrieden gehören, sodann auf eine mehr schiedsrichterliche Tätigkeit bei Aufläufen und auf Anordnung der zur Schlichtung notwendigen Auszüge, Belagerungen u. ä. [10]). Jene letzten Befugnisse werden wir später ungleich mehr hervortreten sehen.

---

1) S. 316.
2) S. 317.
3) S. 316.
4) S. 315.
5) S. 316.
6) Ebenda.
7) Ebenda.
8) S. 315.
9) S. 317.
10) S. 315.

Die Bestimmungen dieses Landfriedens, soweit die Behörde und deren Befugnisse in Betracht kommen, sind durchaus unentwickelt. Es ist nicht auseinander gehalten, welche Fälle den ordentlichen Gerichten, welche dem Landfriedensgericht zur Erledigung obliegen. Es fehlt jegliche Festsetzung über Zahl und Ort der Sitzungen u. ä. Hierin tritt auch bei der Erneuerung des Landfriedens im Jahre 1333 keine Aenderung hervor.

Diese Erneuerung wurde am 10. Juni des Jahres vom Kaiser unter Hinzutritt von 2 Herren und noch 5 schwäbischen Reichsstädten vollzogen und sollte bis zum 11. November 1335 währen [1]). Die Art und Weise der Aufnahme ist geändert. Nach den Worten der Urkunde war der Landfriede bereits von allen Fürsten, Grafen, Freien, Ministerialen, Rittern und Knechten, Städten beschworen worden. Und allen liegt jetzt die Verpflichtung ob, bis zum 25. Juli den Schwur auch von ihren Amtleuten und Dienern auf Burgen und im Land, sowie von allen Bauern in Dörfern oder Weilern leisten zu lassen. Nur im bairischen Kreis bleibt dem Vitztum die Sorge dafür wiederum übergeben. Das Fahnden auf Friedbrecher wird allgemein eingeschärft. Wo man merke, dass solche sich in Hölzern, Wäldern oder auf Strassen aufhielten, solle man sie „zehant beschrien und berüfen", und mit dem Geschrei und allen Anwohnenden verfolgen. Eine Reinigung von der Anklage des Friedensbruches ist selbdritt möglich.

Die Behörde besteht nunmehr aus 11 Mitgliedern, von welchen 5 dem Stand der Herren, 6 den Bürgern angehören; hinzu kamen Graf Ludwig d. ä. von Oettingen und ein Vertreter der Stadt Kaufbeuren. Sind einer oder mehrere von den ersteren abwesend, so sollen die übrigen Herren Ersatzleute wählen. Fehlt der Vertreter der Stadt Kaufbeuren, so stellt Augsburg noch einen Bürger. Ihre Befugnisse sind dieselben geblieben. Ein allgemein gehaltener Zusatz weist ihrem Spruche die Schädigung aller Teilnehmer ohne Unterschied zu.

Ein zeitlich zwischen diesen beiden Landfrieden liegendes Bündnis von 7 schwäbischen Reichsstädten und der Stadt Weinsberg, zu dem jede von ihnen einen Ratsmann stellt, ist, obwol es sich selbst als „landfride" bezeichnet, kein solcher, sondern nur ein Städtebündnis gewöhnlicher Art [2]).

---

[1]) Urk. 1333 Juni 10. Urkkb. d. St. Augsburg I, 296. Jahresbericht des histor. Kreisvereins für Schwaben und Neuburg 1851/52. S. 61. In beiden Drucken nur die Zusätze. Vgl. Reg. 96, 1551 und 245, 103.

[2]) Urk. 1331 Juni 29. J. B. Datt, De pace publica S. 30. Vgl.

Aehnlich verhält es sich mit dem grossen und politisch so hochbedeutsamen Bunde, der nach vielen vorausgegangenen Bemühungen im Namen des Kaisers von Berthold von Neiffen am 20. November 1331 zu Ulm geschlossen wurde, unter Beteiligung der Söhne Ludwigs und einer überaus grossen Anzahl schwäbischer und bairischer Herren und Städte, sowie auch der Städte Konstanz, S. Gallen und Zürich [1]). Dieses Bündnis richtet sich ebenso wie jenes, das wir zum Jahre 1338 im Elsass kennen lernten, vor allem gegen Kriege, Stösse und Aufläufe, und ist ohne eine ständige Behörde; wir würden es überhaupt nicht erwähnt haben, wenn nicht in der Tat es nach innen zu die Wirkung eines Landfriedens gehabt hätte und wenn nicht, ein noch wichtigerer Umstand, die spätere Erneuerung desselben sich auch in der Form mehr einem eigentlichen Landfrieden näherte.

Obwol nämlich der Bund schon im Jahre 1331 bis auf 2 Jahre nach des Kaisers Tod geschlossen worden war, fand doch im Jahre 1340 fast gleichzeitig mit einem entsprechenden Bündnis für Franken, eine Erneuerung auf die gleiche Dauer statt, die eine noch grössere Zahl von teilnehmenden Herren aufweist [2]). Der offizielle Name, wie er in den noch zu besprechenden Urkunden wiederholt entgegentritt, ist übrigens „landfrid ze Swaben" [3]). Wir übergehen von den Bestimmungen alles, was nicht auf den Landfriedenszweck hinweist; so namentlich das merkwürdige Auftreten eines kaiserlichen Hauptmanns neben der Landfriedensbehörde [4]). In den Zusätzen heisst es nun ausdrücklich, dass das Bündnis sich auch über alle Stifter,

---

Reg. 244, 100 und W. Vischer in Forschungen zur Deutschen Geschichte II, 116 Reg. 7.

[1]) Urk. 1331 Nov. 20 Ulm. Winkelmann, Acta imperii II, 335. Vgl. Reg. 312, 381 (I) und 85, 1378; 86, 1388. — Ueber die politische Bedeutung ist zu vergleichen: Vischer a. a. O. II, 13 f. und K. W. Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes, hers. von G. Matthaei III, 247 f.

[2]) Urk. 1340 Juni 17 Nördlingen. Vischer a. a. O. II, 181 f. Vgl. Reg. 373, 3447 (III).

[3]) Auch in der Behörde sind vorwiegend schwäbische Herren und Mitglieder schwäbischer Städte. Die Stellung Baierns in den Landfrieden ist offenbar eine besondere gewesen, wie schon aus den Bestimmungen über Aufnahme hervorgeht, die wir in den ersten beiden Landfrieden kennen lernten.

[4]) E. Fischer S. 19 f. hat die vorwiegend politische Bedeutung des ganzes Bundes nicht genügend beachtet und ihn als reinen Landfrieden aufgefasst. Bei Berücksichtigung der ersteren hätte er aber sicher für den Hauptmann eine richtigere Erklärung gefunden, als die, welche er S. 25 giebt.

Gotteshäuser, Klöster, Pfaffen, Geistliche und Weltliche innerhalb der Ziele erstrecke und dass die Behörde, die jetzt eine stehende ist, auch in Fällen von Landfriedensbruch, im besonderen für Raub, Brand, Nahme und unrechtes Widersagen kompetent sei[1]). Wer Kirchen und ihre Höfe beraubt oder Vieh vom Pfluge nimmt, soll als Strassenräuber gelten[2]). Für gewöhnlich tritt bei Friedensbruch das ordentliche Gericht, erst dann, wenn dies nicht helfen konnte, die Behörde ein[3]). Das Fouragieren wird verboten, wie im Reichslandfriedensgesetz von 1323 und nur für Auszüge und Heerfahrten gestattet.

Die Behörde setzt sich aus 9 ständigen Mitgliedern zusammen, 4 Herren, 4 Bürgern und als gemeinem Obermann von Kaiser und Reichs wegen, dem Grafen Eberhard von Nellenburg[4]). Diese versammeln sich viermal im Jahre zu Ulm, in der Zwischenzeit kann der Obermann Sitzungen eben dorthin einberufen. Ist einer der Acht verhindert, sollen die betreffenden Teilnehmer den Vertreter senden. Wenn einer stirbt, sollen dagegen seine Kollegen mit dem Obermann aus den Dienern der Herren und Städte einen andern innerhalb Monatsfrist wählen. Nur falls sie sich nicht einigen können, will der Kaiser die Ernennung ausüben. Dieser letzte bestimmt auch, wenn es nötig ist den neuen Obermann, und hat überhaupt das Recht, jedes Mitglied der Behörde, das ihm missfällt, abzusetzen und die betreffenden Teilnehmer aufzufordern, dass sie mit seinem Rat einen andern wählen[5]). Das Recht der Aufnahme neuer Teilnehmer steht der Behörde zu[6]).

Endlich wird bestimmt, dass man mit dem fränkischen Landfrieden sich gegenseitig beholfen sei und ebenso dass der Landfriede seine Unterstützung für den Vollzug der Aussprüche des kaiserlichen Hofgerichts leihen solle[7]).

---

[1]) S. 183. Ich citiere nach Seiten des Abdrucks in den Forschungen.

[2]) S. 186 f.

[3]) S. 184.

[4]) S. 183.

[5]) S. 185 f.

[6]) An dieser Stelle soll wenigstens derjenigen Anordnung gedacht werden, die am besten die Doppelnatur des ganzen Bundes beweist. Abgesehen von jenen zu Ulm stattfindenden Sitzungen können noch auf Antrag der Teilnehmer selbst, sei es nun der kaiserlichen Söhne, der Herren oder der Städte, die Neun als Schiedsrichter nach Augsburg entboten werden, um über Streitigkeiten zu entscheiden, sowie über die zunächst von Augsburg, sodann von den übrigen Teilnehmern zu leistende Hülfe zu bestimmen. E. Fischer S. 19 f. hat diese doppelten Sitzungen übersehen.

[7]) S. 187.

Wir müssten die Darstellung der Landfrieden in Schwaben und Baiern, die neben sehr unentwickelten Bestimmungen nur den Vorzug nicht zu kurz begrenzter Dauer haben, nach Zeichnung dieser dürftigen Umrisse abschliessen, wenn uns nicht einige Urkunden aus den 40er Jahren erhalten wären, welche die Richtigkeit des schon oben gesagten beweisen, dass solche Bündnisse trotz der vielen Mängel doch die Wirkung von Landfrieden haben konnten.

Zunächst hören wir aus dem Jahre 1341, dass man von Landfriedenswegen auf Wagen und Karren, die über Land gehen, einen Zoll gesetzt habe, und zwar zu Zelle [1]). — Im gleichen Jahre beschäftigte das Landfriedensgericht folgende Klagsache: Frau Adelheid „diu Schrierin", eine Augsburger Bürgersfrau, war von Uollin von Röhlingen nahe bei Mindelheim um 7 Tuchballen guten Gewands beraubt worden; der Raub war, als jener zu Landshut umkam, in die Gewalt des Rüdiger von Westernach in Ulm gekommen. Die Bürgerin wandte sich an die Landfriedensbehörde und erhielt von dieser in ordentlicher Sitzung als Preis des Tuches 40 Pfund Augsburger Pfennige zuerkannt, zugleich mit dem Spruche, dass Rüdiger es ihr doppelt (mit der zwispilde) innerhalb 8 Tagen gelten solle. Die Stadt Ulm wurde verpflichtet, die Summe selbst zu zahlen und dann von dem Gut des Beklagten zu erheben, wenn sie ihn nicht zur Zahlung anhalte. Als Bürgen wurden der Klägerin Friedrich von Freiberg, der Landvogt von Augsburg, der erste unter den Acht, die Städte Augsburg und Ulm und noch ein genannter Herr zugewiesen. Ueber dies alles stellte Graf Eberhard von Nellenburg mit den Acht über den Landfrieden zu Schwaben eine Urkunde am 26. September 1341 aus [2]). Doch musste im nächsten Jahre Ludwig nochmals die Bürgen und die Stadt Memmingen auffordern, der besagten Adelheid gegen die Stadt Ulm in ihrer Forderung behülflich zu sein [3]). — Im Jahre 1346 verlieh Ludwig den schwäbischen Reichsstädten die am Landfrieden teilnahmen, die Gnade, dass sie vor die Landfriedensbehörde nur wegen der üblichen, schon in der Haupturkunde ausdrücklich genannten Verbrechen, um

---

[1]) Urk. 1341 Juni 18 Frankfurt. Reg. 136, 2173. Durch Urk. 1341 Oktober 24 Landshut befreit Ludwig den Deutschorden von aller Beisteuer zum Landfrieden. Reg. 138, 2207 (unter ähnlichen Befreiungen für den Orden).

[2]) Urk. 1341 September 20. Urkkb. d. St. Augsburg I, 368.

[3]) Urk. 1342 Oktober 7 München. Ebenda I, 374. Vgl. Reg. 142, 2274.

Nahme, Brand, Raub und unrecht Widersagen geladen werden könnten, und teilte dies zugleich der Behörde mit [1]).

Man hat also hier im Gegensatz zu anderen Gegenden die Beschränkung der Landfriedensbehörde auf ihre eigentlichen Kompetenzen streng aufrecht erhalten [2]).

2. Der Landfriede in Franken.

Das Bündnis, welches kurz nach dem Nördlinger Bund vom 17. Juni am 1. Juli 1340 für Oberbaiern und Franken von den bairischen Teilnehmern jenes früheren und den Bischöfen von Bamberg, Eichstädt, Würzburg und dem Abt zu Fulda, dem Burggrafen von Nürnberg, vier andern Grafen und fünf Städten, darunter Bamberg und Nürnberg ebenfalls bis auf zwei Jahre nach des Kaisers Tod zu Nürnberg unter Vorbehalt der Genehmigung Ludwigs abgeschlossen wurde [3]), stimmt im wesentlichen mit dem Nördlinger überein und hat den gleichen Doppelzweck [4]), einmal für Aufläufe und Stösse ein Schiedsgericht zu errichten, sodann für die Befriedung des Landes im engeren Sinne zu sorgen. Die Bestimmungen sind die gleichen; unter den befriedeten Personen werden noch die Juden genannt [5]). Ausserdem wird jeder Teilnehmer verpflichtet in seinem Gebiet alle, die eigene Festen haben und die Vögte und Richter den Frieden beschwören zu lassen [6]). Die Forderung einer Unterstützung des Landfriedens zu Schwaben und des kaiserlichen Hofgerichtes findet sich auch hier [7]). Eine Behörde von gleichfalls 9 Mitgliedern unter dem Obermann Ludwig von Hohenlohe versammelt sich unter gleichen Verhältnissen zu Nürnberg jeden Sonntag nach Fronfasten [8]). Sie nennen sich „über den Landfrieden zu Franken gesetzt“.

Auch für dieses Bündnis wird das Bild durch eine grössere

---

[1]) Urk. 1346 Mai 11 Augsburg. Boehmer, Acta imp. sel. S. 549. Vgl. Reg. 157, 2494; 246, 125; 379, 3528 (III).

[2]) Auf die schiedsrichterliche bezw. politische Tätigkeit des Landfriedens bezieht sich eine Urk. von 1345 Mai 1 München. Kopp, Geschichtsblätter I, 58. Vgl. Reg. 378, 3511 (III).

[3]) Urk. 1340 Juli 1 Nürnberg. Wittelsbach. Urkkb. II, 363. Vgl. Reg. 130, 2087; 246, 117; Reg. Boic. VII, 283.

[4]) Auch für dieses Bündnis ist Herzog Stephan von Bayern Hauptmann. S. S. 369. (Seite des Abdrucks im Wittelsbach. Urkkb.)

[5]) Ebenda.

[6]) Ebenda.

[7]) Ebenda.

[8]) S. 365.

Reihe von Urkunden, die die Behörde in Tätigkeit zeigen und über den weiteren Verlauf des Bundes Aufschluss geben, glücklich ergänzt.

Zunächst treten die Neun uns entgegen, wie sie entsprechend den Bestimmungen der Urkunde im Jahre 1341 für die Ausführung eines Spruches des Hofgerichts Sorge tragen, der zwei Würzburger Bürgern verbot, den Abt und das Kloster zu Ebrach wegen verschiedener Besitztümer zu irren. Dies geschah in ordentlicher Sitzung [1]. — In einer nächsten desselben Jahres wird dem Abt Walter von Münchberg ein Hof zu Rodheim gegen den Ritter Erchanger von Seinsheim, genannt von Gnözheim zuerkannt, der sich die Vogtei über denselben angemasst hatte [2]. Merkwürdigerweise ist derselbe Ritter in der Haupturkunde von 1340 als Mitglied der Behörde aufgezählt; er war also offenbar unterdes durch einen andern ersetzt worden [3]. Das letztgenannte Urteil der Behörde erfuhr im nächsten Jahre eine Bestätigung durch den Landrichter zu Nürnberg, Graf Hermann zu Kastel [4]. — Nachdem Ludwig Anfang Januar 1344 Nürnberg und andern Städten des Landfriedens zu Franken erlaubt hatte, sich zu Friedenszwecken weiter zu verbinden, gingen jene im selben Monat ein derartiges Bündnis mit Würzburg [5] und kurz darauf mit Weissenburg und Weinsheim ein [6]. — Um dieselbe Zeit versicherte der Kaiser die Stadt Rotenburg ausdrücklich, dass es ihr bei seinem Landgericht zu Rotenburg und an allen ihren Rechten nichts schaden solle, dass sie dem Landfrieden verbunden sei [7]. —

---

[1] Urk. 1341 März 7. Reg. Boic. VII, 301. Die gleiche Urkunde Reg. Boic. VII, 274 zu 1340 März 8 ist ganz offenbar durch ein Versehen dahin geraten. Im März 1340 besteht die Landfriedensbehörde überhaupt noch nicht. Vgl. das ähnliche Versehen oben S. 73 Anm. 2. — Auch in dem Urteilsspruch des kaiserl. Hofgerichts von 1344 April 12 Reg. 149, 2384 war ein eventuelles Eingreifen des Landfriedens vorgesehen. Dies ist in den Boehmer'schen Regesten nicht erkennbar, erhellt aber aus dem Wortlaut der Urk. bei Schilter, Commentar. ad jus feudale Alamann. S. 414 cap. 120 § 2: „Auch wart erteilt, were daz das unserm sun .... zu herte worde gein dem von S. oder gein sinen helfern, so sal unserm sun ... der lantfrid dorzu behelfin sin". Demnach scheint das Ansehn des Landfriedens hier grösser gewesen zu sein, als etwa am Mittelrhein.

[2] Urk. 1341 Juni 5. Reg. Boic. VII, 309.

[3] Vgl. die Befugnis des Kaisers oben S. 89.

[4] Urk. 1342 s. d. Reg. Boic. VII, 351.

[5] Würzburg beteiligte sich trotz des gegenteiligen Wunsches und der Versprechungen seines Bischofs. Reg. Boic. VIII, 13. Vgl. Reg. 313, 383 (I).

[6] Urkk. 1344 Januar 12, März 2 und 4. Bezw. Reg. Boic. VIII, 2 u. Reg. 246, 121; Reg. Boic. VIII, 7 u. Reg. 313, 384 (I).

[7] Urk. 1344 März 8 München. Reg. 329, 3101 (II).

Als in einer Klage des Ritters Heinrich von Seckendorf gegen den Reichsministerialen Rudolf von Bebenburg das Landfriedensgericht den letzteren verurteilt und dem Landvogt Heinrich von Dürnwang und der Stadt Rotenburg die Folge gegen jenen aufgetragen hatte, erklärte Ludwig das Gebot für kraftlos, und machte hiervon sowol den Neun als auch dem Landvogt und der Stadt Mitteilung [1]).

Wir sehen, dass Ludwig auch im weiteren Verlauf nach Abschluss des Landfriedens regen Anteil an seiner Tätigkeit und den sonstigen Angelegenheiten zeigte, sei es dass er den Bund erweitern hiess, sei es dass er die Urteilssprüche der Behörde kontrollierte, oder die Hülfe desselben für Ausführung der Urteile des Hofgerichts in Anspruch nahm.

Vierter Abschnitt.

Der Landfriede in Norddeutschland.

Wenn wir die Mainlinie überschreiten und uns dem Norden des Reiches zuwenden, haben wir es mit einem viel beschränkteren Material zu tun, als in den bisher behandelten Gebieten, wie sich ergeben wird, aus zwei Gründen. Für Thüringen trifft die Schuld daran nur die mangelhafte Ueberlieferung. Landfrieden haben hier während der ganzen von uns zu behandelnden Periode bestanden; eine Reihe von Urkunden, die uns eine Landfriedensbehörde in Tätigkeit zeigen, beweisen das klar. Doch ist von eigentlichen Landfriedensurkunden blos eine einzige erhalten. Anders in den übrigen Gegenden des Nordens. Hier spielt neben der schlechten Ueberlieferung noch ein Grund innerer Art mit, auf den wir des näheren zurückzukommen Gelegenheit haben. Bestrebungen für die Befriedung des Landes kommen nämlich in diesen Gebieten, wenn auch nur unvollkommen und an zweiter Stelle, so doch regelmässig bei den zahlreichen Einungen vor, die mehr politische oder kommerzielle Zwecke verfolgen — woraus sich das seltenere Auftreten von eigentlichen Landfrieden leicht erklärt.

---

[1]) Urkk. 1346 Jan. 22 Rotenburg. Reg. Boic. VIII, 60. 61; Reg. 291, 2905—07. (I). Die Urkunde für Rotenburg ist abgebildet und gedruckt in Kaiserurkunden in Abbildungen, hera. v. Sybel u. Sickel, Lief. IX, Tafel 24 d.

1. Der Landfriede in Thüringen.

Wie bemerkt, ist das Bestehen von Landfrieden in Thüringen für unsern ganzen Zeitraum nachweisbar. Von ihren Einrichtungen geben aber die in Frage kommenden Urkunden an sich ein unzureichendes Bild, das nur mit Hülfe des späteren Landfriedens von 1338, dessen Urkunde uns erhalten ist, verständlich wird, weshalb wir diesen an die Spitze unsrer Betrachtung stellen wollen.

Der thüringische Landfriede von 1338 — seinem Hauptinhalt werden wir merkwürdigerweise noch andern Orts begegnen [1]) — ist von hervorragender Bedeutung und verdient unser Interesse. In ihm finden die Landfriedensbestrebungen der ganzen Zeit den vollkommensten Ausdruck. Wir haben ein territoriales Landfriedensgesetz vor uns, das ausser Strafsatzungen auch noch alle Bestimmungen, die in den Vollzugsordnungen zu begegnen pflegten, enthält. Zum Unterschied von jenen vollkommneren Vollzugsordnungen der Einleitung treten aber bei dem Landfrieden von 1338 Strafbestimmungen durchaus nicht vereinzelt und zusammenhangslos, sondern in grösserer Anzahl auf, innerlich mit einander verbunden und äusserlich aus solche gekennzeichnet. Hierdurch ist ein hoher Grad von Vollkommenheit erreicht, wenngleich die Bestimmungen über Organisation und Behörde nicht auf solcher Stufe stehn, wie in den Landfrieden am Mittelrhein oder den lothringischen. Es scheint überhaupt eine schärfere Abgrenzung der Kompetenzen in Thüringen sowol in der Zeit vor als nach 1338 nicht vorhanden gewesen zu sein; vielmehr verblieb stets ein Anteil an der Tätigkeit des Landfriedens dem Landgrafen und seinem obersten Gerichtsbeamten, dem Landrichter vorbehalten.

Eine gewisse Aehnlichkeit hat dieser thüringische Landfriede auch mit dem Lauterer von 1333 [2]): in beiden Fällen richtet ein mächtiger Landesherr in seinem Gebiet den Frieden kraft der Territorialhoheit auf. Aeusserlich zeigt sich diese Aehnlichkeit darin, dass am Anfange beider Urkunden nur der Landesherr genannt wird, der mit Rat der Grafen, Freien, Herren, Dienstmannen, Mannen und Städte im thüringischen, im Lauterer Landfrieden mit Rat und Willen seiner Freunde und Mannen die Friedensbestrebungen verwirklicht.

---

[1]) S. unten in Teil 3. Vgl. Exkurs IV.

[2]) S. oben S. 26 f.

Jene übrigen Gewalten, Stände und Städte, werden nur bei der Festsetzung des Dienstes im Verlauf der Urkunde, vom Lauterer Frieden alle, vom thüringischen zum teil namentlich genannt. Ein durchgreifender Unterschied zwischen beiden Landfrieden ist jedoch, dass wir beim Lauterer eine Vollzugsordnung ohne Strafbestimmungen, beim thüringischen die Verbindung von Gesetz und Vollzugsordnung vor uns haben.

Es wird übrigens nicht Zufall sein, dass das thüringische Gesetz in die Jahre nach dem Nürnberger Reichsgesetze von 1323 fällt, also hinter jenen Zeitpunkt, von welchem an die centrale Reichsgewalt auf die wiederholte Erneuerung der Reichsgesetze verzichtete und die Sorge für Befriedung nunmehr den Territorien allein überliess [1]). Auch ist gerade an den thüringischen Strafbestimmungen zu erkennen, dass die Reichslandfriedensgesetzgebung nicht mehr unmittelbar zu Grunde liegt. Der thüringische Landfriede wiederholt sämtliche wichtigeren Bestimmungen, die in jenen enthalten waren, in durchaus selbständiger Fassung und zumeist mit Zusätzen, die in lokalen Verhältnissen begründet liegen.

Die Bestimmungen des thüringischen Landfriedensgesetzes von 1338, das am 30. November von Landgraf Friedrich II. von Thüringen bis zum 2. Februar 1340 erlassen wurde, verdienen wegen ihrer Eigenart ausführlicher betrachtet zu werden. Wie in einem Exkurse gezeigt werden soll, ist die Ueberlieferung der Urkunde leider nicht die wünschenswerte [2]).

In der Reihe der Strafbestimmungen, die sich äusserlich von den übrigen durch den formelhaften Zusatz „wer daz tut, der hat den lantfride gebrochen" unterscheiden, wird abgesehen vom Nichtbeachten des Gerüftes einem Bruch des Landfriedens gleich gerechnet [3]), wenn jemand unrechten Zoll und unrechte Geleite nimmt, unrechte oder falsche Münze schlägt [4]) und unrechtes Gericht tut, d. h. sich selbst hilft; wenn jemand anders pfändet, als mit rechtem Gerichte oder um Erbzins und Korngülte; wenn jemand in Klöstern wider ihren Willen herbergt und nicht der Herr ist, unter dem sie gesessen sind [5]):

---

[1]) S. oben S. 11.

[2]) Urk. 1338 November 30. H. A. Erhard, Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Thüringen 1829, S. 30 f. A. L. Michelsen, Urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland 1863, S. 23 f. — Vgl. Reg. 246, 114 und Exkurs IV.

[3]) S. 36. (Die Seiten nach Erhards Abdruck).

[4]) „pfenninge uf eine andere muntze slan".

[5]) S. 31.

ein Missbrauch, der offenbar aus vogteilichen Ansprüchen entstanden war. Ferner hat, wer einen andern, den er beraubte, nach dem Urteilsspruch der Behörde nicht an seine Gewere kommen lassen will[1]), und wer nicht innerhalb 8 Tagen nach dem Urteil der Behörde schädliche Burgen und Höfe abbricht[2]), den Landfrieden gebrochen[3]). Die Strafe für Friedensbruch ist ein für alle Mal des Landes Acht. Dies ist am Anfange der Urkunde gesagt und zugleich wird hier die Acht genauer als Fried- und Rechtlosigkeit definiert. Nirgends kann man an Geächteten den Frieden brechen, nirgends darf man sie schirmen; andrerseits dürfen sie selbst niemandes Zeuge, Fürsprecher oder Kläger sein, abgesehen von dem einzigen Fall, dass sie um Notzucht zeugen können[4]). In die Acht soll übrigens auch fahren, wer den Landfrieden nicht 14 Tage nach dem ersten Landgericht vor dem betreffenden Herrn beschwört, sei es ein Ministeriale[5]), Ritterbürtiger[6]), eine Stadt oder sonst jemand[7]); und ebenso der Besitzer einer schädlichen Burg, die der Landfriede abgebrochen hat. Im Anschluss an diese letzte Bestimmung wird festgesetzt, dass die Lehen des betreffenden Besitzers seinem Herren ledig werden, sein Eigen und Erbe aber zur Besserung des Bruches und zur Entschädigung des Geschädigten verwendet werden sollen[8]). Alle Fehden werden verboten und dem, der gerichtlichen Austrag von Streitigkeiten wünscht, die Unterstützung des Landgrafen zugesichert[9]). Das Waffentragen wird in ausserordentlich strenger Festsetzung nur den Vögten und dem Gesinde des Landgrafen, sowie der Landfriedensbehörde gestattet. Alle andern sind, wenn bewaffnet, als schädliche Leute der letzteren auszuliefern und ihre Habe darf man ihnen ungestraft nehmen[10]). Recht interessant ist die folgende Bestimmung: „Wuste odir czerende lute ... die vaste zeren unde wenig habin", d. h. solche die ihre Habe verprassen, sollen aus den Tabernen der

---

[1]) S. 31.

[2]) S. 35.

[3]) In der Urkunde ist sonst meist von Raub und Räubern die Rede; wir werden aber leicht den allgemeineren Begriff einsetzen können.

[4]) S. 30.

[5]) „dinstman" der Urk.

[6]) „rittirmesig knecht", die Leute „von ritterlicher art" des Schwabenspiegels. Ritter und ritterbürtige Leute sind die „milites" der Freien und Ministerialen.

[7]) S. 31.

[8]) S. 32.

[9]) S. 31.

[10]) S. 35 f.

Städte und Dörfer durch Rat, Herren oder Bauern die Strasse weiter geschickt werden, sobald man von ihrer Ankunft erfährt, wenn sie sich nicht als unschädliche Menschen ausweisen können [1]).

Ausführlich wird bestimmt, wie man sich bei der Verfolgung von Räubern, also überhaupt von Friedensbrechern zu verhalten habe. Fliehen diese auf eine Feste, so soll alles Volk vor derselben bleiben und den Landrichter herzuladen, dass der Raub sofort gerichtet werde. Der Herr der betreffenden Feste ist verpflichtet, die Räuber zu überantworten. Haben die letzteren unterwegs etwas vom Raube liegen oder stehen lassen, soll man es dem Beraubten wiedergeben [2]). Im übrigen verpflichten sich sowol der Landgraf, alles was seine Burgleute und Amtleute, seine Hörigen und sein Gesinde, als auch die Grafen, Freien, Ministerialen und Besitzer von Burgen, alles was sie selbst oder ihr Gesinde gegen den Landfrieden tun, einen Monat nach der Mahnung durch die Behörde wieder aufzurichten [3]).

Bevor wir zu den Bestimmungen über die Behörde übergehen, wollen wir das Kriegswesen des Landfriedens ins Auge fassen. Hier sind Anordnungen, die unmittelbar oder nur mittelbar mit der von den Teilnehmern zu stellenden Mannschaft zusammenhängen, in der eingehendsten Weise gegeben. Eine ganz neue Erscheinung ist für uns der genaue Ansatz von Strafen im Fall einer versäumten Stellung der Truppen und ähnlicher Vergehen gegen die Vorschriften.

Landgraf Friedrich stellt zur Folge des Landfriedens 50 Reiter, 10 Schützen mit Rückarmbrusten, eine Blyde und eine Ebenhöhe; drei genannte Grafen von Orlamünde schicken zusammen 25 Reiter und 8 Schützen mit solchen Armbrusten. Im allgemeinen sendet jeder Graf 10 Reiter und 3 Schützen, jeder Freie bezw. 5 und 2. Jeder Ministeriale stellt für je 100 Mark jährlichen Einkommens 3 Reiter und 2 Schützen, wo bei dem einen Hundert er selbst als Reiter gerechnet wird; jeder Ministeriale mit einem Einkommen zwischen 100 und 40 Mark zieht selbst beritten aus und stellt einen Schützen; jeder mit einem Einkommen unter 40 Mark zieht allein beritten aus. Die Stadt Erfurt folgt mit 25 Reitern, 10 Schützen mit Rückarmbrusten, 14 Tarschen [4]), einer Blyde und einer Ebenhöhe;

---

[1]) S. 32.
[2]) S. 36. Die Anordnungen sind schon alt. Vgl. den Landfrieden Friedrichs I. von 1156. M. G. LL. II, 102. § 5.
[3]) S. 32.
[4]) Kleine länglich runde Schilde.

Mühlhausen stellt 10 Reiter, 5 Schützen, doch mit 10 Rückarmbrusten, 10 Tarschen und einer Blyde. Die Blyden sind von den betreffenden mit aller Gerätschaft wol ausgerüstet zu liefern, dass man sie sofort benutzen kann. Allgemein wird im Anschluss an das vorhergehende noch angeordnet, dass die Burgmannen und ihre Leute den Herren Folge leisten sollen, unter denen sie gesessen sind; dass übermässige Belastung einzelner Mannen durch die Herren und gegenüber Schonung anderer der Behörde angezeigt werden soll [1]) — Bestimmungen, die lebhaft an solche in dem karolingischen Capitulare de exercitu promovendo und andern erinnern.

Völlig neu sind nun die folgenden ausführlichen Satzungen über Geldstrafen, die im Falle irgendwelcher Versäumnis bei der Folge eintreten, sobald nicht ehehafte Not nachgewiesen werden kann. In denselben Abteilungen, die schon oben unterschieden waren, stuft sich die Strafsumme ab [2]). Der Landgraf zahlt im Versäumungsfalle 500 Mark lötigen Silbers an die Landfriedensbehörde, einen Monat spätestens nach der Mahnung; die Grafen, Freien und die drei Gruppen der Ministerialen zahlen bezw. 100, 60, 50, 20 und 10 Mark. Für jede Stadt gilt eine Busse von 50 Mark. Weiter zahlt ein jeder Ritter oder ritterbürtiger Knecht, der nicht so die Folge leistet, wie sein Herr bestimmt, 2 Mark; und zudem sollen auch ihre Herren, Freie bezw. Ministerialen, für jeden, der von der festgesetzten Zahl fehlt, gleichfalls 2 Mark, aber pro Woche zahlen, bis der betreffende sich einstellt oder solange der ganze Auszug dauert.

Ausser diesem hat jeder Herr ein schriftliches Verzeichnis der Ritter und ritterbürtigen Knechte, die er zur Folge bestimmt [3]), an die Behörde einzureichen. Bedarf man einer noch grösseren Mannschaft, so haben sämtliche Teilnehmer bei Strafe des Landfriedensbruches mit aller Macht zu helfen. Für die Auszüge hat sich ein jeder selbst mit Kost für 14 Tage zu versehen [4]). In der Verwendung der bezeichneten Strafgelder zeigt sich deutlich die Eigenschaft dieses Land-

---

[1]) S. 33 f.

[2]) Die Marksummen bilden immer die zehnfache Anzahl der zu stellenden Reiter. Auffallend ist die im Verhältnis sehr geringe Strafe für die Städte; man sollte eher an 250 Mark bezw. 100 denken.

[3]) „uf die her die volge setzit"; dann heisst es weiter: „unde der er an siner zal nicht enfurt, die in sime gerichte sint gesezzen", das heisst wol: ein Verzeichnis auch der übrigen aus seinem Bezirk, die zur Folge bestimmt sind, wenngleich er selbst sie nicht führt, sondern ein anderer.

[4]) S. 34 f.

friedens als eines territorialen Gesetzes. Nach Rat des Landgrafen und der Behörde ist das Silber zum alleinigen Nutzen des ersteren zu verbrauchen [1].

Wenden wir uns endlich zu den Bestimmungen über die Landfriedensbehörde, die weder so ausgebildet erscheinen als die übrigen unserer Urkunde, noch als entsprechendes in andern schon behandelten Territorien. Die eigentliche Landfriedensbehörde besteht aus 12 Mitgliedern, die von dem Landgrafen auf ein Jahr eingesetzt werden. Die Nachfolger werden von jenem mit Rat der Vorgänger ernannt [2]. Ausserdem steht in ganz eigentümlichen Beziehungen zu der Landfriedensbehörde ein Beamter des Landgrafen, sein Landrichter. Bald teilt er Befugnisse mit ihr, bald handelt er in Landfriedensangelegenheiten selbständig, wie auch der Landgraf selbst sich wiederholt an denselben unmittelbar beteiligt. Die Urkunde hält dies alles nicht scharf auseinander. So geht die Busse, die der Landgraf zahlt, nach ihrem Ausdruck, an die Zwölf [3], die Strafe der übrigen für versäumte Folge und die für Landfriedensbruch an die Dreizehn, also Behörde und Landrichter [4]. So ist bei dem Befehl, schädliche Höfe und Burgen niederzureissen mehrmals nur von der ersteren die Rede [5]; demgegenüber heisst es bei der Flucht eines Friedensbrechers auf Burgen nur, dass man den Landrichter rufen solle [6] — ohne dass hier durchgreifende Unterschiede zu suchen wären, denn viel häufiger nennt die Urkunde Behörde und Landrichter nebeneinander oder zusammen als „driczene, die ubir den lantfrede gesatzt sint“. Die Acht wird, wie wir sehen werden, von ihnen und dem Landgrafen gemeinschaftlich ausgesprochen [7]. Jedenfalls ist bei allem durchaus nicht an eine Trennung der Administrative und Jurisdiction von der Exekutive zu denken, wie uns das in Westfalen begegnen wird. Es liegt eher eine gewisse Aehnlichkeit mit den thüringischen Einrichtungen in den 70er Jahren des Jahrhunderts vor [8].

Wenig scharf umgrenzt sind nun die wirklichen Befugnisse der Behörde, worunter im folgenden immer die Dreizehn zu verstehen sind. Am kürzesten lässt sich sagen, was ihnen nicht zusteht, nämlich das Recht der Aufnahme; der Schwur wird vielmehr innerhalb eines bestimmten Termines vor dem Herrn des betreffenden Gerichts geleistet [9]. Die Behörde urteilt natürlich in allen Fällen von Friedensbruch nach Stimmenmehrheit und sendet Briefe, die eine Ausführung des Spruches binnen 14 Tagen befehlen. Geschieht eine solche

---

[1] S. 35. [2] S. 36. [3] S. 34. [4] S. 35. [5] Ebenda u. S. 36. [6] S. 36. [7] S. 30 f. [8] Vgl. Fischer S. 85. [9] Erhard S. 30 f.

nicht, so wird allen Teilnehmern geboten, mit der Folge beholfen zu sein [1]). Die Sitzungen sind dreiwöchentlich; ihr Name ist Landgericht [2]); sie werden vom Landrichter einberufen [3]). Wer dieselben, ohne dass er durch seinen Boten ehehafte Not bewiesen hat, versäumt, hat jedesmal Strafe zu zahlen, und zwar als Herr 10, als Ministeriale oder Bürger 5 Mark [4]). Auch beim Fehlen eines Mitgliedes sind die andern befugt, vollgültige Urteile zu geben. Den Sprüchen und Geboten der Behörde hat jedermann bei Strafe des Landfriedensbruches Folge zu leisten [5]).

Jedes Gelübde, jeder Fall von Friedensbruch, ebenso wie jede Sühne, die vor zweien der Zwölf geschehen ist, kann durch zwei von ihnen rechtsgültig bezeugt werden [6]). Der Behörde ist vom Landgrafen ein Siegel gegeben, auf das hin alle ihr zu glauben haben [7]). Die Acht des Landes wird gleichfalls von ihr über Friedbrecher und solche, die den Frieden nicht beschwören, ausgesprochen, nach dem Wortlaut der Urkunde in Gemeinschaft mit dem Landgrafen. Dass es ihr erlaubt ist, Waffen zu tragen, sahen wir oben.

In Bezug auf Burgen und Festen im Lande steht der Behörde eine umfassende Aufsicht zu. Ist die Burg eines Friedbrechers gebrochen worden, worauf nach den bereits gegebenen Bestimmungen zugleich die Acht erfolgte, und baut der betreffende ohne Erlaubnis der Dreizehn die Burg wieder auf, so hat er einen Monat nach der Mahnung sich mit der Behörde zu vergleichen, also wol sich aus der Acht zu lösen, oder wenn das bereits geschehen war, nötige Sicherheiten zu stellen; sonst wird jene wieder abgebrochen [8]). Wie wir schon sahen, geben die Dreizehn, sobald ein Herr beschworen hat, dass in seinem Bezirk schädliche Höfe gebaut worden, den Befehl, dieselben zu brechen [9]). Dasselbe gilt von allen Festen, die die Behörde für Raubhäuser erklärt; ausdrücklich wird sie angewiesen, alles zu zerstören, wo die Räuber Zuflucht haben können [10]).

Die Strafgelder gehen insgesamt an die Behörde: So die 500 Mark, die der Landgraf im Falle einer Versäumnis bei der Folge bezahlt; über diese steht ihr allein auch volle Verfügung im Interesse des Landes zu [11]). Weiter die Strafen der übrigen für versäumte Folge; diese aber werden nur mit ihrem

---

[1]) S. 32 f. [2]) S. 33.
[3]) So nach der richtigeren Lesart, vgl. den Exkurs. Wo die Gerichte abgehalten wurden geht aus der Urk. nicht hervor.
[4]) S. 33. [5]) Ebenda. [6]) S. 36 f. [7]) S. 36. [8]) S. 32.
[9]) S. 35. [10]) S. 36. [11]) S. 34.

Rat zum Nutzen des Landgrafen verwandt[1]). Endlich die Strafen für Landfriedensbruch, über die der Landgraf frei verfügt[2]). Diese letztere Strafe hatten wir schon oben, als von dem Verbrauch des Besitzes solcher Herren, deren Burgen zerstört wurden, die Rede war[3]). Ueber die Verwendung derjenigen Strafen, die Mitglieder der Behörde für unentschuldigte Versäumnis der Sitzungen zu zahlen haben, ist genaueres nicht bestimmt. Die unparteiische Einziehung sämtlicher Strafgelder wird ausdrücklich anbefohlen[4]).

Durch die gesamten Bestimmungen zieht eine rücksichtslose Strenge, die dem Charakter des Landfriedens als eines Gesetzes gerecht wird. Dies ist, ebenso wie die sehr detaillierte Abstufung der Kontingente nach Ständen und zum Teil nach dem Einkommen, und im Zusammenhange damit die Abstufung der Strafgelder, für den thüringischen Landfrieden von 1338 eigentümlich.

Für die Zeit, in der dieser Landfriede bestand, sind uns Urkunden, die ein Bild auf seine Tätigkeit werfen oder sonst mit ihm im Zusammenhange stehen, nicht erhalten; dagegen mehrere aus andern Jahren seit Beginn unserer Periode. Von den bereits veröffentlichten Urkunden finden sich ausser einer alle im Mühlhäuser Urkundenbuch. Dagegen waren noch unbekannt 3 Stücke des Hauptstaatsarchivs zu Dresden, die wichtige Beiträge zur Kenntnis der thüringischen Landfrieden und ihrer Einrichtungen liefern. Das hauptsächlichste, was sich bei der Betrachtung dieses Materials ergiebt, ist die überaus grosse Dauer und Gleichmässigkeit in den Anordnungen, soweit sie die Behörde betreffen.

Schon im Oktober 1314 hatte die Stadt Mühlhausen versprochen, dem Landgrafen Friedrich[5]) zur Aufrichtung eines Landfriedens zu helfen, wie er von alters her gewesen sei[6]). Im Jahre 1315 ist dieser Landfriede tatsächlich errichtet worden,

---

[1]) S. 35. [2]) S. 36.

[3]) Sie ist wol nur ein „gewette" für den Landesherrn als Ausfluss der territorialen Gerichtsbarkeit, wie das ähnlich in den Reichslandfriedensgesetzen der früheren Zeit für den König angedeutet ist. An eine völlige Ablösung der Strafe für Friedensbruch durch Geld ist nicht zu denken.

[4]) S. 35.

[5]) Friedrich, der Sohn Albrechts des Entarteten, der Vater Friedrichs II. des Ernsten (1324—49), der den Landfrieden von 1338 errichtet hat.

[6]) Urk. 1314 Oktober 1. Urkundenbuch der Stadt Mühlhausen, hers. v. K. Herquet S. 307.

wenigstens nahm er am 29. September d. J. seinen Anfang. Wir erfahren dies aus einer der bisher nicht gedruckten Urkunden, die leider von Mäusen arg zerfressen ist, sodass gerade das Jahr der Datierung fehlt. Vermutlich ist sie zum Jahre 1318 zu setzen [1]). In ihr fällen Graf Günther von Schwarzburg als Landrichter und 7 genannte Mitglieder der Zwölferbehörde [2]) zu Gotha folgenden Spruch: Wenn ein Teilnehmer während der Dauer des Landfriedens mit irgend einem Herrn oder Mann ausser oder innerhalb des Landes ein Bündnis zum Schaden des Landgrafen Friedrich einging oder eingehen wird, soll er in der Acht und wir gegen ihn beholfen sein. Bürger von Erfurt und Mühlhausen erklären ihre Zustimmung zu dem Spruche. Die Urkunde wird von dem Landrichter und allen 7 Mitgliedern der Behörde besiegelt. Wir haben also, wie im Jahre 1338, auch hier in dem ersten der thüringischen Landfrieden unsrer Periode eine Behörde vor uns, die aus dem Landrichter und 12 Mitgliedern besteht. Dieselbe wird in allen übrigen Urkunden gleichfalls begegnen. Schon 1316 erscheint sie, und bei dieser Gelegenheit nimmt der Landgraf unmittelbar an ihrem Urteilsspruche teil, ähnlich wie wir das oben sahen. Er erklärt zusammen mit dem „richter" und den Zwölf, dass zwei Häuser von Landfriedens wegen gebrochen seien und niemand bei Strafe der Acht sie wieder aufbauen solle [3]). Im folgenden Jahre verkünden der Landrichter Dietrich von Altenburg und die Zwölf einen Urteilsspruch der letzteren in Betreff eines Juden, den ein Ritter gefangen hatte: der Ritter muss den Juden bei Strafe des Landfriedensbruches wieder freilassen [4]).

---

[1]) Urk. 1318? März 11 Gotha. Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden. S. unten Beilage X. Da der Beginn des Landfriedens von 1315 bezeichnet ist als „an sente Mychelistage, der da was nach gotis gebûrte 1315" und nicht „an letztvergangnem Michaelistag" o. ä., während der Endtermin des Landfriedens auf die letztere Art gegeben wird, ist es wol nicht wahrscheinlich, dass die Urk. dem Jahre 1316 angehört. Gegen 1317 scheint die Urkunde S. 103 Anm. 2 zu sprechen, in der als Landrichter Dietrich von Altenburg genannt ist, während die fragliche Urkunde als solchen Graf Günther von Schwarzburg aufführt. So bliebe das Jahr 1318 als das wahrscheinlichste, und der Landfriede hätte dann bis 1318 September 29 gedauert.

[2]) Mit Hülfe der Siegelreste sind fast alle Namen zu ergänzen. Wir finden 2 Vertreter der Grafen, 4 der Ministerialen und 1 der Stadt Mühlhausen. Ob wir es mit einer nicht vollzählig besuchten offiziellen Sitzung zu tun haben, bleibt zweifelhaft, da die Besiegelung nicht mit dem bereits existierenden Landfriedenssiegel erfolgte.

[3]) Urk. 1316 August 16(?). Urkkb. d. St. Mühlhausen S. 324.

[4]) Urk. 1317 September 11 Gotha. Ebenda S. 333. Gleichfalls

Im Jahre 1319 ordnet der Landgraf an, dass die Stadt Mühlhausen eine Summe, die sie ihm schulde, an genannte Mühlhäuser Bürger auszahle, und zugleich verpflichten sich ein Meissner Propst und drei Ministerialen, jenen Personen für den Empfang einzustehen [1]). Das ganze ist ohne Interesse, wir haben nur jene Mühlhäuser Bürger, die in beiden Urkunden als „hoc anno de numero pacis conservatorum" bezeichnet werden, uns näher anzusehen. Es sind vier Ratsherren der Stadt, zwei von ihnen werden bevollmächtigt, die andern beiden beim Empfang des Geldes zu vertreten. In der Urkunde des Landgrafen steht die Bezeichnung „vestri concives hoc anno de numero pacis conservatorum" hinter dem vierten Namen, sie scheint sich also auf alle vier Personen zu beziehen; aber in der andern Urkunde werden die ersten beiden als „cives Mulhusenses" bezeichnet, während hinter den beiden andern ein „hoc anno de numero pacis conservatorum existentes" steht. Hier ist also offenbar eine Scheidung gemacht, und nur die beiden letzten werden im betreffenden Jahre Landfriedensrichter gewesen sein [2]). Dies ist auch wahrscheinlicher, denn unmöglich kann Mühlhausen, das, wie wir noch sehen werden, 1325 nur 1 von den zwölf Richtern stellt, im Jahre 1319 von gleichen zwölf 4 gestellt haben [3]). Uebrigens versieht der erste jener beiden Landfriedensrichter des Jahres 1319, Guntherus Margarethe auch 1325 dieses Amt.

Schon in der oben angegebenen Urkunde von 1316 war bestimmt worden, dass niemand um jene Sache die Stadt Mühlhausen angreifen solle. Im Jahre 1322 verkünden die Dreizehn nochmals nachdrücklich, dass die Stadt bei Zerstörung der Festen zum besten und mit Hülfe des Landfriedens gehandelt und den Handfrieden mit den Herren von Hardenberg dadurch nicht gebrochen habe [4]).

Im Jahre 1325 bekennt die thüringische Landfriedensbehörde eine Sühne zwischen den Grafen zu Stolberg und der

---

keine scharfe Abgrenzung der Befugnisse; dem Wortlaut der Urk. gemäss verkünden die Dreizehn einen Spruch der Zwölf.

[1]) Urkk. 1319 Dezember 2. Ebenda S. 353 und 354.

[2]) Auch hier schon das Amt nur auf ein Jahr.

[3]) Die Zahl zwei ist eher denkbar, da die Städte nicht regelmässig alle an den Landfrieden beteiligt sind; 1325 ist z. B. Nordhausen dabei, 1338 dagegen nicht.

[4]) Urk. 1322 Juli 19 Erfurt. Urkkb. d. St. Mühlhausen S. 366. — Völlig beigelegt erscheint die Angelegenheit erst im Jahre 1340 durch eine Sühne der betreffenden Herren mit der Stadt Mühlhausen, in der auf das Urteil des Landfriedensgerichts Bezug genommen wird. Urk. 1340 Januar 31. Ebenda S. 455.

Stadt Mühlhausen [1]) — eine interessante Urkunde, denn in ihr werden sämtliche Mitglieder der Behörde namentlich aufgezählt. Zuerst sind vier Vertreter der Herren genannt, die Grafen von Orlamünde, Beichlingen, Hohnstein und Kefernburg; sodann vier Ministerialen, darunter der Marschall von Gosserstedt; endlich vier Bürger, zwei von Erfurt, und je einer von Mühlhausen und Nordhausen [2]). Diese Zusammensetzung der Behörde, je vier Vertreter der Herren, Ministerialen und Bürger wird in Thüringen für unsere ganze Periode typisch sein. Auch die Ausdehnung, die das Gebiet des Landfriedens in diesem Jahre erkennen lässt, — ausser den Ländern des Landgrafen und des Grafen von Schwarzburg [3]) noch die Grafschaften Orlamünde, Hohnstein und Beichlingen, und die Gebiete der zwei thüringischen Reichsstädte und der Stadt Erfurt — wird stets dieselbe gewesen sein.

In dem gleichen Jahre fällt die Behörde noch einen Urteilsspruch in einer Klage der Stadt Mühlhausen gegen Thilo von Westhausen, die Gemeinde daselbst und eine genannte dritte Person [4]). Die Beklagten waren nach dreimaliger Ladung nicht erschienen und wurden mit einer Geldstrafe von 10 Mark belegt. Worum es sich handelte, ist nicht gesagt.

Am 20. April 1327 war die Landfriedensbehörde zu einem „lantdinge“ zu Mittelhausen versammelt. Sie bestätigte hier nach genauer Prüfung eine Urkunde von 1324, in der 3 Gebrüder Schenken von Dornburg unter Vermittlung Heinrichs d. ä. von Gera aller Ansprache auf das Gut der Deutschordensbrüder zu Zwetzen verzichtet und zugleich gelobt hatten, die Briefe, die der Orden von ihren Vorfahren darüber erhalten hatte, stet und ganz zu halten. Die Behörde betont, dass jene Urkunde weder an Worten, noch Siegeln, noch irgend welchem Stück „virergerit“ war, und dass sie selbst auch genug andere Briefe der Schenken über jenes Gut gesehen habe. Zuletzt fällt sie als „ein recht orteil“, dass niemand die Brüder an dem Gute hindern solle, sonst täte er wider Recht und dies Urteil, ausser wenn er sein Vorgehen mit guten Urkunden und bessern Rechte beweisen könne [5]).

Im Jahre 1334 erklären der Landrichter und die Zwölf die Stadt Mühlhausen in die Acht des Landes, weil sie sich

---

[1]) Urk. 1325 April 27 Erfurt. Ebenda S. 381.

[2]) Einige von diesen fanden sich in der Urk. S. 102 Anm. 1 vor.

[3]) Dies ist der Landrichter.

[4]) Urk. 1325 Juli 15 Mittelhausen. Ebenda S. 383.

[5]) Urk. 1327 April 20 Mittelhausen. Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden. S. unten Beilage XI.

in einer Klage des Landgrafen wegen mehrfachen Landfriedensbruches nicht vor ihnen verantwortet hatte[2]).

Der oben behandelte Landfriede von 1338 dauerte bis zum November 1340. Während des letzteren Jahres oder kurz darauf war in einem Streit zwischen zwei thüringischen Ministerialen und dem Mainzer Erzbischof gegen diesen auf eine hohe Geldsumme erkannt worden, ein Urteil, das der Kaiser im März 1341, nachdem der Erzbischof sich an ihn als den Quell aller Gerichtsbarkeit im Reiche gewandt hatte, kraft kaiserlicher Vollmacht aufhob, weil jener „des richs gelid und furste“ sei[3]). Auf ähnliche Streitigkeiten — damals begann die sogen. thüringische Grafenfehde, an der Erzbischof Heinrich hervorragend beteiligt war — werden wir auch eine bisher unbekannte Urkunde des folgenden Jahres zu beziehen haben[4]). In derselben bekennt Dietrich Vitztum von Apolda, einer der Zwölf über den Landfrieden zu Thüringen, dass weder vom Erzbischof von Mainz, noch einem seiner Amtleute oder Diener Friedrich Markgraf von Meissen, seine Feste zu Worbis oder ihre damaligen Inhaber je oder irgendwo vor der Landfriedensbehörde verklagt worden seien in der Weise, als der Landfriede gesetzt ist, d. h. wegen Friedensbruchs[5]).

Im Anschluss an die Stelle einer Urkunde des Jahres 1346[6]), in der Graf Günther von Schwarzburg dem Kaiser sagt, dass er wol 26 Jahre ein Landrichter gewesen sei im Land zu Thüringen, wollen wir erwähnen, dass uns derselbe allerdings seit dem Jahre 1316 mit zwei Ausnahmen in allen besprochenen Urkunden als solcher entgegentritt und somit während der ganzen Zeit an der Verwaltung des Landfriedens teil nahm. Nur im September des Jahres 1317 versieht dies Amt ein Dietrich von Altenburg und im September 1334 Graf Heinrich von Schwarzburg. — Es ist auch mitzuteilen, dass zwei jener Urteilssprüche zu Erfurt, einer zu Gotha und zwei auf

---

[2]) Urk. 1334 September 20. Urkkb. d. St. Mühlhausen S. 417. Hier begegnen wir einer Aussprechung der Acht ohne Beteiligung des Landgrafen. Es fällen auch im Gegensatz zum Jahre 1316 hier die Dreizehn das Urteil.

[3]) Urk. 1341 März 24 Werde. Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. III, 316. Vgl. Reg. 135, 2151. Vgl. auch unten S. 117 und S. 118 Anm. 3.

[4]) Urk. 1342 November 23 Erfurt. Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden. S. unten Beilage XII.

[5]) Hierzu muss an die oben S. 100 gegebene Bestimmung des Landfriedens von 1338 erinnert werden, nach der in umgekehrter Weise, wie hier, Fälle von Friedensbruch u. ä. durch 2 von der Behörde rechtsgültig bezeugt werden konnten.

[6]) Urk. 1346 April 28. Urkkb. d. St. Mühlhausen S. 486.

der alten thüringischen Dingstätte zu Mittelhausen nördlich von Erfurt erlassen wurden. Der an erster Stelle genannte Spruch der 8 Landfriedensrichter wurde zu Gotha, und die Urkunde des Vitztums von Apolda zu Erfurt gegeben.

Zuletzt fügen wir einige Bemerkungen über die Siegel der thüringischen Landfrieden an. Sämtliche Urteilssprüche waren mit einem solchen versehen und, wie wir sahen, wird seiner auch im Gesetze von 1338 Erwähnung getan. Der Name ist: „insigile des landes zu Duringen“ (1316) oder „des lantfrides insegel“ (1327), lateinisch: „sigillum generalis officii nostri“ (1325) oder „sigillum pacis generalis“ (1322), allgemeiner oder genauer ausgedrückt. Es hat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Gestalt gehabt. Abbildungen existieren von den Siegeln der Urkunden von 1317 und 1322 in den Tafeln des Mühlhäuser Urkundenbuchs [1]). Das eine zeigt im Bilde das Wappen der Markgrafen von Meissen und trägt zwei Umschriften, aussen: „S. domini de Aldenberge judicis gener [alis pacis per] [2]) Thuringiam“; innen: „A domino marchione constitutus“. Das andere zeigt das Wappen der Grafen von Schwarzburg und die Legende: „S. pacis iurate per Thuringiam generalis“. Das Siegel der Urkunde von 1334, das im Hauptstaatsarchiv zu Dresden in Bruchstücken vorhanden ist, ist folgendermassen beschaffen: es zeigt im Bilde wieder das Wappen der Markgrafen von Meissen, sehr ähnlich dem des erstgenannten Siegels; die Gestalt des Löwen ist weniger ornamental gehalten. Von der Legende sind nur noch Teile mit den folgenden Buchstabenkomplexen erhalten: S:IVDIC̄.ЄT—CO᛬—SЄ—PACI und Teile eines T. Die mutmassliche Ergänzung lautet: „S. iudicis et conservatorum pacis generalis per Thuringiam“. Die letzteren vier Worte sind gut erhalten auf dem Siegel der Urkunde des Jahres 1327; das Siegelbild stimmt hier mit dem vorigen fast völlig überein.

Wenn wir uns fragen, auf Landfrieden welcher Art diese Urkunden seit dem Jahre 1316 zu beziehen sind, so ist an einen direkten Zusammenhang mit den Reichslandfriedensgesetzen auch in der Zeit vor 1323 kaum zu denken, obwol das für den August des Jahres 1316 in so unmittelbarem Anschluss an die vermutliche Erneuerung des albertinischen Gesetzes im Juli desselben Jahres [3]) grosse Wahrscheinlichkeit hätte. Dagegen spricht die Beteiligung des Landgrafen und seines Land-

---

[1]) Tafel VIII, No. 41 und IX, No. 42.
[2]) Das eingeklammerte ist ergänzt.
[3]) S. oben S. 7 f.

richters an dem Urteil der Behörde[1]). Landfriedensbehörden von Reichs wegen finden wir in unserer Periode überhaupt nicht mehr. Wir haben vielmehr für jene Jahre das Bestehen territorial-thüringischer Landfrieden vorauszusetzen, wobei allerdings unentschieden bleibt, ob in Form von Gesetzen, wie das von 1338, oder von Vollzugsordnungen, die lediglich die Einsetzung einer Behörde regeln. Das erstere ist fast wahrscheinlicher, wenn man die hervorgehobene gleichmässige Fortdauer gewisser charakteristischer Einrichtungen berücksichtigt.

Ueber die Tätigkeit für den gemeinen Frieden, der Landgraf Friedrich in seiner Eigenschaft als Markgraf von Meissen und Osterland in diesen Teilen seines Territoriums sich unterzog, soll, da mit den thüringischen Landfrieden kein Zusammenhang stattfindet, nicht hier, sondern weiter unten, gleichfalls auf Grund einiger bisher unbekannter Urkunden, die Rede sein.

Wir kommen zu den Gegenden Niederdeutschlands und damit in ein Gebiet überaus gesteigerten Handels und Verkehrs, wo die Städte zur Sicherung des gemeinen Friedens schon längst in jene ungezählten Bündnisse zusammenzutreten pflegten, die man unter dem Namen Hansa zusammenfasst, für deren Entwicklung diese Einungen im Inlande bekanntlich den einen Hauptfaktor bilden. Zu gleichen Zwecken hatte man, namentlich in den Küstengegenden, die Unterstützung benachbarter Fürsten nachgesucht und erhalten. Aber sowol bei diesen letzteren Bündnissen, als auch bei den Schutzbündnissen der Städte in Westfalen und im Gebiete zwischen Weser und Elbe ist eins nicht zu verkennen: der Zusammenhang mit der Reichslandfriedensgesetzgebung ist völlig gelöst. Wenn immerhin zur Förderung des Friedens die Friedbrecher gegenseitiger Gerichtsbarkeit und gemeinsamer Verfestung unterworfen werden, oder ein Schiedsgericht für etwaige Streitigkeiten zwischen Untertanen aufgestellt wird, so kann selbst da, wo die Verhältnisse am entwickeltsten auftreten, von Landfrieden in unserm Sinne nicht die Rede sein. Weder die Bezeichnung in den Urkundenbüchern noch der Name, den sie sich zuweilen selbst geben, darf irre leiten. Es fehlt vieles charakteristische der eigentlichen Landfrieden unsrer Periode: ein Zusammenwirken des ständischen und städtischen Elements, Errichtung einer eignen Landfriedensbehörde, Aufstellung einer nur für Landfriedenszwecke zu verwendenden Truppe u. ä. Aus der Häufigkeit

---

[1]) Auch der Inhalt der Urk. oben S. 101 Anm. 6.

jener Einungen, die in diesen Gebieten zahlreicher sind, als sonst irgendwo, erklärt sich dann das spärlichere Auftreten eigentlicher Landfriedensbündnisse leicht. Dass aber auch solche nicht fehlen, sondern mehrfach nebenher gehen, das beweist deutlich, wie man mit jenen Einungen allein nicht im stande war, das Bedürfnis nach sicherer Befriedung des Landes zu stillen.

Die eigentlichen Landfrieden der norddeutschen Ebene werden wir zunächst für Westfalen, sodann für das Gebiet zwischen Weser und Elbe, endlich für das an Unterelbe und Ostsee behandeln.

2. Der Landfriede in Westfalen.

Ueber die westfälischen Städtebünde im Zusammenhange mit den Landfrieden ist ausführlich von H. Mendthal[1]), über die letzteren allein schon früher von H. Grauert in anderem Zusammenhange[2]) gehandelt worden. Deshalb und weil irgendwelche nennenswerte Entwicklung in diesen westfälischen Landfrieden nicht stattgefunden hat, — kaum in der Zeit Karls IV. ist eine solche zu bemerken — sind wir im stande, die Darstellung kurz zu fassen, zumal wo Urkunden, die auf die Tätigkeit dieser Landfrieden sich beziehen oder sonst mit ihnen in Verbindung stehen, nicht erhalten sind.

Die westfälischen Landfrieden sind sämtlich Vollzugsordnungen, deren allgemeine Bestimmungen zumeist die gleichen bleiben. In der Hauptsache gehen diese auf Landfrieden von 1298 und 1307[3]) zurück und finden sich ebenso in den späteren aus der Zeit Karls wieder vor[4]). Was die Festsetzung der Behörde angeht, so haben wir die erhaltenen Urkunden in zwei Gruppen zu trennen, die jedesmal verschiedene Einrichtungen zeigen. Eine erste Gruppe bilden die Landfrieden, die für das gesamte Westfalen im weitesten Sinne, für das Gebiet zwischen Wupper und Weser abgeschlossen wurden, in denen eine Teilung der Befugnisse der Behörde als besonders charakteristisch hervortritt. Erhalten sind uns hiervon Land-

---

[1]) Die Städtebünde und Landfrieden in Westphalen bis zum Jahre 1371.

[2]) Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen. Teil I.

[3]) Wyneken S. 96 f.

[4]) Fischer S. 70 f.

frieden aus den Jahren 1319[1]) und 1338[2]). An ihnen beteiligen sich die Erzbischöfe von Köln, Heinrich[3]) bezw. Walram, ihre westfälischen Marschälle, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, sowie die Städte Soest, Münster, Osnabrück und 1319 auch die Reichsstadt Dortmund.

Eine zweite Gruppe, von der uns drei Urkunden aus den Jahren 1325[4]), 1326[5]), und 1344[6]) erhalten sind, bilden die Bündnisse, die lediglich das kölnische Herzogtum Westfalen zwischen Wupper und Lippe befrieden. Teilnehmer sind ausser dem erzbischöflichen Marschall eine Reihe von Burgmannen westfälischer Orte in wechselnder Anzahl[7]) und verschiedene westfälische Städte[8]), vor allem Soest und Brilon. 1326 nimmt wieder Dortmund Anteil.

Die allgemeinen Bestimmungen dieser westfälischen Vollzugsordnungen wollen wir zusammengefasst betrachten. Sie enthalten wenig eigenartiges. Die stete Teilnahme aller Insassen des Bezirks an der Verfolgung der Friedbrecher und die unbedingte Folgeleistung bei erhobenem Waffengeschrei werden wiederholt eingeschärft. Erst wenn letztere fruchtlos blieb, soll man sich an die Behörde wenden und vom Friedbrecher Landrecht nehmen[9]). Jeden verdächtigen Mann darf man auf Land und Strasse fangen, auf das nächste Schloss

---

[1]) Urk. 1319 November 5. Dortmunder Urkundenbuch, hera. v. K. Rübel I, 261. Vgl. Reg. 415, 408 (III) und Hansisches Urkundenbuch, hera. v. K. Höhlbaum (mit falschem Datum). Der Landfriede dauerte von 1319 November 4 bis 1322 Dezember 5.

[2]) Urk. 1338 Januar 8. Lacomblet III, 255. Vgl. Reg. 417, 432 (III) u. Hansisch. Urkkb. II, 266. Dauer 1338 Januar 8 bis 1341 Mai 27.

[3]) Sein überaus feindseliges Verhalten gegenüber dem Landfrieden am Niederrhein lernten wir oben S. 20 f. kennen.

[4]) Urk. 1325 März 3 Soest. J. S. Seibertz, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen II, 208. Dauer 1325 März 3 bis 1326 September 29.

[5]) Urk. 1326 Febr. 23. Dortmund. Urkkb. I, 296. Dauer 1326 Februar 23 bis 1328 September 29.

[6]) Urk. 1344 Mai 2. Seibertz II, 334. Dauer 1344 Mai 2 bis 1345 Mai 13. — In der Zeit zwischen diesem und dem vorhergehenden Landfrieden hatte Erzbischof Walram gleich am Beginn seines Episkopats die Aufrichtung eines Landfriedens angestrebt, über dessen Zustandekommen wir nicht unterrichtet sind. Nach einer Urk., die undatiert, aber zum Jahre 1332 zu stellen ist, lud er die Stadt Soest ein, in Bonn an Verhandlungen über den Landfrieden teilzunehmen. Urk. (1332) März 17. Seibertz II, 244 (mit falschem Datum). Die Urk. ist sicher in dieses Jahr zu setzen, da Walram sich als „s. Coloniensis ecclesie electus“ bezeichnet.

[7]) 1325 von 8, 1326 von 9, 1344 nur von 3 Orten.

[8]) 1325: 13, 1326: 17, 1344: 12.

[9]) 1326 § 3. Die Paragraphen beziehen sich auf den Abdruck im Dortmunder Urkkb.

bringen und davon die andern Schlösser benachrichtigen. Wenn dann innerhalb 14 Tagen sich ein Kläger meldet, soll man ihm Recht sprechen [1]). Die Verfestung gilt unbedingt für alle Städte und Schlösser, nirgends darf man Friedbrecher in Sold oder Dienst nehmen, sondern überall sind sie nach Friedensrecht zu richten [2]). Wer sich weigert, vor den Geschworenen zu erscheinen, wird friedlos gekündet [3]). Das Geleite von Schloss zu Schloss wird verboten, damit jedermann, ausser solchen, die Geld schulden, mit seinen Rechten kommen und gehen könne [4]). Neu ist, dass bei Gelegenheit des Verbotes einer Schädigung von Leuten und Gut ausdrücklich den Herren die volle Verfügung über ihre Angesessenen gewährleistet wird [5]). Auf die Fehden werden wir bei den Befugnissen der Geschworenen zum Jahre 1344 zurückkommen.

In den Urkunden [6]) ist wiederholt davon die Rede, dass man nach Friedensrecht verfahren solle, ohne dass der Begriff näher umschrieben wäre. Wir haben darunter gewohnheitsmässig ausgebildete Einrichtungen zu verstehen, deren ungeschriebene Rechtsgrundsätze sowol aus den Reichslandfriedensgesetzen, als vor allem aus territorialem Rechte herausgewachsen waren.

Was die Bestimmungen über die Behörde anbetrifft, so sind in der ersten unsrer Gruppen die verwaltenden und richterlichen Befugnisse von denen der Exekutive getrennt; jene liegen in der Hand der Geschworenen, die von Herren und Städten gesetzt sind [7]), deren Zahl aber in beiden Urkunden nicht genannt wird. Der Vorsitz in der Behörde wechselt ab unter den vier Städten, was sich äusserlich durch die Bewahrung des Landfriedenssiegels kennzeichnet, und zwar von Monat zu Monat. Die betreffende Stadt hat jedesmal das Recht, die übrigen Geschworenen zu Sitzungen (vorbodinghe) an passenden Orten zu berufen [8]). An dieselbe haben sich auch die Geschädigten zunächst zu wenden. Zu den Befugnissen der Behörde zählt die Aufnahme neuer Mitglieder, jedoch haben sie dabei nach Rat der Teilnehmer zu verfahren [9]); sodann das Urteilen über Friedensbruch, sobald der Friedbrecher nicht auf der Stelle verfolgt worden ist, und zwar soll man ihm innerhalb 14 Tagen entbieten unter dem Landfriedenssiegel,

---

[1]) 1326 § 5. [2]) 1319 § 7. [3]) 1326 § 4. [4]) 1319 § 2.

[5]) 1319 § 2. Vgl. den Landfrieden von 1307. Dortmund. Urkkb. I, 212 § 2.

[6]) Ebenso wie in den Urkunden anderer Gegenden.

[7]) 1319 § 10: „dey gene, dey sat werdet, den vrede to warene unde dar to gesworen hebbent".

[8]) 1319 § 9. [9]) 1319 § 10.

dass er den Schaden richte[1]). Auch sind die Geschworenen ermächtigt, die Zahl der von Herren und Städten zu leistenden Mannschaft im Notfalle zu erhöhen[2]). Jedem der eine Klage einbringt wird anbefohlen, sich jeglicher Beeinflussung der Geschworenen zu enthalten[3]). Diesen selbst ist Unverletzlichkeit garantiert[4]). Im Jahre 1338 ist zu diesen Bestimmungen nur der Zusatz gemacht, dass die Geschworenen auch im Falle, dass einer von ihnen bei den Sitzungen abwesend sei, beschliessen können.

Die Exekutive liegt nicht in den Händen der Geschworenen. Für ihre Zwecke ist das befriedete Gebiet in zwei Hälften geteilt. Im Bereiche des eigentlichen Herzogtums Westfalen ist Hüter und Beschirmer des Landfriedens der erzbischöfliche Marschall, der sich verpflichtet mit Rat von Soest und Dortmund innerhalb 14 Tagen den Schaden mit Minne oder Recht zu richten, oder wenn dies unmöglich sei, nach Friedensrecht zu verfahren. Das gleiche geschieht im Herzogtume Münster und im Stift Osnabrück durch den Bischof von Münster mit Rat der übrigen Teilnehmer[5]).

In den Landfrieden der zweiten Gruppe finden sich derartige lediglich exekutive Beamte nicht vor. Die Behörde besteht hier aus Rittern und Ratsherren der Städte; 1325 sind es 12, von denen der Marschall 3, Soest 6, die übrigen Städte 3 stellen; 1326 kommt Dortmund mit 6 Ratsherren hinzu; 1344 finden sich nur 4 Mitglieder, 2 Ritter und 2 Ratsherren. Das städtische Element überwiegt also zumeist. Ein Wechsel des Siegels und somit des Vorsitzes findet 1325 statt zwischen Soest und Brilon; dies bleibt auch 1326, nur dass hier, nachdem die erstere Stadt es mehrere Monate bewahrte, die Weitergabe nach dem Ermessen der Geschworenen statthat[6]). Später ist man von dieser Einrichtung ganz abgekommen: es bleibt das Siegel 1344 immer in den Händen der Viererbehörde[7]). Dieses Selbständigerwerden der Geschworenen könnte als Fortschritt bezeichnet werden, wenn nicht kurz darauf bei grösserer Beteiligung sofort wieder der frühere Wechsel einträte[8]). Die mit dem Vorsitz verbundenen Befugnisse sind wie sonst. Da im Jahre 1325 auf das Kriegswesen des Landfriedens gar keine Rücksicht genommen war, ist unter den Zusätzen des folgenden Jahres die Befugnis der

---

[1]) 1319 § 3. [2]) 1319 § 5.
[3]) 1319 § 15: „dey solen are clage don unde gan ophor, unde laten sic dey anderen beraden umbe die clage“.
[4]) 1319 § 8. [5]) 1319 §§ 11. 12. [6]) 1326 § 4.
[7]) Seibertz II, 334. [8]) Fischer a. a. O.

Behörde wichtig, dass sie die Folge bestimmt[1]. Im Jahre 1344, wo im Gegensatz zu den Landfrieden von 1325 und 1326 genau bestimmte Kontingente auftreten, kommt hinzu, dass die vier Geschworenen jene legen dürfen, wohin es ihnen dünkt, und dass sie ihre Zahl verdoppeln und verdreifachen können. Sehr wichtig ist die Anordnung, dass die Geschworenen zu Fehden der Teilnehmer erst ihre Zustimmung zu geben haben; war diese nicht erfolgt, durfte keiner die Parteien unterstützen[2]. In diesem Landfrieden erhalten die Geschworenen auch gewisse Diäten von den Teilnehmenden[3].

Was die zu stellende Mannschaft und das Kriegswesen überhaupt anbetrifft, so sind ausser den Ansätzen der gewöhnlichen Folge[4] nur die soeben zum Jahre 1344 genannten Bestimmungen gegeben. Sonst findet sich in den sämtlichen Landfrieden nichts hierüber.

Eigentümlich ist diesen westfälischen Bündnissen der in kurzen Zeiträumen wechselnde Vorsitz in der Behörde und in den Landfrieden der ersten Gruppe die Trennung der Exekutive von den übrigen Befugnissen der Geschworenen. Die völlige Unabhängigkeit von der Reichsgesetzgebung teilen sie mit den übrigen Landfrieden Norddeutschlands. Nirgends ist ein Einfluss des Kaisers zu spüren.

3. Der Landfriede zwischen Weser und Elbe.

Unter diesem Namen mag es gestattet sein, eine Reihe von Landfrieden in verschiedenen Gebieten und mit verschiedenen Teilnehmern zusammenzufassen, obwol zwei die Elbe nach Osten zu überschreiten. Zunächst der Weser begegnen wir einem Landfrieden, der schon oben in anderm Zusammenhang[5] erwähnt wurde. Es ist ein von Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen für sein Land zwischen Harz und Weser

---

[1] 1326 § 6. [2] Seibertz a. a. O.

[3] „Vortmer wat disse veyre rydet van disser lovede wegen, dat solen sey don op unser aller cost unde eventure na mantale.“ Ebenda.

[4] 1319 stellt der Erzbischof zugleich für Soest 45, die beiden Bischöfe mit ihren Städten bezw. 30 und 15, Dortmund 5 Reiter; 1338 fehlen die letzteren; 1344 finden wir 50 Bewaffnete, von denen der Marschall 17, die westfälischen Städte 33 stellen — alles sehr dürftige Zahlen.

[5] S. oben S. 94.

am 17. Dezember 1336 erlassenes Landfriedensgesetz [1]). Dasselbe stimmt, abgesehen von der dialektischen Gestalt, von den veränderten Verhältnissen und demgemäss den Zahlen der Landfriedensrichter, den Arten der Stände u. ä., merkwürdigerweise mit dem thüringischen Gesetze von 1338 grösstenteils überein, weshalb wir im allgemeinen auf letzteres zurückverweisen und hier nur die dem ersteren eigentümlichen Einrichtungen näher bezeichnen.

Der Herzog erliess das Gesetz mit Rat seiner Mannen und Städte für die Zeit vom 1. Mai 1337 bis 1. Mai 1338. Ausser von ihm ist die Urkunde von 12 Herren und Städten besiegelt worden, deren Siegel leider sämtlich nicht mehr vorhanden sind [2]). Die allgemeinen Bestimmungen sind zumeist dieselben wie oben. Verschieden ist die Verordnung über das Waffentragen. Dasselbe wird hier allen Teilnehmern und Insassen des Landfriedens zu dessen Zwecken gestattet; jeder andere dagegen ist der Behörde auszuliefern [3]). Unwichtig ist eine hinzukommende Bestimmung über den nachträglichen Austrag von Fehden und Kriegen um des Landfriedens willen [4]). Die Feststellung des Dienstes für alle Teilnehmer und Bewohner liegt völlig in der Hand der Behörde [5]), ebenso die Bestimmung der entsprechenden Bussen im Versäumungsfalle [6]). Die allgemeinen Anordnungen des thüringischen Landfriedens, die sich auf die Folge beziehen, finden sich auch hier. Nur beträgt sowol für Ritter und Knechte, wenn sie nicht folgen, als für Herren, Städte oder Leute, die nicht mit voller Anzahl kommen, die Busse nur 1 Mark, im zweiten Fall pro Mann und pro Woche [7]). Die Behörde besteht aus acht Mitgliedern und einem Obmann „lantrichtere"; sie werden bald als „de achte", bald als „de nune" bezeichnet. Sie versammeln sich monatlich bei der alten Dingstätte auf dem Leineberge, oder wohin sonst sie der Landrichter bescheidet [8]). Ein jeder, der die Sitzung versäumt, hat 1 Mark zu zahlen, einerlei ob Ritter, Knecht oder Bürger [9]). Die Neun sind für die Dauer des Landfriedens eingesetzt und geniessen für Zwecke des Landfriedens unbeschränkte Vollmachten; sie dürfen alles tun, Gesetze und Gebote geben, wie es ihnen dünkt, und sind befugt, den Landfrieden um ein oder zwei Jahre zu verlängern und

---

[1]) Urk. 1336 Dezember 17. Urkundenbuch der Stadt Göttingen, hera. v. G. Schmidt (Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen Bd. 6) I, 124 (mit falschem Datum).

[2]) Ebenda S. 131.

[3]) Zeile 179. Ich citiere nach Zeilen des genannten Abdrucks.

[4]) Z. 214. [5]) Z. 133. [6]) Z. 139. [7]) Z. 149. [8]) Z. 103. [9]) Z. 116.

für diesen Fall eine neue Behörde zu wählen und einzusetzen. Zur Annahme der Wahl ist jeder verpflichtet; nur die Bestätigung des neuen Landrichters behält sich der Herzog vor[1]. Für alles, was sie tun und lassen, namentlich für ihre Urteilssprüche und Anordnungen über die Folge, ist ihnen volle Unverletzlichkeit und der Beistand des Herzogs und des Landfriedens auch nach dessen Beendigung zugesichert[2]. Besondere Aufsicht über Burgen und Festen des Landes finden wir auch hier, nur die eine Bestimmung betreffs schädlicher Höfe fehlt. Dagegen gibt eine andere, die in Thüringen nur ganz allgemein lautete, ein wichtiges Gegenstück zu jenen Befugnissen. Was nämlich die Behörde zum Besten des Friedens an Landwehren und ähnlichen Befestigungen der Landes- und Städtegrenzen aufzurichten gebietet, sollen alle fördern helfen[3]. Auch die Anordnung, die den Zeugnisbeweis für ihre Sprüche und Sühnen betrifft, ist klarer: jedes Gelübde, jede Sühne und jedes Urteil über Friedensbruch, das vor zweien der Mitglieder geschah, kann durch diese rechtskräftig bezeugt werden[4]. Alle Strafgelder gehen an die Behörde, der unparteiische Einforderung obliegt; aber die Bestimmung darüber steht hier der Behörde allein zu, und verwendet werden sie zum Nutzen des Landes, nicht des Landesherrn[5]. Hierdurch wurde ein Ersatz geboten für das, was man am Rhein durch den Landfriedenszoll erreichte. — Ob der Landfriede verlängert wurde, wissen wir nicht[6].

Wir haben nach Betrachtung dieses Göttinger Landfriedens unser Urteil über den thüringischen zu wiederholen, und zwar uneingeschränkter als dort. Bei dem ersteren sind auch die Bestimmungen über die Behörde, die bei jenem zu wünschen übrig lassen, durchaus einheitlich und klar. Weiter berechtigen das ausserordentliche Vertrauen, das man durch Uebergabe der weitesten Vollmachten der Landfriedensbehörde gewährte, neben der für das allgemeine Beste erspriesslicheren Verwendung der Strafgefälle zu dem Urteil, dass das Göttinger Landfriedensgesetz den in seiner Art vollkommensten Ausdruck der Landfriedensbestrebungen unserer Periode darstellt.

Entfernter, im Gebiet der Elbe, begegnet uns ein Land-

---

[1] Z. 203. [2] Z. 219. [3] Z. 127. [4] Z. 235. [5] Z. 232.

[6] W. Havemann, Gesch. von Braunschweig und Lüneburg I, 596 vermutet, dass er nicht verlängert wurde, doch nur aus allgemeinen Gründen, die nicht Stich halten. Erst für die 80er Jahre ist in der Göttinger Gegend von Landfrieden wieder die Rede. Vgl. Urkkb. d. St. Göttingen I, 321 ff.

friede, zu welchem am 14. Mai 1327 in Eilenburg[1]) Herzog Rudolf von Sachsen und zwei Anhalter Fürsten dem Markgrafen Friedrich von Meissen ihren Beitritt erklären[2]). Beteiligt haben sich auch der Herzog von Mecklenburg, sowie die Herren von Barby und Regenstein. Das Bündnis, das im wesentlichen die Gebiete links und rechts der Elbe, etwa von der böhmischen Grenze bis Barby umfasst[3]), richtet sich vor allem gegen Friedensbruch in der Form des Raubes, wie wir das schon in Thüringen kennen lernten. Die Teilnehmer verpflichten sich, wenn sie selbst innerhalb 14 Tagen nicht im stande gewesen sind, Streitigkeiten ihrer Mannen um Raub zu richten, dieselben an die Behörde zu überweisen. Die Hintersassen dagegen bleiben auch bei Friedensbruch der Gerichtsbarkeit der Vögte unterworfen; man wollte offenbar die Behörde, die, wie wir sehen werden, nur aus einem Landrichter besteht, nicht zu sehr mit Klagefällen überhäufen. Wer bei erhobenem Gerüfte nicht folgt, wird bestraft, und zwar soll er hier nach Landfriedensrecht gepfändet werden. Die Acht, die von Landfriedens wegen über einen Friedbrecher ausgesprochen ist, gilt in gleicher Weise für alle Länder, deren Herren am Landfrieden teilnehmen, und erstreckt sich ebenso auf Nichtteilnehmer, die im Bereiche des Landfriedens einen Bruch verübt haben. In Rücksicht auf die erstere dieser Bestimmungen ist gewiss auch die Teilnahme des Herzogs von Mecklenburg an diesem mittelelbischen Landfrieden aufzufassen; er war verpflichtet, den Verfesteten in seinem Land keinen Frieden zu gewähren.

In diesem Landfrieden haben wir eine Behörde mit einigen genau umgrenzten Befugnissen, wenngleich dieselbe nur aus einem „richter“ besteht, Otto von Eilenburg, der vom Herzog, den beiden Fürsten und dem Markgrafen gemeinschaftlich gesetzt ist. Dieser richtet um Raub und Friedensbruch in denjenigen Fällen, wo die Sache vor den ordentlichen Gerichten innerhalb 14 Tagen nicht erledigt worden ist, und zwar nach „lantvrides recht“. Er ist befugt, Friedbrecher zu ächten und entscheidet auch dann, wenn die Landfriedensmannschaft zu gleicher Zeit von verschiedenen Teilnehmern in Anspruch genommen werden soll. Was die Folge anbetrifft, so erfahren

---

[1]) Im Osterlande n. ö. von Leipzig gelegen.
[2]) Urk. 1327 Mai 14 Eilenburg. Codex diplomaticus Anhaltinus, hera. v. O. v. Heinemann III, 368.
[3]) Leider ist gelegentlich der Angabe der Dauer die Urkunde gerade verstümmelt; beginnen sollte wol der Landfriede am 6. Januar 1328.

wir aus der Urkunde, in der sich blos die Genannten dem Markgraf verpflichten, nur von den Mannen, die der Herzog von Sachsen und die Anhalter stellen; es sind dies zweimal 20 Bewaffnete mit 6 Rückarmbrusten und einer Blyde. Im Fall der Markgraf ihrer bedarf, folgen für gewöhnlich der Herzog 20 Meilen über Torgau, die Fürsten ebensoweit über Leipzig hinaus. Wenn es not tut, ziehen sie mit ganzer Macht, und zwar 14 Tage auf eigene Kost. Nach dieser Zeit aber muss der Markgraf für Verköstigung durch Bier und Brot sorgen und gestatten, dass man unentgeltlich Holz und Futter nehme. Jede Folge ist 3 Wochen vorher anzusagen.

Vermutlich derselbe Landfriede, nur in etwas erweiterter Gestalt, ist es, der uns kurz darauf entgegentritt als „landvride zu Misne und in deme Osterlande". Am 31. Juli 1327 erklärten nämlich Ratmannen und Bürger zu Halle [1]), dass sie Land- und Markgraf Friedrich und den andern Teilnehmern seines Landfriedens sich verbunden hätten, ihren Frieden zu halten und dazu nach Vorschrift zu dienen. Im besonderen wollten sie dem Markgrafen gegen den Bischof von Merseburg folgen mit 100 Mann gewappent und „als der landvride gesatzt ist", d. h. 14 Tage auf eigene Kost; sodann im Notfalle mit ganzer Macht zu Fuss und zu Pferde. Zieht aber der Markgraf gegen einen andern als den Bischof, so will die Stadt verhindern, dass der Bischof ihn in seinem Unternehmen störe. Während der Dauer des Landfriedens — sie ist nicht näher angegeben — wollen sie keine Sühne mit dem Bischof ohne Zustimmung des Markgrafen machen. Die Urkunde eröffnet uns einen deutlichen Einblick in die politischen Zwecke, die von den Kontrahenten mit dem Abschluss des Landfriedens verbunden wurden, lässt aber auch mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die übrigen Teilnehmer schliessen. Da dieselbe zu Leipzig im Beisein des Bischofs Heinrich von Naumburg, des Grafen Günther von Kefernburg [2]), zweier Herren von Burgau, des Heinrich Reuss, Vogts von Plauen und Heinrichs d. ä., Vogts von Weida und anderer Leute des Markgrafen und des Bischofs ausgestellt ist, werden wir jedenfalls, wenn nicht alle von diesen, so doch die, deren Gebiete im Osterlande oder demselben benachbart lagen, als Teilnehmer des Landfriedens von 1327 in Anspruch nehmen können. Zwei der hier genannten Herren, der Bischof von Naumburg

[1]) Urk. 1327 Juli 31. Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden. S. unten Beilage XIII.

[2]) Dieser war im Jahre 1325 Mitglied der thüringischen Landfriedensbehörde. S. oben S. 104.

und der Vogt von Plauen sind auch im Jahre 1333 an einem Landfrieden desselben Gebietes beteiligt. Ueber diesen wissen wir aber nur noch, dass vermutlich auch zwei andere Vögte von Plauen teilnahmen. Wir erfahren es aus Schutz- und Trutzbündnissen zwischen den Vögten einer- und dem Bischof andrerseits, in denen die ersteren sich verpflichten, ohne Willen des letzteren keinen Landfrieden zu beschwören, wenn der jetzt bestehende abgelaufen sei [1]). Dass wir es aber hier mit lauter sich entsprechenden Bündnissen zu tun haben, dafür spricht die Analogie eines früheren Landfriedens von 1313. An ihm beteiligen sich u. a. die Bischöfe von Naumburg, Merseburg und Meissen, sowie Herren der Mark Meissen, des Osterlandes und der umliegenden Lande [2]). Die Analogie ist um so wahrscheinlicher, als seit dem Erscheinen der Wyneken'schen Arbeit eine Urkunde veröffentlicht wurde, die für den Landfrieden des Jahres 1313 auch die Teilnahme des Vogtes Heinrich von Weida beweist [3]).

Von dem Bestehn eines Landfriedens in der Mark Meissen, dessen Behörde sich aus einem Burggrafen (wol dem von Meissen) als „iudex provincialis terre Misnensis“ und 12 „conservatores pacis“ zusammensetzte, unterrichtet uns ein bislang unbekannter Brief der Stadt Halle an diese Behörde, der zwar undatiert, aber in Rücksicht mehrerer Schiedssprüche von 1341 und 42, die sich auf die gleichen Streitigkeiten beziehn, zu ersterem Jahre zu setzen ist [4]). Der Brief ist Antwort auf einen früheren der Behörde, und teilt mit, dass der Inhalt des letzteren dem Erzbischof von Magdeburg auseinander gesetzt worden sei; dass dieser durchaus nicht Recht verweigern wolle, vielmehr jederzeit bereit sei, vor (coram) Freunden und Verwandten des Markgrafen von Meissen und seinen eigenen Recht zu nehmen und zu geben, — man kann wol zwischen den Zeilen lesen: aber nicht vor dem Landfriedensgericht. An die Analogie des oben gegebenen Falles, in dem der Kaiser

---

[1]) Urkk. 1333 September 7. Urkundenbuch der Vögte von Weida, hera. v. B. Schmidt (Thüring. Geschichtsquellen N. F. Bd. 2) I, 356 f.

[2]) Wyneken S. 83.

[3]) Urk. 1313 Juli 7. Urkkb. d. Vögte von Weida I, 210. Die bei Wyneken citierte Beitrittsurkunde des Markgrafen Heinrich von Brandenburg ist erst vom 12. Juli. Am 20. Juli trat auch der Markgraf Waldemar von Brandenburg zugleich für den unmündigen Markgrafen Johann bei. Urk. „Golzowe 1313 feria 6. ante diem b. Jacobi apostoli proxima“. Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 1993.

[4]) Urk. s. d. (1341?) Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden. S. unten Beilage XIV. Vgl. die Orig.-Urkk. ebenda No. 2896, 2902, 2938.

die Kompetenz des thüringischen Friedensgerichtes gegenüber dem Mainzer Erzbischof verneinte, darf erinnert werden.

Offenbar derselbe „iudex provincialis“ tritt uns als „lantrichter zcu Mysne und in dem lande zcu Plysne, gesatzt von dem edlen vursten margraven Fryderich von Mysne“ entgegen in der Gestalt des Burggrafen von Meissen, Meinhers IV. Derselbe fällt 1341 in Sachen des Gutes Dietrichsdorf einen Rechtsspruch [1]), in dem ausser dem Sitz des Friedensgerichts, dem „lantdinge by Mysne“, auch der (nicht erhaltene) „lantvridebryve“ erwähnt wird. Die Urkunde ist vor allem von Interesse, weil sie mit dem im Hauptstaatsarchiv zu Dresden noch sehr gut erhaltenen Landfriedenssiegel (des vrydes sigillum) besiegelt ist. Dies zeigt als Umschrift: „Sigillum pacis“ und im Bilde, wiederum in allegorischer Ausführung, eine an ein hohes Schwert gelehnte Rittergestalt [2]), die auf der linken Seite einen Schild mit dem markgräflichen, nach rechts schreitenden Löwen und darunter dem burggräflichen Andreaskreuz hält. Die Beziehung auf den Obmann ist im Siegel also auch hier gewahrt [3]).

Einem weiteren Landfrieden, bei dem namentlich eine regere Teilnahme der Städte sich zeigt, begegnen wir in den der Elbe benachbarten Gebieten wieder im Jahre 1346. Der Landfriede wurde am 2. September dieses Jahres zu Aschersleben unter Beteiligung einer sehr grossen Anzahl von Bischöfen, Fürsten, Grafen, Herren und Städten für ein Jahr aufgerichtet [4]). Unter anderen nehmen teil der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, der Herzog von Sachsen und die Grafen von Anhalt, Mansfeld, Regenstein, Hohnstein, Wernigerode; sodann die Städte Goslar, Magdeburg, Halle, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben. Das befriedete Gebiet ist durch die Teilnahme der drei Stifter sowie der kleinen Harzgrafschaften gegenüber dem Umfang im Jahre 1327 bedeutend erweitert und von ziemlicher Ausdeh-

---

[1]) Urk. 1341 Juli 16. Tr. Märcker, Das Burggrafthum Meissen Urkundenbuch S. 470.

[2]) Nicht eine weibliche Gestalt, wie Märcker S. 471 Anm.* erklärt.

[3]) An das Ende unserer Periode ist ein bisher unbekannter Brief des Markgrafen Friedrich von Meissen (Orig. Hauptstaatsarchiv Dresden. S. unten Beilage XV.) zu setzen. In demselben weist der Markgraf Klagen gegen den Abt von Altenzella von dem meissnischen Landfriedensgerichte zurück. Dass wir es mit dem letztern zu tun haben, beweist neben der Lage des Klosters die Bezugnahme auf die „schädlichen Leute“ deutlich.

[4]) Urk. 1346 September 2 Aschersleben. Cod. dipl. Anhaltin. V, 336 f.

nung. Es grenzt westlich an das Eichsfeld und überschreitet die Leine, während es im Osten bis zur Havel reicht. Die allgemeinen Bestimmungen sowol, wie die Anordnungen über Behörde und Kriegswesen in der recht umfangreichen Urkunde sind von grossem Interesse und bedürfen einer ausführlichen Wiedergabe.

Eine Aufnahme in den Landfrieden ist nur möglich, sobald etwaiges vorher begangenes Unrecht vergolten worden ist [1]). Die Aufnahme ist der Behörde nicht besonders vorbehalten, geschieht also durch die Teilnehmer selbst. Alle haben den Schwur zu leisten, jeder vor seinem Herrn und die Bürger vor ihrem Rat. Nötigenfalls soll dieser Schwur selbdritt bezeugt werden [2]). Falschmünzer und solche, die sie hegen, haben den Landfrieden gebrochen [3]). Innerhalb des befriedeten Gebiets sollen Groschen nur nach Gewicht Gültigkeit haben, es sei denn, dass jemand eine Bezahlung ausdrücklich in dieser Münze ausgemacht habe [4]) — eine der vielen interessanten Nebenbestimmungen, die in den Landfrieden sich finden. Offenbar handelte es sich um etwas fragliche Münzsorten, deren Einwirkung auf den Verkehr im Sinne einer Verschlechterung des Münzfusses man verhindern wollte. Unter den befriedeten Personen und Sachen sind uns Hengste und Stuten, „wildeperde und studperde", noch nicht entgegentreten [5]); dieselben geniessen jedoch seit den ältesten Zeiten dieser besonderen Rücksichtnahme [6]).

Im Falle eines Landfriedensbruches treten zunächst die ordentlichen Gerichte in Tätigkeit. Nach der Mitteilung des Urteils aber spricht die Behörde die Acht aus. Haben dagegen die ordentlichen Richter das Recht verweigert, so soll sich der Kläger an die Behörde selbst wenden. Jene werden dann in Strafe genommen, und „vor ein gutt vuder Walsches wines" gepfändet, „den scholen de heren drinken" [7]). In der Acht sind ausserdem an sich schon alle „mistedigh lude", Räuber, Mordbrenner, Diebe, Kirchenräuber, Mörder und ihre Genossen; über sie soll der Landrichter richten, als ob sie die Untat im Landfrieden selbst begangen hätten. Für jeden unbescholtenen Mann können sie nach dem Spruch der Behörde eine Beute sein [8]). Die Acht dauert, wenn sie nicht mit Willen des Klägers und Landrichters gelöst wurde, solange der Landfriede währt [9]). Dieselbe ist hier in gleicher Weise definiert [10]), wie

---

1) S. 337. Ich citiere nach Seiten des Abdrucks.
2) Ebenda. 3) S. 338. 4) S. 339. 5) S. 338.
6) Elsasser Landfrieden (c. 1100). Waitz, Urkunden S. 33.
7) SS. 337. 338. 8) S. 337. 9) S. 339. 10) S. 338.

im thüringischen Landfriedensgesetze von 1338, mit dem auch sonst manche Uebereinstimmung besteht. Als Landfriedensrecht, das ewig bleiben soll, ist mit aller Einverständnis gesetzt worden, dass Friedbrecher vom Kläger selbdritt überführt werden sollen [1]). Will der Beklagte seine Unschuld beweisen, so mag er das ohne Eideshelfer tun, wenn er unbescholten ist; sonst muss er sich selbsechst reinigen [2]). Wird bei einem geraubtes Gut gefunden, und behauptet der betreffende, dass er es ohne Wissen gekauft habe, so mag er seine Unschuld beweisen, wenn er unbescholten ist; er verliert aber das Gut durch Rückgabe an den Beschädigten [3]). Wer zu den Dingtagen oder der Folge des Landfriedens fahren will, den soll, solange die Tage dauern, niemand hindern „mit truve lovede", niemand soll von ihm Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Wer hiergegen verstösst, wird nach ausdrücklicher Uebereinkunft der Teilnehmer bestraft; er hat dem Landrichter 100 Mark Silbers zu zahlen, die zum Besten des Friedens verwendet werden [4]). Wer gar einen andern hindert, vor dem Landfriedensgericht Recht zu suchen, der soll gleich einem Friedbrecher geächtet sein [5]). Dieselbe Strafe erleidet, wer einen Schuldner auch nach der Bezahlung seiner Schuld in Haft hält [6]). Innerhalb des Friedens darf nur die zum Landfrieden gestellte Mannschaft Waffen führen, wie das ähnlich in Thüringen bestimmt war [7]). Endlich finden wir in diesem Landfrieden von 1346 auch eine Anordnung über die ruchlosen Leute, die sich prassend in den Schenken herumtreiben. Sie ist mit geringen Abweichungen wörtlich gleich der thüringischen von 1338 und der Göttinger von 1336; doch scheint ihr Text wol ursprünglicher zu sein [8]). Wichtig ist ein Zusatz, dass sowol jene Leute, wenn sie der Aufforderung nicht Folge leisten, als auch der sie beherbergende Wirt des Landfriedensbruches sich schuldig machen [9]).

---

[1]) S. 338 [2]) S. 339. [3]) S. 338. [4]) S. 337. [5]) S. 341. [6]) S. 339. [7]) S. 340.

[8]) 1346: „Wor de stede oder de dorpe de thaverne [Abdruck nach einer Kopie des 16. Jahrh.: thaune!] hebben, und de lude an den stedten oder an den dorpen sin, de vaste tern und wenich hebben und vele errevaren, de schal de herre oder de rat ut der stadt oder de bure ut deme dorpe wech heten tein, eder he schal vorwissen, da he nemandes schaden sy". 1338: „Wo die stete oder die dorfere die tabernen habin und sin wuste odir czerende lute in den stedin oder in den dorferen, die vaste zere und wenig habin, unde vil lichte irvarn, wann ein vare us den steten oder dorferen, den sal der rat heisen odir der herre" etc. Das doppelte „varn" „vare" ist verdächtig.

[9]) S. 338.

Ueber die Landfriedensbehörde ist gleichfalls ausführlich bestimmt. Dieselbe setzt sich zusammen aus dem Landrichter und 16 genannten „retgheven", 6 Grafen, 6 Herren und 4 Bürgern. Landrichter ist der Herzog Rudolf von Sachsen, in seiner Vertretung entweder Graf Albrecht von Anhalt, der erste der Ratgeber, oder des Herzogs Sohn Rudolf der jüngere. Stirbt einer der Sechzehn, so sollen die betreffenden Teilnehmer mit Zustimmung des Landrichters einen Nachfolger wählen. Der Landrichter schwört, recht zu richten, die andern, rechtes Urteil zu finden und jenem nach besten Kräften zum Nutzen des Friedens zu raten [1]). Die Sitzungen finden achtmal im Jahre statt, abwechselnd zu Aschersleben und Nienburg [2]), und zwar ausserhalb der Schlösser auf freiem Feld. Die betreffende Stadt ist verpflichtet, für das Gericht die nötigen Bänke herzustellen [3]). Die Behörde führt ein Siegel, das den Urteilssprüchen unbedingte Gewalt verleiht [4]). Dass der Landrichter die Acht ausspricht und mit Zustimmung des Klägers wieder daraus löst, sahen wir oben; ebenso welche Klagen an die Behörde gehen, und welche Strafen sie auflegt. Der Landrichter oder 2 oder 3 der Ratgeber haben Vollmacht, die Auslieferung von Friedbrechern aus Schlössern und Städten zu verlangen [5]). Die Ratgeber sind selbst verpflichtet, einem Gerüfte mit allen, von deren wegen sie gekoren sind, zu folgen und zugleich ihre übrigen Kollegen zur Folge zu entbieten [6]). Wurde bei solcher Gelegenheit Raub abgenommen, soll der Landrichter ihn verteilen [7]). Die Leitung der Auszüge steht der Behörde in verschiedener Weise zu: Sie bestimmen die Heranziehung von Mannschaften sowol als von Belagerungswerkzeugen [8]); sie können die Zahl der Folge nach Gutdünken vermehren und vermindern [9]). Nur mit ihrer Zustimmung kann man bei solchen Fahrten Sühnen oder Friedensverträge mit Friedbrechern schliessen [10]).

Zum Kriegswesen findet sich folgendes. Die Gesamtzahlen der verschiedenen Mannschaften, sowie der Belagerungswerkzeuge sind recht stattliche. Was für die hauptsächlichsten Teilnehmer im einzelnen von Kontingenten angegeben ist, macht schon zusammen 208 Reiter, 139 Schützen und 14 Blyden. Ausserdem haben noch Ministerialen mit eigener Feste, Ritter oder Knechte mit Festen, die ihnen pfandweise gehören, sobald Burgmannen darauf sitzen, mit 2 Reitern und 1 Schützen, und

---

1) SS. 336. 337.
2) „Monkenienborg" der Urkunde, an Bode und Saale.
3) S. 337. 4) S. 341. 5) S. 339. 6) S. 341.
7) S. 340. 8) S. 341. 9) S. 340. 10) S. 339.

die andern Ritter und ritterbürtigen Leute selbst als Reiter zu folgen [1]). Die den belagerten Orten zunächst liegenden Städte haben Zimmerleute und Steinmetzen mitzubringen [2]). Hat nun jemand vor dem Landgericht gegen eine Raubfeste bewaffnete Hülfe erlangt, so haben alle die festgesetzte Folge zu leisten, 14 Tage auf eigne Kosten. Wollen die betreffenden, die das bewaffnete Einschreiten erwirkten, oder die Herren, in deren Gebiet die Feste liegt, die Mannschaft länger in Anspruch nehmen, so haben sie mit Bier und Brot für die Verköstigung zu sorgen. Holz und Futter zu nehmen, ist ebenso erlaubt, wie das Beuten [3]). Eine gewonnene Burg soll man brechen und die Insassen richten. Das gefundene Gut dient in erster Linie zur Entschädigung des Klägers; das übrige soll an den Lehnsherrn der betreffenden Feste zurückfallen. War diese dagegen einem der Teilnehmer verpfändet, so kann er sie mit der Hälfte des Betrags wieder an sich bringen, muss aber diese Hälfte der Behörde zu Landfriedenszwecken übermitteln. Für den Fall dass Entsatz bevorsteht, soll man mit aller Macht des Landfriedens folgen, eine Bestimmung, der wir bei dem Wetterauer Frieden von 1328—29 begegneten. Erlangte Beute soll man nach dem Verhältnis der Mannschaften teilen [4]).

Ob der Landfriede, der sich durch umfassende und überaus zweckmässige Einrichtungen auszeichnet, verlängert worden ist, lässt sich nicht erkennen.

Ein anderes Landfriedensbündnis führt uns in das untere Gebiet zwischen Weser und Elbe. Dasselbe wurde am 26. Mai 1325 abgeschlossen zwischen genannten Vertretern des Erzbischofs Johann von Bremen, den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, den von Hoya, dem Herrn von Diepholz und der Stadt Bremen [5]), vorbehaltlich der spätern Genehmigung durch den Erzbischof. An ihm beteiligten sich auch Ministerialen des Bremer Stiftes und durch eine weitere Urkunde von gleichem Tage [6]), die ihrerseits als Grenzen die Flüsse Lesum, Weser, Oste, Elbe, Este und Wumme nennt, auch die Städte Stade und Buxtehude. Der Friede erstreckte sich somit vor allem über das Gebiet des Stifts und der Stadt Bremen

---

[1]) Die kleineren Städte der Fürsten und Herren sollen mit Bewaffneten und Schützen folgen je nach ihrer Macht und dem Geheiss der Herren. Auch soll man auf die Entfernung von den betreffenden Orten Rücksicht nehmen.

[2]) SS. 340. 341. [3]) S. 339. [4]) S. 339.

[5]) Urk. 1325 Mai 26 Bremen. Bremisches Urkundenbuch, hera. v. Ehmck und Bippen II, 255. Vgl. Hansisch. Urkkb. II, 181.

[6]) Bremisches Urkkb. II, 257.

und über die linksweserischen Grafschaften. Die Urkunde ist reine Vollzugsordnung; sie enthält folgende wichtigeren Bestimmungen: Im allgemeinen sind Friedbrecher ipso facto geächtet und von allen zu verfolgen, zuerst von den Herren, in deren Gebiet die Tat geschah, sodann von den nächstgelegenen. Hat nur eine Verwundung stattgehabt, so ist abzuwarten, ob der Ausgang tötlich ist oder nicht. Im ersteren Fall liegt ein Bruch des Friedens vor; im letzteren ist eine Strafe (emenda) durch die Landvögte zu bestimmen. Entzieht sich ein Friedbrecher dem Gericht, so ist er für immer geächtet. Das processualische Verfahren wird folgendermassen geregelt: Wird jemand Raub, von dem niemand etwas gesehen hat (spolium nemini notorium), zur Last gelegt, oder war der betreffende nicht mit dem Gerüfte verfolgt oder mit dem geraubten Gegenstande ertappt worden — d. h. ist weder ein Beweis durch Zeugen, noch durch Schreimannen, noch endlich leibliche Beweisung möglich, so sollen die Landvögte über den Fall entscheiden; es tritt also wol das gewöhnliche Verfahren mit möglichem Reinigungseid ein. Kann dagegen einer jener drei Beweise vorgenommen werden, so ist jede Reinigung ausgeschlossen und es tritt exekutivisches Verfahren ein.

Von der Behörde erfahren wir nur den Namen: „advocati pacis, vulgariter lantvogede dicti", ferner dass man sie gemeinsam wählte, und als einzige Befugnis, dass sie bei Auszügen und Belagerungen Streitigkeiten der Teilnehmer schlichten oder richten sollen. Genauer ist die Folge und was mit ihr zusammenhängt, bestimmt. Die Teilnehmer stellen zusammen 45 Reiter und 40 Bewaffnete; nötigenfalls kommen sie mit ganzer Macht. Vor allem gegen den Bau von schädlichen Burgen soll die Folge in Anspruch genommen werden, wenn der Herr des betreffenden Bezirks denselben allein nicht hindern kann. Bei Belagerungen darf niemand eher abziehen, als bis der Friedbrecher ausgeliefert oder die Burg völlig gebrochen ist. Friedensschlüsse oder Sühnen mit Räubern oder Friedbrechern bedürfen auch hier der gemeinsamen Zustimmung aller Teilnehmer. Wenn man Gefangene, Beute oder Schatzungen gemacht hat, soll alles nach dem Verhältnis der gestellten Truppen verteilt werden.

Die hauptsächlichsten der Bestimmungen werden in dem erweiternden Bündnis wiederholt.

4. Der Landfriede an Unterelbe und Ostsee.

Wir überschreiten die untere Elbe und wenden an letzter

Stelle den Bestrebungen für den Landfrieden hier und an der Küste der Ostsee unser Augenmerk zu.

Die Entfernung vom Mittelpunkt des Reiches macht sich auch in den von uns zu betrachtenden Verhältnissen fühlbar; an der Peripherie ist der Zusammenhang mit den verwandten Bestrebungen in den übrigen Teilen des Reiches verloren. Wir haben hier zwar Bündnisse, die die Befriedung des Landes als Selbstzweck ansehen, doch treten in ihnen nur dürftige Fragmente des sonst gewohnten zu Tage. Nur ein einziges derselben lässt sich als Landfrieden in unserm Sinne bezeichnen. Was die andern anbetrifft, so genügt eine kurze Darlegung ihrer Grundzüge, um die Richtigkeit des gesagten zu erhärten.

Ausser den allgemeinen Bestimmungen über Verfestung der Friedbrecher, dem Verbote unrechter Zölle und Geleite finden sich Festsetzungen über ein offizielles Geleit mit der Verpflichtung, Schädigungen, die trotzdem vorkommen, zu ersetzen; das Geleite soll unentgeltlich sein für Leute, die in öffentlichen Geschäften reiten, für Pferde ohne Gepäck und für Fussgänger [1]). Wiederholt wird die Stellung einer Mannschaft zur Verfolgung der Friedbrecher angeordnet [2]), sowie für jeden die Verpflichtung eingeschärft, dem Waffengeschrei zu folgen, letzteres bei Verlust des Halses [3]), der für Friedensbruch geltenden Strafe. Wir finden Verordnungen gegen schädliche Burgen, gemeinsame Schiedsgerichte, gemeinsame Verfestung, Unterwerfung der Friedbrecher unter die gegenseitige Gerichtsbarkeit. Wichtiger sind Bestimmungen processualischer Natur, die uns so noch nicht entgegentraten und den „Landfrieden“ dieses Gebiets eigentümlich sind: nämlich eine genaue Abstufung in der Zahl der zum Reinigungseid erforderlichen Eideshelfer. Wir wollen nur das ausgeprägteste Beispiel hier anführen. 1328 wurden bei angeblichem Friedensbruch für den Reinigungseid eines „goder hande man“ 2, im Wiederholungsfalle 2, beim dritten Male 10; für den eines Bürgers bezw. 5, 5, 10; für den eines „husman“ bezw. 7, 7 und 10 Eideshelfer erfordert [4]).

Ohne diese vereinzelten Anklänge an die Landfriedensgesetze und -vollzugsordnungen des übrigen Deutschland weiter

---

[1]) Urk. 1327 April 5. Urkundenbuch der Stadt Lübeck (Codex diplomaticus Lubecensis Abth. 1) II, 1. 424.

[2]) Die bedeutendsten Kontingente finden wir in einem Bündnis des Jahres 1338: 255 Ritter, 90 Schützen, ausserdem von jedem Teilnehmer eine Blyde, ein treibendes Werk und einen Werkmeister. Urk. 1338 Januar 11. Ebenda II, 2. 619.

[3]) Urk. 1333 August 6. Ebenda II, 1. 504.

[4]) Urk. 1328 (vor Februar 21) Lübeck. Meklenburgisches Urkundenbuch hers. v. d. Verein für Meklenburg. Gesch. etc. VII, 526.

zu verfolgen, werden wir die einzige Urkunde aus dem Anfange unserer Periode betrachten, die man als eigentlichen Landfrieden bezeichnen darf. Sie ist 1319 von Herzog Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast mit seinen Städten Greifswald, Demmin und Anklam für sein Land zwischen Swine und Peene und die Grafschaft Gutzkow erlassen [1]). Es wird nicht zufällig sein und bedarf daher der Erwähnung, dass sowol der Herzog von Pommern als die genannten Städte sich auch an dem einzigen Landfriedensbündnis beteiligt hatten, das aus diesen nördlichen Gebieten für die vorhergehende Periode überliefert ist [2]). In unserer Urkunde haben wir ein Landfriedensgesetz vor uns, das vom Herzog mit Rat jener Städte und des Grafen von Gutzkow erlassen wurde. Schon äusserlich ist das erkennbar: der Herzog spricht die Verkündigung aus, nur er und der Graf besiegeln, nicht auch die Städte. Sodann haben wir eine Reihe sehr strenger Strafbestimmungen, neben denen Anordnungen, die die Behörde betreffen, nicht fehlen. Ungewohnt ist die Ausschmückung der Bestimmungen mit allgemeinen Sentenzen und die Heranziehung biblischer Belegstellen.

Unter den Kategorieen von Friedbrechern, gegen die der Landfriede sich richtet, sind neben aller Art Räubern und Dieben auch genannt: offene und heimliche Brandstifter, Wegelagerer, solche, die nächtlicherweile Leute ausrauben, nachdem sie ihnen Fallen gestellt haben, und solche, die ehrbare Frauen und Jungfrauen schänden [3]). Der blosse Verdacht dieser Schändlichkeiten genügt, dass man ergriffen und vor den Richter geführt wird [4]). Wer einem Beraubten nicht beisteht, oder der Aufforderung der Behörde zur Verfolgung der Friedbrecher nicht gehorcht, wird mit 10 Talenten bestraft [5]). Hier haben wir Geldstrafe in einem Fall, der sonst dem Friedensbruch vollkommen gleich gestellt wurde. Wer einen Friedbrecher fangen will und ihn, da er sich zur Wehr stellt, verwundet oder tötet, bleibt straffrei [6]). Bei Ergreifung auf handhafter Tat soll man sofort zur Bestrafung schreiten und nach der Exekution die Leiche oder den Kopf des Friedbrechers am Wege niederlegen, zu doppeltem Zwecke, wie durch eine besonders schöne Wendung begründet wird: „ut alii nequam hoc intueantur et a viis suis malis atque voluntatibus se convertant, ut fama pacis et securitas in auribus omnium partes

---

[1]) Urk. 1319 Dezember 5 Hohendorf. Hansisch. Urkkb. II, 145.
[2]) Wyneken S. 92 (Landfriede von 1283).
[3]) § 1. Ich citiere nach §§ des Abdrucks.
[4]) § 11. [5]) §§ 7. 8. [6]) § 10.

nostras transire volentium cum suis mercibus sonet in partibus alienis"[1]). Wenn einer der Vasallen, Bürger oder Bauern bei einem Landfriedensgericht für einen Friedbrecher Partei nimmt, was der Herzog weder für möglich hält, noch hofft, so soll das so angesehen werden, als ob der betreffende dem Herzog einen Mann genommen oder gewaltsam entfernt habe, und dem entsprechend mit Geld bestraft werden[2]). Das Hausen von Friedbrechern ist natürlich verboten: „domesticus cum hospite punietur pari pena"[3]).

Die Behörde dieses Landfriedens setzt sich aus dem Grafen von Gutzkow[4]), zwei Vasallen und sechs Bürgern zusammen. Die einzelnen können alljährlich oder vierteljährlich abgesetzt werden[5]). Sie haben Vollmacht in jedem Gericht des Landes jederzeit, wenn sie wollen, tags und nachts Recht sprechen[6]). Auch erstreckt sich ihre Gerichtsbarkeit über Friedbrecher und Verdächtige in Städten oder Dörfern; dieselben dürfen daselbst nicht nach lübischem bezw. Schweriner Recht gerichtet werden[7]). Die von ihr eingenommenen Strafgelder sind zu Landfriedenszwecken zu verwenden[8]).

Eine genauere Festsetzung über die Folgeleistung findet sich nicht. Dagegen wird am Schlusse der Urkunde allen Teilnehmern für Sachen des Friedens von Seiten des Herzogs und des Grafen, sowie ihrer Nachfolger volle Unverantwortlichkeit gewährt.

Das merkwürdigste an diesem pommerschen Gesetze ist, dass es nicht auf Zeit erlassen wurde; eine Dauer giebt die Urkunde nicht an. Mehrere der Bestimmungen, namentlich die Strafen sind eigenartig.

Erst unter Karl IV. begegnen wir in jenen Gegenden weiteren Landfriedensbündnissen[9]).

Unsere Untersuchung ist beendet. Werfen wir einen Rückblick auf die gesamten Ergebnisse, so lassen sich deren Grundzüge etwa folgendermassen zusammenfassen.

---

[1]) § 12.
[2]) § 6. „si...unum collum aufferret vel violenter alienaret". Vgl. Hansisch. Urkkb. III, 543 (Glossar von P. Feit).
[3]) § 9.
[4]) Dieser wird „judex et capitaneus" genannt.
[5]) § 4. [6]) § 2. [7]) § 5. [8]) U. a. § 6. [9]) Fischer S. 75 f.

Augenfällig ist die grosse Mannichfaltigkeit derjenigen Formen, in denen die Sorge für den Landfrieden innerhalb des Reiches uns entgegentritt. In unmittelbarem Zusammenhang mit den Erscheinungen der vorhergehenden Periode finden wir die letzten Ausläufer einer Reichslandfriedensgesetzgebung. Aber bereits fehlen die vom Reichsoberhaupte für einzelne Territorien erlassenen Vollzugsordnungen. Wenn Ludwig in den einzelnen Teilen des Reiches für den Landfrieden wirkt, so geschieht dies durch persönliche Teilnahme an Landfriedensbündnissen. In der früheren Zeit fand sich ein derartiges Vorgehen des Kaisers nur ganz vereinzelt; in unserer Periode tritt es ungleich häufiger entgegen und wird in der folgenden die stehende Weise, in welcher sich das Reichsoberhaupt für den gemeinen Frieden bemühte.

Die Landfriedensbündnisse behalten die Form der Vollzugsordnung naturgemäss bei, verändern sie aber nicht unwesentlich durch Herübernahme gewisser Bestandteile der Reichsgesetze, namentlich der Strafbestimmungen, und durch immer sorgfältigere Ausbildung ihrer allgemeinen Anordnungen, gewöhnlich unter Zugrundelegung territorialer Sonderverhältnisse.

Den Bündnissen ist zumeist die Befriedung des Landes Selbstzweck; mitunter jedoch tritt sie hinter den politischen Absichten zurück, zum Schaden der verfassungsmässigen Ausbildung der Bestimmungen, wenn immerhin der tatsächliche Erfolg der gleiche bleiben konnte und wiederholt geblieben ist.

In jenen eigentlichen Landfriedensbündnissen, die entweder für kleinere Gebiete erlassen sind oder eine grössere Reihe von Territorien umspannen, hat sich ein umfassender Komplex von Bestimmungen herausgebildet, der im einzelnen Falle in ganz verschiedenen Abstufungen hervortritt. Wie die Festsetzungen über eine Landfriedensbehörde bald mangelhaft und unbestimmt, bald vollständig und sehr ins einzelne gehend erscheinen, so schwankt auch die Auffassung der Vergehen und im Verein damit die Normierung der Strafen u. ä. Den denkbar grössten Gegensatz bilden in dieser Hinsicht die lothringischen Landfrieden und der zwischen Weser und Elbe vom Jahre 1346 auf der einen, und jene landfriedensartigen Einungen im niederen Deutschland auf der anderen Seite: dort eine grosse Zahl allgemeiner Bestimmungen, genaue Regelung der Befugnisse der Behörde, sorgfältige Angaben über die von den Teilnehmern zu stellende Mannschaft und das Kriegswesen des Landfriedens — in allem ist ein hoher Grad von Vollkommenheit erreicht; hier nur dürftige Reste des umfangreichen Komplexes, wenngleich im einzelnen in eigenartiger Ausbildung.

In voller Entwicklung und fortwährender Erneuerung befinden sich die Verhältnisse am Mittelrhein, wo wir den Uebergang von einfachen zu vollkommeneren Zuständen dank der guten Ueberlieferung sehr genau verfolgen können. Dem gegenüber zeigt sich in Westfalen eine merkwürdige Erstarrung der noch unausgebildeten Verhältnisse.

Völlig eigenartig ist für unsere Periode die Verbindung von territorialem Landfriedensgesetz und von Landfriedensvollzugsordnung, wie sie uns gleichmässig in zwei Gebieten entgegentrat. Es ist nicht zu leugnen, dass gerade diese Form allen Ansprüchen am besten Genüge leistet und somit in gewissem Sinne die vollkommenste ist, wenn auch nur in sehr wenigen Gebieten des Reiches ihr Auftreten möglich war.

Exkurs I.

Der von W. Sauer in Bd. I Abteil. 3 des Nassau. Urkkb. S. 187, No. 2100 registrierte Wetterauer Landfriede, von dem eine Kopie des 14. Jahrh. im Stadtarchiv zu Frankfurt liegt, ist ohne Datum überliefert. Da Erzbischof Balduin von Trier in ihm als Pfleger des Stifts zu Mainz bezeichnet wird, ist die Urkunde zwischen 1328 (September) und 1337 (April) zu setzen. Diese Angabe macht auch Sauer. Aus der Regierungszeit der übrigen Teilnehmer ist leider nichts zu entnehmen. Doch giebt der Inhalt der Urkunde weitere Anhaltspunkte.

Zunächst einen genaueren terminus a quo. Am Schlusse wird nämlich einer „ursorge“ zwischen Balduin, den Grafen Gerlach von Nassau und Johann von Solms einerseits und der Stadt Wetzlar andrerseits Erwähnung getan; dieselbe soll „stan in gûdir gedûlt und fride eynen gantzen maynd nach disem lantfride“. Diese „ursorge“ kann nur mit den folgenden Ereignissen im Zusammenhang stehen. Schon seit längerer Zeit gab es zwischen dem Erzbischof Mathias von Mainz und dem Landgrafen Otto von Hessen Fehden und Streitigkeiten, in deren Verlauf 1327 Giessen belagert wurde und sich dem Erzbischof ergeben musste. Auf der Seite des letzteren hielten ausser Erzbischof Balduin noch die Grafen von Nassau und Solms, während den Landgrafen die Stadt Wetzlar unterstützte. Diese sämtlichen standen einander am 10. August 1327 in einem Treffen zwischen Wetzlar und Hohensolms gegenüber. Aber erst nachdem die beiden Hauptgegner ziemlich gleichzeitig gestorben waren, „kam mit dem Nachfolger, dem mainzischen Verweser, Erzbischof Balduin von Trier, am 8. November 1328 eine Sühne zu Stande“. Wir erfahren dies u. a. aus einem Aufsatze von G. Landau in Bd. I der Wetzlar'schen Beiträge, die P. Wigand 1840 herausgab. Der Aufsatz ist betitelt: „Beiträge zur Geschichte des Schlosses Hohensolms“. Zu dieser „Sühne“ macht nun der Verf. die Anm.: „Originalurkunden“. Man hat es also eigentlich mit mehreren Sühnen zu tun. Eine von ihnen, zwischen Balduin und dem Landgrafen, ist bei Wenck (Hessische Landesgesch.

Bd. II. Urkkb. S. 310) abgedruckt; sie trägt das von Landau angegebene Datum. Auch bei Joannis (Rer. Mogunt. I, 652 (II, 2)) ist nur diese erwähnt. Eine zweite Sühne, abgeschlossen von den noch übrigen Teilnehmern unter Vermittlung Balduins, die jedenfalls noch nicht gedruckt ist, liegt offenbar in jener „ursorge" vor uns, für die wir somit den 8. November 1328 als Datum gewinnen. Wir erhalten daher auch für unseren Landfrieden als terminus a quo den 8. November 1328.

Dazu giebt der Inhalt der Urkunde einen weiteren terminus ad quem. Da in ihr Bertold, der Vogt von Ursel zum Obermann des Landfriedens und Frankfurt zum Sitz des Landfriedensgerichtes bestimmt wird; da andrerseits in einer Urkunde von 1329 August 23 derselbe Vogt Bertold uns entgegentritt, wie er über eine Verhandlung vor dem Landfriedensgerichte zu Frankfurt berichtet (s. oben S. 48), so ist durch dieses Datum der terminus ad quem gegeben.

Der fragliche Wetterauer Landfriede (s. oben S. 45) ist demnach zwischen 1328 November und 1329 August zu datieren.

Exkurs II.

Den Wetterauer Landfrieden von 1337 Mai 4 (S. oben S. 49 Anm. 6) druckt Boehmer a. a. O. nach einer im Stadtarchiv zu Frankfurt befindlichen Pergamenturkunde, deren Tinte sehr stark, an einigen Stellen bis zur Unleserlichkeit geblasst ist. Ob dieselbe, die Sauer a. a. O. als Original bezeichnet, wirklich ausgefertigt worden ist, bleibt zweifelhaft. Zwar sind am untern Rand, der teilweise abgeschnitten ist, 9 Siegelschnitte vorhanden; dieselben sind aber so untadelhaft glatt, dass sehr wol möglich scheint, es seien Seidenschnüre oder Pergamentstreifen nie durch sie gezogen worden. Wichtiger ist, dass die Urkunde von der Hand desselben Schreibers mit anderen, etwas grösseren Schriftzügen Zusätze am Rand erhielt, die ganz den Anschein erwecken, als habe das fragliche Original bei Verhandlungen eines späteren Landfriedens zur Vorlage gedient. Es sind flüchtige Notizen, Stichworte, die zum Teil noch ausgeführt, aber alle wieder gestrichen wurden.

So sind nachgetragen S. 544 des Abdrucks zum Protokoll die Worte: „ane alle argelist und gverde".

Ebenda zu § 2: „noch keynerleie *davon z* myde davon zu nemene adir nyman von iren wegen". [Die kursiv gedruckten Worte sind wieder gestrichen.]

S. 545 zu § 7, doch nach dem folgenden §-Zeichen: „Und ensulten auch die nune adir der merer teil den burgen

keyne fryst geben, ob es zu schulden komet und widir dez mannis willen, der gekummert was, und sullen die burgen manen, wan des not ist, und dem manne helfen lantfrides wegen, das ime von inen widirfare alse sie ime burgen sind worden“. [Der ganze Nachtrag ist dann wieder gestrichen].

Ebenda zu § 8 nach „brengin“ in der 4. Zeile: *„byn eyner zyt etc.* [diese vier Worte in sehr flüchtiger Schrift und wieder gestrichen] und sal auch der die bewysunge brengen unverzoliche byn eyner zit, darnoch das der man ist geseczsen, alse die nûne ader der mererteil wysen.“ [Ebenfalls wieder gestrichen.]

Die letzten beiden Nachträge müssen durchaus als Verbesserungen der ursprünglichen Anordnung gelten. Eine Vermutung, wann etwa jene späteren Verhandlungen stattgefunden haben, ist oben in der Anm. geäussert worden.

Die in Frankfurt daneben vorhandene etwas jüngere Kopie auf Pergament zeigt verschiedene Schreibweise, doch keine mundartlichen Abweichungen. Sie muss auf das vorige „Original“ zurückgehen, da der erste der Zusätze, der weder gestrichen war, noch eine Korrektur enthielt, an derselben Stelle über der Zeile nachgefügt ist.

Ausserdem existiert im Staatsarchiv zu Darmstadt ein Friedberger Exemplar dieses Landfriedens auf Papier. Die Vergleichung der Texte ergab einmal kleinere Abweichungen. So ist S. 544 zu § 2 der Zusatz gemacht: „noch keynerleye myde da von zû nemene adir nyman von iren wegen“. S. 545 sind in § 6 vor dem letzten Satze die 8 ersten Worte von § 7 wieder ausgestrichen. S. 546 in § 13 sind die Worte „eyme roube adir“ ausgefallen. S. 547 ist in § 21 „beholffen“ verschrieben für „befolhen“ — und noch 4 unwichtige Punkte. Sodann aber sind S. 548 nach den Worten „Zu urkunde“, mit denen der Text abbricht, folgende vier, jedesmal mit neuer Zeile beginnenden Sätze von demselben Schreiber angefügt:

„Von allen dysen vorgeschrebin stûcken sûllen [dies Wort über der Zeile nachgetragen] uz gescheiden sin alle missehellûnge urlouge geschichte und cryge, die da komen und geschehin sin, komen und geschehin mochten von der zweyunge, die die beyde byschoffe von Menze gehabit und noch han alse um das byschtûm daselbes.

„Wers abir das yman in dem lantfride morden rouben burnen ader andere unrechtliche name tûn wûrde, den ensal nyman beschirmen schûren husen halden virantwurtin, noch andirs ime behulfig sin in dieheiner hande wyse in den stûcken, und ensol den, der also missetede, keyne vryheid

beschuden noch ime helffen, der lantfride moge in rechtfertigen um sine missetad, alse recht ist und alse sich das heyschet.

„Wers auch das kein zweyunge adir zwyfel von keyme der vorgenanten stůcke uff erstunde, das sůllent die nune macht han zů uz richtene und zu důne, und waz sie ader der merer teil under in mit rade der herren und der stede dar ubir sprechin und machen, das sal volle macht han und sal man es halden ane widderredde."

„Auch behalden wir uns macht, dyse vorgenanten stůcke zů merene und zů mynrene, wy uns dunchet, das uns und dem lantfride nůczlich wurdit."

Die Worte „und noch han" des ersten Zusatzes beweisen deutlich, dass wir es mit einer Vorlage zu den Verhandlungen über diesen Landfrieden von 1337 selbst zu tun haben.

Was endlich die von Sauer a. a. O. verzeichnete Urkunde im Wetzlarer Stadtarchiv anbetrifft (ob daselbst ein Orig. oder eine Kopie oder etwa beides sich befindet, ist bei Sauer nicht zu erkennen), so erhielt ich durch Güte des Herrn Staatsarchivars Dr. Veltmann die Mitteilung, dass das obige Archiv die Urkunde nicht zu besitzen scheine; möglicherweise liege ein Versehen vor und es könnte die dort befindliche Originalurk. eines ähnlichen Bündnisses von 1340 (das Sauer an seinem Ort nicht registriert und das bei Boehmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 565 steht) gemeint sein. Eine andere Möglichkeit wäre die, dass jene von Sauer angeführte Urk. in einem Stoss noch ungeordneter Archivalien des Wetzlarer Stadtarchivs versteckt sei. Ich war daher nicht im stande, genaueres über dieses fragliche Exemplar des Wetterauer Landfriedens von 1337 festzustellen.

Exkurs III.

Die Urkunde des S. 75 f. besprochenen elsässischen Landfriedens ist in arger Verstümmelung — es fehlen von jeder Zeile mindestens 10—12 Silben — und ohne Jahr überliefert, während als Tagesdatum Donnerstag nach S. Valentin (14 Februar) zufällig vorhanden ist. Das im Archiv der Stadt Strassburg befindliche Exemplar, bis jetzt das einzig erhaltene, ist möglicherweise kein wirklich ausgefertigtes Original. Neben anderem lassen Korrekturen und Rasuren im Text dies zweifelhaft. Die Mehrzahl der Herausgeber, ausserdem J. E. Kopp und der Biograph des Bischofs Johann von Strassburg, N. Rosenkränzer haben eine Datierung versucht. Den Ausgangspunkt hierfür

bilden zunächst die Jahre 1316 und 1325. 1316 folgt einer der Teilnehmer, Graf Konrad zu Freiburg auf seinen Vater Egon (S. Schreiber, Urkkb. d. St. Freiburg I, 207); 1325 stirbt ein anderer, der Bischof Gerhard von Basel. Somit fällt die Zuweisung Rosenkränzers (Johann von Strassburg, Trier 1881 S. 48 Anm. 1) zum Jahre 1315 hin. Derselbe hat ausser obigem Umstand auch noch übersehen, dass der mehrfach genannte Landfriede König Heinrichs VII. von 1310 noch bis 1315 November 11 fortdauerte; und ein weiterer Grund Rosenkränzers, der sich auf die Bezeichnung beider Könige als solcher bezieht, ist völlig hypothetisch. Trouillat (Monuments de l'évêché de Bale III, 311 not. 1) hat die Urkunde „vers 1323" gesetzt, ohne nähere Begründung, weshalb wir uns hierauf nicht einlassen. Eine Begründung versucht Mossmann (Cartulaire de Mulhouse III, 523 No. 160 ter), die ihrerseits aber nur auf Vermutungen beruht. Da nämlich Friedrich neben Ludwig als König bezeichnet ist, und die Stadt Colmar sich Ludwig zwischen 1322 Dezember 26 und 1323 Juni 4 (zu diesen Daten vgl. Kopp V, 1. 80 Urkk. Anm. 7 und Anm. 10) unterworfen haben müsse, falle der Landfriede offenbar kurz vor das erstere Datum, also entweder auf 1322 Januar 20 oder 1321 Januar 19. Kopp (IV, 2. 208 Anm. 1) setzte, vermutlich Lichnowsky folgend, die Urkunde zum Jahre 1317 ohne nähere Begründung. Der jüngste Herausgeber Wiegand (Urkkb. d. St. Strassburg II, 306 Note) schliesst sich Kopp an. Er begründet dies durch die Rücksicht auf die oben S. 81 f. besprochene Urkunde König Friedrichs von 1317 März 10 und mit dem Hinblick auf den rheinischen Landfrieden desselben Jahres. Von diesen Gründen bietet allein der erste einen tatsächlichen Anhaltspunkt; dabei ist aber Wiegand folgendes entgangen: In der fraglichen Landfriedensurkunde ist neben der mehrfach genannten Elferbehörde von einer solchen von 19 Mitgliedern nur am Schlusse und ganz offenbar als von etwas früherem die Rede, wie wir schon oben S. 77 sahen. Wir dürfen daher die fragliche Urkunde nicht vor jene König Friedrichs, sondern müssen sie unbedingt nach ihr, nach 1317 März 10 ansetzen, oder richtiger nach Ablauf desjenigen Landfriedens, dem jene Neunzehnerbehörde vorgesetzt war, d. h. nach 1317 Weihnachten. Das letztere würde sich aus dem erhaltenen Tagesdatum ohnehin ergeben.

Halten wir dies als terminus a quo fest und sehen wir uns nach einem solchen ad quem um. Zu Hülfe kommt eine Urkunde von 1319 Januar 5 (an dem zwolften abende ze winehten) Offenburg (bei Herrgott, Geneal. diplomat. Habsburg. II, 2. 613). In derselben tritt Rudolf Markgraf von Baden ein

Drittel seines Erbes an Strassberg und Büren für 200 Mark dem Bischof von Basel und dem Grafen von Pfirt ab und gelobt, den Kauf zu gewährleisten vor geistlichem und weltlichem Gerichte, „vor fuersten, herren und stetten, die den landfride gesworn hant oder noch swerent". Die Urkunde ist erhalten im Transsumpt eines Baseler Offizials vom 12. Februar d. J. Der Offizial bezeugt die wortgetreue Uebersetzung aus dem lateinischen ins deutsche. Der Ausdruck „gesworn hant oder noch swerent" zeigt deutlich, dass ein Landfriede gemeint ist, der nicht schon längere Zeit bestand, sondern erst kürzlich aufgerichtet war. Nach allem, was wir wissen, kann dies aber nur der fragliche sein, den wir demnach zwischen 1317 März 10 bezw. 1317 Weihnachten und 1319 Januar 5 auf Donnerstag nach S. Valentin, also zum 16. Februar 1318 zu setzen haben. Der Landfriede begann am 16. Januar dieses Jahres und dauerte bis zum 23. April 1319.

Exkurs IV.

Die Urkunde des S. 94 ff. behandelten thüringischen Landfriedens von 1338 hat seinerzeit H. A. Erhard in den Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland aus einem alten erfurtischen Kopialbuche abgedruckt, da das Original im Erfurter Archive sich nicht mehr fand. Offenbar ohne Kenntnis von diesem ersten Druck zu besitzen, wiederholte ihn Michelsen in seinem Urkundlichen Beitrag. Dieser Abdruck geht wol auf die gleiche Quelle zurück, da der Herausgeber den handschriftlichen Nachlass von Erhard benutzte; auch spricht für diese Annahme die Auslassung einer wichtigen Stelle des Textes bei beiden. Im übrigen schliesst Michelsen sich etwas genauer an die Schreibweise der Vorlage an, enthält aber kleine Willkürlichkeiten, die sich bei Erhard nicht finden. Dies konnte festgestellt werden durch Vergleichung eines älteren Abdruckes in einer Deduktion des 17. Jahrhunderts, deren Titelanfang lautet: Nohtwendige Gegen-Anzeige und wohlgegründete Uhrsachen etc. Erfurt 1647. Vgl. Beilage F (auch S. 11). Hieraus ergab sich, dass in den beiden neueren Drucken bei Aufzählung der zu stellenden Mannschaften nach dem Kontingent der Grafen das der freien Vasallen fehlt. Die Stelle lautet in dem älteren Abdruck: „und denn jeder freye fünf man uf rossen, und zwene schützen". Durch das wiederholte „schutzen" ist die Auslassung entstanden. Doch ging offenbar auch dieser älteste Druck auf eine Kopie, vielleicht dieselbe, die dann Erhard benutzte, zurück — eine

Kopie, die ihrerseits bereits das Original in zum Teil verstümmelter Form wiedergab, weshalb unsere gesamte Ueberlieferung der Urkunde unzureichend ist.

Das zeigt sich vollkommen deutlich bei einer Vergleichung des Thüringer Landfriedensgesetzes von 1338 mit einem solchen für das Gebiet zwischen Harz und Weser von Ende 1336, das oben S. 113 f. näher betrachtet worden ist. Die interessante Erscheinung, dass man Landfrieden des einen Gebiets für ein anderes zuschnitt und mit der notwendigen Umarbeitung versah, begegnete uns schon bei Elsass und Lothringen und kehrt hier wieder. Ueber das genauere Verhältnis der Urkunden zu einander ist hier wie dort ein Urteil schwer möglich, zumal die thüringische Urkunde verderbt ist. Doch scheint, ähnlich wie dort, die zeitlich frühere Urk. von 1336 als Vorlage gedient zu haben. Um nur eines zu erwähnen, ist das Durcheinanderwerfen der besonderen Bestimmungen über die Kontingente und allgemeinen über die Folge im thüringischen, und demgegenüber die Reihenfolge inhaltlich eng mit einander verbundener allgemeiner Bestimmungen im Göttinger Landfrieden nach dieser Annahme am besten zu erklären. Doch können ebensogut frühere Urkunden beider Gegenden, deren Existenz für Thüringen mit Sicherheit anzunehmen ist, die Mittelglieder gebildet haben. Erschwert wird übrigens jede Vermutung durch die Wiederkehr einer sehr eigenartigen Bestimmung beider Gesetze in einem dritten Landfriedensbündnis aus umliegender Gegend, s. oben S. 120 Anm. 8. Bei einem Vergleich aller drei Texte will es scheinen, als ob der zuletzt genannte eine ursprünglichere und bessere Lesart enthielte, obwol er erst aus dem Jahre 1346 stammt.

Doch zurück zu den beiden ersten Texten. Abgesehen davon, dass durch die niederdeutsche Urkunde eine Lesart im Sinne Erhards und des alten Abdrucks gegen Michelsen bestätigt wird (Michelsen: „Iz en sal ouch nymant .... gleue nien furen"; Erhard: „gleuenien"; Urk. von 1336: „glavinygen"), ergiebt nun eine Vergleichung die folgenden hauptsächlichsten Abweichungen, welche die Verderbnis des thüringischen Textes beweisen:

1338: „Die zwelfe die ubir den lantfrede gesatzt sint, *unde der lantrichter bescheidit,* unde sallen horen arm und riche".

1336: „De achte, de ober den lantfr. ghesast sin, *unde der lantrichtere,* den wir hertzoghe Otto ghesast habn, de sullen ie obir vier wochen tzusamene kumen uffe den Leyneberch oder swa de *lantrichtere* hene *bescheydet*, und sullen horen arme und ryche".

Das doppelte „lantrichter" trägt die Schuld. Wie aus einer andern Stelle der thüringischen Urkunde hervorgeht, waren hier die Sitzungen dreiwöchentlich; jedenfalls aber wird uns durch die Verstümmelung die Kenntnis des Ortes oder der Dingstätte vorenthalten. Ferner:

1338: „Were aber daz der zwelfir ein nicht enqweme, alse sie von des *richis* gebote zusamne komen sullen ...".

1336: „... von des *rychters* gebote ...".

Die thüringische Lesart musste in der Tat vollkommen unverständlich bleiben und gezwungene Erklärungen veranlassen, bevor sich die merkwürdige Uebereinstimmung gezeigt hatte.

Urkunden-Beilagen.

An dieser Stelle ist es mir eine angenehme Pflicht, den hohen Vorständen bezw. Herren Beamten der Staatsarchive zu Darmstadt, Dresden und Koblenz, des Reicharchivs zu München, der Stadtarchive zu Frankfurt und Köln, sowie der Stadtbibliothek zu Trier für die freundliche Förderung bei Benutzung des einschlägigen Materials den verbindlichsten Dank auszusprechen. Auch gebührt gleicher Dank Herrn Professor Weiland für gütige Beihülfe bei der Herausgabe der folgenden Stücke.

Die deutschen und lateinischen Urkunden sind nach den allgemein geltenden Regeln behandelt. Bei den französischen wurde auch die Orthographie genau wiedergegeben, und nur offenbare Schreibfehler sind hier schon im Text berichtigt.

---

1. *Reichslandfriedensgesetz Kaiser Ludwigs. 1323 April 9 Nürnberg.*

Orig. Pergam. Reichsarchiv München Kaiser Ludwigs Selekt 245, woher ich Abschrift erhielt. Das Sekretsiegel hängt an. Vgl. Reg. 33, 559 und 244, 89; Reg. Boica VI, 91 und den Abdruck in Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 43.

Dise satzůng des lantfrides haben wir Ludewig[1]) von gotes gnaden Romischer chunich ze allen zeiten merer des riches mit gunst und auch mit rat der erbern herren, der fůrsten gaistlicher und wertlicher, grafen vreyen dinestman und stete gesetzet zu Nurenberch, als her noch gescriben stet.

[1][2]) Des ersten setzen und wellen wir, daz alle zǒll und gelaite, die aufgesetzet und geleget sint seit kaisers Heinriches tot unsers vorvarn[3], des nehsten gar und genzlich ab sein. [2] Wir gebiten und wellen auch, daz die fůrsten grafen vreyen dinestman und stete die strazze befriden[4]) und aller mengelich auf wazzer und auf lande beschirmen, als vere si můgen an alles geverde, ieder fůrste graf vreye dinestman[5]) und stat in sinem gebite und gerihte. eylet auch ieman dem raube nach auz siner gebiete oder gerihte in ein ander gebiete oder gerihte, demselben sol der herr oder amptman oder diener beholfen sein und mit eylen, als er beste mach an geverde; und swer des niht tet, der sol uns und dem riche die saumnůzz bezzern noch unsern gnaden, er můg sich dann mit sinem gerihte davon genemen. [3] Wir setzen auch und gebiten, daz chain rauber dyep brenner und morder fride und gelaite habe bei fůrsten herren steten noch noch dehainer stat, und swo der clager denselben begriffet, dem sol man rihtten als reht ist; swer dem widerstuend, der sol dem clager seinen schaden ab tuen und sol uns und dem riche bezzern noch unsern gnaden. [4] Wir

---

[1]) Lud. *Or.*
[2]) *Die Einteilung fehlt im Original.*
[3]) varvarn *Or.*
[4]) befride *Or.*
[5]) dinestmand *Or.*

verbiten auch bei des riches hulden alle fueterung, und swer der fůterung gezigen wirt, sie sei clain oder groz, mag sich der da von niht genemen mit tzwain unversprochen mannen, uber den sol man[1]) rihten als uber einen schedelichen man, swo er beclagt wirt; wirt er aber an der hanttat begriffen, so sol man uber in an underloz rihten; ane do die fursten oder herren von reht oder alter gewonheit fůterung haben und do si ir ampleut haizzen fůtern. [5] Wir gebiten und wellen auch, daz ieder furste und herr, dar nach und er heim chůmt, in vier wochen alle seine diener und undertanen haizz sweren, ze halten alle die satzung und gebot, als vor geschriben stat und als der fůrste und herre selber gesworn hat. swer auch den lantfride niht sweret oder innen niht sein wil, demselben sol der lantfride niht beholffen sein, und swaz man wider den selben tuet, daran hat man den lantfride niht ze prochen. und fuer einer, der den[1]) lantfride niht sweren welt, under einem andern, daz sol[2]) uns der, von dem er gevaren ist, chunt tuen, so sůlln wir gein dem, der do enfaren ist, und auch gen dem, der in genomen hat, beholffen sein als lange untz daz si den lantfride sweren. [6] Wir welln auch, daz man die satzung und den lantfride verste umb die sache, die nu furbaz geschehen.

Datum apud Nurenberch anno domini millesimo tricentesimo vicesimo tercio, an dem nesten samtztag noch der osterwochen, in dem niuten jar unsers riches.

---

2. *Landfriede zwischen Rhein, Mosel und Saar, mit Angabe der Grenzen errichtet von Erzbischof Balduin von Trier bis 11. November über vier Jahre. 1333 September 22 Lautern.*

Or. Pergam. Staatsarchiv Koblenz Erzstift Trier Erzbischöfl. Staatsarchiv. Durch die Tinte, die zum Teil abgeblättert ist, namentlich an den Bruchstellen stark zerfressen und oft unlesbar. Von den 21 Siegeln sind 11 erhalten, dazu noch einige beschriebene Pergamentstreifen. Kopie des 14. Jahrh. Pergam. Stadtbibl. Trier Balduin. Kesselst. S. 620. Letztere ist zu Grunde gelegt. In den Anmerkungen werden die Varianten des Originals gegeben,

---

[1]) *fehlt Or.*
[2]) so *Or.*

soweit sie nicht blos orthographischer Natur sind. Die kursiven Stellen sind im Original unlesbar. Vgl. Dominicus, S. 309. Anm. 1 und Görz, Regesten S. 76.

Wir Baldewin von godes gnaden ertzebischof zů Trire, des heyligin Romeschen riches ertzekantzeler durch Welchlant, phleger der stifte zů Mentze und zů Spire dun kunt allen luden, daz wir důrch gemeynen nůtz und kontlichen fromen der lude und des landes mit willin und raite unsir fronde und manne, die her nach geschriben stan, han gemachet eynmudeclichen eynen gemeynen lantfriede in aller der wys, als her nach geschriben steit.

[1] Der lantfriede sal an gan zů Wizzenbůrg und von Wizzenbůrg biz zů Luterbůrg und von dannen den Ryn abe biz zů Covelenze, von Covelenze die Musel uf biz an die Sare und die Sare uf biz zů Sarwerden [1]) und dannen biz zů Stortzelborn [2]) und dannen wider biz zů Wizzenbůrg. [2] Und also lange als der lantfride weret, der itzůnt ist von Strazbůrg biz zů Binge den Ryn abe, so en sulle [3]) wir von dieses lantfriedes wegen nicht zů tůne han bynnen des andern lantfriedes ziln. [3] Und sal dirre unsir lantfriede weren von sente Mertines dage, der nehest komet, uber vier jar, und sal man beyde uf den wazzern und uf deme lande binnin des vorgenantin lantfriedes ziln allen roub brant gevengnisse und gewalt, die den wider furen oder wider varen [4]) mochten, die zů diesme lantfriede gehoren, und ouch allen koyfluden und allen gůden luden, die binnen des lantfriedes [5]) ziln gesezzen sin, ryden gehen varen oder wandeln, schirmen und weren ane alle geverde. [4] Und in diseme lantfriede sullen sin unser und aller der her nach geschriben herren rittere und knechte, lant [6]) lude und gůt, geystlich und *werntlich,* kirchen und clostere, moniche und nůnnen, die in des lantfriedes [6]) ziln gesezzin und gelegen sin. [5] Und wůrde ieman, der in diesen lantfriede gehorte, bynnen des lantfriedes ziln geschedeget wider recht, der oder ieman anders von siner wegen mag daz oygen und clagen deme herren, der allernehest gesezzin ist da bie, da der schade gescheen ist, und der herre sal ieme zů stůnt helffen, daz ieme der schade widerkeret und gerichtet werde als verre [7]) als er mag und schuldich ist von

---

[1]) *Saarwerden, s. Buckenheim, r. a. d. Saar.*
[2]) *Stürzelbrunn, ö. Bitsch.*
[3]) sulde *Or.*
[4]) -varen *in Korr.*
[5]) lancfriedes *Hs.*
[6]) lanc *Hs.*
[7]) als verre *von derselben Hand über der Zeile Hs.*

dises lantfriedes wegen. unde ist daz der herre hulfe bedarf, so sal er ouch zů sprechen den herren, die ieme aller nehest gesezzin sin, daz sie ouch ieme dar zů beholfen sin von des lantfriedes wegen. und en mogen dann die herren nicht dar zů gedon noch *gehelfen,* so sal der, deme schade gescheen ist, oder ieman von siner wegen, den schaden clagen und oygen *unserin .. amptman zů Lutern, wer der were*; und bevyndet und sprichet dan der ..[1]) amptman mit Wolveram von Lewensteyn und Johan von Wartenberg rittern, die da uber gekorn *sin zu raitluden* oder mit ir eyme uf den eyt, den sie *zů den heyligen dar uber gesworn* hant, daz der cleger geschedeget sy wider recht und daz der lantfride an ieme *gebrochen sy,* so sal der amptman daz den herren und den, die zů *diesme* lantfriede gehoren, enpieden und virkůnden und sullen dan die herrin und die, die gemant werden, binnen vierzehen dagen unvertzogelichen dar zů don und beholfin sin uf iren eyt ane geverde, als her nach geschriben steit, daz der *schade wider dan* und gerichtet werde. [6] Und ob[2]) der vorgenanten zweyer ritter eyner *abegienge, so sal unser .. amptman* zů Lutern und der, der da lebende blibet, *eynen anderin fromen man an sine* stad zů hant kysen uf iren eyt, den sy wenen, der da zů gůt und nůtze sy. [7] Und breche ieman diesen lantfriede, uf *den mag man varen und in an gryffen* zů stůnt ane widersagen und sall man sich doch gegen ieme *alsus bewart han,* wan her wieder den lantfriede gedain hait. [8] Mer ist gered, daz man sich von dieses lantfriedes wegen nicht an nemen *sal der cryge oder der sache*, die vor dieseme hutegen dage gewesen oder gescheen sin. [9] Sunder *hait ieman uffen urloyge* oder crige, der sal iz also bestellen, daz er sinen fienden und nyman anders schaden dů in dieses lantfriedes ziln. [10] *Were ouch daz ieman diesen lantfrieden breche oder* schaden *tede deme* oder den, die in diesen lantfriede *gehoren, wer den heldet* huset oder hovet oder ieme redet oder hilfet mit worten oder mit werken, den oder die, wer die weren, sal man *angriffen* und uf *sy beholfen sin glicher wys als uf den, der* den schaden selber gedan *hette.* [11] Und *were ieman in des lantfriedes ziln gesezzen,* der zů diesme lantfrieden nicht helfen wolde oder *nicht dar ynne* welde sin, der sal ouch dieses lantfriedes nicht genyzen. [12] Es ist ouch unser *guder wille, daz unsir vorgenanter* .. amptman zů Lůtern mit siner *gesellen beyder oder irr eynes willen enphahen moge eynen iglichen herren* rittere *und knechte zů diseme*

---

1) *..fehlt Or.*
2) *Korr. aus* as.

lantfriede mit *allen* gedingen und *vorworten, als hie vore und her* nach *geschriben steit* und als sie wenent uf iren eyt, daz iz deme lantfriede und deme lant nůtze *sy ane* argelist. [13] Ez en *sal ouch* nyman des andern lib noch gůt ane *gerichte* angriffen in des lantfriedes ziln, *ez en were dann deme lantfriede* zů helfene, oder daz ieman daz uf sich *selber* oder uf sin *gůt* mit sinen uffenen briven gewillekort hette. [14] Vortme worde ieman, der zů dieseme lantfriede gehoret, *geschedeget in* termen und in ziln des vorgenanten *lantfriedes* uf deme Ryne, der sal sich des da erclagen vor den sybenen, die da uber den lantfriede gesetzit sin, und wirt *ieme* da bynnen dryen dagen und ses wochen nicht gerichtet, so sal man ieme mit diesme lantfriede ane vor*tzog* beholfen sin. [15] Wurde ouch ieman, der in diesme lantfriede itzůnt ist oder her na males dar yn komet, der vesten oder sloz selber hette, uz deme lande ritene oder ob man en nicht haben mochte zů helfe dieses lantfriedes, der sal iz also bestellen, daz er doch sine zal *der lude* habe zů helfene und zů dinen zů disme lantfriede, als er schuldig ist, also daz is an ieme keyn gebrechen nicht sy. [16] Vortme wan iz viele luden swere were, die vorgenanten ratlude zů suchene zů Lutern oder da obene in deme lande, als is en noit tede, so sullen wir die *selben* macht han an allen sachen und stucken von des lantfriedes wegen, die die vorgenanten ratlude sundern oder gemeyne han in aller der wys, als hie vore geschriben steit. [17] Zu dieseme lantfriede welle wir unsir banyr senden und daz also bestellen, als wir wenen, daz iz uns erlich und deme lande nůczlich sy.

Alle diese vorgeschribenen stůcke han wir *gelobet und globen* in guden truwen an dieseme breve stete und veste zů haldene ane allerleye argelist. und wir her na geschriben .. greven .. herren .. rittere und .. knechte erkennen uffenlichen an dieseme brive, daz alle diese vorgeschribene *stucke*, als sie hie vore erludet sint, mit unserin wizzin guden willen und raite gescheen sin, und sullen und wellen darzů helfen und dinen: wir Georgie greve von Veldenctze mit zwentzig rittern und knechten; wir greve Joffrid von Lynengen mit zwentzegen; wir růgreve Henrich mit zwolven; wir rugreve Georgie mit zehen und wir rugreve Conrad sin brůder mit zehen; ich Ruprecht rugreven Henriches des eldern selegen son mit echten; wir Frederich wildegreve von Kirberg mit fůnfzehen; wir Johan wildegreve von Dune mit zwelven; ich Philips jungherre von Falkensteyn mit zwelven; ich Frederich herre zů Hoenberg mit sessen und ich Conrad, sin neve herre *da selvens, mit sessen*; ich Cone von Důne herre zů me Steyne mit sessen;

ich Conrad von Hoenfels, den man sprichit von Rippoldeskirchen, mit vierin; ich Johan von Kirkele mit sessen; ich Isenbart von Heytzenberg mit drien; ich Georgie von Heyntzenberg mit drien; ich Johan ryngreve von Ryngrevestein mit vieren; und wir Johan von Randecke, amptman zů Lutern und Wolveram von Lewensteyn und Johan von Wartenberg rittere vorgenanten unser iglicher selb ander. unser iglicher, die hie vore genant sin, mit siner zal der lude wol gezuget zů wapene und wol geriten, als dar zů gebůret, uf sines selbes kost und verlust, wunne wir des gemant und dar zů geheyschen werden, als hie vore geschriben steit. und han wir alle die hie vore genant sin, eynmudichclichen in guden truwen globet und zů den heyligen gesworn und sunderlichen wir drie ratlude vorgenanten, alse verre alz iz uns růret, alle diese vorgeschribene stucke stete und veste zů haldene ane alle geverde und ane alle argelist, als sie hie vore erludet sin.

Und des zů urkonde und stedicheit so han wir der vorgenante ertzebischof Baldewin zů vore und wir andern alle darnach unser ingesiegele an diesin brief gehangin . .[1]) Dise ding sin gescheen zů Lutern nach Cristus gebůrte dritzenhundert jar und dar nach in deme dru und dryzzegesten jare, an der nehesten mittewochen nac sente Matheus dage.

---

3. *Die Grafen Simon und Eberhard von Zweibrücken schliessen mit Erzbischof Balduin von Trier ein Bündnis auf dessen Lebenszeit und treten dem Lauterer Landfrieden bei. 1334 August 24.*

Orig. Pergam. Staatsarchiv Koblenz Erzstift Trier Erzbischöfl. Staatsarchiv. Das Siegel des Grafen Simon hängt an. Kopie des 14. Jahrh. Pergam. Stadtbibl. Trier Balduin Kesselst. S. 622. Vgl. Dominicus S. 302. Anm. 2.

Wir Symon und Eberhard gebrůder greven zů Zweinbrucken und herren zů Bitsch dun kunt allen luden, daz wir uns verbunden han und verbinden in disem gegenwertigen brieve, zů helfene und zů dienene dem hochgebornen fůrsten,

---

[1]) . . *fehlt Or.*

herren hern Baldewine ertzebischof zů Triere, der stifte zů Mentze und zu Spyre beschirmer und phleger wider allirmenlichen, da wir iz mit eren tůn mogen, sine lebetage, in welcher wys sin leben ist, selbzehende wol gewapent und geriten, wanne und zů welcher zijt wir odir unser einer von yme odir von siner wegen des werden gemant, uff sine kost und verlust als andere sine dienere, als recht und gewonlich ist. und were, daz wir zů schaffen hetten mit yme odir sinen undertenigen geistlichen odir wertlichen, oder er und sin undertenigen mit uns odir unseren undertanen ouch geistlichen odir wertlichen zů schaffene hatten, so sollen wir recht gebin und nemen vor unserm vorgenanten herren nach sprachen und urteilen siner manne, die unser genozin sin. wir ensollen ouch wider in noch wider die sinen nicht tůn in keiner hande wijs. wir sollen ouch die lantstraze und den koufman hůden und beschirmen nach aller unser macht. den gemeynen landfrede zů Lutern sollen und wollen wir halden und han den gesworn als die brieve sprechent die dar ůbir sint gegeben. und sollen zů deme selbin lantfrede helfin und dienen mit zehen mannen wol gerieden und wol gewapent. alle diese vorgeschriebenen stůcke und ir ieglichez besundern han wir beide gelobet in guden truwen, stede und veste zu haldene und dar wider nicht zu tunne ane allerleye argelist.

Zů urkunde han wir unser ingesiegele gehangen an disen brief, der gegebin ist nach Cristus gebůrte dritzehen hundert jar dar nach in dem vier und drizegestem jare, an sente Bartholomeus tage des heiligen apostelen.

---

4. *Lothringischer Landfriede, mit genauer Angabe der Grenzen abgeschlossen von Johann König von Böhmen und Graf von Lützelburg für diese Grafschaft, Isabella von Oesterreich, ehemals Herzogin von Lothringen und Markgräfin, und vielen anderen lothringischen Damen, Herren und Städten bis 11. November über 1 Jahr. 1344 Januar 3 (Metz).*

Fragment in Kopie des 18. Jahrh. Staatsarchiv Darmstadt unter den Papieren Schannats. Am Rand von der Hand des letzteren: Ex Archiv. Luxemburg. Ann. 1343. ***Vergl. Boehmer, Reg. Ludw. 338, 388 (II). — Dass ein Fragment vorliegt ist oben***

S. 30 f. nachgewiesen worden. Die Schreibweise ist modernisiert wie ein Vergleich mit der folgenden Urkunde deutlich zeigt Verkehrte Lesung ist bei mehreren Textstellen und verschiedenen Ortsnamen zu vermuten, bei einigen derselben nachzuweisen. Das Original war vielleicht von demselben Schreiber geschrieben, wie die folgende Landfriedensurkunde bezw. deren Vorlage, da ein eigentümliches Versehen wiederkehrt. Vgl. S. 146 Anm. 2 und S. 151 Anm. 3; auch S. 148 Anm. 5.

La commune treue de Lohraine de salmedi devant l'apparition de notre seigneur, l'an mil trois cent quarante trois, dont la teneur s'ensuit:

Nous Jehan par la grace de dieu roi de Boeme et conte de Luxembor pour notre conté de Luxembor, Isabel d'Oteriche jadis ducesse de Lohraine et marchisse, Margueritte de Lohraine contesse *de Chini* [1]), Raoul duc de Lohraine et marchis, Henri conte de Bar, li maistres echevins li treize, li conte [2]) jures, li paraige et toute li [3]) communautez de la cité de Mets, li membres, li consoulz, les linaiges et toutte li communauté de la cité de Verdun, li maistres eschevins, li justice et toutte li université de la cité de Toul, Joffrois conte de Linengis [4]), Henri conte de Wademont, Vualerans conte de Deus-pons, Jehans conte de Sarbruches, Simon conte de Saulmes, Ferri conte de Salverne, li conte Simon de Deus-pons sire de Biches, Ferri conte de Fribourch, Emmequins conte de Linengis, Thiebault et Emmequins signours de Blamont, Joffrois sire d'Aispremont, Jehan d'Aispremont sire de Fourpach, Forniers conte de Petite-pierre, Fricheman de Linengis conte de Richecourt, Jehans de Salvernes archidiacre de Marsaul en l'eglise de Metz, Jehan fil le conte de Salverne, Alix de Lucenbor dame de Putelenges, femme jadis mons*ieur* Nicolas de Saulmes pour ses enffans come maimborch, Jehan, Bourquars et Ulris de Fenestranges, Huves et Ferri ses freres de Fenestranges, Cones sire de Boulen, Piere sire de Torwiller, li prevos, li justice et toutte la communauté d'Espenault, li eschevins, li juréz et li communauté de Sairbourch, li maistre eschevins, li justice et li communauté de Vy, li maire, li eschevins, li justice et li communauté de Mersaul faisons scavoir et cognoissance a tous ceulx, qui le presentes lettres verront et orront, que nous pour le commun proffeit et evident utilité de pais et des hommes avons accordé juré es faict unes communes treves des pais en la maniere, que cy apres s'ensuit.

---

[1]) „Videtur Chini" *am Rand von Schannats Hand.*

[2]) *Offenbar verlesen für* toutes. [3]) *fehlt Hs.*

[4]) *Vgl. zu den Namen der Teilnehmer Boehmer a. a. O. und oben S. 32 Anm. 3.*

[1] Et commencent et durent les pourpris de ces communes treves de Salverne [1]) la ville fermée, que est au contó de Dous-pons seant à l'entré de bovves [2]), jusques a Falckemberg [3]), de Falckemberg a Gravvenstein [4]), de Gravvenstein a [5]) Keblenberg [6]), de Keblenberg a Povvemberg [7]), de Povvenberg a Moncler [8]), de Moncler a Treves [9]), de Treves a Hymorod [10]) l'abbaye, de Hymorod a Vrecvmstein [11]), de Vrecvmstein a Kerpen [12]), de Kerpen a Blanchenheim [13]), de Blanchenheim a Layselside [14]), de Layselside a Sleide [15]), de Sleide a Boutinchinbach [16]), de Boutinchinbach a Malmeder [17]), de Malmeder a Stavvelo [18]), de Stavvelo a Ocquieres [19]), de Ocquieres a Ansviche [20]), de Ansviche a Polvvaiche [21]), de Polvaiche tout a mont Mueze [22]) jusques a Maistres [23]), de Maistres a mont Mueze jusques a Sathanai [24]), de Sathanai a Varennes [25]), de Varennes a Clermont [26]), de Clermont a Pevigny [27]), de Pevigny a Bar [28]), de Bar a Gondrecourt [29]), de Gondrecourt a Bourmont [30]), de Bourmont a la Marche [31]), de la Marche a Conflans [32]), de Conflans a Fouchervelles [33]), de Fourchervelles a Remeremont [34]), de Remeremont a pertuy de l'escau au Beffroy [35]),

---

1) *Bergzabern.* 2) *Offenbar verlesen für* govves. *Vgl. Beilage 5 § 1.*
3) *Falkenburg, Schlossruine w. Annweiler.*
4) *Grävenstein bei Rodalben.* 5) *fehlt Hs.*
6) *bei Kaiserslautern. Vgl. Winkelmann, Acta imperii II, 629* Kebelnberg (*1348*). *Kübelberg?*
7) *Vermutlich Homburg s.w. Kaiserslautern. Vgl. ebenda II, 329* Hohinberck *1330. Lamprecht III, Karte 1: 12 f.*
8) *Ruine a. d. Saar bei Mettlach. Vgl. ebenda 10. 11 c.* 9) *Trier.*
10) *Himmerode. Vgl. ebenda 6 d.* 11) *In dieser Form nicht auffindbar.* 12) *bei Nohn. Vgl. ebenda 4 d.* 13) *Blankenheim. Vgl. ebenda 3 d.* 14) *Vermutlich Reiferscheid. Vgl. ebenda 3 c.*
15) *Schleiden. Vgl. ebenda 2 c.* 16) *Bütgenbach, ö. Malmedy. Vgl. ebenda 3 b.* 17) *Malmedy. Vgl. ebenda 3 a.* 18) *Stablo. Vgl. ebenda.* 19) *Ocquier. Vgl. Lamprecht III, Karte 3: 2 c.* 20) *Vermutlich Aywaille. Vgl. Lamprecht III, 385, 15* Aiwailhe (*1306—1317.*) *Karte 3: 2 d; Landfrieden zwischen Rhein und Maas von 1352 (vgl. ob. S. 12 Anm. 1):* Ockeirs, Auwelge, Stavel, Sleyden. 21) *Poilvache a. d. Maas. Vgl. Lamprecht III, Karte 3: 3 a.* 22) *Die Maas.*
23) *Vermutlich Mézières a. d. Maas, dep. Ardennes.* 24) *Stenay a. d. Maas, dep. Meuse.* 25) *Varennes en Argonnes, dep. Meuse.*
26) *Clermont en Argonnes, dep. Meuse.* 27) *Vermutlich Revigny am Ornain, dep. Meuse.* 28) *Bar-le-Duc am Ornain, dep. Meuse.*
29) *am Ornain, dep. Meuse.* 30) *a. d. Maas, dep. Haute-Marne.* 31) *Dep. Vosges.* 32) *Dep. Haute-Sâone.* 33) *Fougerolles, dep. Haute-Sâone.* 34) *Remiremont (Reimersberg), dep. Vosges.* 35) *Belfroi, Burg der Herren von Rappoltstein. Vgl. Schöpflin, Alsatia diplomat. I, 415:* „firmitas ... que vocatur Belfroi, sita circa fontem sancti Deodati" (*1256*).

de Beffroy a Haultefeste[1]), de Haultefeste a Bylstein[2]) ainsi comme li montaigne portet et va devers Roman pais, de Bylstein drois sur la riviere de Bouxiere[3]), et Bouxiere tout contreval la dite riviere jusques a Pirmerck[4]), de Pirmerck a Hanzelo[5]), de Hanzelo a Daubourg[6]), de Daubourg a Lucembor[7]), de Lucembor a Gerolzeck[8]), de Gerolzeck a St. Jehan[9]) l'abbaie des nonains, de St. Jean a Neuffviller[10]), de Neuffviller a Bouhsvviller[11]), de Bouswiller a Richenshoffen[12]), de Richenshoffen a Gerginstorf[13]), de Gerginstorf a Salverne dessusdite. [2] Et est a scavoir, que nous li signours et bonnes villes dessus nomméz dedans le pourpris et les termes des dites treves des pais dessus escrips devons deffendre tous prises, tous feus, tous prisons, toutes forces et toutes roberies par terre et par yavves, que avenir pourroient a tous ceuls, qui seront des dites communes treves, et a tous marchans, toutes bonnes gens, religieus ou seculiers, chrestiens ou juifs, qui sans maulvaises soupsons iront, chevaleront ou bayhauteront au pourpris des dites communes treves. [3] Nous devous ausy garder toutes abbayes de force, celles qui seront appartenans a nous ou qui seront nos bourgeois ou de leur garde[14]), tout avant comme nous porrons, que aulcuns ne se pregnent a eulx ne lor facent force contre droict, saulfs les droicts juréz, que nous seignours et bonnes villes dessus dites y avons. [4] Aulcuns ne doibt dedens le pourpris de ces communes treves mettre main a aultres, ne aultre arrester par justice et sans justice, fors que sont droict debteur ou rendeur, se teil ne cede devant a ces loies ou a ce consentit par ses lettres ou par aultre cognoissance, la quelle on doibt raisonablement oyr et savoir, ou pour cens, rentes ou debtes, pour les quelles on puet bien pannir et wagier sur ceulx, qui deveront sur[15]) leurs pleiges, sus leurs hommes panissables et sus leurs aultres biens par tout, ou qu'ils fussent, ainsi comme on a fait communement jusques anci[16]). [5] Quiconque ancy est demorant en pourpris des dites communes treves, soient

---

[1]) *Vermutlich Hohenack, gleichfalls den Herren von Rappoltstein zugehörig. Vgl. Trouillat, Monuments III, 829 (1345).* [2]) *Bilstein bei Rappoltsweiler.* [3]) *Vermutlich Bruxiere, die Breusch.* [4]) *Vermutlich Schirmeck a. d. Breusch, s.w. Molsheim.* [5]) *Vermutlich Hauzelo, Haslach, w. Molsheim.* [6]) *Dagsburg (Dabo), s.w. Pfalzburg.* [7]) *Schloss Lützelburg, s. w. Pfalzburg.* [8]) *Schloss Geroldseck, n.ö. Finstingen.* [9]) *St. Jean-de-Choux, n. Zabern.* [10]) *Neuweiler, s. ö. Lützelstein.* [11]) *Buchsweiler, n. ö. Zabern.* [12]) *Reichshofen.* [13]) *Heute Görsdorf, n.ö. Wörth.* [14]) *Zur „garde bourgoise" vgl. Warnkönig und Stein, Französ. Staats- u. Rechtsgesch. II, 278f.* [15]) *Zu streichen.* [16]) anci, anu ?

signours, chevilliers ou escuers ou aultres, il doibt jurer les dites communes treves dedans le jour de noiel prochainement viennant, et la en avant il ne seroient plus recu. [6] C'est a scavoir li signours et lours officiers devant li meisme[1]), li chevaliers et li escuiers pardevant nous seignours dessus dits ou par devant les bonnes villes ou par devant leur certains officiers; et auci li signours, li gentilhommes puvent bien jurer ces communes treves par devant les consuls des bonnes villes, ou ils seroient bourgeois, dedens le pourpris de ces communes treves. [7] Et quiconque juroit tel serment, il le doibt par cognoissance faire, mettre en escrit et signer par ceux, qui sont des dites treves et que on soit tenu de lui aider. [8] Quiconque ne juroit ces communes treves, il n'en joïroit point et ne li seroit ou point aidant pour raisons de ces presentes treves; et doivent ceulx, qui sont compris en ces presentes treves, estre aidies contre ceulx, qui lour mefferoient en aulcunes manieres contre les choses contenues en les dites treves. [9] Et si domages estoient faites a aulcuns dedens le pourpris des dites communes treves de robbir et ardeir ou par prise ou aultrement par quelcunque maniere que ce fust, se ils ou aultres pour eulx poivent monstrer ceulx et s'en plaindoient aux plus prochiens seignours ou leurs officiers, qui seroient des dites communes treves ou aulx plus prochiennes bonnes villes des terres, les quelles[2]) li domages seroient faites, li signours, li officiers ou les bonnes villes, par devant les quelles le reclains auroit este faict, se ils poivent les maulfaicteurs justicier et contraindre par eulx seulement, doivent sans dilai par leur serment aider celui ou ceulx, qui les domages averont eu, et ce que tels domages leur soit rendu et retablis et le trop faict amender. [10] Et si li signours, lour officiers ou les bonnes villes, qui sont de ces treves, auxquels li reclains averoit este faict, ne poivent les maulfaicteurs justicier et contraindre, ils dovent requerer les noeff, qu'ils sans delais les facent aider a ce, que li domages soient rendus et restablis, et ils les y aideront et doivent aider. [11] Encour voulous nous, que aulcun des signours, des gentilhommes, ne des bonnes villes, qui sont en ces treves, ne soient loieis ne tenu de aider, ne de servir aulcuns, qui ne soit de ces presentes treves, se ils ne le font de lour volontés. [12] Et si aulcuns signours, bonnes villes ou aultres, qui seront de ces treves, avoient[3]) aulcuns domages ou entroient en guerres dedens le pourpris de ces communes treves pour raison des dites communes treves, nous leurs devons estre

---

[1]) *Offenbar verlesen für* nuevime. *S. oben S. 34 Anm. 1.*
[2]) *Vielleicht für* des quelles. [3]) avoient avoient *Hs.*

aidans par serment jusques a fin de guerres et qu'ils soient restablis de leurs domages sens malengin. [13] Se aulcuns faisoient ou avoient faict domage a aulcuns de signours aux bonnes villes ou aultres dedens ces communes treves, ou ne vouloient faire droict ou pour droict, et les noeff temoignoient, les dites communes treves en fussent brisees ou cassees, et ils venoient aux villes ou au firmetes appartenans a ces dites treves, li signours ou les bonnes villes les doivent punir et tenir par serment aulx biens, comme li tors et li domages fassent fais aulx signours ou aux bonnes villes, apres ce quil leur seroit denoncez par les noeuff ou par la plus grande partie deulx. [14] Quiconque briseroit ces treves ou feroit domages a ceulx, qui sont appartenans a ces communes treves, cely qui le sustenroit, recepteroit, concilleroit ou aideroit en dis ou en fais, a cely ou a ceulx, qui ce feroit, sen puet-on et doibt pourvoir ainci comme a cely mesme, qui le domage auroit faict. [15] Toutes ces choses sommes nous tenus de aider a faire par serment en bonne foy sens malengin; et si aulcuns avoient a dire ou a faire aultrement, que ci dessus n'est escript, fut pour debtes, pour heritages ou en aultre maniere semblant a ceulx, ils ne doivent dedans ces communes treves rien meffaire l'ung a l'aultre, mais doivent tenir journée ensemble et pourvoir et faire droict l'ung l'aultre, ou il le doivent faire par droict et par raison.

---

5. *Von den geschworenen Schreibern des Landfriedens gefertigte und kollationierte Abschrift der Beitrittsurkunde der Stadt Trier vom gleichen Tage zur Verlängerung des lothringischen Landfriedens von 1344 Januar 3 auf weitere 3 Jahre bis 1348 November 11 und Erweiterung desselben für genau angegebene Grenzen durch die gleichen Theilnehmer, deren Urkunde von 1344 August 16 vorangestellt ist. 1344 Oktober 9. Metz.*

Orig. Pergam. Staatsarchiv Koblenz Erzstift Trier Erzbischöfl. Staatsarchiv. Mit anhangendem, verletztem Landfriedenssiegel. (S. oben S. 40.). Der Schreiber dieser Urk., der auch Beilage 6 geschrieben hat, verwechselt oder verschreibt häufig u *und* n, c *und* t, in *und* ni *und ähnliches mehr. Dazu*

hat er offenbar die französische Sprache nicht genügend beherrscht. Vgl. Reg. 409, 867 (III) und Dominicus, Baldewin S. 442 f.

Nous Jehans par la graice de deu rois de Boeme et contes de Lucemburch pour[1]) nostre contei de Lucembourch, Izaibelz d'Oteriche ja dite duchoisse de Loheraine et marchise, Reoulz[2]) dus de Loheraine et marchis, Hainris contes de Bair, li maistres eschaivins li treze, li contes jurei, li pairaige et conte[3]) li communitei de la citei de Mes et nous tuit li autres soient dames, signours, qui sommes on vies, citeiz et bonnes villes, qui auons sailei la letere, que est faite pour la commune true dez pays, que nous auous acordeie jureie et faite en la maniere, com il est contenu ens dites littres, faisons sauoir et cognissont a tous ceaulz, qui ces presentes lettres vairont et oront: que pour le commun proffit et euident vtilitei dez pays et dez persones auons les dites communes trues railoigniet et railoignons par ces presentes lettres en la maniere, que ci apres sensuit. Cest a sauoir, que li termines des dites communes trues, que douoit faillir de la feste saint Martin, qui or vient en 1 an, nous le metons auant trois ans apres le dit termine en jusques a la saint Martin le milliaire courrant par mil troiscens et quairante eut ans auec tous les poins, articles couenantes et sairmens, que sont contenus en la deuant dite lettre de la commune true, sens niant a osteir; et y saluons aidelz lez articles et conuenantes, que ens dites lettres des communes trues se contiennent, que doient dureir a tous jours maix; et yaiostons encor ens dites communes trues de maintenant[4]) lalargement dou poir pris de la dite commune true et lez poins[5]) et articles en la maniere, que ci apres sensuit.

[1] Cest a sauoir, que nous alarjons le dit pourpris des Sauerne la ville ferme, que est au conte de Douspons, seant a lentreie de gowes, que geist en nos communes trues en jusques a Můnster deleis Landecken[6]), et de la dite Můnster a Madenberg[7]), et de Madenberg a Keissers Lutern[8]), et de la dite Keissers Lutern a Hohenspiren[9]), et de Hohenspiren a Frankensteim[10]), et de Frankensteim a Hartemberg[11]), et de Hartemberg a Lympourg[12]) labbaye, et de la dite Lympourg a

---

[1]) pour nostre contei de Lucembourch *von derselben Hand über der Zeile. Vgl. den Schluss der Urkunde.* [2]) Reonlz *Or.*
[3]) conte *mit Majuskel-c offenbar für* toute. [4]) manitenant *Or.*
[5]) ponis *Or.* [6]) *Klingenmünster bei Landeck.*
[7]) *Madenburg, das „Eschbacher Schloss", s.ö. vom Trifels.*
[8]) *Kaiserlautern.* [9]) *Hochspeyer, ö. Kaiserslauten.*
[10]) *Frankenstein, w. davon.* [11]) *Hartenberg, w. Dürkheim.*
[12]) *Limburg, Benediktiner-Abtei, Ruine bei Dürkheim.*

Dueringheim [1]), et de Dueringheim [2]) a la Nueve Linenge [3]), et de la Nueve Linenge a Bolanden [4]), et de Bolanden au Han [5]) la maison dordre, et de la dite Han a Danenvel [6]), et de Danenvel a la Nueve Buenborg [7]), et de la dite Buenborg a Spendelingen [8]), et de Spendelingen a Genczingein [9]), et de Genczingein a Argenswang [10]), et de Argenswanc a Kopensteim [11]), et de Kopensteim a Bacherachein [12]), et de Bacherachein a Kobelancze [13]), et de Kobelancze a Keirlich [14]), et de Keirlich a Migen [15]), et de Migen a Kerpen, que regist en nos communes trues. [2] Et par enci, que nous ne soiens mie tenus par ces dis alargemens dou dit nouel pourpris, de melleir depart nos communes trues, de prises de corps de persones, que sont ou seront pris, ne des damaiges, qui sont ou seront fais a ceauls dou dit pourpris deuant le jour que il ou lour souerain dou dit pourpris pour caulz [16]) aueroient jureit la dite commune true, apres la confection de ceste presente lettre, se li onze ne si acordient dout tuit ensemble pour le bien et acord de metre entre les parties pour echuir plus grant mal entre caulz [16]). [3] Et voulons auci, que se aucuns de nous trespessoit de cest ciecle, que sui hours soint tenus des dites communes trues et des dites choses en la maniere que nous sommes. [4] Et yaiostons auci ens dites communes trues, que il ydoit encor avoir doulz honorables et souffisans hommes auec les noef eleu sor la commune true de Loheraine pour jureir, jugier, cognoistre et faire en la maniere comme li autres, qui sont eleu auec le nuevime, ont puent et doient faire; pour tant, quil en yait onze eleu sor la commune true, si com mausion en est jai faite ci deuant, et que li dis nuevime soit li onczime de aulz; et doient estre li dis dui eleu, cest a sauoir li vns par larcheuesque [17]) de Trieures et li autres par lez beuneres tous ou par la plus grant partie deaulz dou dit pourpris, qui est adiosteis en nos communes trues. [5] Et se enci auenoit, que aucuns des dis doulz ne fussent en la maniere dessus dite eleu en juscai la feste saint Remey prochei-

---

[1]) *Dürkheim.*

[2]) et de Dueringheim *von derselben Hand über der Zeile. Vgl. den Schluss der Urkunde.*

[3]) *Neu-Leiningen, s.w. Grünstadt.*

[4]) *Bolanden, s. v. Kirchheimbolanden.* [5]) *Hamm bei Alzei.*

[6]) *Dannenfels, s.w. Kirchheimbolanden.*

[7]) *Neubaumberg, s. Wöllstadt.* [8]) *Sprendlingen.*

[9]) *Gensingen a. d. Nahe.*

[10]) *Argenschwang, n.ö. Kreuznach auf dem Soonwald.*

[11]) *Koppenstein, Ruine bei Gemünden.* [12]) *Bacherach.*

[13]) *Koblenz.* [14]) *Kärlich, n.w. Koblenz.*

[15]) *Mayen (Meigene). Vgl. Lamprecht III, Karte 1: 4 f.*

[16]) *Wol für* ceaulz. [17]) archenesque *Or.*

mement venant, li nuef dessus dis tuit ensemble ou li plus grant partie deaulz puent elire autres honorables et souffissans hommes en leu de celui qui *ne*[1]) seroit eleu en la maniere dessus dite; li queilz doueroit[2]) jureir, jugier, cognoistre, faire et estre en juscai tant, que cilz ou ceaulz, depart cui il doueroit[2]) estre eleu, aueroient eleu autre en la maniere dessus dite. [6] Et voulons auci, que senci auenoit, que li onzime de la dite commune true trespessest de cest ciecle et li signours, citeiz et bonnes villes, qui doueroient elire et metre vn autre en leu de lui, si com il se contiens ens lettres des communes trues nauoient eleu vn autre dedens le mois apres son decept, que li autres deix, qui demouroient vif, doient pour tant, que li justice et li gouernemens de la commune true dessus dite ne soit atargie, dedens la quinzenne apres le mois dessus dit venir a Mes[3]) ensemble, et nen doient partir en jusques a tant, quil aient tuit ensemble ou li plus grant partie deaulz eleu vn autre honorable et soiffisant homme pour onzime, en leu de celui, qui trespesseis soroit; et le doient faire au plus cest quil pouront; li queilz onzime doit jureir, seoir, jugier et faire pour la commune true enci com cilz, qui deuant lui estoit, avoit fait et ceu quil feroit en la dite maniere, doit estre de vallour; et quant li signours, citeiz et bonnes villes aueront eleu vn autre par aicord, en la maniere, que li lettre de la commune true le devise, cilz qui aueroit estei eleu par lez deix ou par la plus grant partie deaulz, seroit quites de son[4]) serment; et reseroit cilz, qui par lez signours, citeiz et bonnes villes en la maniere dessus dite seroit eleu en leu dou premier onzime, pour faire ceu, que li autres pooit et douoit faire ens dites choses; et en semblant maniere doit et puet on faire a chescune fois, quant vn onzime morroit on temps de la commune true. [7] Encor voulons nous, qui cil auenoit, quil trespessest de cest ciecle aucuns des autres deix, qui sont commis auec lonzime pour la commune true, que li autres lour compaignons tuit ensemble ou[5]) li plus grant partie deaulz auec lonzime aient le pooir de metre vn honorable homme en leu de lui, en juscai tant, que li signours, citeis et bonnes villes, dont li deffaillans seroit, yaveroient mis vn autre en leu de celui, qui deffauroit, en la maniere que li lettre de la commune true le devise. Et en semblant[6]) maniere doit et puet on faire a chescune fois quant vns des deix morroit on temps de la commune true. [8] Et voulons auci, quant il auainroit chose, que aucuns se plandissent de aucuns des onze,

---

[1]) *Undeutlich im Or.* [2]) doneroit *Or.* [3]) venir ames *Or.*
[4]) sou *Or.* [5]) on *Or.* [6]) e *in Korrektur.*

ou aucuns des onze se plandissent dautres, et li signours et bonnes villes, qui celui yaueroient eut[1]) mis, ni estaublissent ne envoiessent en la maniere, quil est contenus en la lettre de la commune true, vn autre en leu de lui dedens le mois apres ceu quil seroit ajourneis depart celui, qui se plainderoit de lui ou[2]) que il aueroit aiournei, celui, de cui il se plainderoit, que li autres deix ou[2]) li plus grant partie deaulz doient et puent apres le dit mois vn autre honorable et souffisant homme eleire en leu de celui, qui averoit a plaidier pour cause de celui plait, et estre en jusques a tant, que celle cauze ait pris fin; et pour ceu ne laisseroit mie cilz, en leu de cui li dis autres seroit eleus[3]) alleir auant pour autre plait et bezoignes de la commune true en la maniere, com il ysoit commis, comme li lettre de la commune true devise. Et en semblant maniere puet et doit on faire chescune fois quant aucuns se plainderoient de aucuns des onze ou aucuns des onze se plainderoient dautres. [9] Et voulons auci, que quant li onze doient venir ensemble a Mes[4]) auz quaitre journeis estaublies, que se contiennent en la lettre de la commune true, ou en la dite ville ou autre pairt et autres fois a la requeste de lonzime, se com li dite lettre deuiset, quil en sont tenu dou faire, que tuit cil qui yvainront nen doient point[5]) departir tant com li onzime auerait bezoing deaulz et en jusques a tant quil lour donrait congiet dou dispartir. [10] Et voulons auci, se aucuns des onze, qui yseroient, sen despartissent sens la volonteit de lonzime, ou quil ne venissent auz journeies ou auz mandemens dessus dis[6]), cil estoient haties ou cil estoient dehatties, et cil pour cui il yseroient, nienvoiessent autres en leu de aulz, dont il feroient mal et contre lordenence de la commune true, que enci en deffauroit, que li autres, qui yseroient ne lasseroient mie delleir auant de ceu que aifaire aueroient pour la commune true; et seroit de vallour ceu quil feroient auci bien, com ceu quil yfussent tuit ensemble. [11] Et voulons auci, que quant ou yroit ou seroit en ost pour la commune true ou[2]) quant om en retourneroit[7]), que nulz nenpechoissent ne damaijoissent abbayes, monstiers, moulins[8]), ne cherrues, se donc nestoit par le commandement ou lotroi dez onze tous ensemble ou de la plus grant partie deaulz; mais on puet bien adenques autre part dehors forteresses panire[9]) fouraige pour cheualz par enci com nen moignent nulz

---

[1]) ent *Or.* [2]) on *Or.* [3]) *Oder* eleuus *Or.*
[4]) ensemble ames *Or.* [5]) ponit *Or.* [6]) des *Or.*
[7]) recourneroit *Or.* [8]) moulnis *Or.* [9]) pauire *Or.*

en voies sus cherrois. [12] Encor est a sauoir que nulz de nos communes trues ne doit donneir ne metre hors de ces mains en main dautrui [1]), que ne soit de ces communes trues, werres querelles [2]) quil ait, dont werre ne noises puissent venir aceaulz de nos communes trues. [13] Encor est a sauoir, que nulz de nos communes trues ne doient panire [3]) en wairantise, par aquast, par waigiere, ne en queil quatre maniere, se soit les biens de ceaulz, qui enfrainderoient nos communes trues et que pour le dit enfraindement il se laisseroient metre en la chesse de la commune true. [14] Encor est a sauoir, que se aucuns que ne fussent de nos communes trues se plaindoient de aucuns, qui de nos communes trues fussent, quil lour puissent faire raison pardeuant nous on lai ou il yaffiert a faire; et senci estoit, quil ne le feissent, nous les habandonneriens auz plaindans, tant comme pour celui fait, parenci quant il aueroient fait fin auz diz plaindans de celui fait, quil reseroient airrier en la warde de la commune true comme devant [4]); sauf tant, que cil, qui sont demorans on pourpris de la commune true, et que ne sont mie de nos communes trues ne dautres communes trues, ne doient point joir de ceste ordinence, avis [5]) en doit on faire en la maniere, comme li lettre de la commune true deuise. [15] Et est encor a sauoir, que nous [6]) li signours, citeis et bonnes villes dessus nommei et auci tuit cil, qui sont demorans ou pourpris dezdites communes trues, qui en vourront estre, et nommeiement tuit cil, qui ont forteresses ou justices, que sont a caulz [7]) dou tout ou en partie, et auci cil qui sont officiers ou gouernours sor autrui [8]) forteresses ou justices, que sont en porpris dez communes trues, et qui en vouront estre, deuons jureir lez dites communes trues, dedens la quinzenne apres feste saint Remey prochainement [9]) venant, en la main [10]) de lonzime ou daucun des autres deix; et encor des autres, que se contiennent [11]) en la lettre de la commune true, com la doient [12]) jureir et en la forme et maniere, com il se contient [13]) en la dite lettre. [16] Et tuit cil, qui receueront les dis sermens les doient metre en escript en la maniere, comme la dite lettre de la commune true le deuiset [14]); et doient haistiuement deliureir [15]) le dit escript a lonzime pour tant, quil saichet, quil

---

[1]) dantrui *Or.* [2]) *fraglich, ob* querelles *oder* querellet. [3]) pauire *Or.* [4]) denant *Or.* [5]) *Vielleicht für* a cui. [6]) s *in Rasur.* [7]) *Wol für* ceaulz. [8]) antrui *Or.* [9]) prochain. *Or.* [10]) mani *Or.* [11]) conciennent *Or.* [12]) doit *Or. ohne Abkürzungszeichen.* [13]) concient *Or* [14]) *Das erste* e *korr. aus* i. [15]) deluireir *Or.*

soient receu ens communes trues et com lour soient[1]) tenus de aidier; et en semblant maniere puent li clerc[2]) jurei de la commune true ou li chauetains des sediours de la commune true ressouire lez sermens, senci est que[3]) li onzime les yanvoitent et commessent[4]) especialment pour le ressouire; et ceaulz quil receveroient[5]) doient il auci metre en escript et deliureir[6]) a lonzime, enci com il autres. [17] Et voulons auci que afait, que vns de ceaulz[7]), que aueroit jureit la commune true, morroit, ou que aucuns des officiers ou gouernours fussent chaingies, que cil qui seroient en leu deauls, redoient jureir lez communes trues en la maniere, comme leur deuanteriens[8]) auoient fait. [18] Et voulons auci, que li onzime ou aucuns de ceauls, qui puent ressouire lez sermens enci com dessus est dit, a cui li dis onzime lou committeroit especialment, puissent ressouire lez sermens de ceaulz dou[9]) pourpris de nos communes trues, que vourroient entreir en nos communes trues auci bien apres li quinzenne de la saint Remey dessus nommeie[10]), comme deuant, senci[11]) est que li onze[12]) tuit ensemble ou li plus grant partie deaulz si acorsent pour le proffit et le bien de la commune true, par enci que cil, qui receueront lez sermens les doient metre en escript et deliureir a lonzime en la maniere dessus dite. [19] Et voulons auci, que li onze tuit ensemble ou[13]) li plus grant parti de aulz pour le bien et la paix de la commune true aient pooir, selont lour boin semblant, de faire aliences de nos communes trues auz autres communes trues vesines[14]) a la nostre et auci auz fors voisins[15]) dentour nos communes trues. [20] Et voulons auci, qui li onze ou li plus grant partie de aulz aient[16]) pooir, selont lour boin semblant, pour conuertir ens necessaires bezoignes de la commune true, de faire et de leueir vn nouell conduit tout partout on pourpris de la commune true, que duertet le temps de la commune true, li queilz nouelz conduis ne doit or ne autres fois riens tourneir a prejudice auz anciens conduis, que li signours et bonnes villes ont de droit; et doient auci tuit, soient signours, bonnes villes ou autres, qui sont de nos communes trues, cilz en cui terre ou[13]) justice les chamins sont, la ou on doit leveir le dit conduit,

---

[1]) soit *Or. ohne Abkürzungszeichen.* [2]) clert *Or.*
[3]) e *korr. aus* i. [4]) commesset *Or. ohne Abkürzungszeichen.*
[5]) receneroient *Or.* [6]) deluireir *Or.*
[7]) ce *nachgetragen von späterer Hand.*
[8]) *Das dritte* e *korr. aus* o. [9]) don *Or.*
[10]) nom *in Korr.* [11]) i *in Korr.* [12]) e *aus* i *korr.*
[13]) on *Or.* [14]) vesiues *Or.* [15]) voisnis *Or.*
[16]) e *korr. aus* o.

commandeir a ceaulz, qui gouvernent ou wardent lour conduit, quil aidoissent hablement[1]) a leueir et a gouerneir le dit nouel conduit par caulz soulement, ou auec autres, selont ceu quil en seront requis depart lez dis onze ou de la plus grant partie de aulz, senci est quil en soient requis depart eauls; et quil en faitent[2]) sermens a eaulz ou a lour certains messaiges, a cui il le committeront. [21] Et est auci a sauoir, que se aucuns des saielz des signours, de citeis ou des bonnes villes dessus nommeez nestoient mis en ces presentes lettres, ou que aucuns des dis signours citeis et bonnes villes ne voulissent[3]) estre de ces alargemens et raloignemens de ces communes trues, pour ceu ne seroit mie, que ces dites choses, quant a ceaulz qui saieleroient ces lettres et qui estre envouront, ne demoressent en vallour. [22] Et nos recognissons auci, que toutes lez choses contenues en ces lettres et ens autres lettres de la commune true dessus dite soient et doient estre en bonne foit et sens malenging.

En tesmoignaige de ueriteit de toutes les choses deuant dites et pour ceu que fermes soient et estaubles, nos auons mis nos saielz en ces presentes lettres, que furent fait et donneies a Mes, le lundi apres le jour de lassompcion nostre dame amey awast, lan de graice nostre signour mil trois cens et quarante quaitre.

Nous li maistres eschauins, li eschauins, li consoulz et toute li communitei de la citei de Trieures[4]) faisons sauoir a tous ceaulz, qui ces presentes lettres vairont et orront, que comme la commune true, que on appelle de Loheraine, soit railongie et ralargie dou[5]) consentement de prince, de signours, de citeis et bonnes villes, qui sont en la dite commune true, enci comme il appeirt ens lettres, que sor ceu en sunt faites, lez queilles lettres sont semblans de mot en mot au[6]) transcript, par mey le queil nous auons affichiet et sailleit ces nos lettrez de notre grant saiel, nous le dit railongement et railargement et tous lez poins et articles contenus en la dite lettre, que sor ceu en est faite, consentons, aggreons et auons jureit et promis, loialment aitenir et accomplir ferment senz malengien, ensi comme autres signours et citeis contenus en la dite lettre lont[7]) promis et jureit, senz de riens alleir encontre. Entesmoignaige de ce auons fait mettre nostre grant saiel a ces presentes lettres, que furent faites et donei lan de graice nostre signour mil troiscens et quarante quatre, le noefyme jour dou[6]) moix doctembre.

---

[1]) h *verlöscht.* [2]) *Ob* faicent? [3]) voucissent *Or.*
[4]) *Trier.* [5]) don *Or.* [6]) an *Or.* [7]) n *undeutlich.*

Les lettres si desour escriptes sunt donnees par copie de mot a mot desous[1]) le saiel de la commune true de Loheraine, et en est faite collation par les clers jures de la dite commune true, aussi meyme aiprovons nous lez superscriptions, que appeirent en la dite coppie, dez queilles li vne est en la premiere ligne et est teille: pour nostre conteit de Lucembourch; et li autre est en la deisime ligne, que est teile: et de Dueringheim. Ceste copie et collation sunt faites lou jour et lan dessus escript.

---

6. *Offizielle Abschrift einer Vollmacht der Stadt Trier für den Beitritt zum lothringischen Landfrieden von 1344 Oktober 7. 1344 Oktober 10.*

Orig. Pergam. Staatsarchiv Koblenz Kurfürstentum Trier Stadt Trier. Mit anhangendem, gut erhaltenem Landfriedenssiegel. (S. oben S. 40.) Vgl. für die Beitrittsurkunde Reg. 246, 122 und Dominicus, Baldewin S. 443 Anm. 1, sowie den mehrfach kürzenden Abdruck bei Kyriander, Annales Augustani Treverenses S. 246 und daraus bei Hontheim, Historia Treverensis diplomatica II, 156.

Donney par copie de mot et mot dezouz le saiel de la commune true de Loheraine le deisime jour dou mois doctembre, lan mil troiscens quairante et quaitre, dont li tenour sensuit:

Nos magister scabinorum scabini ac tota universitas sive communitas civitatis Treverensis notum facimus universis quod cum nos de treugis, que lantfride nuncupantur, de novo prorogatis ordinatis atque sanctis, pro ut literis super hoc confectis plenius continetur, esse voluerimus et velimus, ac de eisdem gaudere desideremus, quod nos discretos viros dominos videlicet Ordulphum dictum Scholer magistrum scabinorum et Johannem dictum Wolf scabinos Treverenses ad prestandum pro nobis et nostro nomine ac in animas nostras juramentum, in talibus prestari consuetum[2]), nostros constituimus facimus et ordinamus procuratores et nuncios speciales, nec non ad agendum et defendendum et omnia et singula faciendum, que circa dictas treugas et ipsas contingencia seu eciam emergencia necessaria fuerint seu eciam oportuna, ratum

---

[1]) desons *Or.* [2]) consuetur *Or.*

gratum et firmum habentes et plenius habituri, quidquid per dictos dominos Or. et Jo. circa premissa et ea contingencia actum dictum fuerit seu eciam procuratum. Quod omnibus quorum interest, interesse potest seu poterit in futurum et specialiter nobilibus viris domino Friderico comiti Sarwerdensi suisque consociis super dictis treugis conservandum constitutis sub sigillo civitatis nostre Treverensis hiis literis appenso volumus esse notum. Datum anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo quarto, feria quinta post diem beati Remigii.

---

7. *Beitritt der Stadt Lautern zum lothringischen Landfrieden. 1344 Oktober 11.*

Kopie des 14. Jahrh. Pergam. Stadtbibliothek Trier Balduin. Kesselst. S. 733.

Wir der burgermeister und der rait von Lutern und die burger gemeynlichen dûn kûnt allen den, die diesen brief ane sehent oder horent lesen, daz wir globet han gemeynlich mit eyner ludenden clocken und globen mit gûden truwen an eydes stad, den lantfride von Lothringen stede zû halden, als er beredet ist, ane alle geverde und argelist, da der howerdige fûrste und unser genediger herre her Baldewin ertzbischof zû Triere auch inne ist. Und geben Johan genant Sprûnchart und Symon genant Zollener, unsern burgeren und rathern, gantze macht und moge und gehougnisse den vorgen. lantfriden zû sweren und zû globen vor uns als er bestellit ist, glecher wijs, als wir selber da weren und globen, daz stede und veste zû halden, ane alle geverde und argelist, waz die vorgen. unser burger swerent und globent von unsern wegen. Und des zû orkunde und merer stedikeit so han wir unser stede ingesigel an diesen brief gehangen, der gegeben ist, da man zalte na Cristus geburte dusent jar druhundert jar und vier und vierzig jar, an deme neheste mandage nach sente Dyonisien dage des heiligen martelers.

---

8. *Landfriede in dem Erzbistum Mainz, der Grafschaft Nassau u. a., mit genauer Angabe der Grenzen, abgeschlossen von Erzb. Balduin von Trier, erwähltem Erzb. von Mainz, Graf Gerlach von Nassau, Ulrich Herr zu Hanau, andern Herren und den vier Wetterauer Reichsstädten bis zum 18ten Tage und über 2 Jahre. Ohne Datum (1328—1329).*

Kopie nach 1348. Pergam. Stadtarchiv Frankfurt. Vgl. Nassau. Urkkb. I, 3. 187, 2100 und oben S. 129 f.

In gots namen amen. Wir Baldewin von gots gnaden ertzebischoff der heilegin kirchen zû Tryere, und irwelt zû eyme ertzebischoffe der heilegin kirchen zû Mentze und zû eyme beschirmer des stifftes da selbis, grafe Gerlach von Nassowe, Ulrich herre zû Haynowe, Gotfried herre zû Eppinstein, Lûtter herre zû Isenbûrg, Cûne von Valkenstein herre zû Mintzinberg und unses vettern sone etzwanne hern Philips von Valkinstein, und wir die .. scholtheizsen die .. scheffen der .. rat und die gemeinde der stede Frankenford, Frydeberg, Wetslar und von Geylnhusen bekennen uffinbar an diesem briefe allen den, die in sehen adir horen lesin, das wir dûrch gemeinen nûtz des landis eynen gemeinen lantfride machin und han gemacht von nû an biz an den achtzehenden dag, der nû neyst komet, und von dem achtzehenden dage ubir zwey gantze jar nach einander folgende, und globen den in gûden trûwen veste und stede zû haldene, als wir entrûwen han globit und zû den heilegin gesworn, in allir der wise, alse her nach stet geschrebin.

[1] Zû dem ersten an zû Loynstein [1]), von Loynstein biz zû Mûntabûr [2]), von Mûntabûr biz zû Hartinfeld [3]) die rechten lantstrazzen, von Hartinfeld [4]) biz zû Heigere [5]), von Heygere biz zû Battinburg [6]) die lantstrazsen, von Battinburg biz zû Schomerstatt [7]), von Schomerstatt biz zû dem Kirchhayn [8]), von Kirchhayn die Amene [9]) uff biz zû Hohinbûrg [10]), von Hohin-

---

[1]) *Lahnstein.* [2]) *Montabaur.*
[3]) *Hartenfels, s.w. Hachenburg, auf dem Westerwald.*
[4]) von Hartinfeld *fehlt Hs.* [5]) *Haiger, w. v. Dillenburg.*
[6]) *Battenberg, n. Giessen, a. d. Eder.*
[7]) *? Schönstat a. d. Lahn.*
[8]) *Kirchhain, ö. Marburg, a. d. Ohm.* [9]) *Ohm.*
[10]) *Homberg, n.ö. Giessen, a. d. Ohm.*

bůrg biz zů Merlowe [1]), von Merlowe biz zů Slůftere [2]) die rechten landis strazsen, und von Slůftere biz zů Gerrade [3]) hynsit Schildecken [4]), von Gerrade biz zů Gemůnden [5]) an der Sinne und an der Sale, und von Gemůnden biz zů Wertheim, und von Wertheim die Tůbere uff biz zů Bysschofisheim [6]), und von Bysschofisheim biz zů Hůsen [7]), von Hůsen biz zů Bůcheim [8]), und von Bůcheim biz zů Steina [9]) an den Necker, und von Steina den Necker abe biz an den Ryn, und dan den Ryn abe biz widder zů Lonstein. [2] Auch nemen wir uz die vorgen*anten* herren und die stede unsen herren den keysir und daz riche und die vrien stede Mentze Wormisze Spire und Strazburg; were abir daz iman widder daz riche tede in dem zile des lantfrides, ez were wer daz were, deme adir den sůllen wir die vorgen*anten* herren und stede widdersten mit libe und mit gůde. [3] Wir nemen auch uz, waz biz here geschehen ist uff dysen dag, als dirre brief ist gegebin, das wir uns des nicht an nemen adir da myde nicht enhan zů tůne, dan wer fůrwerter disen lantfridde brichet, da sullen wir dar zů sin beholffen als vorstet geschreben, als die nůne sprechen, die hernach stent geschreben. [4] Und sullen wir der vorgeschreben herre Baldewin zů dysem lantfride sin beholffen zů tegelichem kriege, ob ez not geschit mit vouffzig helmen uff unse kost, und wir die andern herren ie der herre mit zehen helmen auch uff unse kost, und wir die stede die vorgen*anten* von Wetreybe mit sezsig helmen uff unse kost. [5] Und sůllen wir der vorgeschreben herre Bald*ewin* und die andern vorgeschreben herren vier rittere kysen, und wir die vorgen*anten* vier stede zů Wettreybe vier bůrgere, und sůllen dar zů den achten noch vier rittere swerin und vier bůrgere, důrch daz, ob eyner ader me zů dem lantgerichte nicht komen mochten, daz die andern dar quemen, uff daz daz [10]) lantgerichte icht gehindert wůrde; und sal her Bertolt der faůt von Ursele eyn gemein obirman sin mit den echten, vier rittern und vier bůrgern, daz ir mit ime nůne sin, ob man in haben mag. [6] Wers abir daz man sin nicht haben mŏchte, zu wilchir zit daz were, so sůlden die vier rittere und die

---

[1]) *Merlau, n.ö. Grünberg.*

[2]) *Schlüchtern, s.w. Fulda. Vgl. Wetterauer Landfrieden von 1354* „Sluchtere“ *und 1359* „Schluchtir“. *Boehmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 632 und Guden, Cod. dipl. Mogunt. III, 432.*

[3]) *Geroda a. d. Thulba, s.ö. Brückenau (Unterfranken).*

[4]) *Schildeck, Hof und Ruinen, s.ö. Brückenau.*

[5]) *Gemünden an Main und fränk. Saale.* [6]) *Tauberbischofsheim.*

[7]) *Hausen?* [8]) *Buchen, s. Miltenberg.* [9]) *Neckarsteinach.*

[10]) daz daz *Hs.*

vier bůrgere zů Frankenford in eyne kůntliche herberge varn, und sůllen da inne als lange leysten, biz si eynen andern obirman an sin stad gekůrn [1]), und sůllen daz als dicke dûn, als ez not geschehe in der vorgeschreben jarzal. [7] Und sůln auch die echte und der obirman zů den heilegin swerin, den lantfride recht zů richtene und recht zů beschirmene dem armen und dem richen, so sie crafft und macht allir verrist wiset unde lerit ane allir hande argelist und geverde nyemanne zů liebe noch zů leyde. [8] Were auch, daz der vorgen*anten* vier rittere adir der vier bůrgere eyner abe ginge von dodis wegin adir me, ee dise jarzal uz ginge dises lantfrides, so sůllen die herren, ob eynes ritters gebristet, eynen andern ritter kysen und die stede eynen bůrger, unde sůln daz dûn als dicke als ez not geschit. [9] Und sůllen die nůne ie zů deme maynde zů Frankenford komen und sůllen da eyn lantgerichte besitzen und sůllin da richten, was brůche in dem lantfride sin geschehen. [10] Auch wilche zit ez not geschehe, so mag der obirmann die echte virbodin und mag eyn lantgerichte besitzen, und sal daz dûn als dicke als ez not geschit und he auch gemanit wirt ane alle geverde. [11] Wer auch diekein herre, der in disen lantfride wolde komen adir diekein stad, den mogent die vorgen*anten* nůne entphahen zů dem lantfride adir daz merer teil undir in. [12] Auch ensal in disen zîlen und lantfride nyeman dieheine gleynen, schilt, armbrust, kezsilhůt adir wapen fůren, dan die zů dem lantfride gehorint, den ist wapen irloůbit důrch daz, daz sie den lantfriden mogen beschirmen; wůrde dar ubir yeman besehen, ez were in dorffe, in felde adir in walde, in wilchis herren gerichte daz were, der gewapent were und in den lantfride nicht enhorte und rydde in der mazse, als vorgeschreben stet, den adir die sal der herre adir sin amptman, in des gerichte daz geschit, ane gryffen uff eyn recht. [13] Auch sal die strazse in disir termenie dises lantfrides fry sin, und ensal nyeman den andern uff der strazsen ane griffen adir kummern, ez ensy dan der selbschůldige, den mag man ansprechin mit gerichte, hyener dem er die scholt schuldig were, und ensal nyeman den andern angriffen in dysem fryde, he endů ez dan mit rechtem gerichte, und sal ieder man von dem andern recht gebin und nemen. [14] Wůrde abir ieman dar ubir angegriffen ane recht, in wilchis herren gerichte daz geschehe, des herren amptlude, alse vorstet geschreben, sůllint zů hant nach folgen mit allir irer macht und sůllint daz richten, und sůllint sie die nehsten an růffen, daz sie in sin beholffen, die zů dem lantfride horin.

---

[1]) gekůrm *Hs.*

[15] Queme ez auch, daz man eynen raûp adir mit anderme vrebelichen dinge, daz den lantfride geletzen mochte, nach folginde were, also daz ez zû eyme besezze qweme in der vorgen*anten* termenunge des lantfrides, so sal ie der herre und die stede mit einandir mit eyner gemeinen folge dar zû sin beholffen, wie die nûne sprechen adir daz merer teil undir in. [16] Were auch daz ez dar zû qweme daz man eyn beses tede, so sûlden wir der vorgen*ante* herre Bald*ewin* mit eyner blyden uff unse kost zu dem besezse sin beholffen, und wir die vier stede mit zwein blyden uff unse kost, und ieder herre mit zwein weynen sal sin beholffen, ie an dem weyne sehs pherd, die den stedin ire blyden fûr daz beses fûren, uff der herren kost und nicht der stede, und sollen auch die weyne vor deme besezse bliben, die wile daz besez werit, und sûllen fûren steine und holtz und was man bedarff, und den stedin ire blyden widder heim fûren. [17] Queme iz auch daz man eynen besez tede mit dem lantfride, und daz man sorge hette eynes abedrybens, so sal ie der herre und ie die stad den, die vor dem besezse ligen, sin beholffen rygelingen und unverzoginlichen mit me luden, alse die nûne[1]) sprechen adir daz mererteil undir in. [18] Queme ez auch, daz man vor eyme besezse dorffte katzen adir ander werck, die da heizsent ebinhohe adir grebere, waz daz kostit, die kost sal ie der herre und ie die stad nach marzal dragen. [19] Queme ez auch dar zû, daz man eyn besez sûlde tûn obewendig Mildenberg, so ensûllen die stede nicht fûrwerter beholffen sin mit gemeiner folge, dan biz zû Mildenberg; dan sie sollint sin beholffen mit den sezsig helmen, die sie halden zû dem lantfride zû tegelichem kryge. [20] Auch hant die nûne adir daz merer teil under in gûde mogede und macht, daz sie die lûde, die die herren und die stede halden zû dem lantfride, mogen legin uff iren eyd, wo sie dûnkit, daz ez dem lantfride allir nûtzes sy in der termenunge des lantfrides. [21] Queme ez auch dar zû, daz sich kryeg urloyge irhûbe in dem lantfride, und der kryeg und daz urloyge nicht gerichtet adir gesûnet enwûrde in diesen ziten des lantfrides, ee die zyl uz gingen, den kryeg und daz urloyge, ob ez dreffe ubir daz zyl des lantfriden, globen wir die vorgen*anten* herren und stede uz zû fûrne und zû haldene glichirwis als ob ez in dem lantfride noch were. [22] Auch sal ie der herre by syme rechte und friheit bliben und sal ie die stad auch by irem rechte und friheid bliben. [23] Auch sal sotan ursorge, alse geredit ist zûsschen unsirme herren byschoff Baldewine, eyme beschirmer des styfftis zu Mentze,

---

[1]) *fehlt Hs.*

grefen Gerlache von Nassawe und grefen Johanne von Solmisze von eyner siten und den von Wetslar von der andern syten, stan in gûdir gedûlt und fride eynen gantzen maynd nach disem lantfride ane alle geverde und argelist.

Zû urkûnde und vestir stedekeid allir dirre vorgeschreben dinge etc.

---

9. *Gotfrid Herr zu Eppenstein, Landvogt in der Wetterau gelobt, Herrn Kuno von Reiffenberg zur Ausführung des Spruches der Wetterauer Landfriedensbehörde anzuhalten. 1334 November 24.*

Orig. Pergam. Stadtarchiv Frankfurt. Mit anhangendem, wol erhaltenem Siegel.

Wir Gotfrit here zû Eppinstein, lantvaet zû Wederewe, verjehin in diesin brief und dûn kûnt allin, die desin brief sehin und horint lesin, das wir in guden truwen globit han, so was uns die nûne heiszint, die den lantfreden gesworen han oder das mere deil von den nûnen, das wirz hern Cûnen von Rifinberch vorwart heiszin solin um die brûche, die er gedan hat gegin den lantfreden und gegin die stat zû Frankenfort, um das er hern Gerlach Schelmen vienc und sinis bruder sûn, dar vûr han wir gesprochen. Zû eine waren urkûnde han wir unse ingesegel an diesin brief gehangen, dû man screif nach Christe gebûrde M° CCC° XXXIIII°, in sente Katherinen avende.

---

10. *Acht Mitglieder der thüringischen Landfriedens behörde fällen einen Spruch im Interesse des Landgrafen Friedrich. 1318? März 11. Gotha.*

Orig. Pergam. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 2054. Von Mäusen stark angefressen. Erhalten 4 Siegel und 2 Pergamentstreifen. Der Text ist an einigen Stellen ergänzt, zum Theil unter Benutzung der Siegellegenden. Zur Datierung vgl. oben S. 102 Anm. 3.

Wir Gunther von gotis gnaden grave von Swartzbůrg lantrichter ůber den lantfride zů D*oringen unde wir Heinrich von gotis*[1] gnaden grave zů Orlemunde Herman von Kranisfelt, Friderich der junge grave von Bychlingen, Friderich *von Salza*, . . .[2] *viztum zu*[3] Ekstete, Heinrich marschalk von Gozerstete und Henrich von Erfa, de da sin der zcwelver, de ůber d*en lantfride g*[4]esazt sin, bekennen an disme offen brieve. daz wir bi unsen truwen, bi unsen eren und bi dem eyde, also wir gelobt *und* gesworn haben, sprechn und zů eyme rechte vunden haben und vinden, oft iemant, de zů disme lantfride gelobt und gesworn hat, mit cheyme herren oder mit cheyme manne, her si swer he si, uzwendig des landes oder da bin voreynt, vorlobt oder vorbunden hat mit hulfe oder mit rate wider me rechten[5] uf unses lieben herren lantgraven Friderichs zů Duryngen schaden, siner man, siner lute oder sines landes, sint den mal daz sich der lantfride anhop zům ersten, wen her daz was an sente Mychelis tage der da was nach gotis gebůrte tusent jar drihundert jar in dem wufzcenden jare, oder noch sich voreynte, vorlobte oder vorbunde in der wis also vorgeschrib*en stat bis zů*[6] sente Mycheles tage, der neyst kumt, wan der lantfride also lange sten sol in siner craft also he gelobt und gesworn ist . . . .[7] und erlos si und nicht rechte gevarn habe, und daz wir alse mit eynander und mit d . . . .[8] do behulfen sin unsme herren dem lantgraven und dem, dem ouch des selben not ist . . . .[9] habn. daz haben ouch mit uns vunden und gesprochn uf irn eyt bi irn truwen und bi i*rn eren* . . .[9] Tustorph und Henrich Hoterman von Erforte und Kirstan von Langelo, burger zů Můlhu*sen* . . . .[10] lantfride. Hir ůber habe wir gegebn dissen brief vorinsigelit mit unser aller insigele a . . . .[10] insigele hatten und uns alle der vorgeschriben rede gesten und bekennen willen an alle*r* . . . .[10] mant de in dem lantfride ist bedarf. Diz ist geschen zů Gotha nach gotis gebůrte tusent *jar drihundert jar in dem* . . .[11] jare, an sende Gregories abende.

---

[1] *Raum für 10—13 Silben.* [2] *Raum für 2—3 Silben.*
[3] *Im ganzen Raum für 8—10 Silben.* [4] *Raum für 4—5 Silben.*
[5] wider me rechten *von derselben Hand über der Zeile.*
[6] *Raum für 3—4 Silben.*
[7] *Raum für 10—12 Silben, von denen erkennbar:* los, vrid(?).
[8] *Raum für 10—12 Silben.* [9] *Im ganzen Raum für 11—13 Silben.*
[10] *Raum für 11—13 Silben.*
[11] *Im ganzen Raum für 10—12 Silben.*

11. *Die thüringische Landfriedensbehörde bestätigt die eingerückte Schenkungsurkunde der Schenken von Dornburg für die Deutschordensbrüder zu Zwetzen von 1324 Juli 24 Gera. 1327 April 20 Mittelhausen.*

Orig. Pergam. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 2391. Mit anhängendem Landfriedenssiegel, von dessen Legende nur die Worte erhalten: [p] acis generalis per Thuringiam. *Siegelbild Löwe im dreieckigen Schild.*

Wie Gunther von gotis gnadin grefe von Swarczbůrg lantrichter und di czwelfe, di ober den lantfride gekorn sint czu Doringen, bekennen offenlich an disme briefe, daz di briefe wir gesen und gehort haben, di di Schenken von Dornbůrg her Henrich und ouch Henrich gegebin habin den erbern luten, dem kummeture und den brudern des Thuschen huses czu Czweczen, also daz di selbin briefe warn gancz an wortin und an insigelin und an keinreleige stucken virergerit; di briefe lutten also: ,Wir Rudolf unde Henrich und ouch Henrich gebrudere und Schenken von [1]) Dornbůrg bekennen offenlich an disme briefe, daz di ansprache, di wir hatten uf der brudere gut von deme Duschen hus czu Czweczen, habin vorczigen unde vorczin uns allis des gutes, daz wir da hatten mit guten willen, wir unde alle unse nachkomelinge ewiclichen. Unde habin un ouch globet und bekennen un dez, daz wir di briefe, di su habin von unsen eildirn und von unsem vatere, daz wir un die stete und gancz halden schullen, an allirhande argelist und schullen su schuczen und schermen also verre alse wir kunnen edir mogin. Und dise rede hat geteidinget unser liber swager her Henrich der eildere von Gera, und habin un gebetin czu eime orkunde dirre vorbeschriben rede, daz her sin insigel hat gehangen an disen brief. Darnach habe wir ouch gebetin hern Henriche den jungen voyt von Gera daz her sin insigel hat ouch gehangen an disen brief. Und daz wir di rede stete und gancz halden, so habe wir disen brief bevestent mit unsern insigelin. Bi dirre rede sint gewest vnd sint geczuge unser liber ome her Friderich von Schonbůrg der eildiste und her Beczolt von Sparrenberg, her Borgolt von Kozzebode und Luppolt von Wolferamstorf, Johann

---

[1]) voit? *Or.*

von Buthenicz und Diczman von Groutschen, Apecz von Gebese und andire biderver lute gnuc. Dirre brief ist gegebin czu Gera, do man czalte nach gotis geborte driczenhundirt jar darnach in dem vir und czwencigistin jare an sante Johans des touferes.' Dar obir bekenne wir der vorgnante lantrichter und di czwelfe, sint dem male daz wir dise briefe und ouch andire ure briefe gnuc gesen und gehort habin, di un gegebin sint von den vorgenanten Schenken ubir sogetan gut, daz die vorbeschriben brudere von Czwecin habin von un und un geeigent ist, ein recht orteil gegebin habin an dem lantdinge czu Mittelhusen, daz su niman czu rechte hindere schal an urme guthe, daz un recht und redelich geeigent ist, nach deme alse ure briefe luten, di un dar obir sint gegebin. Und swer su dar obir hindirt edir betrubet an deme selbin gute, der tut frevelichen widir daz recht und widir unse orteil, daz wi habin gegebin, he un bewise denne daz mit guten orkundin und mit bezzerme rechte. Ouch czu eime geczucnisse, daz wir dise briefe, di vorbeschribin sten, gesen habin und ditte orteil ouch un gegebin habin, habe wi disen brief gegebin mit des lantfrides insegel bevestent. Dit ist geschen czu Mittelhusen nach gotis gebort driczenhundirt jar in deme siben und czwencigistin jare, an dem mantage nach der osterwochin.

---

12. *Dietrich Vitztum von Apolda, Mitglied der thüringischen Landfriedensbehörde, bekennt dass von seiten des Mainzer Erzbischofs gegen Markgraf Friedrich von Meissen, bezw. seine Feste zu Worbis keine Klage vor der Behörde erhoben worden sei. 1342 November 23 Erfurt.*

Or. Papier Hauptstaatsarchiv Dresden No. 2937. Mit Resten des hinten als Verschluss aufgedrückten Siegels.

Ich Dytherich vicztum von Appolde, der zcwelfer eyn, di uber den [1]) lantfride in dem lande zu Duringen gesatzt sint, bekenne offenlich an disem briefe, das wedir von dem . . ertzebischofe von Mentze noch von dicheyme sinre amptman odir dynere von siner wegin der hochgeborne furste min liebir gnediger herre herre Frid*erich* margrafe zu Mysne noch sin

---

[1]) *von derselben Hand über der Zeile nachgetragen.*

veste zů Worbize oder keyn der lute, di si zu dem male inne hatten, nye zů keynir zcit oder an keynir stad vor dem lantrichter und den zcwelfin irclagit und irfordirt wart in der wise, als der lantfride geseczit und gesworn ist. Des bekenne ich und wil das zů den heiligin swerin, ab iz not geschit. Gegebin zů Erfurte nach Cristes geburte driczenhundert jar in dem zcwei und virczigistin jare, an dem sunabinde vor Katherine under mime insigil.

---

13. *Die Stadt Halle tritt dem Landfrieden in Meissen und dem Osterlande bei, unter genauerer Angabe der zu stellenden Folge. 1327 Juli 31. Leipzig.*

Orig. Pergam. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 2400. Mit anhangendem, wol erhaltenem Siegel.

Wir ratmanne und pürgere gemeine zů Hallen bekennen an disem gegenwertigen brife, daz wir zu deme erbern fursten unsme herrn lantgreve Frideriche zů Duringen und marcgreven zu Misne und in deme Osterlande und den andern, die in sime landvride zu Misne und in deme Osterlande sin, gelobd habn und uns vorbønden zu deme landvride getrulichen den zu haldene und da zu czu dynen, als eer gesatz ist. wir schuln bie namen unsme herren deme vorgnanten marcgreven, swenne her uf den bischof von Merseburch czigen wolde eder sich uf in leigern, volgen und helfen mit hunderd mannen gewapent und als der landvride gesatz ist. und were iz noit, wir scholden helfen, so wir beste mochten mit gantzer macht zů vuze und zu pherden. Gesche abir daz unser vorgnanter herre der marcgreve sich anderswo leigerte eder czuge denne uf den bischof, so scholde wir die wile getruliche anę argelist deste vůrbaz tůn und schuln den bischof hindern allis des wir mochten, daz unser herre der marcgreve sin dynk destebaz geschafen mochte. Wirn unschuln uns ouch, die wile dirre landvride gewerет, nach sůnen nach vriden mit deme bischofe, ez unsie unses herren wille des marcgreven. Zu eime orkunde dirre rede hab wir disen bryf lazen vorinsigeld mit unser stad insigele. Dabie geweist sin dî erbern herren her Heinrich der bischof von Nuenburch, her Gunther greve von Keveŗnberg, her Otte und abir her Otte gebrudere von Bergowe, her Heinrich voyt von Plaue der Ruze gnant ist, her Heinrich der

eldere voyt von Wyda und andere unser vorgnanten hern dez marcgreven und dez bischofs lůte gnůk. Dirre bryf ist gegebn zu Lipczk [1]) nach gotis geburd tusend jar dryhundert jare in dem sybenundczwencisten jare, an sende Petirs abende in der ern.

---

14. *Die Stadt Halle schreibt der Behörde des Meissnischen Landfriedens im Auftrag des Erzbichofs von Magdeburg. Ohne Datum. (Um 1341).*

Orig. Pergam. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 2904. Mit Resten des hinten aufgedrückten Siegels. Zur Datierung vgl. oben S. 117 und Anm 4.

Vobis domino borchgravio judici provinciali terre Misnensis [2]) ac duodecim conservatoribus pacis nos consules in Halle scribimus pro responso, quod literas vestras nobis directas reverendo domino nostro . . sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopo fideliter exposuimus. Qui respondit, se nimirum velle iusticiam refutare, verum paratus sit recipere et facere iusticiam coram amicis et consangwineis tam generosi principis domini marchionis Misnensis quam eciam ipsius domini nostri archiepiscopi prenarati, et ad premissa idem dominus noster omni tempore et hora quam debuerit offert se paratum.

[*in verso:*] Domino borchgravio . . judici provinciali terre Misnensis nec non duodecim conservatoribus pacis detur.

---

15. *Markgraf Friedrich von Meissen schreibt dem Landrichter (des dortigen Landfriedens) in betreff des Klosters Altenzella. Ohne Datum. (Um 1350).*

Orig. Perg. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 3064. Mit anhangendem, sehr gut erhaltenem Porträtsiegel. In verso: daz man uns nyecht sal beclagyn vor deme lantdynge. *Nach der (älteren) Archivalnote in die angegebene Zeit zu setzen mit Rücksicht auf*

---

[1]) *Sehr undeutlich Or.*

[2]) *Meinher IV. Burggraf von Meissen. Vgl. Urk. 1341 Juli 16 oben S. 118 Anm. 1.*

die erste Zeile des Briefes, die sich in so charakteristischer Weise nur noch im Jahre 1346 in einer Urkunde für dasselbe Kloster vorfindet, und auf die Schrift, die in diesem Jahre und 1350 in Zellischen Urkunden völlig übereinstimmend vorkommt. Vgl. E. Beyer, das Kloster Altzelle. S. 600 Nr. 342 (um 1346.)

Frider*icus* marchio Mysnens*is*:

Her . . lantrichter, uns ist zcu wizzene worden, daz der apt von der Celle, unser lieber andechtiger, vor dem lantdinge beclaget werde umb daz, daz er lute huse, die dem lande schedlich sin. wenne im nu nicht geburet zcu vorantwůrtene vor dem lantdinge noch da zcu gesten vor gerichte, heizzen wir uch und wollen ernstlich, daz ir beide die und andere clage, die sich nicht gebůren zcu richtene uf dem lantdinge, von uch wiset und zcu den nicht enrichtet. Gebn in der Celle an fritage vor sente Lucie [1]) tage under unserm bete.

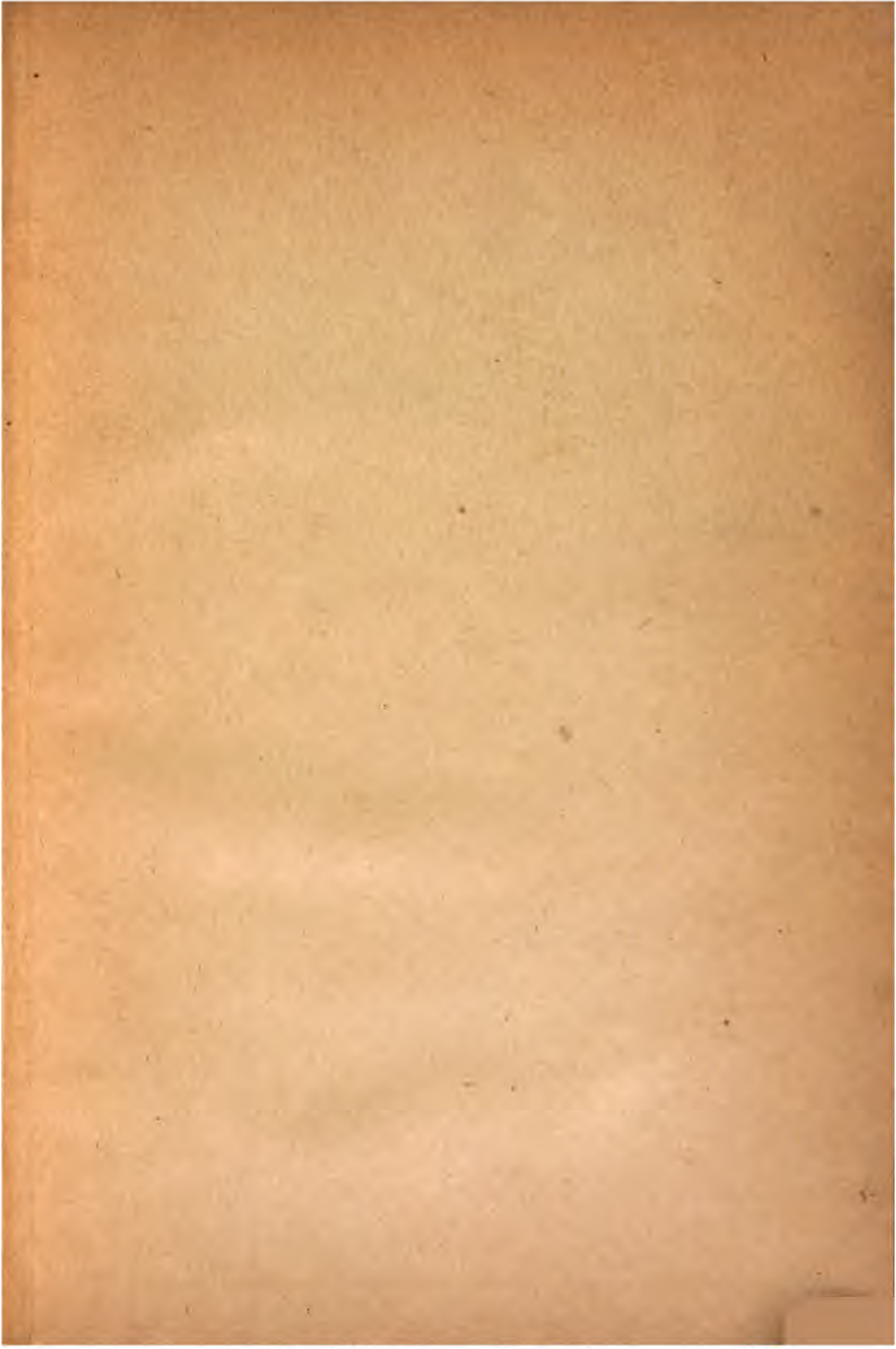
---

[1]) *Dezember 13.*

Druckfehler.

S. 31 Text Z. 3 v. ob. lies ein- oder mehrmals.
S. 75 Text Z. 11 v. ob. lies Schenken.
S. 79 Text Z. 4 v. unt. schieb hinter Einsetzung ein: der Behörde.

Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.





This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.

MAR 20 '52 H

MAR . U '52 H


Ger 1390.6
Die Landfrieden in Deutschland unte
Widener Library 003595424
3 2044 086 041 779